J.publ.G.
74

Rr

I. Publ. germ. 74

Beſchreibung
der
Gegenwärtigen Regierung
des
Teutſchen Staats,
insgemein
das H. Römiſche Reich
genannt.

Aus deſſen Grundgeſetzen, aus den Geſchichten
und aus den beſten Schriftſtellern des Staats-
rechts gezogen.

Nach dem Franzöſiſchen.

Frankfurth und Leipzig, 1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht

zur Ueberſetzung.

Der gelehrte Herr Verfaſſer hatte dieſes Werk auf Verlangen einiger Standesperſonen, welche die Regierung des teutſchen Reichs nach ihrem innern Zuſtande zu kennen wünſchten, in franzöſiſcher Sprache vorlängſt entworfen. Sein vieljähriger Aufenthalt zu Regenſpurg und am Hofe zu Wien ſetzte ihn in den Stand, ihrem Wunſche völlige Genüge zu leiſten. Daher viele Perſonen, denen der Aufſatz in die Hände kam, ſolchen gerne gedruckt ſehen wollten, wiewohl ihn des Verfaſſers Beſcheidenheit noch zurück hielt. Endlich brachte ihn das Ableben Kaiſer **Karls VI.** welches ganz Europa über die teutſchen An-

gelegenheiten aufmerkſam machte, zum Entſchluß, die Neugier der Ausländer, für die das Werk hauptſächlich beſtimmt war, zu vergnügen. Diejenigen, welche auf die Quellen ſelbſt zu gehen, und die Schriften der berühmteſten teutſchen Staatslehrer aufzuſchlagen behindert ſind, müſſen es dem Herrn Verfaſſer allerdings Dank wiſſen, daß er dasjenige allhier zuſammen gefaßt hat, was ihnen den richtigſten und deutlichen Begriff von **der gegenwärtigen Regierung des teutſchen Staatskörpers** geben kann. Mit Anführung vieler Schriftſteller iſt das Werk nicht beläſtigt, der Herr Verfaſſer hat ſich begnüget, nur die öffentlichen Reichsſatzungen über die wichtigſten Materien beyzubringen, und aus den Geſchichten die Begebenheiten und Beyſpiele zu ziehen, welche zu derſelben Erörterung nothwendig erfordert werden. Diejenigen, welche den teutſchen Staat aufmerkſam zu betrachten Gelegenheit haben, werden den Herrn Verfaſſer nicht beſchuldigen, daß ſeine Schilderung ungetreu, oder dem Urbild unähnlich ſey; Wenn er auch in etlichen Stücken geirret haben ſollte, wird doch der geringe Irrthum das Weſentliche und den Grund der Sache keineswegeſ treffen können.

Bey

Bey der Vorſtellung des Reichs, als einem großen Staatskörper, der von vielen freyen Staaten zuſammengeſetzt iſt, hat der Herr Verfaſſer dem berühmten **Puffendorf** und andern, die daſſelbe unter eben dem Geſichtspunkte betrachten, nachzugehen beliebt. Bey der Anleitung ſolcher Führer, und da er ſich beſtändig an die weſentlichſten Theile gehalten hat, welche dergleichen Regierung vor andern auszeichnen, iſt es ihm leicht gefallen, viele noch vorhandene Schwierigkeiten zu heben, und in das innere Weſen durch den äußerlichen Schein einzudringen, welcher diejenigen, ſo nur an dem Aeußerlichen hängen bleiben, gemeiniglich zu verführen pfleget.

Einige Punkte, deren Berührung ihm allzu zärtlich geſchienen, hat er aus eben der Urſache lieber unberührt gelaſſen; die er aber anzuführen ſich nicht entbrechen können, hat er wenigſtens mit größter Behutſamkeit und möglichſter Unpartеylichkeit beygebracht.

Da im übrigen der Herr Verfaſſer durch dieſes Werk den Ausländern einen Gefallen zu erweiſen geſucht, ſo hat man durch die Ueber-

ſetzung bey ſeinen Landsleuten gleiche Abſicht gehegt, und denſelben eine langweilige Leſung der Bücher über das teutſche Staatsrecht, deſſen tiefe Unterſuchung viele Mühe erfordert, zu erſparen vermeynet, indem ſie aus den beſondern Betrachtungen, ſo in dieſer Schrift vorkommen, manchen Nutzen ziehen werden.

Innhalt.

Das I. Hauptſtück. Vorläufige allgemeine Betrachtungen über die Eigenſchaft der Oberhoheit und Regierung der Staaten, die einen zuſammengeſetzten Staatskörper ausmachen . . . Seite 1

Das II. Hauptſtück. Kurzgefaßte Ausführung, welchergeſtalt die teutſche Staatsverfaſſung zur Vollſtändigkeit eines zuſammengeſetzten Staats gelangt iſt, und was ſich diesfalls ſeit 300 Jahren unter den Kaiſern aus dem Hauſe Oeſterreich hauptſächlich zugetragen hat 9

Das III. Hauptſtück. Von der Kaiſerwürde 29

Das IV. Hauptſtück. Vom Urſprung und von der Zahl der Wahl, oder Churfürſten, denen das Recht den Kaiſer zu erwählen heut zu Tage zukommt 35

Das V. Hauptſtück. Von der Kaiſerwahl und der Capitulation, die er beſchwören muß 46

Das VI. Hauptſtück. Von den erforderlichen Eigenſchaften, der zur Kaiſerwürde zu erhebenden Perſon 60

Das VII. Hauptſtück. Von des Kaiſers Krönung 76

Das VIII. Hauptſtück. Von dem bey Lebzeiten eines Kaiſers, zu deſſen Reichsnachfolger erwählten römiſchen Könige 88

Das IX. Hauptſtück. Von den Reichsverweſern, oder Vicarien 94

Das X. Hauptſtück. Von der Reichsglieder Lehnsverbindlichkeit mit ihrem Haupte, und unter einander. Wie dieſe Eigenſchaft mit der Oberhoheit gar wohl beſtehe 103

Das XI. Hauptſtück. Von der Reichsacht, und Abſetzung der Kaiſer 110

Das XII. Hauptſtück. Vom Reichskammer- und dem Reichshofrathsgericht, welche die Rechtshändel der Reichsſtände zu beurtheilen, und dadurch den öffentlichen Frieden zu erhalten beſtellt ſind 120

Das XIII. Hauptſtück. Die großen Vortheile des Kaiſers vom Reichshofrath, und die bey demſelben herrſchende Mißbräuche 137

Das XIV. Hauptſtück. Vom Rechte der Unterthanen der Reichsſtände, ſich in gewiſſen Fällen an die Reichsgerichte, ſowohl durch Appellation von den geſprochenen Urtheilen

ihrer

ihrer herrſchaftlichen Gerichte, als wegen Beſchwerden über ihrer Herren Regierung, zuwenden S. 145
Das XV. Hauptſtück. Unterſuchung der vorbehaltenen Rechte des Kaiſers überhaupt, und deſſen Vortheile bey Ertheilung der Titel und Würden 153
Das XVI. Hauptſtück. Von den allgemeinen Reichstagen und Abordnungen 167
Das XVII. Hauptſtück. Von den vornehmſten Angelegenheiten, die an den Reichstag gebracht werden, und von der Zuflucht, welche die Reichsſtände zu dieſer Verſammlung nehmen können, wenn ihnen von den höchſten Reichsgerichten zu viel geſchiehet 183
Das XVIII. Hauptſtück. Hiſtoriſche Erzählung, der Art und Weiſe, wie die Reichsſtände den Friedensſchlüſſen mit auswärtigen Mächten, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, beygetreten ſind 193
Das XIX. Hauptſtück. Von dem ſogenannten evangeliſchen Corpus, und deſſen Rechten, alle diejenigen, welche der proteſtantiſchen Sache wegen im Reiche leiden, zu beſchützen 201
Das XX. Hauptſtück. Von den Churfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden, wenn man ſie, als abgeſonderte Corpora im Reiche betrachtet, und von ihren beſondern Verſammlungen 221
Das XXI. Hauptſtück. Von des Reichs Eintheilung in zehen Kraiſe und derſelben innern Einrichtung 227
Das XXII. Hauptſtück. Kurzgefaßte Betrachtungen der Urſachen, welche die gute Einigkeit des teutſchen Staats ſtören, und der Vortheile, welche ſowohl dem Haupte, als Gliedern daher entſtehen, wenn ein jedes ſeine Macht der öffentlichen Einrichtung und ihrer natürlichen Beſtimmung gemäß gebrauchet 235

Beſchrei-

Beſchreibung der gegenwärtigen Regierung des teutſchen Staats.

Das I. Hauptſtück.

Vorläufige allgemeine Betrachtungen über die Eigenſchaft der Oberhoheit und Regierung der Staaten, die einen zuſammengeſetzten Staatskörper ausmachen.

§. 1.

Da die Betrachtungen der gegenwärtigen Regierung des teutſchen Staatskörpers erweiſen ſollen, daß die verſchiedenen Staaten, aus welchen er zuſammengeſetzt iſt, eben ſo viel wahrhafte Oberherrſchaften ausmachen; ſo kann ich mich nicht entbrechen, einige vorläufige Anmerkungen über die Art der Oberherrſchaft insgemein anzubringen,

 um

um aller Zweydeutigkeit dieſes Ausdrucks zuvor zu kommen, und meine Gedanken deutlicher vorzuſtellen.

§. 2.

Durch das Wort Oberherrſchaft, oder Souveraineität, verſtehe ich das Recht, eine bürgerliche Geſellſchaft dergeſtalt zu regieren, daß man über dasjenige, was man zu ihrer Sicherheit und zu ihrem Vortheil unternimmt und anordnet, es ſey von außen oder von innen, keines Höhern Einwilligung zu ſeiner Bekräftigung nöthig habe, oder daß ſolches durch niemanden aus höherer Gewalt im Staate verändert, aufgehoben, und vernichtiget werden könne.

§. 3.

Aus dieſer in der Natur und auf den Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft gegründeten Beſchreibung erhellet, daß ein Oberherr, in Anſehung der Ausübung aller Rechte, welche in der Perſon des, oder derjenigen, die das Regiment führen, erfordert wird, von aller menſchlichen Gewalt befreyt und unabhänglich ſeyn muß.

§. 4.

Zur Eigenſchaft eines Oberherrn iſt es aber nicht nothwendig, daß derjenige, dem das Regiment eines Staats anvertrauet iſt, die Rechte der Oberherrſchaft in der größten Vollkommenheit ausübe, daß er nämlich in ſeinen Unternehmungen gewiſſen Grundgeſetzen nicht folgen müſſe, über die man ſich mit ihm verglichen hat, oder keine Reichsverſammlung, noch ein Parlement, deren guten Rath zu vernehmen, oder deren Einwilligung in Dingen, welche die darüber gegebene Geſetze erfordern, anzuhören, berufen dürfe.

§. 5.

§. 5.

Da es nun mit der Eigenſchaft der Oberbothmäßigkeit gar wohl beſtehet, daß ſie in ihrer Ausübung gewiſſe Einſchränkungen leidet; ſo hindert dieſes gar nicht, daß ein Regent, der bey Ausübung der von der Oberherrſchaft wirklich herrührenden Rechte gewiſſe Behutſamkeit anwendet, nicht ein wahrer Oberherr ſeyn ſollte, immaſſen ſonſt keiner, als er, in ſeinen Staaten mit völliger Gewalt zu befehlen hat, und die Behutſamkeit, die er gegen eine andre Macht anwenden muß, ihm von der Gewalt, dasjenige, was zu ſeines Landes Beſten gereichet, vollkommen zu thun, nichts entziehet. Der unumſchränkteſte Regent läßt ſich jezuweilen durch öffentliche Verträge in dergleichen Verbindungen ein, niemand aber wird behaupten, daß ſolche Verträge, ſo lange ſie beſtehen, ihm an ſeiner Oberbothmäßigkeit Abbruch thäten.

§. 6.

Mithin kann kein Regent, der ein Land als ein Lehn beſitzet, noch ein Staat, der ſich unter den Schutz eines andern begiebt, ſeiner Oberherrſchaft verluſtig erkannt werden, weil dergleichen Bedingungen an ſich ſelbſt die Ausübung der Oberbothmäßigkeitsrechte auf keine Weiſe hindern mögen. Sie erfordern von dem erſterwähnten nichts mehr, als daß er nicht der Treue entgegen handle, zu der er ſich der Lehnsmacht verbindlich gemacht hat, und dem Rechte nichts zuwider thue, das ſich dieſelbe in Anſehung ſeines Lehnguts vorbehalten hat. Dieſes wird nicht beſſer, als durch das Beyſpiel des Königs von Neapolis, als Lehnträgers vom heil. Stuhle, und andrer Fürſten in Italien, welche ſich als Vaſallen

des heil. Reichs bekennen, bewieſen werden, immaßen ihnen niemand ihr Oberherrſchafts- und alle ihre von derſelben abhangende weſentliche Rechte ſtreitig machen wird. Ich werde im folgenden zeigen, daß dieſe Anmerkung ebenfalls auf die Staaten, welche die Glieder des teutſchen Staatskörpers als Reichslehn beſitzen, gezogen werden kann.

§. 7.

Eben ſo wenig kann ein Staat, der ſich unter eines andern Schutz begiebt, durch dieſen Vorgang der Oberherrſchaft verluſtig angeſehen werden. Sondern man hält vielmehr davor, daß er dieſen Schutz zu deſto ſtärkerer Verſicherung ſeiner Freyheit wider diejenigen geſucht habe, deren ungerechte Gewalt er zu befürchten hatte. Wenn er gegen ſeinen Schutzherrn Behutſamkeit gebrauchen und demſelben einige Vorzüge, die unter ihnen eine Ungleichheit zu erkennen geben, geſtatten muß; ſo hindert dieſe Ungleichheit nicht, daß er nicht allein der Oberherr bey ſich ſeyn, und das Recht haben ſollte, ſein Land, ſo er im Beſitze hat, zu regieren. Iſt jezuweilen zu beſorgen, daß ſein Beſchützer die Oberherrſchaft über ihn erlangen möchte, wie ſich dergleichen öfters zuträgt, ſo wird nicht ſein Stand eines Schutzverwandten, ſondern ſeine Schwachheit daran Schuld ſeyn.

§. 8.

Dieſe Betrachtung leitet mich, daß ich von dem Unterſchiede Erwähnung thun muß, den die Ungleichheit der Macht zwiſchen zweenen ſouverainen gleichen Staaten in der Ausübung dieſer Rechte der Oberherrſchaft natürlicher Weiſe verurſachet, welche ihre Stärke auswärts

haben

haben muß, dergleichen ſind, Beyſpielsweiſe, das Recht Geſandten zu ſchicken, und Würden zu verleihen, welche allenthalben verehret werden. Die Fürſten und Republiken, deren Macht ſehr eingeſchränkt iſt, können dieſe Rechte ſo weit nicht als gekrönte Häupter ausüben; wer ſollte ihnen aber wohl die Oberherrſchaft in Anſehung dieſer Ungleichheit ſtreitig machen?

§. 9.

Alle Staatskluge ſind im übrigen mit mir einig, daß die Oberherrſchaft weder durch den Titel desjenigen, der ſie beſitzet, noch durch den Unterſchied der Regimentsverfaſſung, ihrer Eigenſchaft nach, verändert werde, ob ſie gleich in den Monarchien, hauptſächlich aber in denen, wo des Monarchen Gewalt vollkommen iſt, mit größerm Glanz erſcheinet. Es giebt Zeiten, in welchen derjenige, der ſich eines Staatsregiments wirklich bemächtigt hat, die erlangte Gewalt mit einem Titel gar ſorgfältig verdeckt, welcher einen Theil derſelben verbarg; und es war dem Zuſtande, in welchen der geſammte teutſche Staat durch die Veränderungen, ſo ich im folgenden Hauptſtücke kürzlich anführen werde, verfallen war, zuträglich, daß diejenigen, als ſo viele ſouveraine Staaten, von verſchiedner Größe und Macht, aus denen derſelbe heut zu Tage zuſammengeſetzt iſt, ihre alten Titel nicht verändert, ſondern dadurch einen Unterſchied des Rangs unter ſich, und eine anſtändige Ehrerbietung gegen ihr gemeines Oberhaupt erhalten haben. Die Chur- und einige andre Reichsfürſten, legen öfters ihren großen Siegeln, die ſie ihren öffentlichen Urkunden anfügen, den Namen ihres Majeſtätsſiegels bey, es ſind

auch öffentliche Schriften vorhanden, in welchen von der Majeſtät der Reichsſtände Erwähnung geſchiehet (*); insgemein aber beleget man die höchſte Gewalt, die ſie beſitzen, mit dem beſcheidenen Namen der Oberlandeshoheit.

§. 10.

Durch die von mir angebrachten Anmerkungen wird dasjenige hoffentlich deutlich ins Licht geſetzt ſeyn, was ich im folgenden von dem Zuſtande der verſchiednen Glieder des teutſchen Staats melden werde, die man insgemein Reichsſtände wegen des Rechts nennet, auf dem allgemeinen Reichstage zu erſcheinen, wo die Reichsangelegenheiten abgehandelt werden, und ihre Stimmen zu allen demjenigen zu ertheilen, was das allgemeine Beſte dieſes weitläuftigen Staats erfordert.

§. 11.

Voritzo wende ich mich zur Unterſuchung der Eigenſchaft der Staaten, welche einen zuſammengeſetzten Staatskörper ausmachen, weil aus meinen folgenden Anmerkungen erhellet, daß das Reich in die Zahl ſolcher zuſammengeſetzten oder vereinigten Staaten gerechnet werden müſſe; wenn es nothwendig erfordert wird, die Regimentseinrichtung eines Landes mit den Namen zu belegen, den die ſtaatsklugen Griechen darzu beſtimmt haben. Denn zu wünſchen wäre es vielleicht, daß niemals über den Namen geſtritten würde, den man einer Regimentseinrichtung, die in einem Staate durch Geſetze eingeführt iſt, beylegen ſoll; allermaßen durch eben die

*) *Pfeffinger* Vitriar. illuſtr. Lib. I. tit. 4. Corps diplomatique, VI. p. 50.

die Geſetze ſchon zur Genüge erkannt wird, auf was für Art die höchſte Gewalt ausgeübt werde, und wie die verſchiednen Stände des Staats darzu gelaſſen werden müſſen; dahingegen die Wörter Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie nichts anders, als allgemeine ungewiſſe Begriffe von der Eigenſchaft der Regierung eines Landes, wegen der unterſchiedlichen Einrichtungen machen müſſen, die eine jede dieſer drey Formen annehmen kann. Zu geſchweigen, wie uns die alte ſowohl als neue Geſchichtsbeſchreibung meldet, daß ein für ſeine Freyheit eifriges Volk größern Anſtoß bey der Benennung, als bey dem Regiment ſelbſt gefunden hat. Der königliche Titel, den Julius Cäſar aus Ehrgeiz ſuchte, machte ihn bey den Römern weit verhaßter, als die von ihm unrechtmäßiger Weiſe ausgeübte königliche Gewalt. Es würde auch dem Cromwel nicht anders ergangen ſeyn, wenn er länger gelebt, und den gefaßten Anſchlag, den Titel des Königs, anſtatt des Protectors anzunehmen, ins Werk geſtellt hätte, welcher letztere den republikaniſchen Gemüthern lange ſo anſtößig nicht vorkam.

§. 12.

Die weſentlichen Eigenſchaften eines vereinigten Staats beſtehen darinne, daß 1) die verſchiednen Staaten, welche einen Staatskörper unter ſich zuſammen ausmachen, jeder ſeine Oberherrſchaft und Regierung für ſich insbeſondere erhalte; 2) daß die Angelegenheiten, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des ganzen Körpers betreffen, in einer allgemeinen Verſammlung, darinnen jeder eine entſcheidende Stimme hat, verhandelt werden.

§. 13.

Dergleichen Staaten ordnen ſich entweder durch einen ausdrücklichen Vergleich, wenn diejenigen, ſo in einen ſolchen Bund zuſammen treten, ihre Abſicht deutlich beſtimmen, und ſich öffentlich erklären, daß ſie, auf die von mir angeführte Weiſe, künftighin als ein geſammter und vereinigter Staatskörper betrachtet ſeyn wollen; oder durch einen ſtillſchweigenden Vertrag, wenn ein großes aus vielen Landſchaften beſtehendes Reich, welche alleſammt einem einzigen Monarchen unterworfen geweſen, durch viele gewaltige Veränderungen dahin gerathen, daß diejenigen, welche vormals bloße Landpfleger der Provinzen geweſen, zu deren Oberherrſchaft unvermerkt, jedoch auf dieſe Art gelangt ſind: daß die vormalige Verbindung zwiſchen denen Provinzen nicht gänzlich getrennt, ſondern nur unter einer andern Einrichtung dergeſtalt fortgeſtellt worden, daß derjenige, welcher vorher allein Oberherr aller dieſer Länder war, nunmehro nur das Haupt der Verbindung geblieben iſt. Unter ſolcher Geſtalt werden wir den gegenwärtigen Zuſtand des teutſchen Staatskörpers in folgenden Hauptſtücken betrachten.

§. 14.

Man wird voraus leicht erkennen, daß in einem auf dieſe Weiſe entſtandenen verbundenen Staate viele Abweichungen ſich eräugen müſſen, die man bey ſolchen nicht antrifft, welche auf einen ausdrücklichen Vertrag gegründet ſind, wo man Zeit hat, gleich anfangs alles, was zum vorgeſetzten Zweck dienlich iſt, einzurichten; dahingegen weitläuftige Reiche, welche nach und nach in den von mir überhaupt vorgeſtellten Zuſtand gerathen,

etwas

etwas von ihrer vorigen Einrichtung lange Zeit behalten.

§. 15.

Es wird alſo genug ſeyn, zu erweiſen, daß der teutſche Staat in die Klaſſe der zuſammengeſetzten Staaten zu rechnen ſey, wenn man zeiget, daß er derſelben weſentlichen Theile habe; allermaßen es nicht nöthig iſt, daß er weder denjenigen, die man ehemals in Griechenland geſehen, noch inſonderheit dem vollkommen gleich ſey, von dem uns die vereinigten niederländiſchen Provinzen heut zu Tage ein gutes Muſter vorſtellen.

Das II. Hauptſtück.

Kurzgefaßte Ausführung, welchergeſtalt die teutſche Staatsverfaſſung zur Vollſtändigkeit eines zuſammengeſetzten Staats gelangt iſt, und was ſich diesfalls ſeit 300 Jahren unter den Kaiſern aus dem Hauſe Oeſterreich hauptſächlich zugetragen hat.

§. 1.

Zu der Zeit, da Teutſchland durch die Theilung der Monarchie der Franken, unter Ludwigs des Schwachen, oder ſo genannten gütigen Carls des Großen Sohnes, Kindern, ein abgeſondertes Reich geworden iſt, war die Regierung monarchiſch. Die Gewalt der Könige aber dergeſtalt eingeſchränkt, daß ſie nichts von Wichtigkeit ohne Einſtimmung der Oberhäu-

pter und der Vornehmſten einer jeden zum Reich gehörigen Landſchaft unternehmen konnten. Unter dieſe Häupter und Vornehmſten rechne ich nicht nur diejenigen, denen vom Könige und vom Staat die Verwaltung der geiſtlichen und weltlichen Geſchäffte der Länder anvertrauet war, ſondern auch noch die Herren, welche unmittelbare Kron-Vaſallen waren. Das geiſtliche oder Kirchenweſen ward durch die Biſchöfe, das weltliche durch die Herzoge verwaltet.

§. 2.

Der Herzog war unter dem Könige das Haupt eines ganzen Landes. Er ließ ſich hauptſächlich die Erhaltung guter Ordnung von innen und von außen angelegen ſeyn. Er berufte und ordnete die beſondern Landtage ſeiner Provinz. Die Kron-Vaſallen verſammelten ſich unter ſeinen Fahnen, wenn ſie zu Felde gehen mußten, bey allgemeinen Reichstagen, welche ordentlicher Weiſe auf freyem Felde gehalten wurden, lagerten ſie ſich um ihn herum.

§. 3.

Die Grafen, oder Graven, wie ſie in Teutſchland genennet wurden, verwalteten die Gerichtsbarkeit in der Landſchaft: Man konnte aber von ihrem Urtheilen an den König appelliren. Derjenige, welcher bey den Gerichten den Vorſitz hatte, ward Pfaltz-Grafe genennt.

§. 4.

Mit der Zeit entſtanden in vielen Provinzen Markgrafen, Landgrafen, und Burggrafen. Die Markgrafen waren an den Reichsgränzen beſtellt, ſolche theils wider den Einbruch der benachbarten Völker zu bewahren,

ren, theils darinne die Gerechtigkeit zu handhaben. Die Landgrafen waren einer größern Landſchaft vorgeſetzet, als diejenige war, die einem bloßen Grafen anvertrauet ward. Die Burggrafen verwalteten, im Namen des Königs, die Gerichte und andre Königsrechte in den Burgen, oder Schlöſſern, in denen unmittelbar der Krone unterworfnen Städten, wo der König reſidirte, wenn er ſich in der Provinz eine Zeitlang aufhielt, inmaßen vormals der königliche Hof nicht an einem Orte beſtändig blieb.

§. 5.

Da die Herzoge den König in den Provinzen, die ſie regierten, auf eine beſondre Art vorſtellten, ſo hielten ſie auch, dem Willen des Beherrſchers und den Satzungen des Reichs gemäß, einen prächtigen Hofſtaat, indem ſie eben ſolche Bedienten und Befehlshaber, faſt wie der König an ſeinem Hofe, hatten, inſonderheit, wenn die Landtage in ihren Landſchaften gehalten wurden.

§. 6.

Die Biſchöfe thaten ihnen ſolches ſogleich nach, als ſie ſich in die Welthändel zu mengen anfiengen, und ſich von den Voigten oder Advocaten losmachten, die man vormals, den Kirchen entweder zur Beſchützung, oder zur Verwaltung der Kirchengüter geordnet hatte, inmaßen zu der Zeit jedermann zu ſeiner Seelen Wohlfahrt die Kirchen zu bereichern bemüht war.

§. 7.

Anfangs vergab der König alle weltliche und geiſtliche Aemter nach ſeinem Belieben, und ſie fielen nicht auf die Kinder, als wenn es dem Könige beliebte, ihnen die-

dieſelben zuzuwenden, entweder in Anſehung ihrer ſonderbaren Eigenſchaften, oder zur Vergeltung der von ihren Vätern geleiſteten Dienſte.

§. 8.

Was aber die Könige in gewiſſen Fällen aus Gnade und Gunſt gethan hatten, daſſelbe ward bald darnach eine Nothwendigkeit. Die unter Ludwigs des Gutwilligen, und ſeiner Nachkommen Regierung entſtandne Verwirrungen gaben die erſte Gelegenheit, daß ſich die Söhne der Herzoge in dem Beſitz der Herzogthümer als ihrer Erbſchaft erhielten. Die Könige fanden ſich genöthiget, die Herzoge bey Guten und ihrer Pflicht zu erhalten, mithin ihnen ihrer Väter Aemter zu laſſen, damit ſie nicht auf ihrer Feinde Seite traten.

§. 9.

Dieſes Mittel, wodurch die Herzoge ihre Aemter in ihren Häuſern erblich machten, trug zum Anwachs ihres hohen Anſehens ſehr viel bey; Sie wurden aber weit mächtiger, als Carls des Großen Stamm im Reiche ausgieng. Als Herzog Conrad in Franken A. 911 durch eine freye Wahl den Thron beſtieg, fiengen die Herzoge an, in denen ihrer Pflege anvertrauten Landſchaften ſich als Herren aufzuführen, und glaubten, ſie müßten nur den König, als das Haupt eines Staatskörpers, in Ehren halten, von dem ſie die vornehmſten Gliedmaßen wären, und dürften nur wider das allgemeine Beſte des Reichs nichts unternehmen.

§. 10.

Conrad, der alle Gewalt anwendete, ſie zu der vormaligen Unterwürfigkeit zu bringen, konnte nichts ausrichten,

richten, daher Henrich von Sachſen, der A. 929 durch eine freye Wahl nach ihm den Thron beſtieg, ſie lieber mit Glimpf dahin bringen wollte, daß ſie ſeine höchſte Gewalt in Reichsſachen erkennen möchten, als daß er ſie in ihrer Widerſetzlichkeit beſtärken möchte, wenn er ſie als gemeine Unterthanen anſehen wollte.

§. 11.

Es ſcheinet, als ob der Ruhm, die Sachen wieder auf den erſten Fuß zu ſetzen, ſeinem Sohne und Nachfolger Otto I. der A. 936 regierte, vorbehalten wäre, weil dieſer ſeine Macht durch die Eroberung des lombardiſchen Reichs zu vermehren, und die kaiſerliche mit des teutſchen Königs Würde zu verbinden, A. 962 Gelegenheit fand. Wiewohl ſeine Regierung war mit ſo vielen, und deſto gefährlichern Verwirrungen erfüllt, weil ſie von dem Ehrgeiz der Prinzen ſeines Hauſes entſtanden, Italien auch nicht weniger, als Teutſchland, heftig bewegt war.

§. 12.

Die Päbſte ſelbſt thaten von dieſer Zeit an, was ſie nur konten, die Anſchläge der Kaiſer zu ſtören, und ihre Macht zu ſchwächen, weil das Recht, einen Pabſt zu ernennen, das ſie ſich verſchafft hatten, mithin denjenigen, den ſie erhoben hatten, in Ehrerbietung erhielten, dem Wachsthum des römiſchen Hofes entgegen ſtund.

§. 13.

Endlich brachten es im Jahr 1122 die Päbſte durch langwierige Ränke dahin, daß die Kaiſer das Recht, nicht allein das ſichtbare Haupt der Kirche zu erwählen, ſondern auch die Biſchöfe einzuſetzen, verloren. Dieſer Vor-

Vorfall gab der Gewalt der Kaiſer in den Reichsprovinzen den größten Stoß, indem die geiſtlichen Fürſten nunmehro eben ſo eifrig, als die weltlichen Fürſten, die vornehmſten Rechte der Oberherrſchaft in den Kirchengütern ſich zuzueignen bemüht waren. Viele Biſchöfe beſaßen dergleichen ſehr beträchtliche Güter ſeit Otto des Groſſen Regierung, der den Anfang machte, ſeinem Bruder Bruno, Erzbiſchofen zu Cölln, und ſeinem Sohn Wilhelm, Erzbiſchofen zu Maynz, Herzogthümer und Grafſchaften zur Verwaltung zu überlaſſen. Sein Abſehen mochte ohne Zweifel dahin gehen, daß er durch die Ueberlaſſung der weltlichen hohen Würden an Geiſtliche verhindern möchte, daß ſolche nicht erblich werden ſollten, er konnte aber nicht vorher ſehen, daß ſeinen Nachfolgern dermaleinſt das Recht, mit den Bißthümern und Kirchenpfründen nach Belieben zu ſchalten, entriſſen werden würde.

§. 14.

Heinrich IV. kamen alle ſeine Kräfte, die er, in dem Beſitz eines Rechts ſich zu erhalten, welches das koſtbarſte Kleinod in ſeiner Krone war, ſehr theuer zu ſtehen. Pabſt Gregor VII. erfrechete ſich, ihn A. 1176 mit dem Bann zu belegen, und paßte die Zeit darzu ſo wohl ab, daß die Abſetzung des Kaiſers bald darauf erfolgte, welche die meiſten Reichsfürſten deſto lieber beförderten, damit ſie ſich in ihrem Beſitz der eignen Herrſchaft beveſtigten, und den folgenden Kaiſern zeigen möchten, wie viel Gewalt ſie an den Provinzen erlangt hatten.

§. 15.

Den Kaiſern, welche die Sachen wieder auf den alten Fuß zu bringen ſich äußerſt bemüheten, wollte es nun-

nunmehro gar nicht gelingen. Die Bannbliße des Vaticans, auf welche geſchwind Aufruhr folgte, den der römiſche Hof nach ſeiner Weiſe geſchickt zu erregen und zu unterhalten wußte, ſtürzten die mächtigſten Kaiſer ins Verderben.

Alles, was **Friedrich** I. im Reiche thun konnte, nachdem er A. 1177 in Italien den Päbſten und den verſchwornen Städten weichen mußte, war dieſes, daß er den Herzog von Sachſen und Bayern **Heinrichen**, mit dem Beynamen der **Löwe**, durch den Reichsbann demüthigte, indem er ihm alles Unglück und den widerwärtigen Ausſchlag ſeines Krieges über den Alpen ſchuld gab. Er erhielt ſeinen Zweck A. 1180 durch den Beytritt der teutſchen Fürſten, denen er die herzoglichen Würden anbot, und derer überhaupt, an die er den Raub ſeines Feindes austheilete, darunter ſich die Biſchöfe, Grafen, und die in dieſen beyden Ländern befindlichen freyen Städte befanden, durch welches Mittel die Gewalt der neuen Herzoge ſehr beſchnitten ward.

§. 16.

Friedrichs II. Streitigkeiten mit dem römiſchen Hofe ſchlugen noch weit unglücklicher aus. Der Päbſte raſende Wuth gegen dieſen Kaiſer war ſo groß, daß ſie ihn um die Krone brachte. Er und ſeine Kinder ſtarben eines gewaltſamen Todes, und da ſein Geſchlecht, welches anfangs die herzogliche Würde in Franken und Schwaben beſaß, zu der Zeit, da das Reich ohne Oberhaupt war, A. 1268 ausſtarb, wurden beyde Länder durch diejenigen zerriſſen, die ſich um den Raub dieſes unglücklichen Hauſes zankten, und mit einer großen

Menge

Menge von Herren und freyen Städten angefüllt, die wir noch heutiges Tages darinne ſehen.

§. 17.

Damals befand ſich das teutſche Reich wirklich in einer abſcheulichen Zerrüttung, weil entweder nach Wilhelms von Holland Ableben kein Menſch in einem Reiche zu regieren verlangte, wo nur die Gewalt der Könige erbettelt werden mußte, oder die Großen ſelbſt viel lieber, ohne Oberhaupt zu leben, Verlangen trugen. Ein jeder that alſo, was ihm recht dünkte, und die Mindermächtigen fanden kein ander Mittel, ſich gegen die gänzliche Unterdrückung zu ſchützen, als Bündniſſe zu machen, oder ſich unter den Schutz eines mächtigen Nachbars zu begeben. Die Großen machten gemeiniglich ihre Streitigkeiten durch die Waffen aus. Kurz, ein jeder bemühete ſich, einen Theil von den noch übrigen Rechten und Einkünften der Kaiſer in den Landſchaften und Städten an ſich zu reißen.

§. 18.

Da ſich die Noth und das Unglück alle Tage mehrete, ward man endlich A. 1274 zu einer neuen Wahl eines Reichsoberhaupts gezwungen. Die Fürſten aber, welche ſich damals des Wahlrechts anzumaaßen anfiengen, und die man Chur- oder Wahlfürſten nennete, nahmen ſich wohl in Acht, daß die Wahl nicht auf einen an ſich mächtigen Herrn fallen möchte. Sie begnügten ſich, daß ſie in dem Grafen Rudolph von Habspurg, zu deſſen Wahl ſie ihre Stimme vereinigten, alle die Eigenſchaften fanden, die Sachen auszurichten, welche er mit

den

den Reichsſtänden beſchloß, und darzu ſie ihm ihre Kräfte mitzutheilen vor gut befanden.

§. 19.

Da nun die Sorgfalt zur Erhaltung der Oberherrſchaft, in ſo ferne ſolche mit der Natur eines vereinigten Staatskörpers beſtund, die Churfürſten antrieb, bloße Grafen öfters auf den kaiſerlichen Thron zu ſetzen, ſo bewog ſie eben dieſe Abſicht, zu verhindern, daß die kaiſerliche Würde anfangs nicht beſtändig in einem Hauſe bleiben möchte. Jedoch, dieſen weiſen Staatsgrundſatz immerfort veſt zu beobachten, hätten ſich die meiſten Wahlfürſten von ihrem großen und des vereinigten Reichs Vortheil niemals entfernen ſollen, da ſie hingegen bey Wenzels Wahl, der ein Schandfleck des Reichs war, ſchändlicher Weiſe zu erkennen gaben, daß Geld und Eigennutz ſie jezuweilen von ihrer Pflicht verführten.

§. 20.

Carl IV. der ſie bey der Wahl ſeines Sohnes zu beſtechen wußte, würde ganz wahrſcheinlicher Weiſe ſeinen Anſchlag, die Kaiſerwürde auf ſein Haus zu bringen, erhalten haben, wenn der Mannsſtamm ſeines Geſchlechts nicht mit ſeinem Sohne, Kaiſer Siegmunden verloſchen wäre. Hingegen hat das Haus Oeſterreich dieſen Vortheil dreyhundert Jahr hinter einander erhalten.

§. 21.

Dieſe Würde kam A. 1437 wieder auf dieſes Haus, durch Alberts II. Wahl, der allbereit, durch ſeine Vermählung mit gedachten Siegmunds Tochter, den ungariſchen und böhmiſchen Thron beſtiegen hatte. Man

faßte einen hohen Begriff von ihm, in Anſehung ſeines gemachten Anſchlags, das Reich in Ruhe zu bringen, und ihm durch die Einigkeit des Haupts mit den Gliedern die gehörige Stärke zu verſchaffen. Wiewohl ein frühzeitiger Tod nahm ihn unter dieſer guten Hoffnung weg.

§. 22.

Friedrich III. ſein nächſter Anverwandter, den die Churfürſten A. 1440 an ſeine Stelle wähleten, betrat die Fußtapfen ſeines Vorgängers ſo ſchlecht, daß er ſich vielmehr, durch die in ſeinem eignen Hauſe erregten Zänkereyen, und durch ſein übles Verfahren im Reiche, ſehr verächtlich machte. Die Wahlfürſten waren mehr als einmal darauf bedacht, ihm ein ander Haupt zuzuordnen, und durch dieſes Mittel den Unordnungen, in welche die Sachen durch ſeine Nachläßigkeit und große Gemeinſchaft mit dem römiſchen Hofe, geriethen, die der kaiſerlichen Würde überhaupt, inſonderheit aber der teutſchen Kirchenfreyheit ſehr nachtheilig war, vorzubeugen.

§. 23.

Gleichwohl war es dieſer in und außer dem Reiche ſo verächtliche Fürſt, der mit Vermählung ſeines Sohnes Maximilian, an die reiche Erbinn des Herzogs Carls des Kühnen von Burgund A. 1478 den erſten Grund zu der weitläuftigen Macht legte, zu welcher das Haus Oeſterreich in einer erſtaunlichen Geſchwindigkeit geſtiegen iſt. Aus ſeinem Eigenthume durch den König von Hungarn verjagt, in den freyen Reichsſtädten ſeinen Unterhalt zu finden, herumirrend, erhielt er das Glück, daß die Wahlfürſten, ehe man ſichs verſah, ſeinen Sohn A. 1486 zum römiſchen König erhuben. Es ſey nun, daß

daß ſie durch ſeinen betrübten Zuſtand gerührt wurden, oder glaubten, daß Maximilian, wegen der Stände in den Niederlanden, nach ſeiner Gemahlinn Abſterben gegen ihn bezeugten Abneigung, den ſeinem Hauſe dadurch zugewachſenen Vortheil nicht genießen würde, und um dieſer Urſachen willen fanden ſie deſto weniger bey ihm zu beſorgen.

§. 24.

Die Reichsſtände hatten ſich auch über dieſen Fürſten wirklich nicht zu beklagen, vielmehr fanden ſie ihn, beym Anfange ſeines Regiments A. 1495 zu ſeiner Einwilligung wegen des Reichskammergerichts Einſetzung ſehr geneigt, auch zu allen Einrichtungen willig, die man damals zu Abſtellung aller Thätlichkeiten auf dem Reichstage in Vortrag brachte, welche bey der Fürſten Streitigkeiten bis hieher üblich waren, daß alſo Ruhe und öffentliche Sicherheit allenthalben beveſtigt wurde.

§. 25.

Hingegen ward A. 1519 die Regierung Carls V. Maximilians Enkels, der teutſchen Reichsfreyheit deſto furchtbarer. Es ſchien, daß nach des letztgedachten Herrn Ableben ganz zuträglich ſeyn würde, wenn die Wahlfürſten einem unter ſich die kaiſerliche Krone zuwendeten, und der römiſche Hof, der ſich ſowohl, als die teutſchen Fürſten, für der Macht der Kaiſer fürchtete, gab ihnen dieſen Rath. Wiewohl viele Betrachtungen, welche hier anzuführen allzu weitläuftig ſind, machten, daß die Wahl auf einen Fürſten fiel, der damals am allermeiſten zu fürchten war.

§. 26.

Man meynte ſeiner Macht im Reiche ein Gebiß anzulegen, wenn man ihn eine Capitulation beſchwören ließ, welche die Art und Weiſe, ſolche auszuüben, aufs genaueſte einrichtete. Wiewohl dieſe Capitulation ward wenig geachtet, ſobald ſich der Kaiſer im Stande ſah, daß er ſie ohne Furcht vereiteln konnte. Die durch die Kirchenverbeſſerung A. 1546 verurſachten Religionsſtreitigkeiten gaben ihm Gelegenheit, A. 1547 die Proteſtanten anzutaſten. Es ſchien auch ſchon, daß der Untergang ihrer Häupter, die in ſeine Gefangenſchaft geriethen, ein Vorſpiel der gänzlichen unterdrückten teutſchen Freyheit wäre, als zwiſchen einigen proteſtantiſchen Reichsfürſten ſich eine neue Partey hervorthat, die durch ein im Jahr 1551 geſchloſſenes Bündniß mit dem Könige in Frankreich Henrichen II. dem Kaiſer die Früchte ſeiner langwierigen Ränke auf einmal entriß, und ihn einen Frieden (*) zu unterſchreiben zwang, der zugleich den Proteſtanten die Religionsfreyheit verſicherte, und den ſehr erſchütterten Grund der bürgerlichen Freyheit aller Reichsglieder beveſtigte, indem er die Einigkeit unter ihnen herſtellte.

§. 27.

Aus dieſer gewaltigen und gefährlichen Veränderung wuchs der Oberherrſchaft der teutſchen Fürſten ein neuer Vortheil zu. Man fieng an die höchſte Gewalt des Kaiſers über die Reichsſtände und deren Abhänglichkeit von dem allgemeinen Haupte, mit größerm Fleiße

zu

*) Erſtlich zu Paſſau 1553, und nachher auf dem Reichstage zu Augſpurg 1555, darinne die Artikel, ſo man inſonderheit den Religionsfrieden nennet, enthalten ſind.

zu unterſuchen. Woraus endlich der Schluß fiel, daß den Ständen die Freyheit blieb, ſowohl unter ſich, als mit auswärtigen Mächten, zur Vertheidigung ihrer geiſtlichen und weltlichen Freyheit, Bündniſſe zu errichten, und man ſie nicht als des Kaiſers völlige Unterthanen anſehen müſſe. Dieſem Grundſatz zu folge, der allbereit in der natürlichen Eigenſchaft des Reichsregiments gegründet war, ſäumeten die proteſtantiſchen teutſchen Reichsſtände zu der Zeit nicht, ſich mit auswärtigen Höfen in Unterhandlungen, und der Erhaltung ihrer Freyheit gemäße Bündniſſe einzulaſſen.

§. 28.

Die vollkommne Oberherrſchaft der Reichsfürſten in ihren Landen außer allen Widerſpruch zu ſetzen, fehlete zu der Zeit nichts mehr, als daß ſolche von den Kaiſern ſelbſt öffentlich erkannt würde. Dieſen Vortheil erhielten ſie durch den weſtphäliſchen Frieden; wiewohl vor ſolchem eine neue gewaltige Veränderung hergieng, deren Anfang den Fürſten, anſtatt eines glücklichen Ausſchlags, vielmehr mit dem völligen Verluſt alles deſſen, was ſie bis hieher mit ſo vieler Mühe gewonnen hatten, drohete.

§. 29.

Das Haus Oeſterreich faſſete A. 1606, unter Rudolphs II. Regierung, zur Erhaltung der kaiſerlichen Krone, neue Anſchläge, und ſuchte dieſelbe auf den Erzherzog Ferdinand von Steyermark zu bringen, als ſich A. 1618 in Böhmen, unter des Kaiſers Matthias Regierung, zwiſchen den Katholiken und Proteſtanten ſo gefährliche Verwirrungen hervor thaten, welche den wohl

gefaßten Anſchlag auf einmal hätte ſollen über den Hauſen werfen. Man hatte die Böhmen bewogen, daß ſie Ferdinanden, ihm den Weg zur Kaiſerwürde zu bahnen, zu ihrem künftigen Könige erwählten, der ſich aber bey den Proteſtanten, durch ſein Verfahren, beym Anfange dieſer Verwirrungen, und durch ſein ſtrenges Betragen gegen die augſpurgiſchen Confeßionsverwandten dergeſtalt verhaßt machte, daß ihn die Böhmen durchaus nicht für ihren König erkennen wollten, wie ſie denn nicht allein ihre Glaubensbrüder in dem Herzogthume Schleſien, ſondern auch die in Oeſterreich vorhandenen, mit in ihren Aufſtand zogen.

§. 30.

Da ſich der Churfürſt von Pfalz, Friedrich V. bereden ließ, die von den Böhmen ihm zu der Zeit, als Ferdinand zum Kaiſer erwählt war, angebotene Krone anzunehmen, ward Teutſchland gar bald mit in dieſe Händel verwickelt. Denn letztgedachter begnügte ſich damit nicht, daß er ſeinen Widerſacher nach dem bey Prag über ihn erhaltenen völligen Sieg aus Böhmen verjagte, ſondern, indem er ſeine Kaiſerwürde mit der Eigenſchaft eines Königs von Böhmen, wider den der Churfürſt, ohne ſeiner Pflicht gegen den erſtern Eintrag zu thun, gar wohl Krieg führen zu können vermeynte, vermengte, hielt er ſich berechtigt, den Churfürſten ohne alle Gerichtsform A. 1611 in die Reichsacht zu erklären, und ihn ſeiner Churwürde zu berauben, die er A. 1623 dem Herzoge von Bayern gab, mit deſſen Beyſtand er über ſeinen Feind triumphirt hatte.

§. 31.

Durch ſo guten Fortgang verbreitete Ferdinand den Krieg, unter dem Vorwande, die Anhänger des zum Aufrührer erklärten Fürſten zu verfolgen, in ganz Teutſchland aus. Dieſes Verfahren öffnete denen die Augen, welche ſich hatten bereden laſſen, der Kaiſer würde nur, den Aufruhr in ſeinen Landen zu dämpfen, zufrieden ſeyn. Es war aber ſehr ſchwer, die Folgen hiervon, die man ſchon voraus ſah, zu verhindern. Noch größer ward die Gefahr durch den übeln Ausſchlag der Rüſtung des niederſächſiſchen Kraiſes, der, ſich gegen alle Gewalt zu beſchützen, den König von Dännemark, als kraisausſchreibenden Herzog, zum Führer erwählte. Ferdinand, der ſeine Völker und der katholiſchen Bundsgenoſſen Truppen wider dieſe verbundene Fürſten anrücken ließ, erhielt einen völligen Sieg über ſie, der ihm ganz Niederteutſchland bis ans balthiſche Meer unterwarf.

§. 32.

Nunmehr ſchien alles verlohren: und es würde wirklich kein Rettungsmittel mehr vorhanden geweſen ſeyn, wenn der Kaiſer ſeinen Ehrgeiz im Zaum zu halten gewußt, und den König in Schweden durch ſeine wider ihn gefaßte Anſchläge nicht aufgebracht hätte. Die eigne Gefahr dieſes Fürſten würde ihn, den teutſchen Fürſten eiligſte Hülfe zu erweiſen, allein genugſam gereizt haben, die ſchon mit dem Joche bedrohet waren. Das unabläßige Anhalten des franzöſiſchen Hofes aber ermunterte den großen Guſtav Adolph am meiſten, unter der Miniſterſchaft des Cardinals von Richelieu, daß er aus ſeinem Schlafe erwachte. Dieſer geſchickte

Staatsmann hatte allbereit die Anſchläge des mit dem Hofe zu Wien genau vereinigten Hofes zu Madrid in Italien zu ſtören den Anfang gemacht, und da er dem Könige von Schweden annoch ſtarken Vorſchuß zum Kriege verſprach, brachte er ihn völlig dahin, daß er den kaiſerlichen Waffen eine ſtarke Veränderung im Reiche machte.

§. 33.

Der Fortgang dieſes nordiſchen Helden, ſo bald er nur A. 1630 den Fuß in Teutſchland ſetzte, iſt zu bekannt, als daß ich mich dabey aufhalten ſollte. Bey ſeiner Gegenwart änderte ſich die ganze Sache. Die Kaiſerlichen wurden zurück getrieben, und vom baltiſchen Meere bis nach Böhmen verfolgt, der König von Schweden, der ſie A. 1631 bey Leipzig geſchlagen hatte, durchſtreifte ganz Teutſchland, die proteſtantiſchen Stände aufzurichten, und die feindlichen Völker zu verjagen.

§. 34.

Ein zweyter Sieg, den die Schweden über die Kaiſerlichen bey Lützen erhielten, würde ihrem Herrn vollends den Weg nach Wien ſelbſt geöffnet haben, wenn ihm nicht ſeine eigne Hitze, oder vielleicht eine boshafte Fauſt, gleich bey Anfang des Treffens das Leben geraubt hätte. Sein Tod ſetzte Schweden auf einige Augenblicke in Schrecken; da ſolches aber den endlichen Schluß faßte, dieſen Krieg nicht anders, als mit ſeinem Ruhme, und zum Vortheile ſeiner Bundsgenoſſen zu endigen, wurden die Sachen durch den Grafen von Oxenſtirn, den vollkommenſten Staatsmann ſeiner Zeit, mit ſolcher Weisheit geführt, daß weder des Churfürſten von Sachſen

Eifer-

Eiferſucht; welcher Schweden wegen Verwaltung der proteſtantiſchen Geſchäffte beneidete, noch dieſes Fürſten geheimes Verſtändniß mit dem Hofe zu Wien, weder deſſen öffentlicher Bruch mit Schweden, noch des damaligen Miniſters, der in Frankreich am Staatsruder ſaß, tückiſches Betragen ſeine Anſchläge, zu vereiteln fähig waren; auch ſo gar bey der völligen Niederlage der Schweden bey Nördlingen wußte der ſtaatskluge Schwede A. 1634 Frankreich mit dem Kaiſer dergeſtalt in Krieg zu verwickeln, daß ſolches von nun an, mit den Schweden gemeine Sache zu machen, ſich genöthigt ſah.

§. 35.

Das genaue Bündniß dieſer beyden Mächte zwang endlich den Kaiſer **Ferdinand** III. zu einem Frieden, dadurch er einen Theil ſeiner Länder, und noch einen gröſſern Theil ſeiner Gewalt und ſeines Anſehens im Reiche aufopfern mußte. Andrer Seits erlangten alle Reichsſtände den Vortheil überhaupt, daß ſie unter Frankreichs und Schwedens Beyſtand alleſammt A. 1648 zur Friedensverſammlung nach Osnabrück und Münſter als kriegführende Parteyen, eingeladen, und durch dieſes Mittel mit beyden Kronen zugleich die bequemſten Maaßregeln nehmen konnten, ihre Oberherrſchaft und ihr Recht zu beſtätigen, daß ſie, als wirkliche Glieder eines unter einem gemeinen Haupte ſtehenden Staatskörpers, an allen Geſchäfften mit Rath und That Theil nahmen, die das Beſte des Reichs überhaupt betreffen.

§. 36.

Der VIIIte Artikel des osnabrückiſchen Friedens ſetzet dieſes außer allen Zweifel, mit eignen Worten:

„Damit in Zukunft alle Streitigkeiten im Staat ver„mieden werden, ſo ſollen alle und iede Churfürſten, Für„ſten und Stände des römiſchen Reichs, kraft dieſes „Vertrags, in allen ihren alten Rechten, Vorzügen, Frey„heiten und Privilegien, in der freyen Uebung der Ge„richtsbarkeit, im Geiſtlichen und Weltlichen ihrer Lan„desherrſchaft, im ihren Regalien und dem Beſitze aller „Dinge dergeſtalt beſtätigt bleiben, daß ſie niemand un„ter keinerley Vorwand darinne ſtören ſolle.

„Sie ſollen ohne Widerſpruch das Recht genießen, „ihre Stimmen zu den Rathſchlägen über die „Reichsangelegenheiten zu geben, wenn es inſonder„heit die Einführung und Auslegung der Geſetze, Kriegs„Erklärungen, Geldauflagen, Völkeranwerbung und „Einquartierung, Aufrichtung neuer Reichsveſtungen auf „der Stände Grund und Boden, oder die Beſatzungen „der alten, ingleichen Friedensſchlüſſe und Bündniſſe, „oder dergleichen Dinge betrifft, die behandelt werden „ſollen. Von dieſen allen, oder dergleichen ſoll nichts, „ohne der freyen Einwilligung aller auf dem Reichstage „verſammelten Stände weder unternommen, noch zuge„laſſen werden. Sie ſollen auch ein jeder zu ewigen „Zeiten das Recht haben, Bündniſſe unter ſich, „oder mit auswärtigen Mächten zu ihrer eignen Er„haltung und Sicherheit zu ſchließen. Wiewohl ſolches „dahin zu verſtehen iſt, daß dieſe Bündniſſe nicht wider „den Kaiſer und das Reich, noch wider den öffentlichen „Frieden, oder gegenwärtigen Vertrag, gerichtet ſind, „und dem Eide, den ein jeder dem Kaiſer und dem Reiche „ſchwöret, Eintrag thun möge„.

Was

Was nun von der Reichsregierung geſchrieben oder geſprochen wird, iſt nichts anders, als eine Auslegung dieſes angeführten Artikels.

§. 37.

Wie nun Frankreich und Schweden viel daran gelegen war, dasjenige, was ſie durch dieſen Frieden erhielten, ſicher zu behalten und zu beſitzen, daß auch die Kaiſer, ohne der Reichsſtände Einwilligung nichts wichtiges unternehmen konnten; ſo waren dieſe Kronen mit ſich ſelbſt nicht wenig zufrieden, daß ſie die kaiſerliche Gewalt auf ſolche Art ſo wohl einzuſchränken gewußt hatten. Sie waren auch noch ſo ſorgfältig, daß im XVIIten Artikel, §. 5. und 6. geſetzt ward: Es ſollten alle diejenigen, welche an dieſem Frieden Theil nähmen: Omnes huius pacis conſortes, die Bürgſchaft darüber haben, damit die Reichsſtände die Freyheit, ihren Beyſtand zu ſuchen, behalten könnten, wenn ſie von jemanden, er ſey wer er wolle, in dem Beſitz und in der Uebung einiger durch dieſen Vertrag erlangten Rechte geſtört werden ſollten; jedoch mit dieſer Beſcheidenheit: „Daß der beleidigte „Theil vorher von dem Beleidiger eine Genugthuung „durch Güte, oder den Weg des Rechts zu erhalten verſuchen müſſe, und nach Verlauf dreyer Jahre dieſes „Mittel nicht fruchten würde.„

§. 38.

Andrer Seits wußten ſich die Reichsfürſten des Rechts, Bündniſſe unter ſich, und mit auswärtigen Mächten zu ſchließen, ſo wohl zu Nutze zu machen, daß man von der Zeit an die Vornehmſten unter ihnen in beſtändiger Kriegsrüſtung, und wie ſie nicht nur an allen

len Händeln in Europa Theil genommen, auch in ihren Landen mit ſolcher Gewalt regieren geſehen hat, daß man ihre Oberhoheit und Gewalt für unſtreitig halten muß.

§. 39.

Man wird ohne Zweifel bemerken, daß ich in dieſer kurzgefaßten Ausführung von den gewaltigen Veränderungen, wodurch das Reich zur Vollſtändigkeit eines vereinigten Staatskörpers, durch das Abnehmen der kaiſerlichen Gewalt und den Anwachs der Reichsſtände Gewalt, gelangt iſt, mich nur auf die Geiſtlichen ſowohl als weltlichen Fürſten eingeſchränkt, und des in die Reichsacht erklärten **Heinrichs** des Löwen, der erloſchenen Herzoge von Franken und Schwaben, ingleichen der Unordnungen einer langwierigen unterbrochenen Regierung, die den Grafen und freyen Städten zum Vortheil gedienet haben, nur mit wenig Worten gedacht habe; dem ich auch den Reichthum, welchen ſich die Städte durch die Handelſchaft, und die unter ſich errichteten Bündniſſe, zur Erhaltung ihres Rechts, auf dem Reichstage zu erſcheinen, erworben haben, noch wohl hätte anfügen können. Meine Meynung iſt alſo nicht dahin gegangen, daß die **Landeshoheit**, die ich mit der Obergewalt in weſentlichen Dingen vergleiche, bey dieſen zweyten Reichsgliedern weniger gegründet, und an ſich ſelbſt weniger vollſtändig, als bey denen von der erſten Klaſſe ſeyn ſollte. Sondern ich habe vielmehr nur geglaubt, meine Begriffe von der Regierung des teutſchen Reichs zu erkennen zu geben, ſey es nothwendig, daß ich die Oberhoheit und höchſte Gewalt der Reichsſtände nicht bey denen mindermächtigen, welche viele Dinge, die ihrer Oberhoheit Ein-

trag

trag thun, ertragen müſſen, ſondern vielmehr bey denen in Betrachtung zöge, welche im Stande ſind, ſich ſelbſt entweder, oder durch gute Bündniſſe mit ihren Nachbarn bey ihren Rechten zu ſchützen, und in hohem Anſehen ſtehen, daß ſie an den Händeln in Europa wenigſtens Antheil nehmen können.

Das III. Hauptſtück.

Von der Kaiſerwürde.

§. 1.

Nachdem in dem vorhergehenden gezeigt worden, wie nachtheilig die Kaiſerwürde, welche die teutſchen Könige ſeit den Zeiten Otto des Großen unverrückt beſeſſen haben, ihrem Anſehen in Teutſchland geweſen iſt; ſo müſſen wir billig auch der Vortheile gedenken, die ihnen der Kaiſertitel verſchafft hat, wiewohl dieſelben weit geringer, als diejenigen ſind, welche ſie bey dieſer Gelegenheit verlohren haben.

§. 2.

Als Otto und ſeine Nachfolger, da ſie die Kaiſerkrone zu Rom erhielten, die Ehre der Päbſte und der römiſchen Kirche zu vertheidigen verſprochen hatten; ſo ſah es der Hof zu Rom für ganz billig an, daß derjenige, welcher dergleichen Verbindung über ſich nahm, und dadurch der Schutzherr der Kirche ward, auch den Vorſitz vor allen Potentaten der Chriſtenheit haben müſſe.

§. 3.

Die Päbſte befanden es auch für gut, daß man die ganze Chriſtenwelt als eine einzige Republik betrachten ſollte, davon ſie die geiſtlichen, die Kaiſer aber die weltlichen Oberhäupter wären. Viele Reichsverordnungen legen dieſen letztgemeldeten den Titel eines Hauptes der Chriſtenheit bey, und die güldene Bulle, von der wir im folgenden reden werden, träget den Wahlfürſten auf, in der Perſon des Kaiſers das **weltliche Haupt der Chriſtenheit zu erwählen** (*).

§. 4.

In Betrachtung dieſer vormals von allen chriſtlichen Fürſten erkannten Eigenſchaft der Kaiſer hat man geſehen, daß diejenigen unter ihnen, welche nach dem Königstitel Verlangen getragen, ſich dieſerhalb an den Kaiſer gewendet, und wenn ſie dieſer damit beehret, die übrigen chriſtlichen Mächte demſelben willig beygetreten ſind. Man findet auch, daß die Kaiſer vormals in fremden Landen mit beſonderer Ehrerbietung empfangen worden ſind, woraus man ihren Vorrang über alle gekrönte Häupter hat erkennen können. Nichts leget dieſes deutlicher zu Tage, als die Vorſichtigkeiten, welche man in Frankreich zu der Zeit gebrauchte, da die Kaiſerwürde von ihrem alten Glanz albereit viel verloren hatte, indem man verhinderte, daß Carl IV. die ausnehmenden Ehrenbezeugungen nicht erhielt, die man den Kaiſern vormals allenthalben, wo ſie durchreiſten, zu erweiſen pflegte (**).

§. 5.

*) Tit. XI. §. 3.

**) *P. Daniel* Hiſt. de France. Tom. III.

§. 5.

Es iſt wahr, daß man heut zu Tage von dem Zuſtande der Chriſtenheit und der Kaiſerwürde ganz andre Begriffe heget; wiewohl die Päbſte ſelbſt gar vieles hierzu beygetragen haben: Sie vergaßen ihre Ehrerbietung, die ſie den Kaiſern anfänglich, als den Beſchützern der Kirche, bezeugten, und da ſie ihre geiſtliche Gewalt gegen ſie mit ſolcher Geringſchätzung ihrer Würde verübten, daß ſie ſich vor ihnen beugen mußten, ſo fielen ſie bey andern in nicht weniger Verachtung.

§. 6.

Nichts deſtoweniger haben ſich die Kaiſer in dem Vortrittsrechte vor allen Königen in der Chriſtenheit erhalten, und denſelben endlich, wiewohl ungerne, den Majeſtätstitel, an ſtatt den Titel Durchlauchtigkeit, den ſie ihnen vormals beylegten, verliehen. Man kann ſogar auch ſagen, daß, wofern einige Kaiſer gewiſſe Vorzüge nicht allzuweit getrieben hätten, die Könige ihnen den Genuß derſelben, ohne Abbruch ihrer natürlichen Gleichheit, überlaſſen, und vielleicht ſich gegen ihre Anſprüche nicht ſo hart geſtellt haben würden: Da ſie aber ſolche als eine Schuldigkeit vielmehr, als eine auf alten Gebrauch gegründete Gefälligkeit forderten, ſo fanden ſie Fürſten vor ſich, die da meyneten, es ſey ihrer Ehre zuwider, demjenigen in Ehrenzeichen ungleich zu werden, dem ſie an Macht gleich waren.

§. 7.

Das Schickſal der Kaiſer war in dieſem Stücke im Reiche viel glücklicher. Die Fürſten, welche, wie wir ſie im vorhergehenden Hauptſtück vorgeſtellt haben, mit

ihrem Haupte die Regierung des teutſchen Staats zu theilen ſo aufmerkſam waren, haben faſt bis hieher ſich nicht geweigert, Sr. Kaiſerl. Majeſtät die Ehrenvorzüge zu ertheilen, welche ſich mit ihrer Oberbothmäßigkeit nicht wohl zu reimen ſcheinen, wenn man nicht wüßte, daß die mächtigſten Kaiſer den Päbſten weit tiefere Verehrung vormals erwieſen haben, und noch erweiſen, wenn ſie zuſammen kommen, als die Glieder des Reichs ihrem Oberhaupte heut zu Tage zu erweiſen pflegen.

§. 8.

Nichts deſto weniger iſt es gewiß, daß die Kaiſerwürde, mit der die teutſchen Könige bekleidet geweſen, die tiefe Verehrung, welche man zu der Zeit gegen die Majeſtät des alten römiſchen Reichs noch hegte, und der hohe Begriff, den die Päbſte allen chriſtlichen Völkern von dieſer Würde, über die ſie ſich doch zu eben der Zeit aus Eigennutz erhoben, beyzubringen bemüht waren. Gewiß iſt es, ſage ich, daß alle dieſe Vortheile auch die Reichsfürſten, ihr Oberhaupt weit vorzüglicher zu verehren, als es vorher geſchehen war, und ſie zu einem Ceremoniel ganz unvermerkt gewöhnten und antrieben, das ihnen anfangs ſehr anſtößig vorkam. Allermaaßen ſie ſolches gegen den Otto III. zu erkennen gaben, als er zu Quedlinburg, wo er bey einer feſtlichen Gelegenheit, dabey die Herzoge ihre hohen Aemter verwalteten, eine beſondre Tafel, die einen halben Mond vorſtellte, und eine Stufe höher, als diejenige war, an welcher dieſe Fürſten ſaßen, errichten ließ. Dieſer Unterſchied ſchien ihrer Mitregentſchaft nachtheilig zu ſeyn, da ihnen der Titel: Mitregenten, Coimperantes, allbereit zur Zeit Ludwigs I.

wigs I. in den Capitularien und in den öffentlichen Urkunden dieſes Kaiſers beygelegt war (*).

§. 9.

Ich habe anderwärts ſchon angemerket, daß bey der Art und Weiſe, wie der teutſche Staat ſeine gegenwärtige Geſtalt angenommen, derſelbe nothwendig von dem alten monarchiſchen Regiment viele Züge beybehalten haben müſſe. Es ſcheinet auch ebenfalls nothwendig zur Beveſtigung eines aus ſo vielen Gliedern von verſchiedenem Range zuſammengeſetzten Staats, und in der Zeit, wo derjenige heut zu Tage ihr Oberhaupt iſt, der noch ihr wahrhafter König war, daß derſelbe nicht nach der Weiſe ordentlich zuſammengeſetzter Staaten, welche weder ſo viel freye, noch in der Stärke und Weitläuftigkeit ſo ungleiche Stände enthält, regieret werden müſſe. Denn wie würde es, in Betrachtung der ſehr langſamen Bewegung ſolcher Körper möglich ſeyn, daß der weitläuftige teutſche Staat vereinigt und wirkſam ſeyn könnte, wenn man ihm nicht ein Haupt mit allem gewaltigen Anſehen gegeben hätte, welches ihm das Leben ertheilte, und jedes Glied den nach den Geſetzen gefaßten Schlüſſen gemäß zu handeln antrieb, auch die gemeinſamen Kräfte nach dieſem Endzweck richtete. Es ſcheinet alſo, daß die Reichsſtände micht mehr thun können, als daß ſie wegen der Freyheit des Regiments ihrer eignen Staaten und Länder alle Vorſichtigkeit anwenden, um zu verhindern, damit die hohe Gewalt, mit welcher das Haupt ausgerüſtet ſeyn muß, nicht zu einer Macht gelange, welche mit der Oberhoheit der Glieder nicht einſtimme, ſondern die Sachen wieder zu ihrem erſten Zuſtande brächte.

*) *Ditmar.* Lib IV.

§. 10.

Man muß indeſſen geſtehen, daß aller angewandten Vorſichtigkeit ohngeachtet, es dennoch zu verhindern unmöglich geweſen, daß nicht von Zeit zu Zeit über die Vorzüge der Kaiſer in der Reichsregierung und der oberſten Gewalt der Glieder in ihren eignen Landen Streit vorgefallen wäre. Es würde gleichwohl die Zuſammenſtimmung dieſer verſchiednen Rechte nichts hindern, wenn man ſich von beyden Seiten an dasjenige halten wollte, was die Reichsgeſetze mit ſo großer Weisheit geordnet haben, daß ſolchergeſtalt der Kaiſer und die Reichsſtände bey deren genaueſten Beobachtung ihren Vortheil erhalten würden, wie ich ſolches bey dem Schluß der Schrift genugſam zeigen werde.

§. 11.

Bevor ich zur Unterſuchung eines jeden Vorzugs des Kaiſers im Regimente des teutſchen Staats ſchreite, darinne ich nicht allein deſſen Urſprung und Endzweck, ſondern auch die Umbequemlichkeiten und den Mißbrauch, den einige Kaiſer damit getrieben, auf möglichſte Weiſe, und bey jeder Stelle zugleich zeigen werde, wie die Landesoberhoheit, oder was bey mir einerley iſt, die oberſte Gewalt der Staaten des Reichs mit den Vorzügen des Kaiſers gar wohl beſtehen könne; ſo werde ich vorher in den folgenden Hauptſtücken von der Art und Weiſe, auf die er zu dieſer Würde erhoben worden iſt, und von den Eigenſchaften, die man bey ſeiner Wahl nothwendig in Obacht ziehen muß, handeln.

Das

Das IV. Hauptſtück.

Vom Urſprunge und von der Zahl der Wahl- und Churfürſten, denen das Recht den Kaiſer zu erwählen, heut zu Tage zukommt.

§. 1.

Das teutſche Königreich iſt allezeit ein Wahlreich geweſen. Die Völker, daraus es beſtund, welche auf ihre Freyheit ſehr eifrig waren, hielten das Recht, ihre Könige zu wählen, für eine große Ehre, indem ſie ſolches nicht unbillig als das ſicherſte Mittel betrachteten, die eigenwillige Gewalt ihrer Beherrſcher zu verhindern. Sie wollten, welches gewiß iſt, die Krone einem Geſchlechte nicht entwenden, ſo lange ſich in demſelben Fürſten fanden, welche ſolche zu tragen würdig waren. Gleichwohl fiel ſie nicht anders vom Vater auf den Sohn, als durch freye Wahl, welche insgemein noch bey des Thronbeſitzers Lebzeiten kundgemacht, und nach deſſen Ableben erneuert und beſtätigt ward.

§. 2.

Dieſe Wahl beruhete in den erſten Zeiten nicht allein bey denen, welche die Staatsämter am Hofe, oder in den Provinzen verwalteten, ſondern auch bey dem Adel. Nachher kamen die Reichsſtädte darzu, da ſie ſich dann allerſeits zu dem Reichswahltage auf beſtimmte Zeit begaben. Die Großen im Reiche hielten zwar vorläufige Berathſchlagungen über den zu erwählenden Für-

ſten, ſie zogen aber in ihrer Wahl das Verlangen derer mit ihnen auf dem Reichstage verſammelten vornehmſten Stände in Betrachtung, und mit ihrer Bewilligung ward der neue König ausgerufen.

§. 3.

Unter denen Großen des Reichs waren die hohen Kronämter beſonders beträchtlich, als der Erzkanzler, der Erzmarſchall, Erzkämmerer, Erzmundſchenk, und Erzſchatzmeiſter. Dieſe unterließen niemals, ſich bey dieſen Reichstagen einzuſtellen, theils, weil deren perſönliche Gegenwart zur Sicherheit und guten Ordnung bey einer ſo zahlreichen Verſammlung nothwendig war, theils, damit ſie auch dem neuen Könige bey der Krönung, durch die Verwaltung ihrer Aemter, die Ehre zu erweiſen bereit wären.

§. 4.

Ich will mich mit Erklärung der Eigenſchaft und Inbegriff dieſer Aemter nicht aufhalten, weil ſie nicht allein nirgends recht beſchrieben ſind, ſondern weil auch außer des Erzkanzlers und Erzmarſchallamts, deren ich an gehörigem Ort und Stelle, wo es nöthig ſeyn wird, Erwähnung thun werde, die andern nur in einigen Verrichtungen zum Gepränge, bey der Kaiſerkrönung beſtehen. Dieſes will ich nur anmerken, daß dieſe hohen Aemter unvermerkt erblich worden ſind.

§. 5.

Da nun dieſe hohen Kronbeamten in Anſehung ihrer Aemter den größten Einfluß in die Kaiſerwahlen hatten, auch denſelben ordentlich beyzuwohnen nicht ermangelten: Die in Teutſchland unter Friedrichs II. Regierung

gierung obwaltende Verwirrungen hingegen die meiſten andern Reichsglieder, bey dieſen Wahlen zu erſcheinen, verhinderten. So geſchah es, daß die Wahlen des Landgrafen Heinrichs von Thüringen, Grafen Wilhelms von Holland, inſonderheit aber Herzog Richards von Cornwallien, und König Alphonſens von Caſtilien faſt ganz allein von dem Belieben dieſer hohen Beamten herrühreten (*).

§. 6.

Pabſt Gregorius X. ſchrieb an dieſe Fürſten nur allein, als er ſie, dem langwierigen Interregno durch die Wahl eines neuen Hauptes ein Ende zu machen ermahnete. Damals fieng man erſt an, ihnen den Titel: Zur Wahl berechtigter Fürſten oder Churfürſten beyzulegen, und der Pabſt benennete ſie in ſeinen Breven eben alſo.

§. 7.

Da die Fürſten, von denen hier die Rede iſt, bey der nachher vollzognen Wahl Rudolphs von Habſpurg keinen Widerſtand im Reiche fanden, hielten ſie ſich für berechtiget, die nachfolgenden Wahlen, ohne Beytritt der andern Fürſten, auf gleiche Weiſe zu verrichten. Fanden ſich auch etwan einige von letztgedachten an dem Orte der Wahl ein, ſo geſchah es nicht, ihre Stimmen zu geben, ſondern nur denjenigen, dem ſie beytraten, beſtens zu empfehlen.

§. 8.

Nachdem viele Wahlen auf ſolche Weiſe geſchehen waren, bewogen die Zänkereyen der Päbſte, welche Ludwigen von Bayern den Kaiſertitel ſtreitig machten, die

*) *Spener.* Ius publicum, II. 4.

Wahlfürſten, A. 1337 eine Verbindung unter ſich zu ſchlieſſen, welche insgemein: das Churfürſtenverein genennt wird, darinne ſie ihr Wahlrecht wider des heiligen Stuhls Eingriffe zu vertheidigen, ſich gegen einander verbindlich machten. Gedachter Kaiſer unterſtützte dieſes Vornehmen gerne und willig, und man machte auf dem Reichstage zu Frankfurth eine Verordnung, welche ausdrücklich enthielt: „daß die Würde und Macht der Kaiſer von Gott „wäre, daß derjenige, welcher dem Rechte, und einer ſeit „langer Zeit beſtärigten Gewohnheit nach, von den Churfürſten zum Kaiſer oder Könige, entweder einſtimmig, „oder durch die mehrere Stimmen erwählt worden ſey, „in Kraft dieſer Wahl einzig und allein, als wahrhafter König und Kaiſer, alſobald erkannt, und ihm von „allen Reichsunterthanen Gehorſam geleiſtet werden „müſſe. Daß er auch der Einwilligung und Beſtätigung des Pabſts und Apoſtoliſchen Stuhls niemals „vonnöthen habe (*)„.

§. 9.

Nach dieſer Einrichtung war nichts mehr übrig, der Uneinigkeit bey der Kaiſerwahl vorzubeugen, als noch einer Widerwärtigkeit abzuhelfen, welche ſich bey Ludwigs von Bayern Wahl hervorgethan, wo ein Streit über die Ausübung des Wahlrechts unter den verſchiedenen Zweigen dieſes churfürſtlichen Hauſes entſtanden war. Dieſer Zwiſt ward unter Kaiſer Carl dem IVten durch die berühmte Verordnung, ſo die güldene Bulle genennet wird (**), geendigt, welche mit ausdrücklichen Worten ent-

*) Corps Diplomat. Tom. I. P. 2 p. 168.

**) Sie führet dieſen Namen, von dem goldenen Siegel, mit dem die Urſchriften beſtärkt ſind, dergleichen für einen jeden Churfürſten, für die Reichscanzley und für die Stadt Frankfurt, als der Wahlſtadt, ausgefertigt wurden.

enthält: „Daß die churfürſtlichen Lande, auf denen nämlich das Recht der Kaiſerwahl haftet, und denen die hohen Reichsämter eigen ſind, allzeit unzertheilt bleiben, „das Recht der erſten Geburt darinne ſtatt haben, und „kein andrer, als der rechtmäßige Beſitzer dieſer Churlande für einen Churfürſten gehalten, und das Recht „der Stimme genießen ſollen (*).„ Dabey ordnete man auch die Art und Weiſe, nach welcher die ſieben Churfürſten, nämlich: der Erzbiſchof zu Maynz, als Erzcanzler im teutſchen Reich; der Erzbiſchof zu Cölln, als Canzler durch Italien; der Erzbiſchof zu Trier, als Canzler durch Gallien und des Königreichs Arelat; der König von Böhmen, als Erzſchenk; der Pfalzgraf beym Rhein, als Erztruchſeß; der Herzog von Sachſen, als Erzmarſchall; der Markgraf von Brandenburg, als Erzkämmerer mit der Kaiſerwahl verfahren ſollten. Wir werden die Hauptartikel im folgenden Hauptſtück anführen.

§. 10.

Weil Carl IV. ſelbſt König von Böhmen war, und die goldene Bulle ausfertigen ließ, ſo vergaß er derſelben einzuverleiben nichts, was nur dieſer Krone zuträglich ſeyn konnte. Die Churfürſten widerſetzten ſich auch nicht, weil man in dieſer Verordnung zugleich alle ihre Rechte und Vorzüge, die ſie beſaßen, anerkannte und beſtätigte, von denen wir unten reden werden.

§. 11.

Da man zu der Zeit die Meynung hegte, das Recht der Stimme zur Kaiſerwahl ſey auf die hohen Kronämter gegründet, welche doch nur Gelegenheit darzu gaben,

 ſo

*) Aurea Bulla. Tit. XX. et XXV.

ſo hatte man den Herzog von Bayern, der keines beſaß, aus der Acht gelaſſen. Das Amt des Erzſchenken war wohl vormals durch einige Herzoge dieſes Landes verrichtet worden; allein, Kaiſer Friedrich I. entzog A. 1156 Heinrichen dem Löwen dieſes Amt, als er ihn in das Herzogthum Bayern wieder einſetzte, deſſen ſein Vater durch die Reichsacht beraubt worden war. Da dieſer Fürſt das Amt eines Erzmarſchalls, als Herzog von Sachſen bekleidete, hielt es der Kaiſer nicht für anſtändig, daß eine Perſon mit zwey hohen Reichsämtern zugleich verſehen ſeyn ſollte. Er verlieh alſo das Erzſchenkenamt Ladislas II. von Böhmen faſt um die Zeit, da er ihm den Königstitel beylegte.

§. 12.

Die Herzoge von Bayern merkten nicht eher, was ſie an dieſem Amte, welches der Kaiſer beſagten Könige von Böhmen ertheilte, verlohren hatten, bis ſie den Vortheil inne wurden, den dieſe Krone aus der Theilnehmung an der Kaiſerwahl zog. Sie ſuchten daher, unter Rudolphs von Habſpurg Regierung ſich die Streitigkeiten, die er mit dem Könige Premislas Ottocar von Böhmen, wegen der Rückgabe des Herzogthums Oeſterreich hatte, zu Nutze zu machen, indem ſie dieſen Kaiſer, daß er die Herzoge von Bayern wieder zu dem Beſitze des Erzſchenkenamts, welches ihre Vorfahren gehabt hatten, bringen möchte, erſuchten. Rudolph gab anfangs ihrer Bitte ſtatt, da er aber mit Wenzeslas, Ottocars Sohn, vermittelſt einer doppelten Vermählung zwiſchen einer ſeiner Töchter und eines ſeiner Söhne mit dem jungen Könige und ſeiner Schweſter, A. 1299 Friede geſchloſſen hatte, wiederrufte er die erſte Urkunde durch eine

zweyte,

zweyte, darinne er Wenzeln und ſeine Nachfolger im Beſitze des erwähnten Erzamtes beſtätigte.

§. 13.

Die Herzoge von Bayern, welche auf ſolche Art den Vortheil, mittelſt eines Erzamtes der Wahl des Kaiſers beyzutreten, verlohren hatten, meynten, daß ſie zum wenigſten auf die Theilung des Wahlrechts mit den Pfalzgrafen Anſpruch machen könnten, weil ſie von einem Stamme wären, und denen das Amt eines Erztruchſeß die Stelle unter den Churfürſten verſchafft hatte. Dieſer Anſpruch verurſachte Zwiſtigkeiten zwiſchen Ludwigen von Bayern, bevor er Kaiſer ward, und ſeinem Bruder, dem Pfalzgrafen. Dieſen nun in Zukunft vorzubeugen, verglich ſich gedachter Kaiſer A. 1329 mit ſeinen Neffen durch einen Vertrag, daß das Recht der Kaiſerwahl durch die Häupter beyder Häuſer wechſelsweiſe ausgeübt werden ſollte.

§. 14.

Für die gemeine Wohlfahrt beyder Häuſer wäre wohl zu wünſchen geweſen, daß dieſer Vertrag durch die güldene Bulle beſtätigt worden wäre, und das pfälziſche Haus bey dieſer Gelegenheit ſich nicht den Haß zu Nutze gemacht hätte, den Carl IVte noch immer gegen die Kinder eines Vaters trug, dem er die Krone entzogen hatte. Dadurch würde vielen betrüblichen Uneinigkeiten zwiſchen beyden Häuſern vorgebeugt worden ſeyn, und man würde nicht geſehen haben, daß das bayeriſche Haus dem pfälziſchen nicht allein den Weg zum böhmiſchen Thron verſchloſſen, ſondern auch noch zu dem Verluſte ſeiner Churwürde, und einem Theil ſeiner Länder

geholfen hätte, wie ſolches unter Kaiſer Ferdinanden II. geſchehen iſt.

§. 15.

Man weis, daß dieſer Kaiſer Maximilianen, Herzogen von Bayern, A. 1623 die Churwürde verliehe, die er dem Churfürſten Friedrichen V. von der Pfalz entzog, und daß ſolches durch den Osnabrückiſchen Frieden beſtätigt worden iſt. Wie es aber unbillig war, daß des Pfalzgrafen Kinder durch das wider ihren Vater wohl- oder übelgeſprochene Urtheil leiden ſollten; ſo ward, zu ihrem Beſten, die achte Churwürde mit dieſer ausdrücklichen Clauſul errichtet, daß, wenn die männlichen Erben des Churfürſten von Bayern abgehen würden, das Haus Pfalz den vormals gehabten Rang im Churfürſtenrathe wieder erhalten, und die achte Churwürde aufgehoben werden ſollte (*).

§. 16.

Es ſchien nicht nothwendig zu ſeyn, für dieſe neue churfürſtliche Würde auch ein neues Amt zu errichten, weil wir ſchon angemerkt haben, daß diejenigen, von welchen die andern Churfürſten den Titel führen, nicht als ein Grund, ſondern nur, als eine Gelegenheit ihres Rechts der Kaiſerwahl angeſehen werden müßte. Dieſes Recht iſt außerdem durch die geſchriebenen und ungeſchriebenen Reichsgeſetze heut zu Tage denen zum Beſten, die es ausüben, genugſam beſtätigt. Inſonderheit in Anſehung des Churfürſten von Pfalz iſt es ſchon genug, daß es ihm durch einen feyerlichen Friedensſchluß, welcher unter die Reichsgrundgeſetze gerechnet wird, zugeſchrieben worden iſt. Nichtsdeſtoweniger ertheilte man ihm nachgehends

*) Inſtr. Pac. Osnabr. Art. 4.

gehends das Erzſchatzmeiſteramt, damit er bey der Kaiſerkrönung ebenfalls ein Amt zu verrichten habe, und der Streit mit dem Herzoge von Bayern über das Erztruchſeßamt, welches ein jeder für ſich zu haben verlangte, aufgehoben ward.

§. 17.

Das Haus von Braunſchweig Lüneburg hat ſich ebenfalls, um das Ende des letztverſtrichenen Jahrhunderts, um das Jahr 1692 den Eingang im Churfürſtenrath, nicht nur wegen ſeines Alterthums und treffſlichen Anſehens in Teutſchland, ſondern auch durch die perſönlichen Verdienſte des Herzogs Ernſt Auguſts, der zu dieſer neuen Würde zuerſt erhaben worden iſt, geöffnet. Es iſt wahr, dieſe Vermehrung des Churfürſtenraths fand im Fürſtenrathe, wegen vieler Urſachen, die ich in der Folge anzuführen Gelegenheit haben werde, großen Widerſtand. Da aber dieſer Widerſtand, weder dieſes fürſtliche Haus ſelbſt, noch die Perſon des neuen Churfürſten, den man vielmehr dieſer Erhebung ſehr würdig hielt, betraf, ſo gaben auch die Fürſten alſobald nach, als ihnen die Furcht, welche ſie bey dem Verfahren des kaiſerlichen Hofes in dieſem Geſchäffte geſchöpft hatten, benommen ward. George Ludwig, der Sohn gedachten Churfürſtens, überwand alle dieſe Schwierigkeiten, und nahm im Jahre 1708 auf dem Reichstage Sitz und Stimme im Churfürſtenrathe. Nachher ſah man ihn den Thron von Großbritannien ſo ruhmwürdig beſteigen, daß Teutſchland Urſache fand, ſich zu vergnügen, daß es in der dieſem Fürſten ſchuldigen Ehrbezeugung mit Beyfall von ganz Europa den Fremden zuvorgekommen war.

§. 18.

Bey Gelegenheit dieſer IXten Churwürde gab es auf dem Reichstage wieder große Bewegungen, ein dieſem neuen Churfürſten anſtändiges Erzamt zu verleihen, und man hat noch bis itzo darüber nicht einig werden können. Seit der Achtserklärung des Churfürſten von Bayern, nach welcher der Churfürſt von Pfalz ſeine vorige Stelle im Churfürſtenrath, und den Titel Erztruchseß wieder beſaß, führte er den Titel Erzſchatzmeiſter. Da aber die Sachen nach dem baadenſchen Friedensſchluſſe wieder in vorigen Stand geſetzt wurden, verfiel man in eben die Verwirrungen, und es wird ſich bey der Krönung eines künftigen Kaiſers zeigen, wie die Verrichtungen des Erzſchatzmeiſteramtes, da der Churfürſt von Pfalz, und der Churfürſt von Hannover den Titel Erzſchatzmeiſter führen, eingerichtet werden (*).

§. 19.

Zu der Zeit, da man die Einführung des Churfürſten von Hannover in den Churfürſtenrath auf dem Reichstage beſchloß, ward zugleich dem Kaiſer Joſeph freygeſtellt, ob er eine Stelle im Churfürſtenrathe, als König von Böhmen nehmen wollte. Es iſt keiner von dieſen Königen auf dem Reichstage ſeit Ladislaus IV. erſchienen, der wegen der Zwiſtigkeiten mit dem Kaiſer Maximilian I. davon blieb. Es iſt auch die Verbindung der Könige von Böhmen mit dem Reiche, ſeit der Ausnahme und Freyheiten, welche ihnen Carl IV. in der gold-

*) Es iſt auch noch zur Zeit unentſchieden, wiewohl bey der Krönung des Kaiſers Carls VII. Churfürſtens von Bayern, Churhannover das Schatzmeiſteramt verrichtet hat.

goldnen Bulle ertheilet hat, in der That ſo geringe, als ihre Gegenwart auf dem Reichstage, darzu ſie von Rechtswegen nicht gefordert werden dürfen, als bis er in der Nachbarſchaft von Böhmen gehalten wird, den Reichsſtänden unangenehm zu fallen. So haben auch die Könige von Böhmen, ihres Orts, befunden, daß die Vortheile des Sitzes auf dem Reichstage, und des Rechtes, der Berathſchlagungen über alle Angelegenheiten des teutſchen Staats beyzuwohnen, nicht mit den Unbequemlichkeiten in Vergleich zu ſtellen ſind, welche aus der Unterwerfung entſtehen möchten, in die ſie ſich dadurch gegen das Oberhaupt des Reichs ſetzen würden. Dahero haben ſie ſich nur mit dem Rechte ihrer Stimme zur Kaiſerwahl begnüget, und große Sorge getragen, daß ihnen die Eigenſchaft eines Reichsvaſallen keinen weſentlichen Eintrag in ihre Oberhoheit thun möchte.

§. 20.

Das Haus Oeſterreich, welches zur böhmiſchen Krone gelanget iſt, würde wahrſcheinlicher Weiſe bey dieſer Staatsklugheit geblieben ſeyn, wenn das Reich ſeit der Zeit ſeine Geſtalt nicht ſo ſehr verändert hätte, daß die Oberhoheit der Reichsſtände, und inſonderheit der Churfürſten, nunmehro außer allen Zweifel geſetzt iſt. Kaiſer Joſeph, welcher von der Richtigkeit dieſer Veränderung überzeugt war, und den Nutzen, der ihm von dem Rechte zufiel, daß er bey allen Rathſchlägen der Churfürſten, ſowohl bey dem allgemeinen Reichstage, als auch ihren beſondern Zuſammenkünften beywohnen konnte, in Betrachtung zog, nahm mit vielem Vergnügen Sitz unter ihnen, als König von Böhmen, nach der Freyheit, welche die Reichsſtände zu ſeinem Belieben geſtellt hatten.

Die-

Dieſes geſchah auch noch, in Abſicht der katholiſchen Partey, welche eifrig beſtrebt war, daß die Zahl der Churfürſten ihrer Religion allezeit der Zahl der Proteſtanten überlegen ſeyn mochte; Man trieb auch dieſe Abſicht ſo weit, daß bey der Aufnahme des Churfürſten von Hannover in den Churfürſtenrath dieſe Clauſel gefügt ward: „Daß im Fall im Hauſe Pfalz keine Nachfolger katho„liſcher Religion von beyden Stämmen, die es theilten, „vorhanden ſeyn, und die Chur auf einen Fürſten des „augſpurgiſchen Bekenntniſſes fallen würde, die katholi„ſchen Churfürſten im Churfürſtenrath eine Stimme mehr „haben ſollten.„

Das V. Hauptſtück.

Von der Kaiſerwahl, und von der Capitulation, die er beſchwören muß.

§. 1.

Obgleich die göldne Bulle, welche die Art und Weiſe, wie die Churfürſten bey der Wahl eines Kaiſers verfahren ſollen, beſchreibet, heut zu Tage unter der Zahl der Reichsgrundgeſetze ausdrücklich begriffen iſt; ſo wird doch die Anmerkung nicht unnützlich ſeyn, daß ſolche anfangs nicht gleich die Kraft eines Geſetzes hatte, ſondern man dieſelbe nur als Artikel in Ehren hielt, die auf einen alten Gebrauch gegründet, und dadurch ſtillſchweigend beſtätiget waren.

§. 2.

Man macht auch noch heut zu Tage einen Unterſchied unter den Theilen der göldenen Bulle, welche die

Chur-

Churfürſten inſonderheit betreffen, und denen, die das ganze Reich angehen, wenn man die Frage unterſuchet, ob dieſe Verordnung einige Veränderung leiden könnte, und ob es nöthig ſey, die Einwilligung aller Reichsſtände zu ſuchen, wenn einige Fälle, von derſelben abzugehen, erforderten. Insgemein glaubet man, die Artikel der erſten Klaſſe müßten der Entſcheidung der Churfürſten allein überlaſſen werden, die Beyſpiele, welche wir von ihren eigenmächtigen Veränderungen in dieſem Stück beyzubringen Gelegenheit haben werden, beſtärken dieſe Meynung.

§. 3.

Im übrigen iſt es ganz natürlich, daß viele Artikel in der göldnen Bulle durch Veränderung der Umſtände, wie ſie in ihrer Verordnung vorausſetzt, haben müſſen vernichtigt werden, wie eben dieſes, in Anſehung aller Geſetze überhaupt, ſtatt findet. Dieſe Anmerkungen haben mir dasjenige, was ich in dieſem Hauptſtück anbringen werde, in ein helleres Licht zu ſetzen, nöthig zu ſeyn geſchienen.

§. 4.

Der Churfürſt von Maynz hat, kraft ſeines Amts, als Reichserzkanzler, das in der göldenen Bulle ſo wohl, als in der unter den Churfürſten obhandenen beſondern Verträgen gegründete Recht, dieſelben zur Kaiſerwahl zu berufen. Er muß ſolches innerhalb eines Monats Friſt, vom Tage an der erhaltenen Nachricht von dem Tode des Kaiſers thun, und drey Monate, vom Tage der Berufung an, zur Kaiſerwahl beſtimmen (*). Dieſe Berufung geſchiehet heut zu Tage durch ein beſonderes Schrei-

*) *Aur. B.* Tit. 2. §. 18.

Schreiben, welches beſagter Churfürſt an einen jeden ſeiner Mitchurfürſten durch einen ſeiner Hofcavaliers überſendet.

§. 5.

Es iſt des Churfürſten von Maynz freyer Willkühr nicht überlaſſen, die Friſt zu verkürzen, oder zu verlängern. Man zweifelt aber auch nicht, daß es dem ganzen Churfürſtenrathe erlaubt ſey, bey Erforderung der Umſtände, ſich hierüber zu verſtehen. Da das Reich ihnen das Recht, den Kaiſer zu erwählen, überlaſſen hat, ſo wird davor gehalten, daß es auch die Zeit der Wahl in ihr Belieben geſtellet habe. Nur alsdenn wird es ſich über ihr Verfahren zu beklagen Urſache finden, wenn ihre Verzögerung der gemeinen Wohlfahrt des Reichs offenbar entgegen wäre.

§. 6.

Wie aber das Recht des Churfürſten von Maynz, ſeine Mitchurfürſten zu berufen, hauptſächlich auf ſein Erzcanzleramt gegründet iſt; alſo kann ſich das maynziſche Capitul dieſes Rechts, bey erledigten Erzbiſchofsſtuhle, eben ſo wenig, als andrer perſönlichen Rechte, der Erzbiſchöfe anmaaßen. Man hat alſo dem Capitul allezeit lieber Zeit gelaſſen, den Erzbiſchofsſtuhl wieder zu beſetzen, als im Churfürſtenrathe Zwiſtigkeiten über das Recht der gedachten Berufung zu erregen, welches viele unter ihnen bey Abgang des Churfürſten von Maynz zu haben glaubten.

§. 7.

Wenn indeſſen zu befürchten, daß dieſer Weg allzu langweilig wäre, ſo ſcheinet es, daß die Churfürſten nichts verhindern dürfe, aus eigner Bewegung, ohne Berufung,

fung, ſich zur Kaiſerwahl zu verſammeln; allermaaßen ſie die G. B. ermahnet, kraft ihrer dem heil. Reiche ſchuldigen Treue dieſe Maasregeln zu faſſen, wenn der Churfürſt von Maynz in der Berufung nachläßig oder ſaumſelig ſich bezeugen würde (*). Dieſe Richtſchnur würde auch ſtatt finden, wenn der Churfürſt von Maynz die Berufung des einen oder des andern Churfürſten unterlaſſen möchte.

§. 8.

Es iſt nicht nöthig, daß ein Churfürſt auf dem Wahlplatze in Perſon erſcheine, ſondern nur, daß der Geſandte, den er an ſeine Stelle ſchicket, mit einer unter ſeines Herrn großen Siegel beſtärkten Vollmacht verſehen ſey. Heut zu Tage geſchiehet es ſelten, daß ein Churfürſt bey der Wahl in Perſon erſcheinet. Meiſtentheils ſchicken ſie zweene bis drey Geſandten mit gleicher Vollmacht; wenn ſie auch eine Perſon vom vornehmſten Stande wählen, die ſie inſonderheit bey den Verrichtungen im Gepränge vorſtellen ſoll, ſo ſind ſie ebenfalls beſorgt, daß jeder, oder wenigſtens einer unter den drey Geſandten in den Staatsgeſchäfften und Reichsſatzungen wohlgeübt ſey.

§. 9.

Ein Churfürſt, der nach rechtmäßig geſchehener Berufung, ſich weder in Perſon, noch durch ſeine Geſandten an dem Wahlorte einſtellet, oder vor deren Beendigung ohne Noth weggehet, verlieret ſeine Stimme bey der gegenwärtigen Wahl (**)? kommt er zu langſam, ſo wird er bey der Wahl in dem Stande, darinne ſie ſich beſin-

*) A. B. §. 21. **) A. B. Tit. I. §. 23.

befindet, noch zugelaſſen. Vormals konnte ein Churfürſt einem ſeiner Mitglieder die Vollmacht zu ſeiner Stimme auftragen, die güldene Bulle hat aber dieſen Gebrauch aufgehoben (*). Es iſt in der That der Wohlfahrt des Reichs zuträglich, daß die Kaiſerwahl nur bey der Zuſammenkunft der Churfürſten verrichtet werde, wo man ſich gegen einander beſſer erklären, und den Ränken vorbeugen kann.

§. 10.

Der Ort, den die güldene Bulle zur Kaiſerwahl beſtimmt, iſt die Stadt Frankfurt am Mayn. Wiewohl dieſe Verordnung nicht hindert, daß den Churfürſten nicht erlaubt ſeyn ſollte, bey erfordernden Umſtänden anderswo zuſammen zu kommen, wie ſolches auch jezuweilen geſchehen iſt. In dieſem Fall aber wird der Stadt eine Erklärung ertheilt, daß dieſe Veränderung ihrem in der güldenen Bulle ertheilten, oder beſtätigten Rechte ganz unſchädlich ſeyn ſolle.

§. 11.

Gedachte Verordnung bedeutet die Obrigkeit und Bürgerſchaft zu Frankfurt, bey Verluſt aller ihrer Rechte, und ſo gar bey Bannſtrafe, daß ſie ſich eidlich verbinden, die Sicherheit der Churfürſten, oder ihrer Geſandten und deren Gefolge zu unterſtützen, keinen Fremden, von welchem Stand er auch ſey, währender Wahl in die Stadt aufzunehmen, auch alle, die vor der Churfürſten Ankunft darinne geweſen, auszuſchaffen. Man merket wohl, daß dieſes Verbot für die Wahlfreyheit von großer Wichtigkeit ſey; daher man ſolches auch gegen die franzöſiſchen

*) Tit. II. §. 7.

zöſiſchen und ſpaniſchen Geſandten, ingleichen gegen den päbſtlichen Botſchafter bey Carls V. Wahl anzuführen nicht ermangelt hat (*).

§. 12.

Wahr iſts zwar, daß man ſeit einiger Zeit dieſes Verbot, ſowohl in Anſehung der Stadt Frankfurt, welche von dem Zulauf der Fremden, die ſich um dieſe Zeit daſelbſt einfinden, großen Vortheil ziehet, als auch andrer beſondrer Urſachen wegen ſo genau nicht beobachtet hat. Jedoch können dieſe Beyſpiele nicht als eine ſtillſchweigende Aufhebung des Artikels der G. B. angeſehen werden. Allermaßen es nicht allein in dem Fall, wo öffentlichen Miniſtern und andern Fremden in der Stadt zu bleiben erlaubt worden iſt, auf ausdrückliche Erlaubniß der Churfürſten geſchehen, ſondern weil ſie bey dieſer Erlaubniß zugleich ausdrücklich erkläret haben, daß ſolche zu keiner Folge gereichen ſoll, und ſie ſich das Recht vorbehalten, in allen erforderlichen Umſtänden der Fälle die Verordnung der G. B. in Uebung zu bringen.

§. 13.

Man würde im übrigen von dem Endzweck dieſes Verbotes abweichen, wenn man nicht unter der Zeit, da die Churfürſten mit der Wahl beſchäfftigt ſind, auch zugleich diejenige mit begriffe, unter der ſie die Capitulation, welche ſie nunmehro dem neuen Kaiſer vorzulegen gewohnt ſind, entwerfen. Dadurch verſtehe ich die Artikel, die man ihn beſchwören läßt, welche der Grund ſeiner Reichsregierung und zugleich das Bollwerk der teutſchen Freyheit ſind.

D 2 §. 14.

*) *Sleidan.* Lib. I.

§. 14.

Hier wird mir eine Ausſchweifung zu machen erlaubt ſeyn, daß ich von den Streitigkeiten rede, welche die Churfürſten mit den Fürſten hierüber gehabt haben, und bis zum Urſprung dieſer Capitulationen gehe. Vormals begnügte man ſich mit des Kaiſers Verſicherung an Eidesſtatt, daß er ſein Amt wohl gebrauchen wollte; Denn unter dieſem Begriff ſtellten ſich die Reichsſtände die kaiſerliche Würde vor, und es war der Ausdruck, den man ihr in der Reichstagsſchreibart beſtändig beygelegt hatte.

§. 15.

Da die Reichsfürſten die Kaiſer aus ihrem Mittel wähleten, zweifelten ſie gar nicht, daß ihnen die geſchriebenen und ungeſchriebnen Geſetze, und was ihnen die Eigenſchaft der Reichsregierung erlaubte, oder unterſagte, vollkommen bekannt ſeyn würde. War man bey gewiſſen Vorfällen genöthigt, einige Sachen inſonderheit mit dem Kaiſer in einen Vertrag zu bringen, hielt man es nicht für nöthig, es ſchriftlich zu verfaſſen, indem man auf ſeines Worts Heiligkeit mehr als auf den feyerlichſten Vertrag trauete.

§. 16.

Als aber Carl V auf den kaiſerlichen Thron erhoben ward, glaubten die Churfürſten, aus ſtatthaften Gründen, daß ihm die vornehmſten Dinge vor Augen zu legen nöthig wäre, auf die er bey ſeiner Regierung in Teutſchland ein Augenmerk haben möchte. Dieſer Fürſt, ob er gleich Kaiſer Maximilians I. Enkel war, ſo war er doch in den Niederlanden geboren, und hatte eine Auferziehung erhalten, die mit den teutſchen Verordnungen und Gewohnheiten nicht beſtehen konnte. Man

ſah

ſah voraus, daß die Fremden in ſeinem Rath die Oberhand hatten, und beſorgte, dieſe Miniſter möchten ihn in den falſchen Begriffen, die er ſich von der teutſchen Reichsregierung machte, mehr verſtärken, als ihm dieſelben benehmen. Man beſprach ſich unter einander, daß die Macht dieſes Fürſten ſo fürchterlich ſey, daß er ſeine Anſchläge wohl mit Gewalt auszuführen, in Verſuchung gerathen könnte.

§. 17.

Da die Erfahrung unter ſeiner Regierung die Churfürſten überzeugte, daß ihre Beſorgniß nicht ohne Grund geweſen war, hielten ſie den Gebrauch der Capitulationen beyzubehalten ganz bequem; damit die nachfolgenden Kaiſer nicht meynen dürften, daß man ihnen eine größere Gewalt, als ihren Vergängern einräumete, und man auch, bey Anfang der neuen Regierung, die Fehler und Mißbräuche der Alten zu verbeſſern, öftere Gelegenheit finden möchte.

§. 18.

So lange dieſe Capitulationen nichts als ſolche Dinge enthielten, welche den ausdrücklichen Verordnungen gemäß, oder auf die eine Kraft des Geſetzes erlangten Gebräuche gegründet waren, ſo fanden die Churfürſten in dem Rechte, das ſie ſich ſelbſt zugeeignet hatten, die Capitulationen zu verfaſſen, keinen Widerſpruch. Als aber die andern Fürſten zu merken vermeynten, daß dieſe den Churfürſten überlaſſene Freyheit denenſelben eine bequeme Gelegenheit, ihre Vorzüge vor den andern Gliedern des teutſchen Staats immer mehr zu vermehren, an die Hand gäbe, fiengen ſie an zu murren, und ſuchten dieſem Mißbrauch abzuhelfen. Wiewohl ihre

Beſchwerden nicht eher, als beym osnabrückiſchen Frieden ausbrachen, wo ſie durch Schwedens Hülfe zu erhalten ſuchten, daß die Churfürſten die Capitulationen nicht mehr für ſich allein entwerfen möchten.

§. 19.

Sie fanden dieſe Krone bey ihrem Geſuch deſto williger, weil ſie ſich allbereit als ein Mitglied im Fürſtenrath betrachtete, da ihr das Reich die Provinzen mit dem Rechte des Sitzes und der Stimme auf dem Reichstage abgetreten hatte. Der kaiſerliche Hof hingegen unterſtützte die Churfürſten, eben dadurch zu verhindern, daß die kaiſerliche Gewalt nicht noch mehr eingeſchränkt werde, wenn die Fürſten und die Reichsſtädte an der Capitulation Theil nahmen. Da es ſehr ſchwer fiel, dieſe Sache bey einer Friedenszuſammenkunft auszumachen, beſchloß man, daß man bey nächſtkommenden Reichstage darüber handeln, und ſich über eine beſtändige unveränderliche Capitulation vergleichen wollte.

§. 20.

Dieſe Angelegenheit ward auch bey dem Reichstage reiflich erwogen und ſo wohl geführt, daß die Churfürſten endlich mit den Fürſten und andern Reichsſtänden über den Vorſchlag einer immerwährenden Capitulation einig wurden. Wiewohl dieſer Vorſchlag hat bis zu der Zeit die nöthige Kraft eines Geſetzes deswegen noch nicht erhalten können, weil die Fürſten den Churfürſten eine völlige Freyheit, dieſem Vorſchlage etwas beyzufügen, oder einige Artikel, nach den vorkommenden Fällen, die eine Aenderung erfordern, und man nicht alle vorherſehen kann, abzuſondern, niemals haben geſtatten wollen.

§. 21.

§. 21.

Während der Zeit, da über dieſe Sache auf dem Reichstage gehandelt, und ſie bis zu der Beſchaffenheit, darinne ſie ſich anitzo befindet, gebracht worden iſt, haben ſich die Fürſten damit begnüget, daß ſie bey jeder Wahl den Churfürſten einige Artikel, ſolche der Capitulation einzuverleiben, überreichet haben. Die Churfürſten haben zwar ſolche in Betrachtung zu ziehen nicht ermangelt, da ſie aber immer einige davon übergangen, ſind die Fürſten, den letztern Capitulationen, ſowohl wegen der übergangenen Artikel, als auch derer, die ihnen nicht anſtändig geweſen, zu widerſprechen genöthiget worden.

§. 22.

Die mit Kaiſer Carl VI. errichtete Capitulation fand, ob ſie gleich von dem obbemeldeten Vorſchlage wenig abgieng, von Seiten der Fürſten ebenfalls einen Widerſpruch. Wir wollen hier zwo ihrer vornehmſten Beſchwerden über dieſelbe anführen. Sie glauben, die Churfürſten hätten das Recht der andern Reichsſtände durch ihre hegende Meynung geſchmälert, als ob in gewiſſen Fällen der Churfürſten Beyfall allein genug ſey, dem Kaiſer die Gewalt, im Namen des Reichs Krieg zu führen und Bündniſſe zu ſchließen, zu ertheilen. Es iſt wahr, ſprechen die Fürſten, daß zu der Zeit, als die Reichstage nur einige Monate währeten, es gefährlich geweſen wäre, wenn der Kaiſer die Einſtimmung aller Reichsſtände zu einem zuträglichen Kriege oder dienlichen Bündniſſe hätte abwarten ſollen. Was aber zu der Zeit zu erlauben billig geweſen wäre, könnte anitzo, da alle Reichsſtände auf dem Reichstage beſtändig beyſam-

men wären, und wo der Kaiſer allezeit ohne Hinderung mit ihnen allen handeln könnte, nicht ſtatt haben.

§. 23.

Ein andrer Artikel, der den Fürſten zu ihrem Widerſpruch wider dieſe Capitulation, als eine große Beſchwerde, Anlaß gab, beſtund darinne, daß die Churfürſten ſich mit dem Kaiſer verglichen hatten: Ihre Geſandten ſollten den Vortritt vor den Fürſten, die in Perſon zugegen wären, ohne Unterſchied haben. Man darf ſich nicht wundern, daß dieſe Clauſul den Fürſten der alten Häuſer, von welchen viele aus einem Stamme der weltlichen Churfürſten entſproſſen ſind, und ſich täglich mit königlichen und churfürſtlichen Häuſern verbinden, ſehr mißfiel. Sollte man aber nicht vermuthen, daß dieſe Fürſten im angeführten Artikel nicht, ſondern nur die zu der fürſtlichen Würde neuerlich erhobenen gemeynt wären, unter denen allzeit einige in des Kaiſers Bedienungen ſtehen. In der That ſcheinet es auch, daß die churfürſtlichen Geſandten nur mit dieſen, welche vermöge ihrer Bedienungen dem Gepränge am kaiſerlichen Hofe öfters beywohnen müſſen, Rangſtreit haben könnten. Da auch die churfürſtlichen Geſandten eben die Rechte und Ehre, die man den gekrönten Häuptern zugeſtehet, genießen müſſen, ſo würde es vielleicht nicht unfüglich ſeyn, daß ſie den Vortritt vor einen Prinz nähmen, der bey dergleichen Vorfall an des Kaiſers Hofe in Verrichtung ſtehet.

§. 24.

Die regierenden Fürſten der alten Häuſer des Reichs können ſich in dieſem Falle nicht befinden, ſondern nur derſelben jüngere Prinzen, welche ſich ſodann wohl zu beſchei-

ſcheiden haben, daß die churfürſtlichen Geſandten den Vorrang vor ihnen, nicht als Reichsfürſten, ſondern als Befehlshaber und Miniſter des Kaiſers, oder eines andern Potentaten fordern.

§. 25.

Ich wende mich wieder zum Wahlgepränge. Wenn die Churfürſten ihre vorgängigen Unterredungen, wegen der zur Kaiſerkrone im Vorſchlag gebrachte Perſonen, und der vorzulegenden Capitulation geendigt haben, beſtimmet der Churfürſt von Maynz den Wahltag, und berichtet ſolches ſeinen Mitgliedern. An dieſem Tage werden die Stadtthore geſchloſſen, und dem Churfürſten von Maynz die Schlüſſel überreicht. Die Churfürſten begeben ſich mit anſtändigem Gepränge und in Begleitung ihrer Leibwachen nach dem Rathhauſe, der Römer genannt, wo bey ihnen ihre Hofmarſchälle das Schwerd mit erhabener Spitze, wiewohl in der Scheide vortragen. Die Geſandten der abweſenden Churfürſten begnügen ſich mit einem prächtigen Aufzuge, laſſen auch denen in Perſon gegenwärtigen Churfürſten den Vortritt, obgleich ihr Herr den Vorſitz über ſie im Churfürſtenrath hat.

§. 26.

Wenn ſie in der Kirche angelanget ſind, und die Meſſe gehöret haben, wovon ſich aber die Proteſtanten entweder, ſo lange ſie währet, oder bey Aufhebung der Hoſtie, entfernen: Nahen ſie ſich alleſammt dem Altar, den feyerlichen in der G. B. vorgeſchriebnen Eid abzulegen. Dieſer Eid verbindet ſie bey dem Glauben an Gott und bey der Treue gegen das heilige Reich, einen Kaiſer, ohne Liſt, Ränke, und aus Eigennutz u. ſ. w. der nach ihrem beſten Wiſſen ihnen würdig und zu

der Würde geſchickt dünket, zu erwählen. Da die Religion der Proteſtanten ihnen nicht erlaubet, die ganze Fermel: So wahr mir Gott und alle Heiligen helfen, nachzuſprechen, ſo ſind auch die Catholiſchen, die Vermengung zu vermeiden, davon dergeſtalt abgegangen, daß ſie beyderſeits dieſen Ausdruck: ſo wahr mir Gott helfe und ſein heil. Evangelium! gebrauchen.

§. 27.

Nach dieſem abgelegten Eide begeben ſich die Churfürſten ins Conclave, oder in die Sacriſtey der Kirche zur wirklichen Wahl. Die churfürſtlichen Geſandten, welche bey dieſem Gepränge die Perſon ihrer Herren nicht vorſtellen, und die Cavaliers in ihrem Gefolge können ebenfalls darzu treten. Man fordert zweene kaiſerliche Notarien, welche von der doppelten Erklärung Zeugen seyn müſſen, die der Churfürſt von Maynz an ſeine Mitglieder und der abweſenden Miniſter thut. Er fraget erſtlich: ob einem unter ihnen etwas bekannt ſey, welches der vorhabenden Wahl eine rechtmäßige Hinderniß in Weg legen könnte. Nachher läſſet er ſich von ihnen an Eidesſtatt verſprechen, daß ſie bey dieſer Wahl, nach der G. B. Verordnung, und dem alten Gebrauch, die mehrern Stimmen wollen gelten laſſen. Wenn ſich hierauf ein jeder gewierig erkläret hat, beurlaubt man die beyden Notarien, und träget ihnen auf, eine Urkunde über die angehörte Erklärung zu entwerfen.

§. 28.

Sodann ſammlet der Churfürſt von Maynz die Stimmen der andern Churfürſten. Ein jeder giebet die ſeinige laut und nach ſeinem Range, wo der Unterſchied des Vorſitzes der in Perſon anweſenden Churfür-

ſten

ſten und der Geſandten der abweſenden nicht mehr in Obacht genommen wird. Der Churfürſt von Maynz ſtimmet zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen des ganzen Churfürſtenraths entſcheidet die Wahl. Ich ſage die mehrern Stimmen des ganzen Raths. Denn wenn Beyſpielsweiſe von drey zu erwählenden Perſonen die eine vier, die zweyte drey, und die dritte zwo Stimmen hätte, ſo würde keine von denen dreyen die zur rechtmäßigen Wahl erforderliche Zahl der Stimmen haben. Ein Churfürſt, der die Stimmen vor ſich hat, kann ſich die ſeinige zu Erfüllung der mehrern Stimmen geben (*).

§. 29.

Wenn ſolchergeſtalt die Wahl vollbracht iſt, rufet man die bey Anfange dieſer Handlung gebrauchte Zeugen. Der Churfürſt von Maynz erkläret den, welchen die Wahl getroffen; Man rufet ihn aber noch nicht öffentlich aus, bis er ſelbſt, wenn er zugegen iſt, oder durch ſeinen Geſandten, alle Artikel der Capitulation treulich zu beobachten geſchworen hat.

§. 30.

Bey Kaiſer Leopolds Wahl kam in Vorſchlag, der Capitulation die Clauſul beyzufügen, daß die Wahl ungültig ſeyn ſollte, wenn einigen Artikeln der Capitulation zuwider gehandelt würde. Wiewohl, da dieſer Fürſt ſich rundheraus erklärete, daß er die Kaiſerkrone, unter ſo ſchimpflicher Bedingung, nicht annehmen würde, ſtund man davon ab. Man kann auch in Wahrheit ſagen, daß dergleichen Clauſul eher einen innerlichen Krieg im Reiche anzuzünden, als die Rechte und die Freyheit wider ungerechte

*) A. B. Tit. XI. §. 20.

gerechte Unternehmungen zu vertheidigen, geſchickt geweſen wäre.

Das VI. Hauptſtück.

Von den erforderlichen Eigenſchaften der zur Kaiſerwürde zu erhebenden Perſon.

§. 1.

Ich habe im vorhergehenden Hauptſtück angemerkt, daß die Verordnungen der goldenen Bulle meiſtentheils alte Reichsgebräuche geweſen, denen man die Kraft eines geſchriebnen Geſetzes beygelegt hat. Man darf ſich daher nicht wundern, daß dieſe Verordnung, wenn ſie von der Perſon, die man zur kaiſerlichen Würde erheben will, erforderlichen Eigenſchaften redet, nur verlanget, daß die Churfürſten einen Mann zum römiſchen König und zukünftigen Kaiſer erwählen ſollen, **der gut, gerecht, und nützlich ſey**, oder wie es in dem vorgeſchriebnen Eide lautet, **ein weltliches Oberhaupt des chriſtlichen Volkes**, das hierzu **geſchickt** wäre (*). Es war nicht nöthig, die Churfürſten bey der Wahl zu etwas mehr, als was das weſentliche Beſte des Reichs erfordert, zu nöthigen. Und das Stillſchweigen der G. B. von vielen Eigenſchaften, die man heut zu Tage an der nach der kaiſerlichen Krone trachtenden Perſon erfordert, und auf die alten Gebräuche gründet. Dieſes Stillſchweigen, ſage ich, beweiſet zur Gnüge, daß man ſolche zu derſelben Zeit

*) A. B. II. I.

Zeit nicht für nothwendig gehalten, daß auch dieſe Gebräuche noch itzo keine Regel machen.

§. 2.

Da allhier von den Obſervanzen und Gebräuchen im Reich, welche ein ſtillſchweigendes Geſetz machen, das man das Reichsherkommen zu nennen pfleget, geredet wird, ſo möchten einige Anmerkungen hierüber nicht undienlich ſeyn. Ein geſchickter Rechtsgelehrter in Teutſchland (*) glaubet nicht, daß unter den Reichsgrundgeſetzen heut zu Tage einige mehr wären, die man wirklich in die Zahl der nicht geſchriebnen Geſetze rechnen könnte, und als ſolche, die auf eine ſtillſchweigende Einwilligung gegründet, anzuſehen wären. Weil die Gebräuche, denen man ſolche Kraft beylegete, entweder zweifelhafte Fälle, oder ſolche, die allbereit in den geſchriebenen Geſetzen enthalten, oder die auf einige Staatsurſachen gegründet wären, beträfen. Ich bin nicht der Meynung. Gleichwohl iſt es wahr, daß man dasjenige, was in vielen Vorfällen freywillig geſchehen, gar zu willig als ein Geſetz angeſehen, und dabey öfters nicht erwogen hat, daß nicht die Länge der Zeit, ſondern nur allein die ſtillſchweigende Einwilligung derer, welche eine Richtſchnur machen können, den oft wiederholten Handlungen die Kraft des Geſetzes beyleget. Damit man nun in den Reichsangelegenheiten von dergleichen Einwilligung verſichert ſey, muß, dünket mich, bewieſen werden, daß bey Gelegenheit einiger über dieſe Gewohnheiten erhobenen Streitigkeiten eine Partey dieſelben, als ein ſtillſchweigendes vorgängiges Geſetz angenommen, die andre

*) *Titius* in ſpec. Iuris publici, L. II. c. 8.

dre aber, welche es vorher dafür nicht gehalten, aus dieſer Urſache ſich dabey beruhiget habe.

§. 3.

Wir wollen anitzo einige der Eigenſchaften, die man von einem Kaiſer erfordert, und die Gründe unterſuchen, derer man ſich zum Beweis gebraucht, daß ſolche bey der Perſon, die nach dieſer Ehre trachtet, nothwendig ſeyn ſollen. Anfangs betrachtet man den Gebrauch als ein Geſetz: daß der Kaiſer urſprünglich ein Teutſcher ſeyn müſſe. Diejenigen, ſo dieſer Meynung beytreten, haben Beyſpiele aller Zeiten vor ſich, wenn man die verwirrten Zeiten ausnimmt, worinne das Reich nach Friedrichs II. Ableben verſenkt war, die ein langes Zwiſchenreich verurſachten. Denn man muß ihnen zugeſtehen, daß Richards, Herzogs von Cornwallien und Alphonſens von Caſtilien Wahlen nicht mitgerechnet werden dürfen; in Betrachtung, daß ſich der erſtre nur in Teutſchland ſehen ließ, der zweyte aber keinen Fuß hineinſetzte, auch alle beyde nur eine mäßige Anzahl von Anhängern hatten.

§. 4.

Es ſind aber andre Beyſpiele vorhanden, die man, die Gegenmeynung zu beweiſen, gar füglich anführen kann; Nämlich, als Philipp der Schöne, König in Frankreich, nach Alberts I. Ableben, ſeinem Bruder die Kaiſerkrone verſchaffen wollte, hintertrieb ſolches noch der Pabſt, indem er die Churfürſten den Reichsthron eilig, und ehe Frankreich etwas verrichten konnte, zu beſetzen, bewegte. Ein andrer Pabſt hingegen gab ſich viel Mühe, die Churfürſten zu bewegen, daß ſie Ludwigen von Bayern die Kaiſerkrone entziehen, und ſolche Carl IV.

Könige von Frankreich aufſetzen ſollten. In beyden dieſen Fällen hielt man die Eigenſchaft eines Fremdlings vor keine Hinderniß zur Kaiſerwürde, und die Churfürſten, welche zum zweytenmale den Rathſchlägen des heiligen Vaters, Kaiſer Ludwigs abgeſagten Feindes, zu folgen im Begriff ſtunden, glaubten nicht, daß ſie ein auf alte Gebräuche gegründetes Geſetz verhinderte, einen Fürſten, der nicht aus ihrem Volke wäre, zu erwählen. Des Pabſtes heftiges Anſuchen hätte ſie wohl bey dieſer Gelegenheit, ihren wahren Vortheil zu vergeſſen, verleiten können, wenigſtens würde ihnen aber das Grundgeſetze nicht unbekannt geweſen ſeyn, welches ihnen die Freyheit, einen Fremden zu wählen, unterſagte. Daraus ziehe ich den Schluß, daß kein ſolches Geſetz vorhanden, und die Wahlfürſten in Anſehung der vorhabenden Wahl, ſich als frey und ungebunden halten müſſen.

§. 5.

Jedoch iſt dieſes Geſetz, wird man ſagen, nachher deutlich davor erkannt worden, und der Geſchichtſchreiber Sleidan verſichert uns dieſes, „indem er die Rede „anführt, die der Churfürſt von Maynz an ſeine Mit„glieder zu der Zeit hielt, als Franz I. König in Frank„reich, und Carl V. nach der Kaiſerkrone ſtunden. „Denn unter den Gründen, die er wider den König von „Frankreich anführt, wird ausdrücklich geſagt, daß die „Reichsgeſetze und der Wahlfürſteneid nicht erlaub„ten, einen Fremden zu erwählen. Da ſich dergleichen „geſchriebnes Geſetz nirgend findet, ſo hat vielleicht der „Churfürſt einen alten Gebrauch ein ſtillſchweigendes „Geſetz genennet.„

Iſt aber die Rede, welche Sleidan dem Churfürſten zuſchreibet, nicht etwan eine von denen, mit welchen die Geſchichtſchreiber ihre Erzählungen auszuputzen pflegen? Geſetzt auch, daß der Churfürſt ſich dieſes Grundes wirklich bedienet hätte, weis man nicht, daß ein Redner gar öfters gewiſſe Dinge anführet, wenn er ſie zu ſeinem Endzweck dienlich erachtet, die er, wenn es zu einer gründlichern Unterſuchung kommen ſollte, ſchwerlich beweiſen könnte?

§. 6.

Ein in dem teutſchen Staatsrecht ſehr geübter Schriftſteller meynet, daß das Verbot, einen Fremden zu erwählen, in dem von der G. B. den Churfürſten vorgeſchriebnen und in der angeführten Rede des Churfürſten von Maynz berühmten Eide ſelbſt enthalten ſey (*). Wiewohl mir ſein deshalb angebrachter Beweis hierinne nicht ſtark genug zu ſeyn ſcheinet, da er allzuviel vorausſetzet, daß nämlich die Geſchicklichkeit zur guten Reichsregierung, darauf bey der Wahl Acht zu haben ſey, von einem Fürſten, dem Teutſchland und deſſen Einrichtung etwas fremdes wäre, nicht vermuthet werden könnte. Man wird dieſem Schriftſteller leicht zugeben, daß in ordentlichen Fällen ein teutſcher Fürſt das Haupt des teutſchen Staats zu werden, geſchickter, als ein Fremder, und aus eben der Urſache bis hieher vorgezogen worden ſey. Daraus folget aber noch keineswegs, daß in keinem Fall ein Fremder den einheimiſchen könne vorgezogen werden, und den Churfürſten auf außerordentliche Fälle, bey ihrer Wahl Acht zu haben, und ſodann nach

des

*) *Pfeffinger*. Vitriar. Illuſtr. Lib. I. Tit. 5. §. 3.

des Reichs größern Wohlſeyn auf eine anſtändige Weiſe ſich zu richten, unterſagt ſeyn ſollte.

§. 7.

Endlich kann man auch nicht ſagen, daß die dem Churfürſten von Maynz zugeſchriebene Urſache ſeiner Mitglieder Beyfall haben, oder daß ſie den von ihm angeführten Gebrauch zur Richtſchnur nehmen würden. Denn es iſt eine mehr als zu bekannte Sache, daß die Eigenſchaft eines Fremdlings den König von Frankreich, ſeinen Zweck zu erhalten, nicht gehindert hat, ſondern ganz andre die Umſtände der Zeit, und des teutſchen Staats betreffende Urſachen machten, daß die Wahl auf ſeinen Nebenbuhler fiel.

§. 8.

Eine andre Frage, die mir der Unterſuchung würdig ſcheinet, und ebenfalls die Eigenſchaft der zur Kaiſerwürde zu erhebenden Perſon betrifft, iſt dieſe: Ob nämlich eine Weibsperſon zu dieſer Würde gelangen könne? Will man aus dem bis hieher beobachteten Gebrauch eine Vorſchrift machen, ſo muß man ſagen, daß Weibsperſonen noch weniger als ein Fremder nach dieſer Würde trachten kann, weil die Reichsgeſchichte kein einiges Beyſpiel aufzeiget, daß eine Weibsperſon zur Kaiſerinn erwählt worden ſey, und das Reichsregiment in ihrem Namen geführt habe. Was ich aber von der Beobachtung bloßer Gewohnheiten geſagt habe, kann hinlänglich beweiſen, daß die Wahlfürſten auch in dieſem Stücke völlige Freyheit haben.

§. 9.

Dieſen kann man noch beyfügen, daß man unter den alten teutſchen Gewohnheiten viele Dinge findet, die

eine Fürſtinn, welche nach dem Reichsthron zu ſtreben Ehrbegierde hegete, zu ihrem Behuf anführen könnte. Indem viele kaiſerliche Gemahlinnen zu Rom gekrönet; in den öffentlichen Urkunden Reichsgehülfinnen, Geſellſchafterinnen, Conſortes Imperii genennet (*); ihnen die Verwahrung des Siegels und die Verwaltung des beſondern Schatzes der Kaiſer anvertraut worden (**); daß ſie eine Canzley und ihre Erzkanzler haben (***); daß ſie nebſt dem Erzkämmerer die Verſorgung in der kaiſerlichen Burg getheilet haben (†); daß ſie jezuweilen, an Kaiſers ſtatt, den Vorſitz in öffentlichen Gerichtshändeln gehabt haben (††). Nichts aber gereichet ihnen mehr zum Ruhm, als daß viele Kaiſerinnen der Reichsregierung mit Ehren vorgeſtanden haben. Einige in ihrer Gemahle Abweſenheit, wie Adelheid, Otto des Großen Gemahlinn; andre unter ihrer Söhne Minderjährigkeit unter denen Agneſen, Heinrichs III. Gemahlinn, und Heinrichs IV. Mutter, der erſte Rang gebühret; Einige auch währender Thronserledigung, wie Heinrichs II. Wittwe, Cunigunda. Ich weis wohl, daß dieſe Beyſpiele an ſich ſelbſt nicht beweiſen, daß man eine Kaiſerinn an ſtatt eines Kaiſers erwählen könne, weil die Franzoſen, bey denen die Krone ebenfalls nicht auf die Spindel fällt, ebenfalls Prinzeßinnen zeigen können, welche bey gleichen Gelegenheiten das Staatsruder rühmlich geführt haben. Man ſiehet aber hieraus wenig,

*) *Spener*. I. Publ. Lib. VI. c. 11.

**) *Schilter*. I. Publ. Lib. I. Tit. 16. §. 2.

***) Der Abt von Fulda führet noch heut zu Tage den Titel: Der Kaiſerinn Erzkanzler.

†) *Lehmann*. Chron. Spirenſe Lib. II c. 11.

††) *Schilter*. l. c.

nigſtens das lächerliche Vorgeben derer, die da meynen, die Teutſchen hätten das Weiberregiment allzeit verabſcheuet.

§. 10.

War es demnach wohl das ſaliſche Geſetz, welches die Weiber vom Kaiſerthron ausſchloß, das Frankreich denen Prinzeßinnen entgegen ſetzt? Es giebet wirklich Schriftſteller, die ſolches behaupten, weil dieſes Geſetz von den Franken, welche ein teutſches Volk waren, herkäme, und es ganz wahrſcheinlich ſey, daß ſolches beſtanden hätte, ehe dieſe Nation über den Rhein gegangen wäre (*). Man wird ſich, dieſer Meynung beyzufallen wohl hüten, wenn man den Artikel des ſaliſchen Geſetzes, auf den die Franzoſen die Ausſchließung der Weiber vormals gründeten, und die Umſtände der Zeiten wohl betrachtet, darinne ſie ihre Zuflucht zu demſelben nahmen. Es kam nämlich darauf an, Eduarden III. König von England, der Carls IV. nächſter Nachfolger war, den Eingang zum franzöſiſchen Throne zu verriegeln, und man wollte ihm lieber ein auf den vorliegenden Fall ſich nicht wohl ſchickendes Geſetz entgegen ſtellen, als ihn offenbar, wegen Staatsurſachen, ausſchließen, welche gleichwohl der wahre Beweggrund der Franzoſen waren, indem ſie ſich vor die Regierung eines auswärtigen Königs, und die Vereinigung ihrer Krone mit der Engländiſchen fürchteten. Zu geſchweigen, daß ein Unterſchied unter einem Erbreiche, und einem Wahlreiche zu machen ſeyn müſſe.

§. 11.

Eben dieſes, wird man ſagen, da die kaiſerliche Würde auf der Wahl beruhet, giebet einen neuen Beweis, daß die Weibsperſonen nicht dazu gelangen können. Denn in

(*) *Struv.* Hiſt. Germ. III. 16.

in welchem Wahlreiche hat man wohl je geſehen, daß ein Weib mit vorbedachtem Rath auf den Thron geſetzt worden iſt? Ich geſtehe, daß dieſes ſehr ſelten geſchiehet; doch iſt die Sache nicht ganz ohne Beyſpiel. Ohne in die längſt verſtrichenen Zeiten zurückzugehen, da wir das Beyſpiel der Königinn Margaretha antreffen, welche die drey nordiſchen Kronen trug, will ich nur die Fürſtinn Hedwig anführen, welche die Pohlen aus Verehrung des Andenkens des großen Piaſts auf den Thron erhoben, deſſen Nachkommen ihnen fünfhundert Jahre nach einander Herzoge und Könige gegeben hatten, und von dem ſie noch der einzige Zweig war.

§. 12.

Dieſe allgemeinen Betrachtungen können noch in einigen Fällen durch wichtigere Gründe beſtärkt werden, wenn, zum Beyſpiel, die Wahl einer Weibsperſon ein Mittel wäre, die kaiſerliche Würde in einem Hauſe zu erhalten, welches dieſe Würde durch ſeine eigne Macht zu unterſtützen, und das Gleichgewicht von Europa zu beveſtigen, fähig ſeyn könnte.

Kaiſer Leopolds Wahl fand durch die Bemühung dererjenigen, welche die Macht des öſterreichiſchen Hauſes mit ſcheelen Augen anſahen, große Schwierigkeiten. Wiewohl die Wahlfürſten bey reiflicher Ueberlegung wohl ſahen, daß die Wahl dieſes Fürſten der Reichswohlfahrt zuträglicher war, und viele Unbequemlichkeiten erfolgen würden, wenn ſie einen andern wähleten. Denn dieſes Haus, welches an das Reich wenig gebunden iſt, würde ſich gar leicht von demſelben trennen können, wenn es ſich ſeiner Vorzüge und von Alters her erlangten Rechten bedienen wollte. Dieſes würde dem teutſchen

Staate einen großen Stoß geben, auch noch andern Reichsfürſten, die an ſich ſelbſt ihre Staaten zu vertheidigen mächtig genug ſind, zum Beyſpiel dienen; woraus endlich eine völlige Trennung dieſes vereinigten Staatskörpers, und der Umſturz derer Glieder, welche durch die gegenwärtige Einrichtung noch erhalten werden, erfolgen würde (*). Indem ich dieſer Gründe Unterſuchung den gebührenden Richtern überlaſſe, ziehe ich nur die Folgerung meines Satzes daraus, daß Betrachtungen von ſo großer Wichtigkeit, in der Abwägung der wahren Staatsklugheit, gegen die Gründe einen großen Ausſchlag geben müſſen, deren man ſich zum Beweis bedienet, daß die Weibsperſonen zur Reichsregierung unfähig wären.

§. 13.

Die zu der von mir erwähnten Zeit verſpürte Neigung einiger Churfürſten, die Kaiſerwürde auf ein andres teutſches fürſtliches Haus zu bringen, gab zur Erörterung der Frage Gelegenheit: **Ob es nöthig wäre, daß ein Kaiſer für ſich ſelbſt mächtig ſey?** Einige glauben, daß bey Betrachtung der innerlichen Reichsverfaſſung nur allein ein mäßig mächtiger Fürſt einem andern vorzuziehen ſey, der ſich für ſich ſelbſt erhalten könnte (**). Der erſterwähnte würde wider des teutſchen Staats Freyheit nichts unternehmen, auch keine ehrgeizige Anſchläge, die das Reich mit benachbarten Mächten in Zwiſtigkeiten ſetzen, und es alſo in gefährliche Kriege verwickeln könnten, zu faſſen, verleiten können. Er würde im Gegentheil aller Reichsſtände Gewogenheit zu erwerben ſuchen müſſen; Wäre er mit dieſen wohl

*) *Monzambano* de Statu Imp. Cap. II. §. 4.

**) *Puſendorff* de Reb. Brand. Lib. VII. §. 27.

vereinigt, und richtete alle ſeine Abſichten auf das gemeine Beſte, ſo würde er ſie allezeit in Ausübung ſeiner Gewalt von innen behülflich und in Vertheidigung der kaiſerlichen Majeſtät von außen bereit und willig finden. Andre hegen die Meynung, daß ein an ſich ſelbſt mindermächtiger Fürſt bey ſich und bey ſeinen Nachbarn verächtlich würde; die Begierde, größer zu werden, würde ihn dergeſtalt einnehmen, daß er ſeinen Zweck zu erhalten, zu ungerechten und gefährlichen Unternehmungen greifen möchte. Man hat Beyſpiele, welche dieſe beyde Arten von Betrachtungen rechtfertigen. Es iſt eine Obliegenheit der Wahlfürſten, dasjenige, was nach verſchiednen Umſtänden, ſo wohl zum beſondern Beſten des Reichs, als zur allgemeinen Wohlfahrt von Europa gereichet, in reifliche Ueberlegung zu ziehen.

§. 14.

Die Eigenſchaft des Eydes, den die Churfürſten nach der G. B. Vorſchrift ablegen, hat einige zu glauben bewogen, daß er die geiſtlichen Fürſten vom Kaiſerthrone ausſchließe: Denn dieſer Eyd enthält, daß die Churfürſten ein weltliches Haupt der Chriſtenheit erwählen ſollen. Da man aber Beyſpiele hat, daß geiſtliche Fürſten dieſe Kleidung, ſich zu vermählen, abgelegt haben, damit ſie einem auf dem Abgang ſtehenden Hauſe Erben erhielten, ſo wird ſie, den geiſtlichen Stand zu verlaſſen, damit ſie den Kaiſerthron beſteigen können, ebenfalls nichts hindern, wenn andre erhebliche Urſachen vorhanden ſind, dergleichen, Beyſpielsweiſe, die Vermählung mit einer Fürſtinn, die große Staaten beſäße, ſeyn kann. Der Kaiſer wird in der G. B. das weltliche Haupt der chriſtlichen Welt, aus einer Anſpiegelung der vor-

mals herrſchenden Meynung genennet, da man, wie ich angeführt habe, davor gehalten, daß alle chriſtliche Mächte eine einzige Republik ausmachten, deren geiſtliches Haupt der Pabſt, ihr weltliches Haupt aber der Kaiſer ſey. Es iſt aber eine andre Sache, zu ſagen, daß dieſes weltliche Haupt ein Geiſtlicher, und eine andre, daß ein geiſtlicher Fürſt das weltliche Haupt wird, wenn er ſeinen erſten Stand verändert.

§. 15.

Man darf ſich nicht wundern, daß die römiſchkatholiſchen Staatslehrer dieſes ebenfalls als eine erforderliche Eigenſchaft bey einem Kaiſer anſehen, daß er der römiſchkatholiſchen Religion zugethan ſey. Die Gründe, mit der ſie dieſe Meynung unterſtützen, ſind aber ſo ſchwach, daß ſie gar leicht widerlegt werden können. „Der Kaiſer, ſagen ſie, muß bey ſeiner Krönung verſpre„chen, den heiligen katholiſchen apoſtoliſchen Glauben zu „beſchützen, auch dem heiligen Vater, dem Pabſt, und der „heiligen römiſchen Kirche den ſchuldigen Gehorſam, „und die ihnen gebührende Treue angeloben.„ Könnte alſo wohl ein proteſtantiſcher Fürſt dieſe Verbindungen eingehen?

Dieſe nicht ſo wohl gründliche, als ſcheinbare Schwierigkeit zu heben, will ich nicht mit einigen Schriftſtellern antworten: „daß die Proteſtanten eben ſo wohl den „katholiſchen apoſtoliſchen Glauben bekennen;„ immaſſen aus dem von dem Kaiſer hier erforderten Verſprechen, den Glauben zu ſchützen, ganz deutlich erhellet, daß dieſer Ausdruck von dem Sinn, den ihm die Proteſtanten beylegen, unterſchieden ſey. Ich behaupte vielmehr, es ſey wahr, daß die Kirchenagende, deren man ſich bey der

Krönung des Kaiſers bedienet, der Perſon, die man der römiſchen Kirche zugethan zu ſeyn vermeynet, ganz gemäß ſey. Kann man aber wohl daraus ſchließen, daß jede Perſon, auf welche dieſer Kirchengebrauch nicht zu ziehen ſey, mit der Kaiſerwürde nicht bekleidet werden konnte? Wir haben bereits ſchon angemerkt, daß dasjenige, was die G. B. ordnet, in Anſehung der proteſtirenden Wahlfürſten bey der Meſſe und dem Eyde vor der Wahl geändert werden müſſe. Alſo iſt es eben ſo natürlich, daß man den Kirchengebrauch bey der Krönung eines Kaiſers, welcher der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, ändern müſſe. Dergleichen auch in allen Königreichen, die von der römiſchen Kirche, ſeit der Kirchenverbeſſerung, abgetreten ſind, beobachtet wird. Die G. B. konnte von einer noch ganz unbekannten Sache nichts verordnen.

§. 16.

Da der Titel eines römiſchen Kaiſers, den das Haupt des teutſchen Staats zu führen das Recht hat, gleich bey ſeinem Urſprunge die Verbindlichkeit derjenigen bemerket, die den Pabſt und den heiligen Stuhl vertheidigen ſollen; ſo kann auch nicht geläugnet werden, daß ſich die Kaiſer, wie ſie es auch ausdrücklich in dem Eyde bey der Krönung und im erſten Artikel der Capitulation thun, nochmals darzu verbindlich machen. Dieſes beweiſet aber nicht, daß der Kaiſer, dergleichen Verbindung zu erfüllen, nothwendig ſich zur römiſchen Religion bekennen müſſe. „Denn auf eben die Weiſe, „als ein katholiſcher Kaiſer verſpricht, daß er die Chur„fürſten des augſpurgiſchen Glaubensbekenntniſſes, und die

„von

„von ihrer Religion ſind, beſchützen will (*)„ kann ein dieſem Bekenntniß zugethaner Kaiſer, den Pabſt und die römiſchen Religionsverwandten zu beſchützen, verſprechen. Dieſer Schutz erfordert nichts anders, als daß der Kaiſer diejenigen, denen er ſolchen verſpricht, in dem rechtmäßigen Beſitz ihrer Freyheiten und Rechte erhalten wolle.

§. 17.

Gewiß iſt es, daß die Proteſtanten gar zu oft empfinden, wie die Grundſätze der römiſchen Religion die beſten Kaiſer an der genaueſten Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ſie jezuweilen verhindere. Man glaubet aber nicht, daß die Katholiken in der proteſtantiſchen Religion etwas finden könnten, welches Urſache zur Furcht geben ſollte, daß ein Kaiſer von dieſer Religion den Eyd, die römiſche Kirche und deren Glieder zu beſchützen, brechen würde.

§. 18.

Wenn alſo in des Kaiſers Verbindung nichts iſt, welches einen proteſtantiſchen Fürſten an Erlangung dieſer Würde hinderlich wäre, überdem auch die von mir beſtrittene Meynung durch keine Reichsſatzung unterſtützt wird; ſo kann man noch ſagen, daß die Proteſtanten den Vten Artikel §. 1. des osnabrückiſchen Friedens zu ihrem Behuf anführen könnten, der ausdrücklich enthält, „daß nach den Artikeln, darüber man im Reli-„gions- und osnabrückiſchen Frieden einig worden, in „allen Sachen eine genaue und gegenſeitige Gleichheit „zwiſchen allen Chur- und Fürſten, auch Ständen des Reichs der einen und andern Religion, ſo weit es nur mit „der

*) *Capitulat.* Caroli VI. Art. 1.

„der Einrichtung der Republik, den Reichsſatzungen, „und dieſem Vertrag verglichen werden könnte, derge„ſtalt gehalten werden ſolle; daß, was dem einem „Theile recht ſey, auch dem andern billig ſeyn muß.„ Was kann nun dieſer Gleichheit der Rechte, welche beſagter Artikel beyden Theilen zu beobachten, auferlegt, mehr entgegen ſtehen, als die Ausſchließung der Proteſtanten vom Reichsthrone?

§. 19.

Nichts mehr findet man bey des teutſchen Reichs gegenwärtigen Einrichtung, das die Gleichheit in dieſem Stücke zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Churfürſten hindert, als die Zahl der Katholiſchen, welche die Proteſtantiſchen dergeſtalt übertrifft, daß kein Anſchein vorhanden iſt, es werden die mehrern Stimmen der Kaiſerwahl eines Fürſten von der evangeliſchen Religion den Ausſchlag geben können. Wenn man aber aus der geringen Wahrſcheinlichkeit, darinne ſich der Sachen gegenwärtiger Zuſtand zur Wahl eines proteſtantiſchen Fürſten findet, ſchließen könnte, daß dergleichen Fürſt nicht zu erwählen ſey; ſo müßte man ebenfalls wider die allgemeine Meynung und Erfahrung der vorigen Zeiten ſchließen, daß ein bloßer Reichsgraf nicht erwählt werden könnte. Da heut zu Tage die Einkünfte und Reichsgüter, die vormals zum Unterhalt der Kaiſer geordnet waren, veräußert und zerſtreuet ſind, ſo ſcheinet es ebenfalls nicht, daß man einen Grafen, dem es an den nöthigen Einkünften, zur Unterhaltung des kaiſerlichen Staats fehlet, mit der Kaiſerkrone zieren werde. Bekennen auch nicht die Katholiken ſelbſt ſtillſchweigend, daß kein Mangel des Rechts und der perſönlichen Eigenſchaft die Proteſtan-

ten von dieſer Würde ausſchließe, wenn man ſiehet, daß ſie ſo viel Vorſichtigkeit anwenden, damit ſie allezeit die mehrern Stimmen im Churfürſtenrath behalten mögen, wie ſolches hauptſächlich aus demjenigen, was wir von der überzähligen Stimme oben gemeldet haben, die man den katholiſchen Churfürſten hat verſprechen müſſen, im Fall das Haus Bayern ausgehen, und die Churwürde im Hauſe Pfalz auf einen proteſtantiſchen Zweig fallen ſollte.

§. 20.

Die Reichsgeſetze beſtimmen das Alter nicht, welches ein zu erwählender Kaiſer haben muß. Es findet ſich, daß in den Zeiten vor dem langwierigen Interregno, gar öfters Kinder in der Wiege zu Nachfolgern eines Kaiſers erwählt worden ſind. Damals war es eine Gewohnheit, daß der Vater nicht, ohne wichtige Urſachen, vom Hauſe abzugehen, vor ſeinem Tode ſeinen Sohn zum Nachfolger zu erkennen bedacht war. Seit der Zeit dieſes Interregni iſt kein Kind Kaiſer geworden. Nur dieſes hat man geſehen, daß ſie ſehr jung erwählt worden ſind, wie Kaiſer Leopold in ſeinem achtzehenden, und Kaiſer Joſeph, als römiſcher König, in ſeinem zwölften Jahre. Dieſes letztgedachten Capitulation enthielt, daß, „wenn der Kaiſer vor ſeinem ernannten Nachfolger, ehe „dieſer das achtzehende Jahr erreicht hätte, ſterben ſollte, „ſo ſollten die Reichsvicarien die Regierung in ſeinem „Namen ſo lange, bis er ſolches erreichen würde, ver„walten (*).„

*) Art. 4.

§. 21.

Aus dieſer Einrichtung der Churfürſten hat man, weil weder die Fürſten noch die Reichsſtände ſich dagegen geſetzt haben, den Schluß gemacht, daß das Reich ſtillſchweigend erkannt habe, ein Kaiſer müßte zum wenigſten das achtzehende Jahr erreicht haben. Könnte man aber nicht vielmehr daraus ſchließen, daß es den Churfürſten, in Anſehung des Alters der Kaiſer freyſtehe, dasjenige zu ordnen, was ſie bey den Umſtänden der Zeit am dienlichſten achten, wenn ſie nur beſorgt wären, daß das Reich unter ſeiner Minderjährigkeit keinen Schaden leide?

Das VII. Hauptſtück.

Von des Kaiſers Krönung.

§. 1.

Obwohl derjenige, welcher zum Oberhaupt des teutſchen Staats erwählt iſt, ein unſtreitiges Recht zur kaiſerlichen Würde, kraft ſeiner Wahl hat, und die Päbſte ſelbſt erkannt haben, daß ein römiſcher Kaiſer vorher König von Teutſchland ſeyn müſſe. So war doch vormals gewöhnlich, daß man dieſem erwählten Oberhaupte den römiſchen Königstitel ſo lange beylegte, bis es zu Rom gekrönet war. Die G. B. zielet hierauf im IIIten Tit. §. 3. wenn ſie ſagte, daß die Churfürſten einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer erwählen ſollen.

§. 2.

Dieſe Verbindlichkeit der Kaiſer, ſich zu Rom krönen zu laſſen, ehe ſie den Kaiſertitel annahmen, war den

Päbſten eine Zeitlang ſehr vortheilhaft. Der Unterſchied, den die Kaiſerkrone dem, der ſie trug, in der Chriſtenheit verſchaffte, trieb die teutſchen Könige an, daß ſie ſolche mit Eifer ſuchten, und was der römiſche Hof verlangte, willig eingiengen, damit ſie nur ohne Hinderniß dieſe Ehre erlangen möchten. Zu geſchweigen, daß die Päbſte noch die Gelegenheit eines Rechts, die Kaiſer zu Rom ſelbſt zu krönen, ergriffen, damit man ſie für die Austheiler der kaiſerlichen Würde halten ſollte, und ſie ſich die Gewalt zueignen möchten, ſolche demjenigen zu entziehen, der ihnen nach ihrem Belieben nicht dienen, und des heiligen Stuhls Ehre und Gewalt nicht ausbreiten wollte.

§. 3.

Wiewohl die Geſtalt der Sachen, nach dem bekannten Zwiſchenreiche ſich gar ſehr änderten. Da die italiäniſchen Reichsvaſallen der wichtigſten Rechte und Güter, welche die Kaiſer in dieſem Lande beſaßen, ſich bemächtigt, auch die Päbſte ſelbſt ihren unrechtmäßigen Beſitz gegen die Kaiſer und das Reich ſo weit trieben, als ſie nur konnten, verlangten ſie beyderſeits nicht mehr, daß der römiſche König über die Alpen kommen ſollte, weil ſie ſehr beſorgt waren, die alte Gewohnheit, mit einem Heere nach Rom zu ziehen, ſich daſelbſt krönen und für den Kaiſer erkennen zu laſſen, möchte demſelben die alten Reichsrechte über die Lehen in Italien und über die Päbſte wieder hervor zu ſuchen, Gelegenheit geben.

§. 4.

Die Kaiſer ſelbſt verloren die Luſt, ſich in die italiäniſchen Händel weiter zu miſchen, da ſie ſahen, wie es vielen ihrer Vorfahren darinne nicht gelungen war. Wenn ſich

ſich auch von Zeit zu Zeit ein Kaiſer fand, der darinne einen neuen Verſuch wagen wollte, ſo ward er gar bald durch den ſchlechten Beyſtand, den ihm die Reichsſtände zu dieſem Unternehmen leiſteten, abgeſchreckt; weil man in der Meynung ſtund, daß diejenigen, welche dergleichen Züge unternahmen, ihre beſondern eigennützigen Abſichten dabey gehegt hätten.

§. 5.

Man kann auch wirklich ſagen, daß Carl IV. nur nach Italien gieng, die noch übrigen Kaiſerrechte daſelbſt zu verkaufen, und ſchämete ſich nicht, gegen den Pabſt ſich verbindlich zu machen, daß er nur an ſeinem Krönungstage in Rom einziehen, und nicht einmal eine Nacht daſelbſt bleiben wollte.

§. 6.

Friedrich III. iſt der einzige Kaiſer ſeit der von mir erwähnten Zeit geweſen, der ſich zu Rom mit einem Schein der Hoheit hat ſehen laſſen; ich ſage mit einem Schein der Hoheit. Denn die Ehrbezeugungen, ſo man ihm zu Rom erwies, waren nicht ſowohl Zeichen der Ehrerbietung, die der Pabſt gegen ihn hegete, als vielmehr Mittel, die er anwendete, dieſen Fürſten zu ſeinem Vortheil an ſich zu ziehen, damit er ſein eignes Anſehen in Teutſchland vermehren möchte.

§. 7.

Dieſe Gewohnheit der römiſchen Könige, die Kaiſerkrone aus des Pabſtes Hand, ehe ſie den Kaiſertitel annahmen, zu empfangen, erreichete endlich unter Maximilian I. ihr Ende. Anfangs trug dieſer Fürſt großes Verlangen, ſich zu Rom krönen zu laſſen; weil er beſorgte, König Ludwig XII. von Frankreich, der ſich des

May-

Mayländiſchen bemächtigt, und ſeine Eroberungen in Italien noch weiter zu treiben, im Sinn hatte, möchte den kaiſerlichen Titel annehmen, und den Pabſt, ihm ſolchen beyzulegen, nöthigen. Der römiſche Hof, welchen der franzöſiſchen Waffen Fortgang ebenfalls in Furcht ſetzte, beſtärkte Maximilians gefaßten Verdacht noch mehr.

§. 8.

Da alſo dieſer Fürſt ſeine Beſorgniß auf dem nach Coſtnitz ausgeſchriebnen Reichstage äußerte, beſchloſſen die Reichsſtände, ihn in den Stand zu ſetzen, daß er mit einem ſtarken Heere nach Rom gehen und die kaiſerliche Krone daſelbſt erhalten möchte. Zu gleicher Zeit erklärten ſich die Schweizer, daß ſie von Frankreich abtreten, und ſich mit dem Reiche vereinigen wollten, wenn obengedachter König daſſelbe in dem Beſitz eines Rechts, welches die teutſchen Könige ſeit Otto des Großen Zeiten genoſſen hätten, ſtören würde.

§. 9.

Dieſe gefaßten Maaßregeln vereitelten Ludwigs XII. Anſchlag, wofern er anders ſolches wirklich im Sinn gehabt hat. Wie nun die Reichsſtände von dieſer Seite in Sicherheit geſetzt waren, ließ ihr Eifer in dem auf ermeldetem Reichstage entworfnen Plan ebenfalls nach. Sie bezeigten zwar ihr Mißfallen gegen den venetianiſchen Geſandten, daß die Republik dem römiſchen Könige den Durchzug durch ihre Staaten verſagte, entzogen ihm aber ihren Beyſtand, da er ſich denſelben mit gewaffneter Hand öffnen wollte.

§. 10.

Dem Pabſte mißfiel der Venetianer Widerſtand, die Maximilian nach Rom zu kommen hinderten, gar nicht. Als er auch vernahm, daß der Fürſt entſchloſſen war, ſich als Kaiſer ohne Weitläuftigkeit ausrufen zu laſſen, war er damit ſehr wohl zufrieden, indem er ihn durch eine Bulle, dieſen Titel anzunehmen, bevollmächtigte, und daß man kraft dieſer Bulle, als ob er von ſeiner Hand gekrönet worden ſey, ihn betrachten ſollte.

§. 11.

Dieſer Vorgang gab den folgenden Kaiſern Gelegenheit, dieſen Titel von dem Augenblick ihrer Krönung in Teutſchland an ſich beyzulegen. Man beobachtete auch noch eine Zeitlang die Gewohnheit, ihnen in ihrer Capitulation vorzuſchreiben, daß ſie ſich zu Rom krönen laſſen ſollten, wiewohl man dieſes allezeit in ihr Belieben ſtellte. Als aber die Churfürſten nach der Zeit dieſen Artikel, weil die Kaiſer ſolchen zu erfüllen ſchlechte Luſt bezeugten, als unnütz betrachteten, ward er endlich in Kaiſer Leopolds Capitulation gar ausgeſchloſſen.

§. 12.

Dieſe Veränderung giebt genugſam zu erkennen, daß die Churfürſten es für unnütze und überflüßig angeſehen haben, daß derjenige, den ſie zum Haupt erwählt hatten, erſt nach Rom zur Krönung gehen ſollte, damit er ſich mit größerm Rechte Kaiſer nennen könnte. Man würde aber hieraus einen falſchen Schluß machen, als ob ſie die Päbſte dadurch von aller Schuldigkeit, ihm die Kaiſerkrone zu Rom aufzuſetzen, wenn ers verlangte, hätten befreyen wollen. Wiewohl man leicht begreifen wird, wenn man die vorigen Zeiten, und den gegenwär-

tigen

tigen Zuſtand der Sachen in Betrachtung ziehet, daß ein Kaiſer, der heut zu Tage zu Rom gekrönt zu ſeyn verlangte, bey Ausführung dieſes Anſchlags große Schwierigkeiten finden, und ſeinen Zweck ſchwerlich erreichen würde, wenn er ſich nicht vorher Meiſter von Italien gemacht hätte.

§. 13.

Beſtehen nun gleich die Churfürſten, ſeit der von mir angeführten Zeit, nicht mehr darauf, daß ſich der Kaiſer zu Rom krönen laſſe, ſo verhält ſichs doch mit ſeiner Krönung in Teutſchland ganz anders. Es findet ſich allezeit ein Artikel in der Capitulation, die der Gewählte beſchwören muß, „daß er vor allen Dingen die Krone des „römiſchen Königs, (dadurch die Krone von Teutſchland „verſtanden wird) annehmen, alles, was dieſem gemäß „ſey, thun, und alle Churfürſten zur Krönung ihrer Aem„ter dabey zu verrichten, einladen wolle.„

§. 14.

Wenn die Churfürſten verlangen, daß der Kaiſer ſeine Krönung beſchleunigen möchte, ſo iſt ihre Meynung nicht, als ob die Kaiſerwürde auf dieſem Gepränge beruhete, und ein Kaiſer die Regierung nicht eher, als nach der Krönung antreten könnte. Denn viele Beyſpiele beweiſen das Gegentheil. Sondern, da die Churfürſten allbereit in Perſon, oder durch ihre Geſandten bey der Kaiſerwahl verſammelt ſind, ſo fällt es ihnen gemächlicher, daß ſeine Krönung, welche ihre Gegenwart ebenfalls erfordert, nicht aufgeſchoben werde.

§. 15.

Kraft der goldenen Bulle iſt die Stadt Aken zum Ort der Kaiſerkrönung beſtimmt, worinne dieſe Verord-

 nung

nung einem langwierigen Gebrauche folget. Kaiſer Carl der Große hatte in den letztern Jahren ſeiner Regierung ſeine Reſidenz beſtändig in dieſer Stadt, er hielt ſich, wegen der mineraliſchen Waſſer, die ſeiner Geſundheit zuträglich waren, gerne daſelbſt auf. Er ließ daſelbſt einen Thron bauen, und wählte die Stadt zu ſeinem Begräbniß, zierte den Ort auch mit Gebäuden, die man zu der Zeit für prächtig hielt. Daher geſchah es, daß zu der Zeit, da die Kaiſerkrone mit Teutſchland vereinigt ward, und wo die Stadt Aken ein Theil des Reichs Germanien war, dieſelbe zur Krönung des Kaiſers erwählt ward, dem man dadurch mehr Ehre zu erweiſen vermeynte, wenn man ihn auf Carl des Großen Thron ſelbſt ſetzte.

§. 16.

In der That war dieſer Umſtand, zu den gedachten Zeiten, die Würde desjenigen, den man auf ſolche Art einweihete, zu erheben ſehr geſchickt; es iſt aber auch ganz natürlich, daß, da man mehr auf das Weſentliche der Sachen bedacht war, man ſich in der Wahl des Ortes der Krönung nach den Umſtänden der Zeit und der Bequemlichkeit richtete. Dieſem Grundſatz zu folge fand man in Teutſchland weit bequemere Städte zur Kaiſerkrönung, als Aken war, und nahm keinen Anſtand, dieſelbe an dem Orte der Wahl zu verrichten, weil es hauptſächlich den Churfürſten, welche dem einen wie dem andern Gepränge beywohnen mußten, gelegener fiel. Alles, was man in dergleichen Fall der Stadt Aken zum Beſten thut, iſt dieſes, daß man auf ihr Anſuchen eine Erklärung ertheilt, daß dieſe Veränderung des Krönungsor-

tes

kes ihrem in der G. B. gegründeten Rechte unſchädlich ſeyn ſolle.

§. 17.

Meiner Schrift Eigenſchaft erfordert nicht, daß ich hier die Krönung des Kaiſers nach allen Umſtänden beſchreibe. Es iſt genug, dasjenige anzumerken, was mit dem teutſchen Staatsregimente, oder den Rechten einiger ſeiner Glieder Verwandſchaft hat. Die G. B. trägt dem Erzbiſchof von Cölln die Verrichtung der Krönung oder der Salbung des Kaiſers auf. Dieſes Recht gebühret ihm nach dem alten Gebrauch der erſtern Krönung der Kaiſer zu Aken, welches in ſeinem Kirchenſprengel liegt. Dahero meynete der Erzbiſchof zu Maynz, er würde dem Rechte ſeines Collegen keinen Eintrag thun, daß er ſich ſolches zueignete, wenn der Kaiſer in einer andern, oder wenigſtens in einer unter ſeinem Sprengel gelegenen Stadt gekrönt würde. Der Erzbiſchof zu Cölln gab nach einem kurzen, doch lebhaften Widerſpruch, den Gründen Gehör, die des Stuhls zu Maynz Anſprüche unterſtützten, und ihr Streit ward unter der Bedingung beygelegt, daß derjenige von ihnen die Salbung des Kaiſers in der Stadt verrichten ſollte, die in ſeinem Kirchenſprengel zur Krönung erwählet würde, in den andern Städten aber, die weder unter dem maynziſchen und cöllniſchen Kirchenſprengel gelegen wären, ſollte die Krönung von den beyden Erzbiſchöfen wechſelsweiſe geſchehen. Dieſer Vergleich iſt nachher den Capitulationen der Kaiſer, zu mehrerer Bekräftigung, einverleibet worden. Im übrigen legen alle geiſtliche Churfürſten die Hand an die Krone, wenn ſie dem Kaiſer aufgeſetzt wird.

F 2 §. 18.

§. 18.

Wie nun die Stadt Aken und die Stadt Nürnberg einige Kleinodien und Kleidungen, mit welchen der Kaiſer bey der Krönung geſchmückt wird, auch einige Heiligthümer, welche bey dieſem Gepränge gebraucht werden, in Verwahrung hat; ſo werden ſolche von beyden Städten durch Abgeordnete überſendet, welche die Verſicherung erhalten, daß dieſelben, nach beſchehener Krönung, wieder zurück geliefert werden ſollen. Vormals trugen die Kaiſer für dieſer Kleinodien Verwahrung große Sorge, und der ſie nach dem Abſterben eines Kaiſers, der keinen Erben hinterließ, im Beſitz erhalten konnte, hielt ſolches vor ſeinen Mitwerber an der Krone für einen ſonderbaren Vortheil. Kaiſer Sigismund fand ſich genöthigt, dieſe Kleinodien zur Zeit des Krieges wider die Hußiten, nach Nürnberg zu ſchicken, weil er ſie daſelbſt ſicherer, als auf dem Schloſſe Carlſtein in Böhmen hielt. Beſagte Stadt hat ſie auch ſeit A. 1424 beſtändig in Verwahrung behalten, und ob ſie gleich in den Beſitz dieſer Kleinodien und darzu gehörigen Heiligthümer Verwahrung jezuweilen beunruhiget worden, ſo hat ſie ſich doch dabey bis auf dieſe Zeit zu vertheidigen gewußt, daß man ihr nunmehro dieſes Recht nicht mehr ſtreitig machen wird.

§. 19.

Wir haben oben angemerkt, daß man bey der Capitulation der Kaiſer vormals mit deren Verſprechung bey der Krönung zufrieden geweſen iſt, daß ſie den heiligen Glauben ſchützen, die Gerechtigkeit, ohne Anſehen der Perſon ausüben, und das Reich mit Rath und Beyſtand ihrer getreuen Lehnleute aufs Beſte regieren wollten. Die

Eyde

Eyde, welche man heut zu Tage den Kaiſern, vor ſeiner Krönung, und nach ſeiner Salbung, wenn er mit allen Zeichen der Kaiſerwürde geſchmückt iſt, abfordert, enthalten noch ebenfalls dieſe Punkte. Hierbey iſt aber zu merken, daß in dem erſtern Eyde, welcher in viele Fragen abgetheilt iſt, auch eine zu befinden, die den Pabſt inſonderheit betrifft, und ſolchergeſtalt ausgedrückt wird: Vis Sanctiſſimo in Chriſto patri et Domino, Romano Pontifici te Sanctæ eccleſiæ Romanæ ſubjectionem debitam et fidem reverenter exhibere? „Ob er dem allerheiligſten Vater und Herrn in Chriſto, „dem Pabſte zu Rom und der römiſchen Kirche die ſchul„dige Treue und Ehrerbietung erweiſen wolle?„

§. 20.

Es gewinnet das Anſehen, daß man dieſes Verſprechen von den Kaiſern bey ihrer Krönung in Teutſchland zu fordern angefangen habe, als ſie die Kaiſerkrone zu Rom zu erhalten, ſich nachläßig bezeugten, damit durch dieſes Mittel der Eyd erſetzt würde, den die Kaiſer, bey dieſer Gelegenheit, den Päbſten, ehe ſie die Krone von ihrer Hand erhielten, ablegen mußten. Wie das Haupt des teutſchen Staats ſich einen römiſchen Kaiſer zu nennen fortfuhr, auch dieſen Titel, ſo bald er in Teutſchland gekrönt iſt, annimmt, ſo ſchien es nicht unbillig zu ſeyn, daß er auch ſeiner Vorfahren Verbindlichkeiten erfüllete, wenn ſie nach Rom zu ihrer Krönung kamen. Denn alsdenn nahmen ſie den Titel **Römiſcher Kaiſer**, an ſtatt des Titels **Römiſcher Könige** an, den ſie bey der Krönung in Teutſchland erhielten, welche nur ein Vorſpiel, oder ein Handgeld gegen der andern vorſtellten.

§. 21.

Wenn das Krönungsgepränge geendigt iſt, erhält der Kaiſer das Sacrament des heiligen Abendmahls, doch nur unter einer Geſtalt. Es giebt Beſchreibungen von der Krönung einiger Kaiſer, die ſolchen Umſtand inſonderheit bemerken. Und obgleich einige des Weins Erwähnung thun, der dem Kaiſer aus dem Kelche desjenigen, der die Meſſe gehalten, gereicht worden ſey, ſo ſcheinet doch aus den Worten, deren ſie ſich bedienen, daß ſie von keinem geſegneten Wein reden. Zu verwundern iſt es, daß der vornehmſte Beſchützer und Vertheidiger der römiſchen Kirche bey dergleichen Gelegenheit keinen Vorzug erhalten ſollte, auch daß der König von Frankreich, der an ſeinem Krönungstage das heilige Abendmahl unter beyderley Geſtalt nicht anders erhält, als da er Stiftsherr von St. Denys worden iſt. Der Kaiſer wird zwar ebenfalls, als Stiftsherr zu Aken aufgenommen, allein dieſe Würde erhält er erſt nach empfangenen heiligen Abendmahl, er kann alſo den Vorzug der Geiſtlichkeit nicht zum voraus genießen.

§. 22.

Endlich beſteigt der Kaiſer den Thron, den Glückwunſch von den Churfürſten, für welche der zu Maynz das Wort führt, zu erhalten. Hierauf reichet der Churfürſt zu Sachſen, oder deſſen Geſandter, dem Kaiſer das Schwerd Carls des Großen, mit dem er den Reichsritterſchlag an Grafen, oder Adeliche, welche nach dieſer Ehre verlangen, ausübet. Der Kaiſer ſelbſt ernennt einige, und jeder Churfürſt hat das Recht, andre vorzuſtellen.

§. 23.

Es iſt angemerkt worden, daß der Kaiſer die Churfürſten zu ſeiner Krönung einzuladen verbunden iſt, ihre Erzämter dabey zu verrichten. Es würde zu weitläuftig fallen, zu erzählen, was ſie vor, währender, und nach der Krönung des Kaiſers zu verrichten hätten. Ich will alſo nur anführen, daß, da vormals die Herzoge des Reichs, welche mit dieſen ſchon erwähnten Erzämtern bekleidet waren, dieſelben nicht anders als bey außerordentlichen Fällen und Gepränge, wenn ſie dem Kaiſer beſondre Ehre erweiſen wollten, verrichteten; ſich die Churfürſten, wie ein gelehrter Profeſſor des Staatsrechts in ſeinen Auslegungen über die goldene Bulle anmerket, durch Carln IV. den Verfaſſer dieſes Geſetzes, gar leicht verleiten ließen, „dieſe Verrichtungen ihrer großen Aemter allezeit, wenn der Kaiſer einen prächtigen Hofſtaat „vorſtellen wollte, auszuüben,„ weil ſie dieſelben als den Grund ihrer Churwürde betrachteten (*).

§. 24.

Wenn einige dieſer Verrichtungen der Churfürſten, bey der kaiſerlichen Krönung, ihrer Oberhoheit nicht gemäß zu ſeyn, anfänglich ſcheinen möchten, ſo wird dieſer erſtere Eindruck ſogleich verſchwinden, wenn man ſie mit einem dem kaiſerlichen gleichen Pracht auf dem großen Saale ſiehet, wo ſie mit ihm öffentlich, jeder an einer beſondern Tafel ſpeiſen. Der Kaiſer unterſcheidet ſich von den Churfürſten darinne, daß die ſeinige zwo Stufen erhöhet iſt, und er von den Reichsgrafen bedienet wird; da die Churfürſten hingegen von ihren eigenen Hofcavalieren bedienet werden. Der Geſandte eines

 abwe-

*) *Ludwig*. Aur. Bull. T. 27.

abweſenden Churfürſten läſſet gleichfalls eine Tafel für ſeinen Herrn zubereiten, er ſetzet ſich aber nicht daran, und die Schüſſeln, die man aufträgt, ſind verdeckt, aber leer.

Das VIII. Hauptſtück.

Von dem bey Lebzeiten eines Kaiſers, zu deſſen Reichsfolger, erwählten Römiſchen Könige.

§. 1.

Der Titel des Römiſchen Königs hatte vormals eine doppelte Bedeutung. Man legte ihn, wie wir angeführet haben, den Kaiſern ſelbſt ſo lange bey, bis ſie vom Pabſt gekrönet waren, alsdann wurden ſie erſt Kaiſer genennt. Man nennete auch denjenigen einen Römiſchen König, der vor dem Ableben eines regierenden Kaiſers zum Reichsnachfolger erklärt war; jedoch, wenn der, dem er nachfolgen ſollte, den Kaiſertitel ſelbſt führte. Dieſe Gewohnheit, keinen in der Bedeutung zum Römiſchen Könige zu erwählen, ſo lange der Reichsregent dieſen Titel führete, ſchien den Churfürſten ſo wohl gegründet zu ſeyn, daß ſie ſolche als eine Urſache anführeten, warum ſie dem Kaiſer Maximilian I. wie ſie vorgaben, nicht Genüge thun könnten, ſeinen Enkel zum Nachfolger bey ſeinen Lebzeiten zu erwählen. Sie behaupteten, daß, da dieſer Kaiſer ſelbſt, eigentlich zu reden, noch Römiſcher König ſey, weil er nicht vom Pabſt gekrönt wäre, man keinen andern erwählen könnte.

Gleich-

Gleichwohl hatte der Pabſt durch die oben angeführte Bulle die Erklärung gethan, daß Maximilian betrachtet werden ſollte, als wenn er von ſeiner Hand gekrönt ſey, dieſer auch den Kaiſertitel ſeit der Zeit geführt hatte.

§. 2.

Die Spitzfindigkeit iſt heut zu Tage völlig abgethan, weil die Kaiſer dieſen Titel, ſo bald ſie in Teutſchland gekrönt ſind, annehmen, der Römiſche Königstitel aber nur demjenigen beygelegt wird, der bey des Kaiſers Lebzeiten zum Nachfolger am Reiche erwählt und in dieſer Abſicht gekrönt wird.

§. 3.

Da die G. B. von der Wahl eines Römiſchen Königs, nach der dieſem Titel anitzo beygelegten Bedeutung, nichts meldet; ſo kann man auch nicht ſagen, daß ſie den Churfürſten ein völliges Recht ertheile, dieſelbe aus eigener Macht vorzunehmen. Wenzels Beyſpiel, den ſie auf Carls IV. Erfordern, zum Römiſchen König erwählten, könnte zu ihrem Behuf ausgelegt werden, woferne dieſer Kaiſer, in ſeinem an Pabſt Gregor XI. bey dieſer Gelegenheit abgelaſſenen Schreiben nicht ſelbſt bekennete, daß dieſe Wahl unordentlich und unzuläßig ſey (*). War aber dieſe Wahl unrichtig, ſo war es gewiß des Kaiſers Vorfahren nicht weniger, wenn er des Pabſts Genehmhaltung verlangte. Er hätte ſich an die Reichsſtände als die einzigen wahren Ausleger der G. B. wenden ſollen, in welcher ganz wahrſcheinlicher Weiſe, von der Wahl eines Reichsfolgers, bey Lebzeiten eines Kaiſers, nichts gemeldet worden iſt, damit verhindert würde,

*) *Leibnitz.* C. Dipl. p. 261.

daß die Kaiſerkrone, durch vorgängige Wahlen, nicht nach und nach erblich werden möchte.

§. 4.

Dieſes war eine von denjenigen Betrachtungen, auf welche die ſmalkaldiſchen Bundsgenoſſen eifrig beſtanden, als ſie Kaiſer Carln V. die Gründe, warum ſie ſeines Bruders Ferdinands Wahl zum Römiſchen Könige nicht erkennen könnten, vorſtellten. „Sie fügten indeſ„ſen noch darzu, wenn der Kaiſer eine Perſon nöthig „hätte, mit welcher er ſeine Regierungsſorgen theilen „wollte, müſſe er vorher über den Sinn der G. B. mit „den Churfürſten einig werden, damit nachher durch ein „Geſetz geordnet würde, daß man künftighin zu keiner „Wahl eines Römiſchen Königs ſchreiten möchte, bevor „die ſämmtlichen Chur- und die ihnen zugeordneten ſechs „andre Fürſten entſchieden hätten, ob dieſe Wahl dem „gemeinen Weſen zuträglich ſey (*).„

§. 5.

Da dieſe Vorſtellungen nichts wirkten, ſchritten die Wahlfürſten kühnlich zu einer andern römiſchen Königswahl unter gedachten Ferdinands Regierung. Und weil ſolche auf ſeinen Sohn Maximilian II. fiel, dem das Reich ſehr geneigt war, fand ſolche auch keinen Widerſtand. So war auch Rudolphs II. deſſen Sohnes und Nachfolgers Regierung den Churfürſten, ſich im Beſitz dieſer Wahlen zu erhalten, ſehr günſtig. Dieſer Kaiſer veruneinigte ſich mit ſeinem Bruder Matthias, der ihm den größten Theil ſeiner Lande wegnahm, und da er befürchtete, dieſer ehrgeizige Fürſt möchte ſich auch der Reichsregierung bemächtigen, wenn er ſich zum Römiſchen

*) *Sleidan.* VIII.

miſchen König erwählen laſſen könnte, ſo wollte Rudolph in ſeine Erwählung durchaus nicht willigen. Da die Wahlfürſten hieraus wohl merkten, daß ihnen der kaiſerliche Hof in der Wahl eines römiſchen Königs jezuweilen Hinderniß machen würde, wenn ſie nicht nach ſeinem Willen wäre, ſo ließen ſie nach Rudolphs Ableben in die Capitulation, die Kaiſer Matthias beſchwor, einfließen, „daß, wenn ein Kaiſer in die Wahl eines Römi„ſchen Königs, auf der Churfürſten Anſuchen, ohne An„führung trifftiger Gründe, nicht willigen wollte, ſie die „Freyheit, ohne ſeine Einwilligung, darinne zu verfah„ren haben ſollten.„ Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſer Artikel, welcher in Leopolds und Joſephs Capitulation ausgelaſſen, nachher aber wiederholet worden iſt, bey gewiſſen Umſtänden von großem Nutzen ſeyn wird. Hingegen ſcheinet es, daß er nicht ſo leicht zur Wirkung gebracht werden möchte, wenn ſich der Kaiſer dergleichen Wahl widerſetzen würde. Denn welchen rechtmäßigen Richter würde man annehmen, der über die Gültigkeit der vom Kaiſer angeführten Gründe ſeiner Verweigerung die Entſcheidung geben ſollte?

§. 6.

In ſolchem Zuſtande befand ſich der Sachen Beſchaffenheit, über eines Römiſchen Königs Wahl, als die Fürſten und andre Reichsſtände, durch Frankreichs und Schwedens Beyſtand, welche dieſe vorgreifliche Wahlen dem Hauſe Oeſterreich allzugünſtig anſahen, bey der Friedensverſammlung zu Osnabrück anſuchten, daß einem Artikel einverleibet würde, die Frage von der Wahl eines Römiſchen Königs ſollte künftig auf dem Reichstage, ehe die Churfürſten darzu ſchreiten könnten, ent-

entſchieden werden. Wie aber dieſe Angelegenheit von Seiten des Kaiſers und der Churfürſten allzu großen Widerſpruch fand, daß ſie bey dieſer Zuſammenkunft nicht beygelegt werden konnte, ſo ward ſie auf den nächſten Reichstag verſchoben. Nach der Zeit ſind viele Unterredungen darüber gehalten worden, davon man den Schluß in Carls VI. Capitulation Art. 3 findet: „Die „Churfürſten werden nicht leicht zu der Wahl eines Rö„miſchen Königs bey des Kaiſers Lebzeiten ſchreiten, wo„fern dieſer nicht, auf eine lange Zeit, oder beſtändig, aus „dem Reiche ſich entfernet, oder auch der Reichsregierung, „Alters oder beſtändigen Krankheit halber, nicht vorſte„hen könnte, oder wenn endlich andre dringende Noth„wendigkeit, zu des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung, „nach dieſem Mittel zu greifen, nicht erfordern würde.„

§. 7.

Ein Römiſcher König erhält durch ſeine Wahl eigentlich nichts weiter, als daß er des regierenden Kaiſers Nachfolger wird, ſo bald ſolcher mit Tod abgehet, man verlanget auch in der von ihm beſchwornen Capitulation gemeiniglich, daß er ſich nicht weiter, als es der auf dem Thron ſitzende Kaiſer für dienlich hält, in die Reichsregierung miſche. Doch kann es auch geſchehen, daß die Wahl eines Römiſchen Königs, den Kaiſer ihm zum Gehülfen zu geben, und das Reich, in deſſen Perſon mit einem **zweyten Haupte** zu verſehen, in Abſicht hat. Kaiſer Carl V. erklärete ſich ausdrücklich, daß er bey Erwählung ſeines Bruders dieſes Abſehen hegte, und aus eben dieſer Urſache mochte auch wohl ſein Antrag den Fürſten, die ſich widerſetzten, nicht gefallen. Die Bewegungen der Churfürſten, unter **Friedrichs** III. Regie-

rung,

rung, wegen Erwählung eines römiſchen Königs, zieleten ebenfalls offenbar dahin, daß die Reichsſtände an ihm einen Mann haben möchten, der ihnen in denen, zu des Reichs Beſten gefaßten Anſchlägen, beytretenſollte, welches wie ſie klagten, gedachter Kaiſer öfters aus der Acht ließ. Der römiſche Hof, mit welchem derſelbe in genauer Verbindung ſtund, und das Ableben Ladislaus und Podiebrat, beyder Könige von Böhmen, auf welche die Churfürſten ihr Abſehen richteten, zerſtörten den gefaßten Anſchlag.

§. 8.

Es iſt ganz natürlich, daß der Römiſche König, ſeine Wahl mag nun einen Endzweck gehabt haben, was vor einen ſie will, den erſten Rang im Reiche erhalten, bey allen Angelegenheiten, da ihm der regierende Kaiſer einige ſeiner eigenen Geſchäffte aufträgt, ſolche mit eben dem gewaltigen Anſehen, als der Kaiſer ſelbſt, verrichte. Aus der Eigenſchaft der römiſchen Königswürde folget auch, daß die von ihm in ſolchen Fällen an fremde Höfe abgeſchickte Geſandten, daſelbſt eben den Rang, den die Geſandten der Kaiſer beſitzen, erhalten müſſen. Vielleicht möchten aber dieſe beſondern Fälle, wegen des Vorrangs eines Römiſchen Königs, vor alle gekrönte Häupter eben ſo wenig eine allgemeine Regel als das zu Wien beobachtete Ceremoniel eine Vorſchrift machen, als Kaiſer Leopold ſeinem zweyten Sohn zum Könige von Spanien erklärte. Es konnten den Kaiſer beſondere Urſachen bewegen, daß er an ſeinem Hofe dem Römiſchen Könige, der zugleich ſein älterer Sohn war, den Vorrang ließ. Dergleichen Gründe entſcheiden auch gegen andre Höfe nichts. Man beobachtet im übrigen bey der Wahl eines Römiſchen

Königs

Königs eben die Einrichtung, welche die G. B. bey der Wahl eines Kaiſers vorſchreibet, und die Wahlfürſten üben ihre Erzamtsverrichtungen bey ſeiner Krönung, womit ſie dem zukünftigen Reichshaupte die Ehrenbezeugungen zum Voraus erweiſen wollen.

Das IX. Hauptſtück.

Von den Reichsverweſern oder Reichsvicarien.

§ 1.

Die goldene Bulle hat nicht nur den Streitigkeiten, welche bey der Wahl eines Kaiſers im Reiche entſtehen könnten, vorzubeugen geſucht; ſondern ſie iſt auch beſorgt geweſen, die Art und Weiſe vorzuſchreiben, wie die Reichsregierung jederzeit verwaltet werden ſoll, wenn der kaiſerliche Thron durch eines Kaiſers Abſterben, oder auf andre Art erledigt, und bis die Stelle durch eine neue Wahl wieder erſetzt wird. Die Fürſten, welche ſie zu Reichsverweſern oder Vicarien beſtellt hat, ſind der Churfürſt zu Pfalz und der Churfürſt zu Sachſen, und es ſcheinet, ſie habe dabey bemerken wollen, daß der erſtere ſein Amt, als Pfalzgraf am Rhein, oder kraft des Beſitzes der Pfalz am Rhein, ratione principatus, ſeu Comitatus palatini Priuilegio, verwalten ſolle (*). Denn der Ausdruck der G. B. kann nach beyderley Sinn ausgelegt werden, welches im Grunde einerley bedeutet. Der Churfürſt zu Sachſen wird nur durch ſein Erzamt, des Reichs Erzmarſchalls, angezeigt.

§. 2.

(*) A. B. Tit. V. § 1.

§. 2.

Da beyde dieſe Erzämter im Reiche bey Lebzeiten eines Kaiſers von großer Wichtigkeit ſind, ſo war es gar natürlich, daß bey des Reichs Erledigung die Sorge für deſſen Ruhe und Sicherheit denen hauptſächlich anvertrauet ward, die ſolche bekleiden. Der Pfalzgraf beym Rhein hatte den Vorſitz im kaiſerlichen Hofgerichte, und entſchied in des Kaiſers und des Reichs Namen mit höchſter Gewalt alle Rechtsſachen, die aus jeder Landſchaft durch Apellation einliefen, und die Ehre oder das Leben der Reichsfürſten nicht etwan ſelbſt betrafen. Der Erzmarſchall beſorgte ſeiner Seits, kraft ſeines Amtes, die Sicherheit und gute Ordnung bey Reichstagen, wo er eine beſondre Gerichtsbarkeit über alle diejenigen übete, die nicht als Reichsglieder, ſondern ihrer beſondern Angelegenheiten wegen als Kaufleute u. d. g. erſchienen. Er ward auch, als gebohrner Reichsfeldherr, und, wenn ich ſo reden darf, als oberſter peinlicher Richter über die vornehmſten Verbrecher betrachtet. Es mag nun eine Urſache geweſen ſeyn, welche es wolle, warum das Reichsverweſeramt dem Churfürſten von Pfalz, und dem Churfürſten zu Sachſen in der G. B. überlaſſen worden iſt, ſo kann man nicht zweifeln, daß ihr Recht noch älter als dieſe Verordnung ſey, weil von dieſen Aemtern darinne, als von einer bekannten Sache geſprochen wird, und weil die übrigen Churfürſten, der zu Maynz inſonderheit, nicht ermangelt haben würden, ſolches dieſen Fürſten ſtreitig zu machen, wenn ſie dieſe Verordnung für eine Neuerung gehalten hätten.

§. 3.

Da ich die über dieſen Artikel bis hieher gehegten allgemeinen Meynungen angeführet habe, verlange ich nicht die Streitigkeiten zu erörtern, welche ſich über die Reichsverweſerverwaltung zwiſchen dem Churfürſten von Bayern, und dem von der Pfalz, bey erledigten Kaiſerthrone, vor des Kaiſers Leopolds Wahl, hervorthaten. Man ſtützte ſich von Seiten des Hauſes Pfalz ſehr ſtark auf die von mir angeführten Gründe. Hingegen behauptete das Haus Bayern, daß die in der G. B. dem Pfalzgrafen beym Rhein ertheilten Rechte zuſammt der churfürſtlichen Würde und dem Erzreichsamte des Erztruchſeß, welches das Haus Pfalz vorher beſeſſen, ſolches aber nachher im osnabrückiſchen Frieden an Bayern hätte abtreten müſſen, nunmehro auf ihn verfallen ſey.

§. 4.

Dieſe mit noch andern angefügten Gründen, welche auf die Eigenſchaft des Erztruchſeßamts gegründet waren, hatten einen großen Schein, und der damals regierende Churfürſt von Bayern, Ferdinand Maria, wußte ſich derſelben, durch wirkſame Geſchicklichkeit, dergeſtalt wohl zu gebrauchen, daß er den Churfürſten von Sachſen, als den Mitverweſer der Reichsregierung, und ſogar das Kammergericht, welches alles im Namen beyder Vicarien, bey der Erledigung des kaiſerlichen Throns, verrichtet, auf ſeine Seite brachte, und ſich in dem Beſitz und in der Vicariatsverrichtung vor dieſesmal wider allen mühſamen Gegenſpruch des Churfürſten von Pfalz erhielt.

§. 5.

Wiewohl dieſes letztgedachte Haus fand ſich bey der erledigten Reichsregierung nach Kaiſer Joſephs Ableben

ben in günſtigern Umſtänden. Der Churfürſt von Bayern hatte ſich durch ſeinen allzugroßen Anhang an Frankreich, in dem ſpaniſchen Kriege über die Thronfolge, der ganz Europa in Flammen ſetzte, unglückliche Folgen zugezogen. Kaiſer Joſeph hatte ihn mit dem Reichsbann belegt, und dem Hauſe Pfalz die Stelle im Churfürſtenrath wieder verliehen, die es vor dem osnabrückiſchen Frieden bekleidete. Durch dieſes Mittel ſetzte ſich der damals regierende Churfürſt von der Pfalz ohne Schwierigkeit wieder in den Beſitz des Vicariats, und übete ſolches ohne alle Beunruhigung. Als aber der Churfürſt von Bayern dem zu **Baden geſchloſſenen Frieden** gemäß wieder in vorigen Stand geſetzt war, und alle ſeine Rechte und Vorzüge, die er vor obgedachter Veränderung genoſſen hatte, wieder erhielt, ſo fand er Urſache zu befürchten, es möchte bey den bedenklichen Umſtänden, darein das Reich durch frühzeitiges Ableben Kaiſer Carls VI. rühmlichen Andenkens, gerathen war, der Streit beyder Durchlauchtigen Häuſer wieder aufwachen, wenn ſie ſich nicht über die Art und Weiſe, das Reichsverweſeramt gemeinſchaftlich, wie es die G. B. dem Pfalzgrafen beym Rhein zutheilt, zu großem Vergnügen, aller, die Ruhe und öffentlichen Frieden lieben, vereinigt hätten.

§. 6.

Dieſe öffentliche Verordnung redet von dem Reichsverweſerrechte ſo trocken, daß man nicht glauben kann, ſie habe ſolches in die engen Gränzen der Sachen einſchließen wollen, von denen ſie ausdrücklich redet. Viel wahrſcheinlicher iſt es, daß kein andrer Unterſchied, in Anſehen der Reichsregierung, zwiſchen dem Kaiſer und dem

in der G. B. beſtellten Reichsverweſern, im Namen des Reichs ſey, als den ſie mit ausgedruckten Worten ſetzet, oder welche der Perſon eines Kaiſers natürlicher Weiſe eigen iſt, ſo aber den Vicarien nicht zukömmt. Dieſe Meynung wird auch noch durch verſchiedne Capitulationen unterſtützt, welche bey Erwähnung der Rechte der Reichsverweſer, nicht nur von denjenigen, die ihnen die G. B. zutheilet, ſondern auch von ſolchen redet, welche auf das alte Herkommen, und andre Geſetze und Freyheiten gegründet ſind. Man ſiehet auch, daß die Reichsverweſer viele Rechte ohne Widerſpruch wirklich ausüben, deren die G. B. keine Erwähnung thut: als da ſind, das Recht, Ehren und Würden zu ertheilen, unehelich Gebohrne und Uneheliche zu ächten, das minderjährige Alter zu erfüllen, u. d. m. welches die Kaiſer als vorbehaltene Rechte ausüben.

§. 7.

Eins der anſehnlichſten Rechte des Kaiſers, deſſen Gebrauch die G. B. den Reichsverweſern unterſaget, iſt die Beleihung der Fahnlehen, darunter, ohne Zweifel, die Beleihungen, ſo die Reichsfürſten vor dem kaiſerlichen Throne erhalten, verſtanden werden. Die Urſache dieſes Verbots iſt ganz natürlich; immaßen die Würde, darzu der Kaiſer erhoben iſt, und um derentwillen ihm die höchſten Reichsſtände die tiefſte Ehrerbietung bezeugen, den Vicarien nicht beygeleget werden kann, denen dieſer Charakter an ſich ſelbſt einen perſönlichen Vorzug verleihet.

§. 8.

Wie der Kaiſer unter den verſchiedenen Rechten, die ihm zuſtehen, einige mit den Reichsſtänden zugleich, andre

dre aber vor ſich allein unter dem Namen der **vorbehaltenen Rechte** ausübet, von denen unten gemeldet wird. Alſo gebrauchen ſich die Vicarien derſelben ebenfalls verſchiedentlich. Die erſtern üben ſie in ihrem Namen aus, als da ſind die kaiſerlichen Vorzüge beym kaiſerlichen Kammergericht und auf dem Reichstage, ingleichen die allgemeinen Befehle durchs Reich. Hingegen üben ſie die **vorbehaltenen Rechte** des Kaiſers jeder in ſeinen eigenen ihm von der G. B. angewieſenen Reichsbezirk, indem dieſelbe die Reichslande, nach dem eigentlichen Ausdruck dieſer Verordnung „in die, welche „zum Rhein und zu Schwaben, auch unters **Fränkiſche** „**Recht**, und in diejenigen theilet, wo das Sachſenrecht „in Uebung iſt.„ Mit Erörterung der Urſache dieſer Eintheilung von Teutſchland will ich mich nicht aufhalten, welche wahrſcheinlicher Weiſe ſich nicht ſo wohl auf das damals gebräuchliche bürgerliche Recht, als auf eine alte Eintheilung der dem Germaniſchen Reich unterworfenen Völker, der Franken und Sachſen, beziehet, deren in den Geſchichten ſo vielfältig gedacht wird. Es wird genug ſeyn, wenn ich ſage, daß man heut zu Tage diejenigen zu den Enden des Fränkiſchen Rechts zählet, welche der Ober- und Niederrheiniſche Kreis, Schwaben, Franken, Bayern und Oeſterreich begreifen. Zu den Landen des ſächſiſchen Rechts hingegen werden die in dem Ober- und Niederſächſiſchen Kreis, auch im Weſtphäliſchen gerechnet. Von dem burgundiſchen Kreis werde ich hier ebenfalls nichts melden, weil wir unten, bey der zu unterſuchenden Eintheilung des Reichs in zehen Kreiſe ſehen werden, daß der burgundiſche anitzo, als ein von dem teutſchen Reich abgeſonderter Kreis betrachtet wird.

§. 9.

Ein jeder Reichsverweſer ordnet zur Verrichtung der in dem Bezirk ſeines Vicariats vorfallenden Angelegenheiten an ſeinem Hofe einen Vicariatsrath, nach dem Beyſpiel des Reichshofraths, von dem unten geredet wird, und deſſen gerichtsbare Thätigkeit mit des Kaiſers Ableben aufhöret. Die Churfürſten von Bayern und von Pfalz haben ſich bey gegenwärtigen Umſtänden, über die Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Vicariatsgerichts zu Augſpurg verglichen, und die Räthe, welche in ihrem Namen die vorfallenden Geſchäffte verrichten ſollen, zuſammen ernennt.

§. 10.

Aus obangeführten ſiehet man wohl, daß die Rechte der Reichsverweſer an ſich ſelbſt vortrefflich ſind, weil ſie ſich faſt eben ſo weit, als des Kaiſers Rechte ſelbſt erſtrecken. Wenn man aber die kurze Dauer der gewöhnlichen Thronserledigungsfriſten, einer Seits, andern Seits aber auch betrachtet, mit wie großer Behutſamkeit der Kaiſer ſelbſt ſeine Rechte und Vorzüge gebrauchen muß; ſo kann man leicht begreifen, daß die Vicariatsrechte ſich in der That auf wenig Dinge erſtrecken, und man ſich nicht leicht, als nur in ſolchen Sachen, an den Vicariatshofrath wenden wird, die geſchwinde Beförderung erfordern, und in Landen vorgehen, wo ihre Urtheile und Befehle durch ihre eigene Macht Nachdruck haben können. Aus eben dieſer Urſache mag auch die Einrichtung, welche die Häuſer Bayern und Pfalz über die vereinigte Reichsvicariatsausübung getroffen haben, dem Churfürſten von Maynz und einigen andern Mitgliedern des ſchwäbiſchen Kraiſes, aus Beſorgniß nicht gefallen haben, es möchte die Vereinigung

der

der Stärke beyder Häuſer ihrem Anſehen größere Gewalt geben (*).

§. 11.

Dasjenige, was die Reichsverweſer, währender Erledigung des kaiſerlichen Throns vermöge ihres Amtes und nach Maaßgebung der öffentlichen Verordnungen des teutſchen Staats verrichten, hat ſeine völlige Gültigkeit. Damit aber auch der zum Thron berufene Kaiſer nichts ändern möge, ſind ſie bedacht, in der Capitulation zu verlangen, „daß er alles, was ſie vermöge ihres Amtes, „währenden Erledigung des Reichsthrons verrichtet ha„ben, in beſter Rechtsforme beſtätige.„ Im übrigen erfordert die Billigkeit, daß die Capitulation des letzten Kaiſers von den Reichsverweſern nicht anders, als eine derjenigen öffentlichen Verordnungen betrachtet werde, wornach ſie ihr Verfahren richten müſſen, weil nicht vermuthet werden kann, daß man ihnen mehr Gewalt, als der verſtorbne Kaiſer gehabt hat, verliehen haben ſollte.

§. 12.

Wie nun die G. B. das Amt der Reichsverweſer, bey Erledigung des kaiſerlichen Throns, ausdrücklich beſtimmt, ſo folget hieraus ganz deutlich, daß ſolches in dem Augenblick, da der Thron durch eine neue Wahl wieder beſetzt iſt, aufhöret. In Kaiſer Joſephs Capitulation findet man wohl einen Artikel, darinne ſich gedachte Reichsverweſer ausdrücklich vorbehalten, „daß im Fall „Kaiſer Leopold ſterben würde, ehe ſein Sohn das acht„zehende Jahr erreichte, ihnen das Recht der Reichsre„gierung, ſo lange, bis er zu dieſem Alter gelangte, ver„bleiben ſollte.„ Es wird auch in der Capitulation

(*) Merc. Hiſt. du Decembr. 1740.

Kaiſer Carls VI. welcher zur Zeit ſeiner Erwählung noch nicht aus Spanien zurück gekommen war, gemeldet, „daß gedachte Reichsverweſer ihr Amt ſo lange verwal=„ten ſollen, bis dieſer Fürſt im Reiche ankommen, und „die Capitulation ſelbſt beſchwören würde.„ Aus den eigentlichen Worten dieſer beyden Artikel ergiebet ſich deutlich, daß in beyden Fällen die Vicarien nicht ſo wohl des Reichs Vicarien, als des Kaiſers Vicarien zu betrachten ſind.

§. 13.

Es iſt auch wirklich einem Kaiſer gar wohl erlaubt, einem Reichsfürſten die Verwaltung der kaiſerlichen Verrichtungen aufzutragen, wenn ihn ſelbſt einige Verhinderungen davon abhalten. Wiewohl die Gewalt eines Vicarien, der ſein Recht vom Kaiſer erhält, und daher nicht anders als ein Vicar des Kaiſers betrachtet werden kann, iſt von der Gewalt derjenigen ſehr unterſchieden, denen das Reichsverweſeramt nach der G. B. anvertrauet iſt, weshalb ſie auch Reichsvicarien genennt werden. Der erſtere kann verbunden ſeyn, dem Kaiſer von ſeiner Verrichtung Rechenſchaft zu geben, der auch alles, was er ohne ſeine Einwilligung gethan hat, vernichtigen kann; dahingegen dasjenige, was die letztern verrichtet haben, kraft ihrer vom Geſetz erhaltenen Gewalt nothwendig beſtehen muß, und durch den Kaiſer weder vernichtiget, noch wiederrufen werden kann.

§. 14.

Vom Reichsvicariat in Italien, welches die Herzoge von Savoyen hauptſächlich ausüben, will ich nichts melden, weil die Schriftſteller weder über deſſen Urſprung noch deſſelben Bezirk einig werden können. Dieſes will

ich

ich nur anmerken, daß die geſchickteſten Staatslehrer der Meynung ſind, wenn etwas in Anſehung der Reichsvaſallen in Italien zu verrichten vorkomme, ſo müſſe ſolches durch die in der G. B. beſtellte Reichsverweſer geſchehen (*). Es ſcheinet, daß ihre Meynung dadurch gegründet ſey, was bey der letztern Erledigung des kaiſerlichen Throns in Anſehung der Herzogthümer Parma und Modena geſchehen, und was von beſagtem Vicariat in Italien im 26ſten Artikel der Capitulation Kaiſer Carls VI. ſtehet.

Das X. Hauptſtück.

Von der Reichsglieder Lehnsverbindlichkeit mit ihrem Haupte und unter einander. Wie dieſe Eigenſchaft mit der Oberhoheit gar wohl beſtehe.

§. 1.

Es iſt oben im III. Hauptſtück bereits angemerkt worden, daß der weitläuftige teutſche Reichsſtaat, der aus ſo vielen unter ſich mannichfaltig verſchiednen Gliedern beſtehet, ein allgemeines Haupt vonnöthen habe, welches den Knoten, der ſeine Glieder vereinigt, zuſammenfaſſe, und ihnen die Bewegung ertheile. Wir wollen anitzo einen Verſuch thun, dieſe Vereinigung des Hauptes mit den Gliedern, durch das Lehnsband zu entwickeln, und zu zeigen, daß, obgleich dieſe Verbindung derjenigen von außen gleich zu ſeyn ſcheinet, welche in umſchränk-

*) *Speneri* I. Publ. Lib. IV. c. 9.

ſchränkten Monarchien, zwiſchen den Monarchen, und denen, ſo an der Regierung mit ihm Theil haben, ſich befindet; daher auch der teutſche Staat in ſolcher Betrachtung ein Reich genennt wird, ſolches dennoch nicht hindere, daß er nicht das Weſen eines zuſammengeſetzten Staats behalte, und alſo die Glieder, als ſeine Theile, nicht ein jeder für ſich die Obergewalt, ſo ferne es der natürliche Zweck einer Verbindung leidet, beſitzen ſollte.

§. 2.

Die Art und Weiſe, durch welche die Glieder des teutſchen Staats mit dem Kaiſer, als ihrem Haupte, vereinigt ſind, beſtehet darinne, daß ſie die Lande, ſo ſie beſitzen, als Reichslehen erkennen, und die Churfürſten, und ſo wohl weltliche als geiſtliche Reichsfürſten, vor dem kaiſerlichen Throne, die Grafen und Freyherren aber, die Stimmen auf dem Reichstage haben, die Lehen darüber vor dem Reichshofrathe der Kaiſers erhalten.

§. 3.

Dieſe Gewohnheit, ein Land, als Kronlehn, nämlich mit einer beſondern Verbindlichkeit der Treue gegen das Reich, von dem es zu Lehn rühret, und gegen deſſen Haupt zu beſitzen, hat ſeinen wahren Urſprung von dem Regiment der Franken, und ihres Gebrauchs gegen die bezwungenen Völker. Die Könige glaubten nicht ohne Grund, daß ſie ihre Herrſchaft in den eroberten Provinzen nicht beſſer beveſtigen könnten, als wenn ſie dieſelben unter den Adel, der ihnen in ihren Vorzügen gefolgt war, unter dieſer Bedingung austheilten, daß diejenigen, welchen ſie die Regierung und die Einkünfte, bis auf einen Theil der Krongefälle, überließen, ſich zur Treue gegen ſie und zu Ritterdienſten, wenn es des Staats Wohlfahrt erfor-

erfordert, verbindlich machten. Wenn ſich auch einer unterm bezwungenen Volke von freyem Willen unterwarf, ſo ließen ſie unter gleicher Bedingung denſelben willig und gern bey ſeinen Gütern und der Herrſchaft darüber. Dieſe Art der Verſicherung der Treue der vornehmſten Unterthanen war nun, nicht allein die Eroberungen der Franken zu erweitern und zu beveſtigen ſehr geſchickt, ſondern auch dem Charakter einer ſo kriegeriſchen und für ihre Freyheit eifrigen Nation, als dieſe Ueberwinder und andre germaniſche Völker waren, die ſich unter ihre Herrſchaft ſchmiegten, ganz gemäß.

§. 4.

Es ereignete ſich aber, wie wir albereit angemerkt haben, in Anſehung dieſer Lehngüter, darinne eine gewaltige Veränderung, daß ſie ganz unvermerkt erblich wurden, da ſie anfangs nur auf Lebenszeit ertheilt waren, und nach dem Tode des Beſitzers, der ſie mit den obgedachten Aemtern inne hatte, dem Könige, ſolche andern zu überlaſſen, frey blieb. Ob nun wohl dieſe Veränderung das vornehmſte Mittel war, durch welches die Kronvaſallen zur Oberhoheit gelangten; So begriffen ſie doch gar wohl, daß es ihnen, von dem Reiche, dem ſie unterthänig waren, ſich gänzlich zu entziehen, nicht zuträglich wäre, weil ſie ſich vielleicht durch Eiferſucht und aus ihrer Uneinigkeit entſtehende innerliche Kriege nicht nur ſelbſt unter ſich aufreiben möchten, ſondern daß auch nicht ein jeder den barbariſchen Nationen, welche damals Teutſchland von Norden und Oſten verwüſteten, zu widerſtehen im Stande ſeyn würde.

§. 5.

Dahero machten ſich auch die großen Reichsvaſallen, zu der Zeit der Abſetzung Carls des Dicken, und bey Abgang der Caroliniſchen Könige in Teutſchland die Gelegenheit nicht zu Nutz, beſondere Staaten anzurichten; ſondern ſie wollten lieber ein gemeines Haupt behalten, und ihre Länder als Reichslehen zu erkennen fortfahren. Es konnte auch denjenigen, welche einen Staatskörper zuſammen ordnen wollten, wirklich nichts zuträglicher ſeyn, als daß ſie ihre Länder als Theile des ganzen Reichs betrachteten, und in einer beſtändig veſten Vereinigung zu verharren; mit den andern Gliedern für das gemeine Beſte die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, und wider des ganzen Staats Vortheil nichts zu verhängen. Da ſie auch überdies den Schluß faßten, allezeit ein allgemeines Haupt zu erwählen, daſſelbe auch, als den Mittelpunkt ihrer Vereinigung und das Vorbild der höchſten Reichsmajeſtät zu betrachten; ſo war es ganz natürlich, daß ein jeder gegen denjenigen, der zu dieſer Würde erhoben ward, ſeine Treue gegen das Reich, und daß er vor das Haupt des ganzen Staats alle Ehrerbietigkeit und Hochachtung, ſo dieſe Vereinigung erfordert, hegen wolle, zu erkennen gab. Wenn der Zuſtand der Reichsglieder ſich damals nicht alſo befunden hat, als Carls des Groſſen Nachkommen auf dem teutſchen Throne ausgiengen; ſo ſiehet man wenigſtens aus den Geſchichten, daß ſie doch ſeit der Zeit dieſe Abſicht geheget haben, und man müßte die Augen mit allem Fleiß verſchließen, wenn man dieſe Einrichtung in der gegenwärtigen teutſchen Regierung nicht erkennen wollte.

§. 6.

Bey dieſem der Sachen Zuſtand wird man bekennen müſſen, daß die Lehnspflicht der Chur- und Reichsfürſten, wegen ihrer im Beſitz habenden Reichsländer und die darüber erhaltene Beleihung vor dem kaiſerlichen Throne, ihrer Oberhoheit keinen Eintrag thue, weil ſie der bey dieſer Gelegenheit abgelegte Eyd nur dahin verbindet, daß ſie ihre höchſte Gewaltsrechte nicht dem Reichsbeſten zum Eintrag, noch wider die dem Oberhaupt ſchuldige Ehrerbietung anwenden und gebrauchen wollen. Es iſt allerdings wahr, daß die demüthige Art, mit welcher die Reichsfürſten bey dem Kaiſer die Beleihung für ihre Länder durch ihre Geſandten ſuchen, und die Erhabenheit, mit welcher dieſer bey deren Ertheilung erſcheinet, nicht nur die Zuſchauer blendet, ſondern auch die Kaiſer ſelbſt jezuweilen verleitet, daß ſie die Reichslehen mit den gemeinen Lehen vermengen, die von dem Lehnsertheilenden wirklich rühren, der auch über ſeine Vaſallen weit mehr Recht, als der Kaiſer über die Reichslehnleute ſich zueignen kann.

§. 7.

Nun aber iſt kein ſtärkerer Beweis, daß die Lehen, welche die letztgedachten beſitzen, eigentlich zu reden, nicht vom Kaiſer, ſondern vom Reiche herrühren, als die Vorſichtigkeit, durch die man verhindert hat, daß der Kaiſer der neuen Beleihung keine Hinderniß machen kann, und daß er auf den Fall, wenn einige von den großen Reichslehen durch den Abgang der Nachfolger eröffnet werden, mit ſolchen nicht nach Gefallen, nach der Art eines unmittelbaren Lehnsherrn ſchalten und walten kann. Der zweyte Artikel Kaiſer Carls VI. Capitulation enthält ausdrück-

drücklich: „daß der Kaiſer den Chur- und Fürſten, auch „Ständen des Reichs die Beleihung über ihre Länder, „ohne Widerſpruch und Widerſtand ertheilen, und die „Verbindlichkeit, darinne dieſe Vaſallen gegen das Reich „ſtehen, ſeinem Hauſe zum Beſten, niemals weiter „treiben werde. Wenn ſichs zutrüge, daß ein wichtiges „Reichslehen, nämlich ein Churfürſtenthum, ein Fürſten„thum, eine Graf- oder Herrſchaft, oder freye Reichsſtadt, „wegen ermangelnder Nachfolger, eröffnet, oder eines „Lehnverbrechens wegen eingezogen würde; ſo ſollen die „Churfürſtenthümer nicht an einen andern, ohne des „Churfürſtenraths Einwilligung, die Fürſtenthümer, „Graf- und Herrſchaften, ohne Einwilligung des Chur- „und Fürſtenraths weggegeben, auch mit keiner Reichs„ſtadt, ohne des reichsſtädtiſchen Collegii Einwilligung, „verfahren werden. Es ſoll auch dem Kaiſer, Anwart„ſchaften auf einige Reichslehen zu ertheilen, nicht geſtat„tet, ſondern dieſelben ſollen zu des Reichs Bedürfniſſen, „und zu der Kaiſer Unterhalt angewendet werden.„ Es wird auch zu Ende des Xten Artikels beſagter Capitulation gemeldet: „daß der Kaiſer ſelbſt die Beleihung „über die eröffneten Reichslehen, die mit Einwilligung der „Reichsſtände an ſein Haus gelangen, vom Reiche an„nehmen, oder dieſe Lehen durch eine von ſich geſtellte „ſchriftliche Erklärung erkennen ſolle, wenn die Belei„hung nicht geſchehen könnte.„

§. 8.

Aus demjenigen, was ich von der Eigenſchaft der Reichslehen, und von der Verbindlichkeit derer, ſo die Beleihung erhalten, gemeldet habe, iſt auch zu erkennen, in welchem Fall mit Wahrheit geſagt werden könne, daß ein

ein Reichsglied gegen ſein Haupt wider ſeine Pflicht gehandelt habe, und wie behutſam man verfahren müſſe, dasjenige, was den Kaiſer, als Kaiſer, beleidigen kann, nicht mit demjenigen zu vermengen, was ſeinen Nutzen auf einer andern Art entgegen iſt: Als, Beyſpielsweiſe, Beherrſchern einer zu ſeinen eigenthümlichen Landen gehörigen Provinz. Welches um ſo vielmehr in Obacht zu ziehen, als es gar öfters geſchehen iſt, daß die Kaiſer dieſen Unterſchied vergeſſen, und ein ihrem beſondern Hausvortheil entgegenſtehendes Verbindniß, auch ſogar wegen eines mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehenden Landes, dergeſtalt betrachtet haben, als ob ſie ſolches der Pflicht der Reichsfürſten gegen den Kaiſer, als Haupt des teutſchen Staats, zuwiderlaufe.

§. 9.

Endlich kann man auch aus der Verbindlichkeit, zu der ſich die Reichsglieder in dem bey ihrer Beleihung abgelegten Eyd bekennen, urtheilen, auf welche Weiſe ſie als Glieder eines Staats gegen einander handeln, und wie verbindlich ſie an allen demjenigen Theil nehmen ſollen, was zu Erhaltung des Reichs dienet, daß ſie auch ihre Oberhoheit dergeſtalt gebrauchen mögen, damit ſie, wenn ſie ſolche zu ihrer eigenen Länder Beſten anwenden, nichts thun, was der allgemeinen Wohlfahrt, noch den mit gemeiner Einwilligung gemachten Einrichtungen entgegen laufen könne.

Das XI. Hauptſtück.

Von der Reichs-Acht und Abſetzung der Kaiſer.

§. 1.

Nach den von mir angeführten Betrachtungen über den Eyd der Treue, mit dem ſich die Reichsglieder unter einander, und mit ihrem Haupt verbinden, werde ich auch von den Maasregeln reden, welche man von je her, theils wider die erſtgedachten, wenn ſie ihre Pflicht offenbar gebrochen, theils wider das Haupt ſelbſt, wenn es die Freyheit des ganzen Staats hat antaſten wollen, genommen hat.

§. 2.

In dem Fall, in welchem ein Reichsglied ſich eines Lehnsverbrechens ſchuldig gemacht hat, ſtehet dem Kaiſer das Recht zu, die Artikel der wider den Verbrecher angebrachten Klage, vor einem Gerichte etlicher der vornehmſten Reichsvaſallen, aus den Enden, dahin der Angeklagte gehöret, unterſuchen zu laſſen. Man findet in der Hiſtorie viele Beyſpiele, wo der Richter Abſcheu gegen eine offenbare und ausnehmende Untreu, wider den Kaiſer und das Reich, ſich ſo weit erſtreckte, daß demjenigen, der eines ſolchen Verbrechens überzeugt war, die Todesſtrafe zuerkannt ward, wie es unter andern dem Herzoge von Bayern Thaßilo wiederfuhr, der ſich wider Kaiſer Carln den Großen mit den Hunnen verbunden hatte. Wiewohl, außer einigen Grafen, auch noch in uralten Zeiten, findet ſichs nicht, daß ein Todesurtheil wirklich voll-

vollſtreckt worden ſey. Man begnügte ſich nachher denjenigen in die Reichsacht zu erklären, ſeiner Würde und Lande nämlich zu entſetzen, der wider den Kaiſer und das Reich gehandelt hatte.

§. 3.

Dieſes Verfahren wider Reichsglieder, die ihre Treue gegen den ganzen Staat und deſſen Oberhaupt zu vergeſſen fähig waren, ſtellete nicht allein die Ruhe des Reichs in Sicherheit, ſondern ſchien auch die Unſchuldigen wider ungerechte Gewalt zu ſchützen ſehr geſchickt zu ſeyn, die ein mächtiger und ehrgeiziger Kaiſer gegen ſie hätte verüben wollen. Wie aber diejenigen, welche mehr ihren Leidenſchaften, als der Gerechtigkeit folgen, öfters Mittel zu finden wiſſen, die weiſeſten und gerechteſten Verordnungen verkehrt und übel anzuwenden; ſo wird man vielleicht eben ſo viel und mehr Beyſpiele zählen, wo die Reichsacht ungerechter Weiſe ausgeübet, als ſolcher, wo dergleichen Verfahren gerecht und unparteyiſch vollführet worden iſt.

§. 4.

Man hätte glauben ſollen, daß, je näher die Oberlandeshoheit der Reichsſtände der Eigenſchaft einer wahrhaften höchſten Gewalt käme, die Gelegenheit, die Reichsacht wider ſie zu gebrauchen, deſto ſeltſamer ſeyn, und die Vorſichtigkeit wider eines mächtigen Kaiſers Unternehmungen ſich vermehren würde. Allein, es geſchah das Gegentheil. Die Aufrichtung eines Reichshofraths auf den Fuß, wie ihn der Kaiſer Maximilian I. errichtete, und derſelbe noch heut zu Tage ſtehet, brachte den alten Gebrauch, die Händel, welche die Perſon der Fürſten und andrer Reichsglieder unmittelbarer Weiſe angiengen, durch

durch einen aus ihrem eignen Mittel beſtehenden Rath zu beurtheilen, völlig ins Abnehmen. Man ſah die unglückſeligen Folgen davon unter Carls V. Regierung, welcher in Anſehung des Churfürſten von Sachſen, Johann Friedrichs, und des Landgrafen von Heſſen, Philipps des Großmüthigen, der beyden Häupter des Schmalkaldiſchen Bundes, dasjenige, was er in ſeiner Capitulation wegen Ausübung der Reichsacht verſprochen hatte, ſo wenig beobachtete, daß er ſie ihrer Würde und Länder, ohne einige Formalitäten, entſetzte, und wider den erſtern ſogar das Todesurtheil fällete.

§. 5.

Ferdinand II. folgte dem Beyſpiele ſeines Vorgängers in dem Verfahren wider den Churfürſten von Pfalz und deſſen Anhänger, wie wir oben gehört haben. Wiewohl dieſes unordentliche Verfahren brachte das Reich und die Churfürſten in eine ſolche Unruhe, daß ſie den folgenden Kaiſern in ihrer Capitulation verſprechen lieſſen: „ſie wollten die Reichsacht nicht eher, als nach einer reifen Ueberlegung, mit den verſammelten Churfürſten und deren einmüthigen Einſtimmung ausüben.„

§. 6.

Kaiſer Joſeph meynte, daß er dieſen Artikel ſeiner Capitulation bey der Achtserklärung wider den damaligen Churfürſten von Bayern und deſſen Bruder, den Erzbiſchof von Cölln, beobachtet hätte. Da man aber auf dem Reichstage in der vorgeſchlagenen immerwährenden Capitulation, die man aufrichten ſollte, einig worden war, daß größere Vorſichtigkeit in dem Verfahren wider ein wegen Lehnsverbrechen angeklagtes Reichsglied angewen-

*) Capit. *Leopoldi*, Art. 28 et *Ioſephi*.

wendet werden müſſe, ſo glaubten viele Fürſten, daß ermeldeter Kaiſer ſolches in mehrere Obacht hätte nehmen ſollen.

§. 7.

Ihre bey dem kaiſerlichen Hofe damals gethane Vorſtellungen hatten die Wirkung, daß die Churfürſten obgedachten Vorſchlag einer immerwährenden Capitulation über dieſen Artikel von Wort zu Wort Kaiſer Carls VI. Capitulation einverleibten. Derſelbe iſt folgenden Innhalts (*): „Der Kaiſer wird beſorgt ſeyn, daß künftig„hin kein Reichsglied, wes Standes daſſelbe ſeyn möge, ohne „hinlängliche Urſachen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung „der Chur- und Fürſten, auch Ständen des Reichs, in „die Acht erklärt werde. Daß die Reichsgerichten, bey „denen wider den Angeklagten verfahren wird, die dar„über gehaltenen Acten beym Reichstage einſchicken wer„den, wo ſolche, durch Abgeordnete der dreyen Collegien „nach der Religionsverwandten gleicher Anzahl, die zu „dieſer Sache beſonders verpflichtet ſind, nochmals überſe„hen werden ſollen, da dann ermeldete Abgeordnete nach„her den Bericht von ihren Conferenzen an die Chur„und Fürſten auch andre Stände des Reichs erſtat„ten; und wenn dieſe über ein entſcheidend Urtheil einig, „ſolches auch von dem Kaiſer beſtätigt worden, ſo ſoll daſ„ſelbe in deſſen Namen kund gemacht, und durch den „Herzog des Kraiſes, von welchem der Verurtheilte ein „Mitglied iſt, vollſtreckt werden.„

§. 8.

Es würde auch noch nützlich und ſo wohl der Würde, als dem gegenwärtigen Stande der Reichsfürſten, inſon-

(*) Art. X.

derheit derer, bey welchen man eine den Rechten der gekrönten Häupter gleichmäßige Obergewalt ſiehet, anſtändig ſeyn, wenn man ſich auch über die Veränderung des Formulars der Reichsacht verglichen, und dasjenige davon gethan hätte, was ſich zu der gegenwärtigen Geſtalt des teutſchen Staats nicht ſchickt. Das Gepränge, mit welchem die Kaiſer bis hieher dergleichen Urtheil kund machen laſſen, mag ſeyn, wie es will, ſo werden doch diejenigen, welche das Weſentliche von dem Schein in Staatsſachen zu unterſcheiden wiſſen, nicht widerſprechen, daß dieſe Art des Verfahrens wider ein Reichsglied, welches dem gemeinen Beſten entgegen gehandelt zu haben, angeklagt und überzeugt worden iſt, nicht mit der Oberhoheit der Stände wohl beſtehen kann, welche einen Staatskörper unter ſich ausmachen, deſſen weſentliche Eigenſchaften das heilige Reich alleſammt in ſich begreift. Denn die Kundmachung der Reichsacht iſt, eigentlich zu reden, eine Kriegserklärung wider denjenigen, den die Acht betrifft, nach rechtmäßiger Unterſuchung ſeines Verhaltens durch ſolche, welche kraft der vom ganzen Staat beliebten Verordnung darüber zu verfahren berechtigt worden ſind. Griechenland giebt uns Beyſpiele von dergleichen Verfahren, an den vereinigten Städten, wider diejenigen, welche ſich eines offenbarlichen Eingriffs in die Geſetze ihres Bundes ſchuldig gemacht hatten. Indem man die wider ſie gefaßten Anſchläge ausführete, ward ihnen weder ihre Freyheit, noch Unabhänglichkeit ſtreitig gemacht. Es giebt Schmeichler der kaiſerlichen Gewalt, die aus dem Vorzuge, den der Kaiſer darinne genießt, daß er das Urtheil der Reichsacht in ſeinem Namen kund thut, und wider die Verbrecher vollſtreckt, einen Beweis

wider

wider die Obergewalt (Souverainetät) der Reichsſtände zu ziehen, ſich ſehr angelegen ſeyn laſſen. Da ſie aber ohne Zweifel den Vernunftſchluß desjenigen verwerfen werden, der aus dem den Reichsſtänden zugetheilten Rechte, den Kaiſer abzuſetzen, ſchließen wollte, daß ſolches denjenigen, die ihn abſetzten, zuſtünde; ſo müſſen ſie auch zugeben, daß ihr eigner Vernunftſchluß nicht richtig ſey.

§. 9.

Die Geſchichte zeigen uns das Beyſpiel einer großen Anzahl Könige und Kaiſer, welche die Völker in Germanien, über die ſie herrſchten, abgeſetzt haben. Hierüber wird man ſich deſto weniger wundern, wenn man erwäget, daß die Regierungsart, der dieſe Völker ſehr zugethan waren, und die ſie in allen Landen, wo ſie ihre Herrſchaft ſtifteten, einführten, von ſolcher Beſchaffenheit war, daß die Großen des Reichs an der höchſten Gewalt des Königs Theil nahmen, und von ihm verlangten, er ſollte in Beobachtung ſeiner Verbindlichkeit eben ſo treu und redlich handeln, als er ſelbſt wünſchte, daß andre ihre Aemter unter ihm, jeder in ſeinem Bezirk, verwalten möchte. Hatte man einige Beſchwerden wider des Königs Verwaltung zu führen, bat man ihn auf den allgemeinen Reichstagen um deren Abſtellung, oder auf den Landtagen in der Provinz, welche die Beſchwerden inſonderheit betrafen. Ob auch gleich die Biſchöfe dieſen allgemeinen Reichs- oder beſondern Landtagen beywohneten, ſo hatten ſie kein größeres Recht, dem Könige Vorſtellung zu thun, als die weltlichen Fürſten hatten, bis auf die Zeit der Staatsveränderung, die Chilperichs, des letzten merovingiſchen Königs Abſetzung veranlaſſete.

§. 10.

Wie Pipin damals hauptſächlich durch des Pabſts und der Cleriſey Hülfe auf den Thron ſtieg, und man dem Volke weiß machte, daß dieſer Fürſt vom Himmel ſelbſt über ſie geſetzt worden ſey; ſo ergriffen die Biſchöfe dieſe Gelegenheit, ſich das Anſehen zu geben, als ob ihnen das Regiment der Könige vor allen andern zu beſtellen, anvertraut ſey, und es bey ihnen beruhe, ſie ihres Rechts verluſtig zu erkennen, wenn ſie, wegen deſſelben Mißbrauchs an geklagt würden. Hiervon ſah man ein Beyſpiel an der Perſon Ludwigs, des Schwachen, ſonſt der Fromme genannt, dem die Biſchöfe, mit der Art einer anſehnlichen Gewalt, die Krone zweymal abnahmen und wieder auf das Haupt ſetzten. Die Abſetzung Carls des Dicken, Henrichs IV. Othoes IV. und Friedrichs II. war ebenfalls der Biſchöfe Hauptzweck, die bis zur Abſetzung Heinrichs IV. von den Päbſten hierinne verſtärkt waren, die ihnen ihre Bannblitze willig herliehen, damit ſie denjenigen, dem ſie die Krone rauben wollten, deſto beſſer zu Boden werfen konnten. Oftmals brachte der römiſche Hof die Teutſchen, ſowohl geiſtliche als weltliche Fürſten, am erſten in Bewegung, indem er wider die Kaiſer mit dem Bann blitzte, und dadurch den mißvergnügten Vaſallen ein Mittel an die Hand gab, ihre boshaften Abſichten mit dem Mantel der Religion zu bedecken. Jedoch wurden dieſe Abſetzungen allezeit auf den Reichstagen beſchloſſen, außer die Abſetzung des Kaiſer Friedrichs II. den der Pabſt in der Kirchenverſammlung zu Lyon abſetzen ließ, und von daher den teutſchen Biſchöfen mit angemaßter Gewalt Befehl ertheilte, daß ſie mit den andern Reichsfürſten zu einer neuen Kaiſerwahl ſchreiten ſollten.

§. 11.

Man ſah es alſo als eine Sache an, die keinem Zweifel unterworfen ſey, da der Erzbiſchof zu Maynz bey der Wahl Heinrichs V. den man ſeinem Vater, nachdem man dieſen der Krone beraubt hatte, zum Nachfolger ernannte, ausdrücklich erklärete, „daß diejenigen, „welche das Recht hätten, die Kaiſer zu wählen, auch „das Recht beſäßen, dieſelben wieder abzuſetzen.„ Zu Folge dieſes Grundſatzes glaubten auch die Churfürſten, unter Adolphs von Naſſau Regierung, dieſen Fürſten abzuſetzen, genugſam berechtiget zu ſeyn, weil ſie, die Kaiſer, mit Ausſchließung der andern Reichsſtände zu erwählen, im Beſitz zu ſtehen, vermeynten. Dieſes vermeyntliche Recht, die Kaiſer abzuſetzen, gaben ſie noch deutlicher zu erkennen, da ſie dem Wenzeslaus die kaiſerliche Würde, und zwar unter einem ſcheinbaren rechtlichen Verfahren, entzogen; Ob ſie auch gleich nicht unterließen, einige Reichsfürſten und Grafen auf ihre Seite zu bringen, ſo geſchah doch dieſes nicht, das wider Wenzeln geſprochne Urtheil rechtmäßiger zu machen, ſonder deſſen Vollſtreckung zu erleichtern.

§. 12.

Es würde ohne Zweifel bey allen dieſen Beyſpielen der Kaiſerabſetzung, die ich angeführt habe, gar viel zu erinnern ſeyn. Wenigſtens aber kann man dieſe deutliche Folge daraus ziehen, daß die Reichsſtände geglaubt haben, es ſey ihnen, nach der Eigenſchaft und dem Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaften überhaupt erlaubt, denjenigen nicht für ihr Oberhaupt zu erkennen, welcher den teutſchen Staat auf eine der Freyheit ſeiner Glieder und den Pflichten, die ihm die Grundgeſetze des Reichs,

wie nicht weniger der Eid, den er bey ſeiner Krönung leiſtet, auferlegen, entgegengeſetzter Weiſe zu regieren unternimmt. Dieſem Grundſatz zu Folge, und bey Anwendung aller nöthigen Vorſicht wider allen Eingriff in die Geſetze, auch alle Unterdrückung ihrer Freyheit thun die Reichsſtände nichts anders, als was ihnen Vernunft und Klugheit vorſchreibet. Wiewohl es auch weder nützlich für ſie, noch dem Reichs Oberhaupt anſtändig seyn würde, wenn ſie ihre Vorſichtigkeit ſo weit treiben, und der Capitulation eines Kaiſers einverleiben wollten, daß, ſo bald er einen Artikel brechen würde, er in der That, ipſo facto, von ſeiner Würde geſetzt, gehalten ſeyn, und die Churfürſten ſeine Stelle durch einen andern wieder zu erſetzen, Freyheit haben ſollten.

§. 13.

Es ſcheinet auch, daß die Churfürſten die Sache zu weit treiben würden, wenn ſie den Kaiſer vorladen und als ſeine Richter verurtheilen wollten, obſchon ihre beſondre Obliegenheit erfordert, des Kaiſers Verfahren zu beobachten, demſelben ſtarke jedoch geziemende Vorſtellung der Beſchwerden über ſeine Regierung zu thun, und im Fall dieſelben offenbar verachtet werden ſollten, ſeinen ungerechten und gefährlichen Unternehmungen Einhalt zu thun die geſchickteſten Anſchläge zu faſſen. Bey dergleichen Betragen wird ſie niemand tadeln können, wenn ſie in ſolchen äußerſten Umſtänden endlich mit der Abſetzung des Kaiſers, oder mit der Wahl eines römiſchen Königs verfahren, dem ſie alsdenn des Staats Wohlfahrt, wie man ſolches unter Kaiſer Friedrichen III. obangeführter Maßen gethan hat, anvertrauten. Ohne Zweifel erforderts auch die Klugheit, daß die Churfür-

fürſten alle dieſe Veranſtaltungen mit der andern Reichsglieder Einſtimmung vorkehren, wenn es ihnen nicht mißlingen ſoll. Ueberdies ſcheinet es auch, daß man bey gegenwärtigem Zuſtande des teutſchen Staats derſelben Einwilligung nicht verſäumen müſſe, wenn man ihren Rechten, die ihnen der VIIIte Artikel des osnabrückiſchen Friedens zu ertheilen ſcheinet, nicht ſehr zu nahe treten will.

§. 14.

Was im übrigen die goldene Bulle (*) von dem Churfürſten zu Pfalz, als von dem Richter ſpricht, vor dem der Kaiſer zu belangen, erlaubt wäre, kann auf nichts anders, als auf die Streitigkeiten gedeutet werden, die derſelbe, wenn er als eine Privatperſon betrachtet wird, haben kann, und in bürgerlichen Sachen vor den Pfalzgrafen natürlicher Weiſe gehörten, weil er vor Alters am kaiſerlichen Hofe der ordentliche und oberſte Richter im Reiche war. Alle Gerechtigkeit liebende Fürſten weigern ſich nicht, ſich auf dergleichen Klagen vor ihren eigenen darzu erklärten Gerichten, ein, und der Gerechtigkeit den freyen Lauf in den Rechtshändeln zu laſſen, die ſie als Privatleute haben können.

*) Tit. V. §. 3.

Das XII. Hauptſtück.

Vom Reichskammer- und dem Reichshofrathsgericht, welche die Rechtshändel der Reichsſtände zu beurtheilen, und dadurch den öffentlichen Frieden zu erhalten, beſtellt ſind.

§. 1.

Nachdem wir von dem Oberhaupte des teutſchen Staats, und von denen, die bey einigen Umſtänden deſſen Stelle vertreten, geſprochen haben, iſt es nunmehro Zeit, daß wir die Hauptvorzüge betrachten, die daſſelbe in der Reichsregierung genießt, indem wir den Anfang von der Verwaltung der Gerechtigkeit und Gerichte machen, welche der Grund der Sicherheit und Ruhe der Staaten iſt, ſo die Regenten am meiſten zu Herzen nehmen ſollen. Man kann ſagen, daß ſie nirgends genauer beobachtet, und auf das gemeine ſo wohl, als beſondere Wohlſeyn beſſer als in Teutſchland gerichtet geweſen iſt, als ſo lange die Geſetze und Gewohnheiten der Franken darinne in Anſehen geſtanden ſind. Jede Provinz war damals in eine gewiſſe Zahl der Kraiſe und dieſe wieder in viel kleinere Aemter vertheilt. Jeder Krais und jedes Amt hatte ſein Oberhaupt, welches darinne die Gerichte mit dem Titel eines Grafen verwaltete. Da aber dieſe Grafen in Kriegszügen jezuweilen der Reichsfahne folgen mußten, welches ſie von ihrem Richteramt abhielt; ſo war in jedem Amt einer

einer an ihre Stelle unter dem Titel: Præfectus, (Vorſteher), verordnet, deſſen Beyſitzer Schöppen genennt wurden.

§. 2.

Außer dieſen in jeder Provinz beſtellten Richtern war am Hofe des Königs ein höchſtes Gericht unter des Pfalzgrafen Aufſicht angeordnet, an welches man von der Grafen Urtheil, wenn man ſich dadurch beſchweret fand, appelliren konnte. Ueber dieſes ſchickten noch die Könige ein bis zweymal im Jahre ihre Commiſſarien durch alle Provinzen, diejenigen Sachen, welche nicht vor die Grafen gehörten, oder durch Appellation an den König gelangt waren, zu entſcheiden.

§ 3.

Wenn ſich zwiſchen den Grafen und einem hohen Reichsgliede in bürgerlichen Sachen ein Streit hervorthat, ſo hatten die königlichen Commiſſarien ſolchen beyzulegen ebenfalls Vollmacht; in deſſen Ermangelung aber wurden ſie vor den Pfalzgrafen gebracht, der ſie unter den Augen des Königs entſchied. Betraf aber die Sache die Ehre und das Leben, oder das Amt und die Güter eines Herzogs, oder eines Grafen, konnte ſolche nicht anders, als auf einem Reichs- oder Landtage, dem der König beywohnete, ausgemacht werden. Die in dem königlichen Hauſe entſtandene Zwiſtigkeiten, und die Beſchwerungen über des Königs Regierung, wurden ebenfalls vor den Reichstag gezogen, oder vor einem außerordentlich durch die vornehmſten Kronvaſallen beſtellten Rath abgethan. Der Pfalzgraf entſchied endlich auch die in bürgerlichen Sachen mit dem Könige, in ſo ferne er als eine Privatperſon betrachtet ward, obhandene Proceſſe.

§. 4.

Dieſe gute Ordnung, in Anſehung der Gerechtig- und Gerichtsverwaltung durch das ganze Reich, erhielt ſich ſo lange, als die Könige und Kaiſer ſich in dem rechtmäßigen Anſehen, das ihnen die Geſetze ertheilten, zu erhalten wußten. Allein von der Zeit an, da dieſes Anſehen durch die innerlichen Kriege und durch die bereits angeführten gewaltſamen Veränderungen, dadurch die Reichsſtände die Oberhoheit und Herrſchaft erlangt haben, erſchüttert ward, ſind die Sachen in eine ganz andre Geſtalt gerathen. Da man nicht ſicher mehr an den kaiſerlichen Hof, ſeinen Rechtshandel fortzuſtellen, gehen konnte, die Vollſtreckung der erhaltenen Urtheile auch noch ſchwerer gemacht ward, ſo nahmen die Herzoge, als die mächtigſten Reichsglieder, daher Gelegenheit, in ihren Provinzen beſondere Gerichte zu beſtellen; Die Landesſtände willigten auch anfangs gerne darein, weil die Herzoge die Geſetze und Verordnungen, welchen die Richter in den gerichtlichen Verfahren und in ihren Urtheilen folgen ſollten, mit ihrer Beyſtimmung verfaßten.

§. 5.

Die Kaiſer richteten ebenfalls in den Provinzen, welche vormals unmittelbar von der Krone abhiengen, und in welchen folglich ihr Anſehen erhalten war, neue Gerichte auf, und gaben ihnen Gewalt in den Sachen zu ſprechen, in denen, wie geſagt, von der Grafen Gerichte an das Hofgerichte appellirt werden konnte. So war inſonderheit der Hofrath beſchaffen, den Kaiſer Conrad III. im Jahr 1145 in der Stadt Rotweil anrichtete, deſſen Gerichtsbarkeit ſich über ganz Schwaben erſtreckte, der auch bis zur Zeit Kaiſers Maximilian I. in hohen An-

ſehen

ſehen ſtund, unter deſſen Regierung aber, wie wir unten ſehen werden, die zwey höchſten Reichsgerichte, die noch heut zu Tage beſtehen, angeordnet worden ſind.

§. 6.

Vor dieſer Veränderung befand ſich das Reich lange Zeit, in Anſehung der Gerichtsverwaltung, in einem betrübten Zuſtande, wenn es inſonderheit auf die Beylegung der Streitigkeiten und Proceſſe ankam, ſo die Reichsſtände unter ſich hatten. Je mehr mitten unter den Verwirrungen, die im Reiche herrſchten, das Anſehen der Kaiſer ins Abnehmen gerieth, je mehr gewöhnten ſich die Glieder des Reichs an den Gebrauch ihrer eigenen Kräfte, und ſuchten die Reichsgerichte, die ihre Gewalt ohnedies nur bittweiſe hatten, vorbey zu gehen. Dieſe Unordnungen riſſen währenden dem ſehr langen Zwiſchenreiche, welches durch Friedrichs II. Abſetzung veranlaßt worden war, dergeſtalt ein, daß ſie, wahrſcheinlicher Weiſe, das Reich über den Haufen geworfen hätten, wenn man dem Reiche ein neues Oberhaupt zu geben länger verweilt hätte.

§. 7.

Die im Streit befangene Parteyen verſuchten es wohl öfters, ſolche durch Schiedsrichter zum Vergleich zu bringen, dahin diejenigen, ſo keinen Obern erkannten, gemeiniglich ihre Zuflucht nahmen. Wiewohl dieſe Art, die Streitigkeiten zu endigen, nur in ſo weit fruchtete, wenn die Parteyen mit dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zufrieden ſeyn wollten. Immaßen die Schiedsrichter aus der Einwilligung derer, die ſie gebrauchten, kein Recht, ihre Urtheile mit Nachdruck zu vollſtrecken, ziehen konnten. Man mußte daher auf ein ander Mittel, den Richtern dergleichen Gewalt zu verſchaffen, bedacht ſeyn.

Und das beſtund in den Bündniſſen, welche die freyen Reichsſtädte, und nach ihrem Beyſpiele viele andre Reichsglieder unter ſich machten, deren Entzweck die Erhaltung des öffentlichen Friedens war, und darinne man ſowohl die Art und Weiſe, wie die unter den Verbundenen entſtehende Irrungen beygeleget werden ſollten, als auch die Mittel verglichen waren, die man wider die Störer der gemeinen Ruhe und des Friedens anwenden ſollte.

§. 8.

Jedoch, welcher Zaum iſt diejenigen zurück zu halten fähig, welche ihre ſtärkern Kräfte fühlen, und wie ſollen diejenigen lange in Einigkeit erhalten werden, welche Eiferſucht, Rang und Vorzüge in unaufhörliche Uneinigkeit bringen? Die Eiferſucht war Urſache, daß das Bündniß der Fürſten und der Städte nicht lange dauerte, und ihr Bruch erweckte die ſchädlichſten Kriege. Einige Kaiſer, die aus der Uneinigkeit, zu Herſtellung ihres Anſehens, Vortheil zu ziehen gedachten, neigeten ſich auf die Seite der Städte, bey denen ſie weniger Widerſtand gegen ihre Regierung fanden. Wiewohl es wenig fehlete, daß ſich Wenzel, der dieſe Staatsklugheit anwendete, nicht gleich bey Antritt ſeiner Regierung alles das Unglück, welches ihn hernach betraf, über den Hals gezogen hätte. Er beugete ſolchen damals nicht anders vor, als daß er ſich auf der Fürſten Seite wendete, die Städte zu unterdrücken. Man ward ſodann einig, dieſe Bündniſſe, woraus man die Schwäche der Regenten erkennen kann, gar abzuſchaffen, und den öffentlichen Frieden durch die auf dem Reichstage wider die Störer gefaßten Schlüße zu erhalten.

§. 9.

Indeſſen merkte man immer mehr, daß es nicht möglich ſeyn würde, dieſen Frieden ohne Anordnung eines Gerichts zu erhalten, welches von allen Reichsgliedern mit Ehrerbietung betrachtet werden müßte. Nur fand ſich die Schwierigkeit hierbey, die Kaiſer zur Einwilligung zu bringen, daß dieſes Gericht auf den Fuß geſetzt würde, damit alle Glieder Antheil daran haben möchten. Die Liebe zur öffentlichen Ruhe hätte ſie billig dazu antreiben ſollen, und **Friedrich** III. welcher auf der Churfürſten und andrer Reichsglieder dringendes Anſuchen durchaus nicht einwilligen wollte, hätte doch durch die tägliche betrübte Erfahrung wohl begreifen mögen, daß die Kaiſer, in dem Zuſtande, darinne ſich damals der teutſche Staat befand, den Beytritt des Reichs zur Beveſtigung ihres Anſehens durchaus vonnöthen hatten. Wiewohl ein ſo erwünſchtes und zur öffentlichen Ruhe nöthiges Werk nicht eher, als unter ſeinem Sohne **Maximilian** I. endlich zu Stande gebracht ward. Vielleicht würde ers ebenfalls, wie ſein Vater that, verſchoben haben, wenn er nicht des Reichs Hülfe benöthigt geweſen wäre, den Schimpf zu rächen, den ihm Carl VIII. König in Frankreich, durch Entführung der reichen Erbinn des Herzogs von Britannien anthat, und darunter die Anſchläge dieſes Hofes auf Italien zerſtören konnte.

§. 10.

Es ward demnach auf dem erſten unter **Maximilians** I. Regierung im Jahre 1495 gehaltenen Reichstage zu Worms beſchloſſen, ein Gericht anzuordnen, bey dem der Kaiſer und das Reich die Richter ernennen, und

das

das Verfahren ordentlich eingerichtet werden ſollten. Man ward auch über einer Verordnung einig, durch welche im ganzen Reiche unter hoher Strafe alle Thätlichkeiten auf immerdar verboten wurden. Damit auch der gefaßte Schluß ſowohl, als des neuen Gerichts Rechtsſprüche größere Kraft erhalten möchten, theilete man bald darauf das ganze Reich in zehen Kraiſe, in deren jedem die ſchicklichſten Einrichtungen, die öffentliche Ruhe zu erhalten, gemacht wurden, wie wir unten weiter vernehmen werden. Dieſes höchſte Reichsgericht erhielt den Namen der **kaiſerlichen Kammer.** Es führet ſolchen auch noch, ob es ſchon jezuweilen die Kammer zu **Wezlar** genennt wird, weil es ſeinen Siz in dieſer Stadt ſeit 1696, nach Verwüſtung der Pfalz und der Stadt Speyer, genommen hat, wo die kaiſerliche Kammer vormals vom Jahr 1530 geweſen iſt.

§. 11.

Nichts war billiger, als das Verlangen der Reichsſtände, ein Gericht unter ſich zu haben, welches ihre Zwiſtigkeiten auf eine der teutſchen Freyheit gemäße Art ſchlichten konnte, welche der Oberhoheit ſehr nahe kam. In der That war es auch das einzige Mittel, zu verhindern, daß nicht ein jeder ſeine eigene Kräfte anwendete und der Schwächere kein Raub des Mächtigern werden möchte. Die Kaiſer erhielten auch hierdurch alle ihrer Würde anſtändige, und dem Staat, deſſen Haupt ſie waren, gehörige Vorzüge. Man geſtattete nicht nur, daß alle Urtheile und Befehle unter ihrem Namen eröffnet und vollſtreckt wurden; „ſondern man überließ ihnen „auch die Kenntniß der Sachen, welche die Fürſten- Herzogthümer, Grafſchaften, und andre hohe Reichslehen

„betra-

„betrafen, wenn es auf derſelben völlige Entſcheidung „und Zutheilung einer Parten ankam.„ Zu wünſchen wäre nur geweſen, daß die Reichsſtände ihre Abſichten nicht zu einer Zeit aus der Acht gelaſſen hätten, in der ſie ihre Kräfte und Wachſamkeit zur Vollſtreckung der gut gefaßten Reichstagsſchlüſſe verdoppeln und dem von ihnen angeordneten Gerichte Nachdruck und Bewegung zu geben, eilen ſollen.

§. 12.

Ihre hierinne bezeugte Nachläßigkeit machte, daß Kaiſer Maximilian ſelbſt, der den Geſuch des Reichs, zur Anrichtung der Reichskammer, nicht ohne Unwillen Gehör gab, Mittel fand, dasjenige mit Wucher wieder zu erhalten, was er in der Theilung der Gerichtsbarkeit mit den Reichsſtänden verloren zu haben ſchien. Denn da er ſah, daß beſagtes Kammergericht wegen Mangel der Beyſitzer, die das Reich vorſtellen ſollte, und des verzögerten Beytrags, der zum Unterhalt der bey dieſem Gericht beſtellten Richter und andern Perſonen dienete, öfters geſchloſſen war, machte er ſich die öftere Unterbrechung des Gerichts zu Nutz, das vormalige kaiſerliche Hofgericht wieder zu erneuern. Indeſſen begriff er wohl, daß es nöthig ſey, die Reichsſtände zur Einwilligung in ſeinen Anſchlag zu bringen, er that ihnen alſo den Vorſchlag, dieſen Hofrath mit ihrem Beytritt wieder auf den Fuß zu ſetzen, daß ſie acht Perſonen ihrer Seits demſelben beyfügten, und zweifelte dabey nicht, es würden die Stände eben ſo nachläßig in ihrer mit ihm eingegangenen Verbindung werden, als ſie mit Herſtellung der Beyſitzer in der Reichskammer gegenwärtig geweſen waren, wodurch ſein neuer Reichshofrath gar bald eine

vól-

völlige Unabhänglichkeit erlangen würde. Der Erfolg erfüllete auch ſeine Hoffnung. Denn da er und ſeine Nachfolger ſahen, daß man anfieng, die Rechtshändel an dieſes Gericht zu bringen, ſorgeten ſie, daſſelbe mit zween großen Vortheilen vor dem Reichskammergericht zu verſehen. Der erſte beſtund hierinne, daß die Richter beym Reichshofrath nicht an alle Formalitäten, welche das Verfahren beym Kammergericht verzögern, gebunden ſind; der andre aber, daß man die Vollſtreckung der Urtheile zu erleichtern und zu beſchleinigen ſuchet.

§. 13.

Die Reichsſtände merkten den durch ihre Kaltſinnigkeit gegen das Kammergericht und durch ihre Nachſicht des neu angerichteten Reichshofraths ſich zugezogenen Schaden nicht eher, alsbis ihm nicht mehr abzuhelfen war. Nunmehr beſchwereten ſie ſich bitterlich, daß der Reichshofrath ſeine Gränzen zum Schaden der mit des Reichs Einwilligung errichteten Kammer allzuweit trieb. Wiewohl Ferdinand I. der Maximilians Werk zu Stande brachte, und die folgenden Kaiſer, kannten ihren Vortheil allzuwohl, als daß ſie dieſen Klagen hätten Gehör geben ſollen. Vielmehr ſuchten ſie den mindermächtigen Reichsſtänden vorzuſpiegeln, daß ihrer die meiſten wären, welche Hülfe und Beyſtand beym Reichshofrath finden würden, wenn ſie ihre Sache da anbrächten; Und ſie dadurch von der gemeinen Sache der andern loszubringen, mithin ſolchergeſtalt eine Art des Bundes zu brechen, bey dem ſie nicht beſtehen könnten. Das iſt ihnen auch ſo wohl gelungen, daß heut zu Tage das Anſehen des Reichshofraths zu einem Reichsgrundgeſetze geworden iſt.

§. 14.

§. 14.

Nachdem ich den Urſprung und Anfang des Reichskammergerichts und des Reichshofraths in aller Kürze angeführt habe, will ich auch eine kurze Gegeneinanderhaltung von beyden anbringen, damit man mit einem Blick erſehen kann, worinne dieſe beyden Reichsgerichte, ſowohl in Anſehung der Perſonen, aus denen ſie beſtehen, der Ordnungen, denen ſie folgen, als auch des Begriffs ihrer Gerichtsbarkeit, und endlich ihrer Art und Weiſe der Eröffnung und Vollſtreckung ihrer Urtheile, übereinſtimmen oder von einander unterſchieden ſind.

Die Reichskammer ſoll nach der Verordnung des osnabrückiſchen Friedens Art. V §. 53. mit einem Haupte, welches vorzüglicher Weiſe der **Kammerrichter** genennt wird, weil er des Kaiſers Perſon vorſtellet, vier **Praeſidenten** und funfzig Beyſitzern beſetzt ſeyn. Der Kaiſer ernennet den Richter und vier Präſidenten, von denen zweene dem katholiſchen, und zweene dem Augſpurgiſchen Glaubensbekenntniß zugethan ſind. Die Beyſitzer werden bey der Kammer von dem Kaiſer, von den Churfürſten und von den Reichskraiſen dergeſtalt ernennet, daß die Katholiſchen ſechs und zwanzig von ihrem Glaubensbekenntniß, und die Proteſtanten vier und zwanzig darzu vorſtellen. Wiewohl die Schwierigkeit, dieſe Anzahl bis hieher aufzubringen, hat veranlaßt, daß man ſie, nach dem Reichsſchluß vom Jahre 1719 bis zur Hälfte herunter geſetzt hat. Anitzo ſind zweene Präſidenten, einer katholiſcher, einer proteſtantiſcher Seits, es fehlt aber auch noch viel, daß die Zahl der fünf und zwanzig Beyſitzer erfüllt ſey. Ich habe geſagt, daß die Beyſitzer der Kammer vorgeſtellt werden, weil es nöthig iſt, daß ihre

Fähigkeit, ehe ſie ihren Sitz darinne nehmen, unterſucht werde.

Der Reichshofrath ſoll nach Ferdinand III. Einrichtung aus einem Präſidenten, der Sr. Kaiſerliche Majeſtät, als wahres Haupt des Raths vorſtellt, einem Vicepräſidenten, und ſiebenzehen Beyſitzer, welche Reichshofräthe genennt werden, beſtehen. Ihre Beſtellung beruhet allein beym Kaiſer, der auch ihren Gehalt beſorgt, dahingegen das ganze Reich zum Unterhalt der Reichskammer beyträgt. Vormals waren alle Reichshofräthe dem katholiſchen Glaubensbekenntniß zugethan. Da aber die Proteſtanten bey der osnabrückiſchen Friedensverſammlung ſich über die Parteylichkeit dieſer Richter in ihrer mit den Römiſch-Katholiſchen habenden Proceſſen beſchwerten, ward beſagtem Frieden einverleibt, „daß der Kaiſer eine gewiſſe Anzahl Räthe des augſpur„giſchen Glaubensbekenntniſſes in dem Reichshofrath „beſtellen ſollte, damit in den Proceſſen der Katholiken „und Proteſtanten eine Gleichheit der Richter beyder „Glaubensbekenntniſſe ſey.„ Nach Maasgebung dieſes Artikels that Kaiſer Ferdinand III. in der neuen Einrichtung des R. H. R. die Erklärung, daß künftighin ſechs Räthe augſpurgiſchen Bekenntniſſes darinne ſitzen ſollten. Wir werden im folgenden Hauptſtück die Vorſtellung wegen dieſer geringen Anzahl der Proteſtanten vernehmen.

Der Reichsvicekanzler muß gleichfalls als ein Theil des R. H. Raths betrachtet werden, weil er das Recht hat, darinne zu ſitzen, und die Ausfertigung aller Verordnungen und Schlüſſe beſorget, die von der Reichs-Canzley an den kaiſerlichen Hof gehen, ebenfalls auch die

kaiſer-

kaiſerlichen Gnadenbriefe unterzeichnet, und das Reichs-ſiegel, ſo er bewahret, beydrücken läßt. Er wird Vice-canzler genennt, weil er einiger Maaßen des Erzkanzlers Stelle vertritt, von dem er auch ernennet wird. Der Kaiſer hat das Recht ihn in ſeinem Amte zu beſtätigen, kann aber denjenigen, welchen beſagter Erzkanzler ernennet, ohne höchſt trifftige Urſachen nicht verwerfen.

§. 15.

Der Kaiſer vergleicht ſich mit den Chur- und Fürſten, auch Ständen über die Reichskammergerichtsordnung. Die letztere dieſer Ordnungen iſt vom Jahr 1555. Es würde eine andre zu machen nöthig ſeyn, der die Veränderungen, die durch den osnabrückiſchen Frieden, durch die letztern Reichstagsſchlüſſe, durch Viſitationsreceſſe dieſer Kammer und durch die ſtillſchweigenden bekräftigten Gebräuche geſchehen ſind, einverleibt werden möchten. Man hat einen Vorſchlag entworfen, der, ob er gleich nicht zu ſeiner Vollkommenheit gediehen, auch durch einen Reichstagsſchluß nicht völlig beſtärkt worden iſt, dennoch einen ſtillſchweigenden Beyfall erhalten hat, der ihm viel Kraft ertheilet.

Die Reichshofrathsordnung hingegen beruhet auf des Kaiſers Willkühr allein. Die Reichsſtände haben wohl gewünſcht, daß nach dem osnabrückiſchen Frieden (*) „der R. H. R. der Reichskammergerichtsord„nung ebenfalls nachgehen,„ oder daß die beſondre vom Kaiſer Ferdinand III. dem R. H. R. vom Jahre 1654 vorgeſchriebne Ordnung dem Reichstage zur Unterſuchung und Bewilligung vorgelegt werden möchte. Wiewohl die Kaiſer, denen man ſeit der Zeit Vorſtellung darüber

*) Art. V.

gethan hat, nur einige kleine Artikel darinne verbeſſert haben, daher man ſich begnüget, in der Capitulation von ihnen zu fordern, „daß ſie auf die Einrichtung des R. „H. R. ein wachſames Auge haben, und die Gebrechen „verbeſſern möchten.„ Ich weis nicht, ob dieſe Vorſichtigkeit, durch die man die Mißbräuche des R. H. R. zu mindern gemeynt hat, für eine ſtillſchweigende Bekräftigung gedachter Einrichtung, wie einige vorgeben, zu halten ſeyn möchte.

§. 16.

Alle Rechtsſachen, welche bey dem R. Kammergericht angebracht werden, können auch beym R. H. R. verhandelt werden, nur diejenigen ausgenommen, welche die Kammergerichtsperſonen betreffen, über die es der alleinige rechtmäßige Richter iſt. Hingegen giebt es auch viele wichtige Sachen, die unter des R. H. R. Gerichtsbarkeit allein gehören. Dergleichen ſind überhaupt alle, die mit den vorbehaltenen Rechten des Kaiſers einige Verbindung haben, und welche die unmittelbaren Reichslehen betreffen, deren Erbſchaft ſtreitig iſt. Wenn andrer Geſtalt dasjenige, was bisher in dieſem letztern Falle im Gebrauch geweſen, als eine Richtſchnur zum Nachtheil des vormaligen Gebrauchs angeſehen werden kann. Denn in vorigen Zeiten entſchied der Kaiſer dergleichen Sachen vor einem außerordentlichen von einigen Fürſten beſetzten Gerichtshof, welcher der Fürſtenrath genennt ward. Im übrigen beobachtet man in Anſehen der Sachen, die vors Kammergerichte, oder den Reichshofrath gehören, dieſe Richtſchnur, „daß dasjenige Ge„richt, bey dem ſich die Parteyen zuerſt angeben, und „welches in der Sache verfährt, die Sache auch be„hält,

„hält, daß ſie nicht abgefordert werden kann.„ Ermeldete Gerichte haben auch dieſes gemein, daß die Sachen entweder unmittelbar, oder durch Appellation an daſſelbe gebracht werden können. Unter die erſtern ſind zu rechnen, die Proceſſe, welche die Reichsſtände unter ſich, oder Privatperſonen gegen dieſelben haben. Unter die zweyten gehören die Sachen der Unterthanen, denen man die Freyheit gelaſſen hat, in gewiſſen Fällen und mit gewiſſen Einſchränkungen ſich an die höchſten Reichsgerichte, durch Appellation, von dem in den Gerichten ihrer Herren ertheilten Urtheile zu wenden, auch bey ihnen Hülfe wider den Mißbrauch ihrer Regierung zu ſuchen, wie wir unten ausführlicher zeigen werden.

§. 17.

Da ich von den Proceſſen rede, welche die Reichsſtände unter ſich haben, oder die eine Privatperſon, ſie ſey fremde, oder von ihren Unterthanen wider ſie anſtellen will, unmittelbar vor die Reichsgerichte gezogen werden, ſo muß ich anzumerken nicht vergeſſen, daß ſolches ohne Nachtheil einer Art der erſten Inſtanz geſchehen müſſe, welche man im Reiche das Austragsgerichte: Forum Auſtregarum nennet. Dadurch verſtehet man eine Art des rechtlichen Verfahrens vor Schiedsrichter, welche ihren Urſprung aus alten Vergleichen herführen, die gewiſſe Häuſer, zur Zeit der größten Verwirrung im Reiche, ihre Streitigkeiten in Güte abzuthun, unter ſich gemacht haben. Heut zu Tage ſind die Parteyen dieſen alten Vergleichen, wo ſie noch beſtehen, zu folgen verbunden, in deren Ermangelung aber thun die öffentlichen Verordnungen hierinne Vorſehung. Der Endzweck, den ich mir vorgeſetzt habe, erfordert nicht die verſchiednen Ar-

ten des Verfahrens auszulegen, welche die Kammergerichtsordnungen hierüber vorſchreiben. Es wird aber nicht undienlich ſeyn, dererjenigen Erwähnung zu thun, die darinne beſtehen, daß ſtreitige Parteyen den Kaiſer um Commiſſarien zu Beylegung der Streitigkeiten erſuchen, und daß in dieſem Fall, wenn eine Partey katholiſch, die andre proteſtantiſch iſt, die Commiſſarien von beyden Religionen gleich ſeyn müſſen. Dieſe erſtere Inſtanz der Reichsſtände dienet gemeiniglich den Proceß zu verzögern, wenn die Parteyen zum Vergleich nicht aufrichtig geneigt ſind. Denn, einer Seits hindert das ſchiedsrichterliche Urtheil die Parteyen nicht, ihre Sache vor die höchſten Reichsgerichte zu bringen, und andrer Seits kann man ſich über die Weiſe nicht vergleichen, wie die Urtheile dieſer Schiedsrichter zur Vollſtreckung gobracht werden ſollen.

§. 18.

Eigentlich zu reden, hat von den Urtheilen des Kammergerichts und Reichshofraths keine Appellation ſtatt. Es iſt aber wohl erlaubt, bey dieſen Gerichten um Aenderung des Urtheils anzuſuchen. Dieſes Hülfsmittel wird beym Kammergericht **Reviſion** genennt, und beſtehet darinne, daß die Partey, ſo ſolches wider ein ihr überläſtiges Urtheil ergreift, den Churfürſten von Maynz, oder wenn ſelbiger in dem Proceß mit befangen iſt, den Churfürſten von Trier erſucht, daß ſeine Sache in der Stadt, wo das Kammergericht gehalten wird, durch die Reichsglieder, denen dieſe Reviſion nach öffentlichen Verordnungen zukommt, welche vormals alle Jahre ſelbige der Reihe nach ordnete, nochmals unterſucht werde.

Ehe-

Ehemals gab dieſes Reviſionsmittel der Vollſtreckung des Urtheils Anſtand, und dienete zu langer Verzögerung der Proceſſe. Da man aber ſolchen die Kraft des Aufſchubs entzogen, überdem auch keine ordentlichen jährlichen Unterſucher mehr vorhanden ſind, ſo wird dieſes Mittel wenig gebraucht. Derjenige, welchem die Reviſion geſtattet iſt, kann im übrigen auch anſuchen, daß die Vollſtreckung des Urtheils der widrigen Partey zum Beſten nicht anders möchte verhängt werden, bis dieſelbe genugſame Bürgſchaft leiſtet, im Fall derſelbe bey der Reviſion gewinnen würde.

Derjenige, welcher bey dem R. H. Rath ein widriges Urtheil erhalten hat, kann gleichfalls zur Reviſion ſchreiten, wenn er ſolche bey Sr. kaiſerlichen Majeſtät ſuchet. Dieſe wird einigen Reichshofräthen aufgetragen, welche am Urtheilsſpruch nicht Theil, oder wenigſtens die Sache nicht zum Vortrage gehabt haben. Mit dieſem Hülfsmittel iſt es, wie mit der Reviſion beym Kammergericht beſchaffen, welche Nachahmungsweiſe beym R. H. R. eingeführt worden iſt. Da ſich aber dieſes Gericht nicht in allen nach der Kammer gleichen will, ſo giebt oder nimmt es dieſem Mittel die Kraft des Aufſchubs des Urtheils Vollſtreckung nach Belieben.

In Proceſſen findet auch noch das Mittel ſtatt, ſich an den Reichstag zu wenden, nicht ſo wohl in der Abſicht, das Urtheil zu verändern, als Beſchwerden über die Richter wegen der Eingriffe in die Reichsverordnungen anzubringen. Wovon aber weitläuftiger bey Unterſuchung der Materien geſagt werden ſoll, die auf dem Reichstage abgehandelt werden müſſen.

§. 19.

Der letztre Reichsreceß vom Jahre 1654 enthält, daß das Reichskammergericht alle Jahre durch etliche Abgeordneten des Reichs, unter des Churfürſten von Maynz Aufſicht, zur Verbeſſerung der eingeſchlichenen Mißbräuche unterſucht werden ſoll. Dieſe gute Anordnung iſt außer Gebrauch gekommen. Dergleichen Unterſuchung wird nur auf außerordentliche, ſehr wichtige Fälle verſpart, die Verbeſſerung von nöthen haben, und man ordnet ſodann einige Mitglieder aus jedem Reichscollegio ab, in gleicher Anzahl der einen und andern Religion.

Nach dem osnabrückiſchen Friedensſchluß Art. V. iſt des Churfürſten zu Maynz Obliegenheit, das Reichshofrathsgericht zu beſuchen, und dabey dasjenige zu beobachten, „was bey nächſtkünftigem Reichstage durch der „Stände gemeiner Einwilligung zu beobachten nöthig „ſeyn wird.„ Wir werden im folgenden Hauptſtück zeigen, aus welchen Urſachen dieſer Beſuch nicht zu Stande gebracht worden iſt.

§. 20.

Beym Kammergericht ſowohl als beym Reichshofrath wird alles im Namen des Kaiſers ausgefertigt, und dieſer beſorgt auch die Vollziehung der Verordnungen und Befehle dieſer Gerichte. Da aber verſchiedne Beyſpiele gezeigt haben, daß es gefährlich ſey, wenn in dieſen Vollziehungen keine Richtſchnur beobachtet würde, ſo hat man ſich verglichen, daß der Direktor, oder Herzog des Kraiſes, in welchem ſolches geſchiehet, im Fall derſelbe dabey nicht mit befangen iſt, den Auftrag erhalte. Denn andrer geſtalt wird die Vollziehung der Urtheile

dem

dem benachbarten Kraiſe aufgetragen. Jezuweilen erhalten mehrere Kraiſe zugleich die Vollſtreckung zu thun, den Auftrag, wenn es einer allein nicht auszurichten vermag. Die Einſchränkung des Vorzugs der Kaiſer in Anſehung der Vollſtreckungen, die in ſeinen und des Reichs Namen geſchehen ſoll, hat dem kaiſerlichen Hof öfters mißfallen. Er hat aber aus dem Verdruß, den ihm die Direktors des niederſächſiſchen Kraiſes bey Gelegenheit eines Reichshofraths Urtheils, das er durch ſeinen Gevollmächtigten Miniſter in dieſem Kraiſe, den Herzog von Mecklenburg-Schwerin zum Beſten vollſtrecken ließ, wohl abnehmen können, daß man etwas wider die Rechte dererjenige zu unternehmen, die Macht genug beſitzen, ſich dabey zu erhalten, ſich hüten müſſe.

Im übrigen fährt das Kammergericht währender Erledigung des kaiſerlichen Throns in ſeinen Geſchäfften immer fort, und fertigt ſeine Verordnungen im Namen der Reichsverweſer aus, wie oben erwähnt worden. Dahingegen die Wirkſamkeit des Reichshofraths durch des Kaiſers Tod aufhöret.

Das XIII. Hauptſtück.

Die großen Vortheile des Kaiſers vom Reichshofrath, und die bey demſelben herrſchende Mißbräuche.

§. 1.

Wie man aus der Vergleichung, die wir zwiſchen dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath angeſtellt haben, ſehen kann, daß die Kaiſer

ſer die Sachen in Anſehung dieſes letztern bis zu einer Unabhängigkeit vom Reich getrieben haben; So wird man ſich nicht wundern, hier zu finden, daß die Reichsſtände überhaupt, und der Haufe der Proteſtanten inſonderheit bey verſchiedenen Gelegenheiten über die Eingriffe bittre Klagen geführt haben, welche aus dieſer vermeynten Unabhänglichkeit entſtanden, und der gegenwärtigen Einrichtung des Staats, auch der Freyheit ſeiner Glieder ſo nachtheilig ſind. Es ſcheinet mir nöthig zu ſeyn, dieſe Eingriffe in der Schrift anzuführen, wo ich die verſchiedenen Glieder dieſes großen Staatskörpers, als eben ſo viele unter ein Haupt zuſammen verbundene Oberbeherrſcher vorſtelle. Denn das Verfahren, welches der R. H. R. öfters wider ſie angeſtellt hat, will ſich mit dem Begriff nicht reimen, den ich von ihrer Oberhoheit gegeben habe, wenn dergleichen Verfahren als rechtmäßig erkannt werden ſoll. Damit aber meine Anmerkungen gegen allen Tadel geſichert ſeyn mögen, will ich ſolche aus den Denkſchriften ſelbſt, ſo dem kaiſerlichen Hofe überreicht worden ſind, und aus dem Werke eines Miniſters ziehen, der lange Zeit eines großen Fürſten Geſandter beym Reichstage geweſen iſt (*).

§. 2.

Eins von den Gebrechen, welches das ganze Reich überhaupt betrifft, beſtehet darinne, daß der R. H. R. öfters in ſeinem Verfahren, durch des Kaiſers Staatsrath, dem er in ſehr wichtigen Fällen ſeine Schlüſſe, ehe er ſie kund machet, mittheilen muß, zurück gehalten wird. Es

*) Dieſes iſt der verſtorbene Herr von Henniges, Geheimerrath des Königs in Preußen, und deſſen zweyter Geſandter bey dem Reichswahltage 1711, wo er auch ſtarb. Sein Buch führt den Titel: Meditationes ad I. P. Osnabrugenſis.

Es ſcheinet zwar anfangs wohl, es gereiche zu des Reichs Vortheil, daß in gewiſſen Umſtänden, wo bey Entſcheidung einer Sache, Bewegnngen zu befürchten, und zur Vollſtreckung eines Urtheils gewiſſe Maaßregeln beobachtet werden müſſen, der Kaiſer in ſeinem Staatsrathe unterſuche, ob nicht das Reichshofrathsurthel verzögert, oder einige Einſchränkungen dabey gemacht werden müßten; Zumalen, da im osnabrückiſchen Frieden, Art. V. von dieſem Fall ſelbſt Erwähnung gethan, und „Sr. „Kaiſerlichen Majeſtät die Freyheit gelaſſen wird, die „Meynung und den Beyrath einiger Chur- und Für„ſten beyder Religionen darüber einzuholen.„ Allein man ſpüret gar leicht den Unterſchied zwiſchen dem, was der Kaiſer mit gedachter Fürſten Beyrath thut, und demjenigen Entſchluſſe, den er in ſeinem Staatsrath mit den Miniſtern ergreift, darinne, wie diejenigen ſagen, welche hieraus eine Beſchwerde machen, man nicht alles ſo gar genau überleget, was Ruhe und Wohlfahrt des Reichs in gewiſſen Umſtänden erfordern, als was des Kaiſers beſondrer Vortheil erheiſcht. Man muß ferner anmerken, daß dasjenige, was im osnabrückiſchen Frieden in des Kaiſers Freyheit bey erwähnten Fall geſtellt worden, demſelben nachher in der Capitulation als eine Vorſichtigkeit vorgelegt iſt, welche man in allen Entſchließungen nothwendig zu beobachten hat, die Bewegungen und Verwirrungen im Reiche anrichten können. In Anſehung aller andern Fälle füget die Capitulation noch ausdrücklich bey: Daß der Kaiſer nicht geſtatten möchte, „daß ſeine „Räthe und Miniſter, wie ſie Namen haben mögen, „weder geſammt noch ſonders in die dem R. H. R. zukom-

„kommende Reichsgeſchäffte, ſich mengen, noch deſſen „Befehlen und Urtheilen Hinderniß machen ſollen„.

§. 3.

Ein zweytes Gebrechen, welches ebenfalls die Reichsglieder überhaupt betrifft, entſtehet von der Freyheit, die ſich der Reichshofrath heraus nimmt, den zweifelhaften Sinn eines öffentlichen Geſetzes eigenmächtig, und wider die Natur der Geſetze überhaupt auszulegen, welche doch erfordern, daß das Recht einer entſcheidenden Auslegung denenjenigen überlaſſen werden muß, die ſie gegeben haben, welches auch wider die klare Verordnung des osnabrückiſchen Friedens Art V. und oft angezogner Capitulation ſtreitet, die dergleichen Auslegung nach dem allgemeinen Reichstage verweiſet.

§. 4.

Dieſen Hauptbeſchwerden, welche das ganze Reich betreffen, will ich einige Beyſpiele von denen beyfügen, die insonderheit die Proteſtanten angehen. Sie klagen, daß nicht mehr als ſechs Räthe von dem augſpurgiſchen Bekenntniß im R. H. R. ſitzen, und behaupten, daß eine ſo kleine Zahl, wenn ſie auch beſtändig erfüllt wäre, der Anzahl der katholiſchen Räthe, welche mehr, als doppelt gröſſer ſey, unmöglich das Gleichgewicht halten könnte. Es iſt wohl wahr, daß die R. H. Rathsordnung, wo dieſe Anzahl beſtimmt iſt, dieſer Ungemächlichkeit auf einige Weiſe hat abhelfen wollen, indem ſie geordnet, „daß in „dem Fall, in dem ſich die R. H. Räthe mit ihren Stim„men dergeſtalt zertheilten, daß alle Proteſtanten auf eine „Seite, und alle katholiſche auf die andre Seite ſtimme„ten, die Stimmen für gleich geachtet werden ſollen.„ Wiewohl der von mir angezogene Schriftſteller glaubet nicht

nicht, daß der Fall ſich jemals eräuget hätte, und verſichert, es fände ſich in den Reichstagsarchiven keine Spur, dahin dergleichen Fall, nach der Verordnung des osnabrückiſchen Friedens, Art. V. gezogen werden ſollte. Woraus er ſchließet, daß man in der Wahl der kleinen Anzahl der R. H. Räthe ſchon ſo behutſam zu verfahren wüßte, daß darunter immer einige zu finden wären, welche den Vortheil ihrer Religion, darzu ſie ſich bekennten, beſondern Abſichten dergeſtalt aufopferten, daß ſie unmöglich alleſammt der gegentheiligen Meynung der katholiſchen Räthe beyfielen, und darauf beſtänden. Man darf an der Gründlichkeit dieſer Muthmaßung nicht zweifeln, wenn man bedenket, wie viele falſche Brüder ſich ſchon gefunden, welche das katholiſche Glaubensbekenntniß angenommen haben, damit ſie nur durch dieſes Mittel die Stelle des Reichshofraths-Präſidenten, oder Vicepräſidenten, oder auch andre wichtige Stellen erhalten möchten.

§. 5.

Weiter beſchweren ſich die Proteſtanten annoch, daß der R. H. R. bey Ernennung der Commiſſarien, zu Beylegung der zwiſchen den Katholiſchen und Proteſtanten obhandenen Streitigkeiten, gar öfters die Gleichheit in der Wahl der Commiſſarien in Anſehung der Religion vergißt, indem er den Katholiſchen einen oder andern Proteſtanten zuordnet, der aus beſondern Eigennuz ſeinem Zugeordneten, oder der ganzen katholiſchen Partey nachzugeben, genöthigt, und deswegen eine auf Recht und Billigkeit gegründete Meynung ſtandhaft zu unterſtützen nicht im Stande iſt.

§. 6.

Aus dieſen Beſchwerden leget ſich genugſam zu Tage, wie nothwendig es wäre, daß nach der Katholiken und Proteſtanten im osnabrückiſchen Frieden und ſonderlich in der Capitulation bemerkten Verlangen, der R. H. R. von Zeit zu Zeit beſucht und verbeſſert würde. Wiewohl die betrübliche Wirkung des Religionsunterſchieds der Glieder des Reichs machet, daß ſie ſich mit dem Churfürſten von Maynz über dergleichen Unterſuchung vorläufig nicht haben verſtehen können, und daß die katholiſche Partey, deren Beſchwerden wider den R. H. R. ſo groß, als der Proteſtanten ihre nicht ſind, lieber ſelbſt etwas ertragen, als mit dieſen letztgedachten, wegen Verbeſſerung der obgedachten Mißbräuche, zuſammentreten wollen. Es kann auch wohl ſeyn, daß die Katholiſchen, wenn ſie mit den Gliedern, die nicht ihrer Religion ſind, in dieſem Stücke nicht gemeine Sache machten, in den Fällen mehr geſchont zu werden hoffen, in welchen die Proteſtanten die ſchädlichen Wirkungen der Mißbräuche, die ſie abzuſtellen von ſo langer Zeit her bitten, täglich empfinden müſſen. Daher iſt es ſchon gekommen, daß dieſe letztern die Gerichtsbarkeit des R. H. R. in ihren Händeln offenbar von ſich abzulehnen ſich genöthigt geſehen; Es würde auch betrüblich fallen, wenn man ſie vom neuen dazu nöthigen, und der kaiſerliche Hof erwarten wollte, daß man durch muthige Entſchließungen dasjenige zu erhalten ſuchen würde, was derſelbe, in Anſehung der Verträge und Verordnungen, auf welche der Proteſtanten Suchen gegründet iſt, und der Verbindlichkeit der Kaiſer dieſelben zu erfüllen, und die beſchehene Eingriffe abzuſtellen, von ſelbſt würde eingehen müſſen.

Der

Der XVI. Artikel Kaiſer Carls VI. Capitulation, welcher vom R. H. R. handelt, iſt ſehr lang, und zeiget das Verlangen des Reichs genugſam an. Vielleicht iſt man dem glücklichen Augenblick nahe, da die Sachen endlich auf beſſern Fuß durch den Eifer und die Klugheit der Churfürſten, bey künftigen Wahlen, geſetzt werden können, welche ſich in den günſtigſten Umſtänden finden.

§. 7.

Was die Abſtellung der Beſchwerden, deren ich erwähnt habe, wichtiger und nothwendiger machet, iſt dieſes, daß der Kaiſer den R. H. R. zur Entſcheidung der Streitigkeiten über die unmittelbaren Reichslehen gebraucht, deren Erkenntniß, ihm, wie wir oben gemeldet haben, vorbehalten worden iſt. Ich will die Meynung dererjenigen nicht ſtreitig machen, welche behaupten, daß dasjenige, was in dieſen Sachen ſeit Maximilians I. als Stifters des angeführten R. H. Raths beobachtet worden iſt, kein ſtillſchweigendes Geſetz geworden ſey, und daß diejenigen, welche die Entſcheidung dieſer Streitigkeit beſagtem Reichsgerichte überlaſſen haben, denen keine Verbindlichkeit auflegen können, eben den Weg zu gehen, welche verlangen, daß der Kaiſer ſelbſt, mit Zuziehung einiger Fürſten, wie vor Alters geſchehen iſt, ihre Streitigkeiten ſchlichten ſoll. Wird es aber dem R. H. R. aus einem ſo langen, recht- oder unrechtmäßigen Beſitz zu vertreiben, ſo leicht, und nicht beſſer, als dahin zu ſorgen, daß er bey dem Gebrauch dieſes ſich zugetheilten Rechtes ſich nicht weiter herausnehme, ſeine Urtheile nach Staatsabſichten, die der Wohlfahrt und Freyheit des teutſchen Staats gerade entgegen ſtehen, zu verfaſſen?

§. 8.

Man giebt vor, daß der Cardinal Cleſel, des Kaiſers Matthias erſter Miniſter, geſagt haben ſoll, ſein Herr brauchte keine Gewalt zu Demüthigung der Reichsſtände anzuwenden, weil das Anſehen ſeines Reichshofraths hinlänglich genug ſey, dieſelben in ihrer Abhänglichkeit von ihm zu erhalten (*). Ich will eben die Gewähr für dieſe Nachricht nicht leiſten. So wenige Aufmerkſamkeit man aber auf das Verfahren bey den Proceſſen, über die angeführten Sachen, und auf die Veränderung der Urtheile und Verordnungen des R. H. R. bey dieſer Gelegenheit wendet, ſo wird man gar bald überzeugt werden, daß derſelbe ſolche nicht allzeit mit der richtigen, unparteyiſchen Waagſchale der Gerechtigkeit abwäge, und die Gunſt, oder der Haß der Richter ſich nicht gar zu öfters allzudeutlich ſpüren laſſe.

§. 9.

Da ſich die Sachen ſo verhalten, darf man ſich nicht wundern, wenn man täglich ſiehet, daß Fürſten, die ſich ſelbſt mächtig genug halten, ihre Anſprüche durch ihre eigne Kräfte auszuführen, zu denſelben wider ihre Gegenpart Zuflucht, und ſogleich von den ſtreitigen Landen Beſitz nehmen. Weil ſie es der Klugheit nicht gemäß zu ſeyn meynen, ihr gutes Recht verdächtigen Richtern zu überlaſſen, und eine, ihrer Meynung nach, wohlgegründete Sache, nach einem rechtlichen Verfahren von hundert Jahren, zu verlieren in Gefahr zu ſetzen. Es iſt freylich wahr, daß die Reichseinrichtung dergleichen thätliche Wege unterſaget, ſie ſetzet aber auch die gute Verwal-

*) *Thomas* Not. ad Monz. C. V. §. 21.

waltung der Gerechtigkeit durch die Reichsgerichte voraus.

Das XIV. Hauptſtück.

Vom Rechte der Unterthanen der Reichsſtände, ſich in gewiſſen Fällen an die Reichsgerichte, ſo wohl durch Appellation von den geſprochenen Urtheilen ihrer herrſchaftlichen Gerichte, als wegen Beſchwerden über ihrer Herren Regierung, zu wenden.

§. 1.

Daß die Reichsſtände die Entſcheidung der unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten den erwähnten Reichsgerichten überlaſſen müſſen, iſt der Eigenſchaft eines zuſammengeſetzten Staats keinesweges zuwider, und thut der Oberhoheit derer keinen Abbruch, welche ein Theil deſſelben ſind, wofern ſich dieſe unter ſich über dieſes Mittel, den Frieden zu erhalten, verglichen haben, und die Gerichte mit ſelbſt von ihnen erwählten Perſonen beſetzt ſind, die in ihren Urtheilen der Verordnung folgen, welche ihnen mit gemeiner Beſtimmung von den Gliedern der Verbindung vorgeſchrieben worden ſind. Es ſcheinet aber der Natur der Oberhoheit, deren die Mitglieder eines zuſammengeſetzten Staats nicht entſagen, nicht gemäß zu ſeyn, daß ihre Unterthanen ſich an die Reichsgerichte, durch Appellation von den Urtheilen, welche die Gerichte ihrer Oberherrſchaft ausſprechen, ſollten wenden können. Dahero wird es nöthig ſeyn, die Urſachen dieſer Freyheit allhier anzuführen, und

zugleich zu zeigen, warum die Unterthanen der Churfürſten, der Erzherzoge von Oeſterreich und der Herzoge von Sachſen dieſes Recht eben ſo wenig, als die Unterthanen der Provinzen genießen, welche Schweden durch den osnabrüggiſchen Frieden erlangt hat.

§. 2.

Beyde dieſe Sachen recht zu begreifen, muß man ſich erinnern, was im XIIten Hauptſtück von der Art und Weiſe geſagt worden iſt, wie die Gerichten im Reiche vorher, ehe es ſeine gegenwärtige Geſtalt erhalten hat, gehalten worden ſind. Das Recht der Gerichtsbarkeit war dem Urſprunge nach und anfangs dem Könige eigen, und es geſchah alles in ſeinem Namen, wenn der Pfalzgraf und die Unterrichter die Gerichte am Hofe und in den Proinzen übeten. Ich habe aber auch eben daſelbſt angemerkt, wie die vornehmſten Herzoge des Reichs ſich ihrer eignen Macht und des Abnehmens des kaiſerlichen Anſehens bedienet haben, neue Gerichtshöfe in ihrem Bezirk, mit Bewilligung ihrer Unterthanen anzurichten, welche lieber vor ſolchen Richtern, zu deren Beſtellung die Landesſtände ſelbſt geholfen hatten, verfahren, als dem kaiſerlichen Hofe, der damals nicht an einem Orte war, nachziehen wollten, der auch wegen der innerlichen Bürgerkriege ſeine Urtheile mit Nachdruck zu vollſtrecken ſehr gehindert ward.

§. 3.

Dieſe Dinge vorausgeſetzt, ſiehet man klärlich, daß das Recht der Churfürſten, welches den Unterthanen der churfürſtlichen Lande von ihrer Herren Gerichten zu appelliren unterſagt, in Anſehung der weltlichen Churfürſten kein in der göldenen Bulle ihnen bewilligtes Frey-

Freyheitsrecht ſey; vielmehr iſt daſſelbe viel älter, als dieſes Geſetz, und kann nicht anders, als eine zugelaſſene Freyheit nur in Anſehung der geiſtlichen und derer heut zu Tage in den Churfürſtenrath tretenden Churfürſten betrachtet werden (*). Die geiſtlichen Churfürſten genießen wirklich dieſes Recht nicht eher, als ſeit den Zeiten der G. B. und einige unter ihnen haben ſolches lange darnach erſt erhalten, obgleich beſagtes Geſetz, in Anſehung ihrer, als von einem undenklichen Gebrauch redet. Die Krone Schweden genießt dieſes Recht in den Provinzen, die es kraft des weſtphäliſchen Friedens, darinne ihm dieſelben abgetreten worden ſind, erhalten hat. Das Recht der Erzherzoge von Oeſterreich und der Herzoge von Sachſen iſt auf Privilegien gegründet, denen ſich ihre Unterthanen nicht widerſetzt, und durch welche die Kaiſer, wahrſcheinlicher Weiſe, nur was ſchon erhalten und im Gebrauch geweſen iſt, beſtätigt haben.

§. 4.

Es ſcheinet auch noch, daß die Einſchränkung anderer Fürſten und Stände Gerichtsbarkeit, deren Unterthanen an die Reichsgerichte appelliren können, nicht ſo wohl ein Zeichen ſey, daß ihre Länder wirklich von den Kaiſerlichen abhiengen, welches ſich mit ihrer Oberhoheit nicht reimen würde, als vielmehr ein Ueberreſt der Freyheit war, welche gedachte Unterthanen noch von der alten Einrichtung des teutſchen Regiments übrig behalten hatten. Dieſe Meynung gründet ſich auf dasjenige, was der Reichsreceß von 1654 hierüber ordnet, und die Capitulation Kaiſer Carls VI. im XVIII.

*) Ludewig. ad Aur. B.

Art. weitläuftig wiederholet, wenn es heißt: „Daß „Se. kaiſerliche Majeſtät keine Privilegien, die den „höchſten Reichsgerichten, noch auch **dem Rechte der** „**Privatperſonen** nachtheilig ſind, ertheilen ſoll.„ Man kann dieſem noch beyfügen, was ein berühmter Geſchichtſchreiber vom Churfürſten **Friedrich Wilhelm** von Brandenburg anführet (*). Dieſer Fürſt verlangte, daß ſeine Unterthanen in denen, durch den weſtphäliſchen Frieden erlangten Provinzen, ſich nicht mehr an die Reichsgerichte wenden, und in Anſehen deſſen beſſer, als die Unterthanen der churfürſtlichen Lande ſeyn ſollten. Man gab ihm aber am kaiſerlichen Hofe, bey dem man diesfalls Anſuchung that, zu erkennen, daß kaiſerliche Majeſtät den alten Privilegien dieſer Landsſtände nichts entgegen verhängen könnten, ſondern, daß ſie der Churfürſt ſelbſt zu derſelben eignen Verzicht bewegen müſſe, wenn er ihnen ſeine eigene Gerichten durch eine gute Handhabung angenehm machen würde.

§. 5.

Es giebt im übrigen auch noch Sachen, die vor kein Reichsgericht gebracht werden können, nämlich die Kirchenſachen, darunter auch Ehe- und peinliche Fälle gerechnet werden. Die erſtern können weder vor das Reichskammergericht, noch vor den R. H. Rath gezogen werden, weil ſolche, nach dem römiſchkatholiſchen Lehrbegriff, vor das Kirchengericht gehören, und die Proteſtanten nicht ſchuldig zu ſeyn glauben, dasjenige den Reichsgerichten zuzugeſtehen, was ihnen die Katholiſchen ſelbſt verſagen. In peinlichen Fällen hat keine

*) Puffendorf R. B. XIX. 1.

keine Appellation ſtatt, anderergeſtalt würden die Reichsſtände ihr Recht, die Miſſethäter und Verbrecher zu beſtrafen, auch durch dieſes Mittel die öffentliche Ruhe in ihren Provinzen zu erhalten, zu verlieren in Gefahr ſtehen.

§. 6.

Wenn die Freyheit, ſich an die Reichsgerichte zu wenden, deren die Unterthanen einiger Fürſten dieſes Staatskörpers noch genießen, und deren ſich die Unterthanen der Churfürſten ebenfalls bedienen können, wenn ſie ſich über eine Verſagung der Gerechtigkeit zu beſchweren haben; Wenn, ſage ich, dieſe Freyheit ſie wider alle Ungerechtigkeit, die ſie in gewiſſen Fällen zu befürchten haben, ſicher ſtellet, ſo iſt es allen Unterthanen der Chur- und Fürſten, auch überhaupt der Reichsſtände insgemein, ſehr zuträglich und von großer Wichtigkeit, daß ſie, kraft der mittelbaren Abhänglichkeit vom ganzen teutſchen Staate, ihre Zuflucht zum Schutz des Kaiſers und des Reichs nehmen können, wenn ſie von ihrer Herren Herrſchaft allzu viel leiden müſſen. Dieſe Erlaubniß, die ihnen die Reichsgeſetze geſtatten, iſt noch ein Ueberreſt des alten Zuſtandes, darinn ſie ſich nicht wohl als Unterthanen desjenigen, der die Regierung der Provinz verwaltete, darinne ſie lebten, als Unterthanen des Kaiſers, in ſo fern er das Haupt des Reichs iſt, betrachten. Die Oberhoheit, darzu ihre Herren unvermerkt gelangt ſind, hat wohl die Verbindung ihrer Unterthanen mit dem Kaiſer gemindert, keinesweges aber gänzlich gebrochen. Zum Beweiſe, daß man ſie noch als mittelbare Reichsunterthanen betrachtet, dienet dieſes, daß ſie ſich des Verbrechens des

Hochverraths ſchuldig machen, wenn ſie ſich in eine Verbindung, die dem Kaiſer und dem Reich zuwider iſt, einlaſſen, oder etwas wider dieſelben heimlich oder öffentlich anſtiften. Ferner folget noch aus dieſer mittelbaren Unterwürfigkeit, daß der Kaiſer diejenigen, ſo unter dem Kriegsheere eines fremden Fürſten, welcher zum Reichsfeind erklärt iſt, abrufen, und die Unterthanen der Reichsſtände, ſo in dem Fall begriffen ſind, vom Eid der Treue losſprechen kann. Daher iſt es ganz recht, wenn ſich der Kaiſer, wie ers auch in ſeiner Capitulation thut, ſie in ſeinen Schutz zu nehmen verbindet. Wie nun dieſer Schutz nur dahin gehet, die Reichsſtände zu verhindern, daß ſie gegen ihre Unterthanen die Pflichten, welche die Natur allen bürgerlichen Geſellſchaften und Verträgen vorſchreibet, nicht brechen. So kann man ſolchen nicht als einen Widerſpruch der Oberhoheit anſehen, wenn man nicht wenigſtens behaupten wollte, die Oberhoheit erfordere, daß der, ſo ſie beſitzt, die Freyheit habe, ſeine Unterthanen als Sklaven zu halten, und er aller Verbindlichkeit gegen ſie befreyt ſey.

§. 7.

Gleichwohl war es auch nöthig, daß die Reichsſtände ihrer Seits ſich hüteten, daß der kaiſerliche Hof ihre Regierung, unter dem Vorwand, ihre Unterthanen wider ungerechte Bedrückung zu ſchützen, nicht ſtören möge. Dieſemnach läßt man den Kaiſer in der Capitulation verſprechen, „daß er die Klagen beſagter „Unterthanen nicht allzu leicht anhören, ſondern ſelbige „vielmehr an ihre Herren zurück und zum Gehorſam

„gegen

„gegen ſie ermahnen; von dieſen auch ſelbſt die nö=
„thigen Nachrichten, ehe und bevor er etwas wider ſie
„ausſprechen würde, einziehen wolle. Die Reichs=
„ſtände behalten ſich die Freyheit vor, allen Aufſtand
„ihrer Unterthanen, wider ihre rechtmäßige Herrſchaft,
„durch ihre eigene Macht und mit ihrer Nachbarn Bey=
„ſtand zu dämpfen.„ Dem wird ferner beygefügt,
„daß der Kaiſer auf die bloßen Klagen der Untertha=
„nen wider ihre Herren, hauptſächlich aber nichts ver=
„ordnen wolle, wenn ſie wider die Rechte der Oberlan=
„deshoheit, beſonders wider das Recht Steuern anzu=
„legen, und ſich in Kriegsverfaſſung, auch das Land
„in guten Vertheidigungsſtand zu ſetzen, u. d. m. ange=
„bracht würden. Sondern ſelbige an die oben ange=
„führten Austräge, als die erſte Inſtanz der Reichs=
„ſtände verweiſen wolle; Wenn auch der Unterthanen
„Suchen wohl gegründet wäre, wolle doch der Kaiſer
„nichts wider ihre Herren, ohne dieſelben vorher zu hö=
„ren, verordnen: Widrigenfalls diejenigen, wider
„welche er Befehl oder Verordnung habe ergehen laſ=
„ſen, ſolche nicht beobachten dürfen, endlich wolle er
„auch die Unterthanen ermahnen, daß ſie des Gehor=
„ſams gegen ihre Herren, währenden Proceſſes, ſich
„nicht entziehen ſollen.„

§. 8.

Wenn man aber erwäget, wie ſchwer es ſey, von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Klagen, ſo die Unterthanen wider ihre Herrſchaft anbringen, zu urtheilen, und wie leicht im Gegentheil der Unterdrückung und dem Aufruhr ein Anſtrich gegeben werden

kann; So wird man ohne Mühe begreifen, was für Vortheil der kaiſerliche Hof aus dem Rechte ziehen kann, das ihm die Vertheidigung der Unterthanen der Reichsſtände an die Hand giebt, wenn er ſolches, zu ſeinem gegenwärtigen Vortheil anzuwenden, zuträglich findet. Wie vielmal hat man wirklich wahrgenommen, daß die Veränderung ſeiner Aufführung und ſeines Verfahrens in einerley Sache nicht die Billigkeit und Gerechtigkeit, ſondern eine zuträgliche Staatsklugheit in allen ſeinen Verordnungen zum Grunde habe? Wahr iſt es, daß gemeiniglich die Schwachen, oder diejenigen, deren Oberhoheitsrechte durch der Landſtände Privilegien umſchränkt ſind, die Laſt dieſer vorzüglichen Gewalt des Kaiſers empfinden. Es dürfen aber auch die Mächtigſten ſich auf ihre Kräfte nicht allzuſehr verlaſſen, daß ſie des Kaiſers Anſehen in den Händeln mit ihren Unterthanen gering achten ſollten. Es iſt auch wahr, daß dieſe letzterwähnte des Kaiſers Hülfe wider ihre Herren, aus Beſorgniß, ihr Uebel zu vergrößern, nicht ſo leicht ſuchen dürfen; Es können ſich aber auch Umſtände cräugen, welche diejenigen kühn genug machen, die vorher das Haupt empor zu heben ſich ſcheuen mußten. Man hat Beyſpiele, daß der mit dem Betragen eines der vornehmſten Fürſten unzufriedene kaiſerliche Hof, deſſen Unterthanen, bey welchem er eine Abneigung von ihrem Herrn verſpürt, zu erkennen geben laſſen, ſie würden bey ihm Stütze und Rückenhalt finden.

Das

Das XV. Hauptſtück.

Unterſuchung der vorbehaltenen Rechte des Kaiſers überhaupt, und deſſen Vortheile bey Ertheilung der Titel und Würden.

§. 1.

Als die Mitglieder des teutſchen Staatskörpers ihrem Vortheil gemäß zu ſeyn erachteten, ein gemeines Haupt zu erhalten, welches ihre Vereinigung veſt zuſammen hielt, und ihren gemeinſchaftlich gefaßten Schlüſſen Nachdruck geben möchte, wollten ſie daſſelbe mit allen darzu nöthigen Vorzügen nicht nur ausrüſten, ſondern ihm auch alles hohe Anſehen ertheilen, welches die Majeſtät des Reichs im vollen Glanz vorſtellen ſollte. Sie überließen ihm daher die Ausübung gewiſſer Oberhoheitsrechte, zu deren Beytritt aller Glieder des Staats nicht vonnöthen war, und die, in ihren gemeſſenen Schranken, ihrer beſondern Oberhoheit keinen Nachtheil verurſachten. Man muß demnach bey Unterſuchung der Vorzüge des Kaiſers einen Unterſchied unter den Rechten machen, die ihn in der Reichsregierung blos als Haupt der Glieder, an der ſie Theil nehmen, unterſcheiden, und den Rechten, die er ohne ihren Beytritt ausübet, welche man eigentlich vorbehaltene Rechte zu nennen pfleget. Die erſtere Klaſſe begreift die Vorzüge, die er bey der Gerichtsverwaltung hat, deren wir erwähnt haben, und diejenigen, ſo ihm auf dem Reichstage gebühren, davon wir unten reden werden. Hier kommt es gegenwärtig auf

die Eigenſchaft der Rechte an, die man eigentlich vorbehaltene Rechte des Kaiſers nennet, und wie ſolche mit der Reichsglieder Oberhoheit beſtehen, welcher ſie, dem erſten Anblick nach, entgegen zu ſeyn ſcheinen möchten. Denn der Kaiſer übet einige derſelben gegen die Perſonen der Reichsglieder ſelbſt, auch in Anſehung ihrer Länder und Unterthanen aus.

§. 2.

Die vorbehaltenen Rechte, welche der Kaiſer gegen die Reichsglieder ausübet, beſtehen 1) darinne: daß er ihnen die Beleihung über ihre Länder ertheilet, ſo ſie, den Rechten nach, als Lehn beſitzen, deren Eigenſchaft bereits erklärt worden iſt. 2) Daß er ihnen Titel und Privilegien ertheilt. 3) Sie aus der Minderjährigkeit ſetzen, und das Alter erfüllen kann, die Regierung zu übernehmen. 4) Daß er die Streitigkeiten, ſo wegen des Ranges unter ihnen entſtehen, beylegen kann. 5) Hat er das Recht, bey jeden geiſtlichen Stiftern im Reich eine erledigte Pfründe, wiewohl nur einmal zu vergeben, welches das Recht der erſten Bitte, primariarum precum, genennt wird. Der römiſche Hof, welcher ſich nicht begnügt hat, das den Kaiſern vormals zuſtehende Recht, die Biſchöfe zu ſetzen, aus den Händen zu winden, ſchämet ſich nicht, dieſen betrüblichen Ueberreſt des ſchönen Zieraths ihrer Krone mit neidiſchen Augen anzuſehen, und vorzugeben, der Kaiſer übe das Recht der erſten Bitte nur aus Vergünſtigung der ihm von den Päbſten aus Gütigkeit ertheilten Bullen aus. Da doch der osnabrüggiſche Friede klärlich zeiget, daß der Kaiſer dergleichen Bullen nicht nöthig

thig hat, ſondern dieſes Recht ohne Widerrede nicht nur in allen unmittelbaren Reichsſtiftern, ſondern auch in den mittelbaren ausüben kann, darinne er im Jahr 1624 im Beſitz dieſes Rechts geweſen iſt. Alle dieſe von mir angeführte vorbehaltene Rechte enthalten an ſich ſelbſt nichts, welches die Reichsſtände Sr. kaiſerlichen Majeſtät, ohne Nachtheil ihres bey der allgemeinen Reichsregierung habenden Antheils der weſentlichen Dinge, nicht hätten bewilligen können. Man iſt aber überdieſes noch in den öffentlichen Verordnungen, ſo viel möglich beſorgt geweſen, allen Mißbräuchen, die ein Kaiſer von dieſem Rechte machen könnte, vorzubeugen. Ich habe oben angeführt, daß die Capitulation den Kaiſern die Mittel benimmt, den Reichsſtänden bey der zu ſuchenden Beleihung Schwierigkeiten zu machen; Hier aber werde ich die Einſchränkungen der vorbehaltenen Rechte des Kaiſers, allen Unbequemlichkeiten vorzubeugen, anführen.

§. 3.

So viel das Recht anbetrifft, einem Mitgliede des Reichs neue Titel beyzulegen, z. B. Fürſten, Grafen, u. d. m. zu machen, ſo muß alſofort ein Unterſchied unter dem bloßen Titel, unter dem ihm anhängigen Range, und unter dem Rechte, kraft dieſes neuen Titels, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erhalten, gemacht werden. Die Reichsverfaſſung machet unter dieſen beyden Fällen einen großen Unterſchied, und bey dem einen, wie bey dem andern trifftige Einſchränkungen. Sie verlangt, daß der Kaiſer einen zu der Würde eines Fürſten oder Grafen erhebe, und derjenige, welcher

dergleis

dergleichen Titel erhalten hat, durch das ganze Reich davor erkannt werde; Der Kaiſer aber verbindet ſich in ſeiner Capitulation ausdrücklich, „daß er dieſe Eh„renwürden keinen, als die es verdienen, die Güter im „Reiche beſitzen, und ihre neue Würde mit aller An„ſtändigkeit zu führen im Stande ſind, verleihen „wolle.„ Und wie der andre Fall, da dieſe Fürſten und Grafen Sitz unter den Ständen auf dem Reichstage verlangen, von ungemein größerer Wichtigkeit iſt, ſo erſtrecket ſich auch die Vorſichtigkeit der Reichsverordnung hierüber viel weiter. Sie erfordert: Erſtlich, „daß der, ſo in Fürſten- oder Grafenſtand erhoben „ſeyn will, ein Fürſtenthum oder Grafſchaft beſitze, ſo „zu dem Reiche unmittelbar gehöre, und in der Matri„kul eines Kraiſes, in Anſehung eines Theils des Bey„trags enthalten ſey. Ueberdem erfordert ſie, daß „nicht allein die Churfürſten, ſondern auch der Fürſten„rath, in welchem der neue Fürſt oder Graf den Sitz „haben ſoll, darzu ihre Einwilligung geben.„

§. 4.

Die erſte dieſer Bedingungen wäre hinlänglich genug, zu verhindern, daß ein Kaiſer das vorbehaltene Recht, welches hier unterſucht wird, nicht mißbrauche, weil nicht zu beſorgen ſtehet, er werde ein Fürſtenthum, oder Grafſchaft, die er im Reich beſitzet, einer Perſon zu Gefallen, die er gern in den Fürſtenrath einführen will, abtreten. Man kann aber auch noch beyfügen, daß, da er mit dergleichen Lehn nicht nach Belieben, ohne der Reichsſtände Einſtimmung, ſchalten kann, wie oben erwähnt worden iſt, es ſchwer, ja faſt unmöglich

lich fallen würde, ſeine Anhänger mit eröffneten Reichslehen zu begnadigen; Wenn man noch darzu bedenkt, daß die Anzahl der Fürſten eines jeden Hauſes in Teutſchland ſo groß iſt, und daß ſie ſich durch alte Verträge und Erbverbrüderungen, welche von Kaiſern beſtätigt ſind, über die Erbfolge in ihren Ländern ſo wohl vorgeſehen haben, ſo wird nicht leicht ein Haus abgehen, oder durch deſſen Abgang eine Oeffnung geſchehen, daraus ein Kaiſer Vortheil ziehen könne. Kaiſers Ferdinands II. und einiger ſeiner Nachfolger Verfahren, welche den Fürſtenrath, ihrer Partey ein ſtärker Gewicht zu geben, mit ihren Anhängern beſetzt haben, giebet von ihrer ſchlauen Vorſichtigkeit genugſamen Beweis; Es würden auch die altfürſtlichen Häuſer, welche in Anſehung der Geburt den Churfürſten gleich ſind, mit den Fürſten vom neuern Gepräge nicht ſo vermengt worden ſeyn, wenn man deren Vermehrung bey Zeiten zu verhindern gewußt hätte.

§. 5.

Da die Vermehrung der Churfürſten von größerer Wichtigkeit, als der Fürſten und Grafen iſt, ſo wird man leicht begreifen, daß ſie nicht von des Kaiſers Willen allein abhange; Weil ſolche nicht allein den Vortheil der Churfürſten, ſondern auch zugleich der Fürſten und andrer Reichsſtände Nutzen angehet. Nichts zeugte hiervon beſſer, als die Bewegungen der letztern, bey Gelegenheit, da das Haus Hannover zur Churwürde erhoben ward; Wodurch ſie, ohne jedoch dem alten Glanze und bekannten Verdienſten der Fürſten dieſes Hauſes das geringſte zu entziehen, deſſen Eintritt in den Churfürſtenrath nur allein aus Beſorgniß zu verhindern

hindern ſuchten, das churfürſtliche Collegium möchte ein allzuſtarkes Gewichte über das fürſtliche erhalten. Man hat auch in der That wahrgenommen, daß der kaiſerliche Hof unter einiger Kaiſer, inſonderheit unter Ferdinands II. Regierung, das Regiment des teutſchen Reichsſtaats lieber mit den Churfürſten allein, als mit allen Reichsſtänden zuſammen theilen möchte; Dieſes machte, daß der allgemeinen Reichstage weniger wurden, indem ſich dieſe Kaiſer, im Fall wichtiger Vorgänge, begnügten, nur die Churfürſten zuſammen zu berufen, und aufs höchſte einige Fürſten darzu zu fordern, deren ſie verſichert waren, und deren Anſehen man in Betrachtung ziehen mußte.

§. 6.

Dieſes Verfahren der Kaiſer war der Hauptbeweggrund, warum die Reichsfürſten mit Frankreichs und Schwedens Beyhülfe, deren Vortheil mit dem ihrigen verbunden war, auf der Friedensverſammlung zu Osnabrügg, aus allen Kräften ſich beſtrebten, daß die Gewalt der Kaiſer in die alten Schranken geſetzt würden, damit ſie in den Angelegenheiten, die des Reichs Wohlfahrt betreffen, nichts unternehmen möchten, was nicht auf dem allgemeinen Reichstage die Beyſtimmung und Einwilligung des ganzen Reichs erhalten würde. Sie erhielten auch ihren Entzweck glücklich, wie man aus dem VIII. Art. beſagten Friedens ſehen kann, welche den älteſten Rechten des teutſchen Staats zum Grunde dienet, den wir auch oben nach der Länge angeführt haben. Weil ſie alſo meyneten, daß die vermehrte Anzahl der Churfürſten, aus den von mir angeführ-

führten Urſachen, den Grund ſelbſt der Reichsregierung berührte; So machten die Fürſten nicht allein ein Bündniß unter ſich, ſondern wendeten ſich auch an die Kronen Frankreich und Schweden, kraft des XVII. Art. im osnabrüggiſchen Frieden, welcher ausdrücklich enthält: „daß die ſchließenden Parteyen auch die Bürgen darüber ſeyn ſollten.„ Endlich ward dieſe häkliche Sache zur gemeinen Zufriedenheit zu Stande gebracht. Die neue Churwürde im Hauſe Hannover ward vom ganzen Reich erkannt, und die Fürſten, welche mit der Verſicherung zufrieden waren, daß der Kaiſer dergleichen Verfahren niemals wieder verhängen würde, trieben ihre Gefälligkeit ſo weit, daß ſie einwilligten, der Kaiſer ſelbſt könnte beym Reichstage im Churfürſtenrath, als König von Böhmen, Sitz nehmen. Dieſe Veränderung kann in gewiſſen Stücken als eine neue Vermehrung der Churfürſtenzahl angeſehen werden, weil der König in Böhmen vormals nur die Stimme zur Kaiſerwahl zu geben hatte.

§. 7.

Zu den vorbehaltenen Rechten des Kaiſers rechne ich das Recht, Könige zu machen, nicht, wie einige thun. Es iſt wohl wahr, daß die Könige in Polen und Böhmen durch des Kaiſers Zulaſſung den Königstitel zu führen angefangen haben, und daß vormals die chriſtlichen Fürſten denjenigen für einen König willig erkannten, dem das Haupt der ganzen Chriſtenheit dieſe Ehre beylegte. Da ich aber bereits angemerkt habe, daß man den Kaiſer nicht mehr unter dieſer Vorſtellung betrachtet, und er unter den gekrönten Häuptern nur

den Vorſitz erhalten hat, ſo iſt es heut zu Tage nöthig, daß ein Fürſt, welcher den Titel eines Königs zu führen gedenket, nicht nur des Kaiſers, ſondern auch der andern Mächte Beyfall ſuchen müſſe. Wenn indeſſen ein Reichsglied nach dieſer Erhebung, als ein Beherrſcher eines freyen vom teutſchen Reich geſonderten Landes, ſtrebet, ſo iſt ganz natürlich und ſeinen Abſichten zuträglich, daß er den Beytritt des kaiſerlichen Hofes wegen deſſelben Verbindung mit dem teutſchen Staat ſuche, und dadurch alle Glieder deſſelben, dem Beyſpiel ihres Oberhaupts zu folgen, deſto mehr bewege. Geſchiehet dieſes, ſo haben ſie keinen Verluſt einiges Vortheils bey der Erhebung des neuen Königs zu befürchten, weil er in allen die Reichsregierung betreffenden Angelegenheiten nicht als König, ſondern, als ein Reichsglied angeſehen wird. Dieſes, was in Anſehung des Churfürſten von Brandenburg, welcher zu Anfange dieſes Jahrhunderts den Titel eines Königs von Preuſſen annahm, geſchehen iſt, kommt mit dem, was wir hier angemerkt haben, vollkommen überein.

§. 8.

Ich habe nur noch eine einige Anmerkung über des Kaiſers Recht, den Fürſten Privilegien und die Erfüllung des Alters bey der Minderjährigkeit zu ertheilen, anzubringen; Daß er nämlich nichts bewillige, was den wohlgegründeten Rechten eines Dritten, wie die Vormundſchaft eines minderjährigen Churfürſten, welche die göldene Bulle dem nächſten Agnaten zutheilt, entgegen ſtehe. Denn wenn er ihm die Erfüllung der Jahre angedeihen ließe, würde er dem Verwandten

den

den aus dieſer Vormundſchaft ziehenden Nutzen verkürzen.

§. 9.

Die Beylegung der Streitigkeiten, welche unter den Fürſten im Reiche wegen des Ranges und Vorſitzes beym Reichstage, und anderwärts vorfallen, wird wohl ebenfalls mit unter die vorbehaltenen Rechte des Kaiſers gezählt; wiewohl der Reichsreceß vom Jahr 1545. §. 15. erheiſcht, daß er dergleichen Zwiſtigkeiten in der Güte, und mit der Churfürſten, Fürſten und Reichsſtänden Einſtimmung beyzulegen ſuchen möchte. Der kaiſerliche Hof iſt auch viel zu klug, dergleichen Entſcheidung über ſich zu nehmen, weil er nicht allein denjenigen, wider den er die Entſcheidung gäbe, ſich zum Feinde machen, vielleicht auch ſein Anſehen in Gefahr ſtellen würde, ſondern auch, weil es ihm zuträglicher iſt, die Eiferſucht einiger großen Häuſer zu erhalten, indem ſolche ihre Einigkeit ſchwächet, und die Abſichten eines Kaiſers, bey Gelegenheit, da er von ihrem Mißverſtändniſſe Vortheil zu ziehen gedenket, begünſtiget.

§. 10.

Voritzo wollen wir die vorbehaltenen Rechte des Kaiſers, in Anſehung der Länder und Unterthanen der Reichsſtände betrachten. Unter dieſe Rechte zählet man hauptſächlich Univerſitäten anzurichten, einem Orte die Stadtprivilegien zu ertheilen, Jahrmärkte und Meſſen zu erlauben, einigen Unterthanen Adelsbriefe zu geben, uneheliche Kinder rechtmäßig zu ſprechen, die Minderjährigkeit zu erlaſſen, und ihnen Ehre und gu-

ten Namen wieder zu ertheilen. Alle dieſe Rechte kommen natürlicher Weiſe der Oberhoheit des Landes zu, und die Reichsſtände üben ſie auch meiſtentheils ſelbſt aus. Wenn man aber erwäget, daß es Oberhoheitswerke giebt, die ihren Eigenſchaften nach, außer des Landes Gränzen keinen Nachdruck haben, und nur in Anſehung der gemeinſchaftlichen Gefälligkeit von einem andern Oberherrn in Betrachtung gezogen werden; ſo wird man leicht begreifen, daß die Handlungen, welche durchs ganze Reich gültige Wirkung haben ſollen, eigentlich vom ganzen Staat geſchehen müſſen, und es alſo der Oberhoheit der Glieder deſſelben keinen Eintrag thue, wenn ſie ſolche dem Kaiſer überlaſſen. Geſetzt auch, daß die Glieder des teutſchen Reichsſtaats in ihren Landen eine rechtmäßige Gefälligkeit gegen die Oberhoheitshandlungen eines andern Oberherrn bezeugen; ſo wird es doch, wenigſtens in Anſehung der Mindermächtigen nicht unnöthig ſeyn, daß das Reich ſo zu reden ihre Verordnungen mit dem Siegel beſtätige, damit ſie bey fremdem Mächten in Anſehen gehalten werden. Dieſes iſt aber das Schickſal aller mindermächtigen Staaten. Es giebt einige, deren Oberhoheit außer allen Streit geſetzt iſt, die aber doch ihre Ehre nicht in Gefahr ſtellen wollen, z. B. eine Univerſität aufzurichten, Adelsbriefe zu ertheilen, welches doch unſtreitige Handlungen der Oberhoheit ſind. Sie beſorgen, man möchte, außer ihrem Gebiete, die Edelleute ihres Geprägs nicht davor erkennen, noch den Gelehrten der auf ihren Univerſitäten erlangten Würden die gebührende Achtung erweiſen.

§. 11.

§. 11.

Aus den vorhergehenden Anmerkungen ſcheinet es, daß des Kaiſers vorbehaltene Rechte an ſich ſelbſt der Oberhoheit dererjenigen, in deren Landen er dieſelben ausübet, nicht zuwider wären, im Fall er ſie nicht über den Endzweck, zu dem ſie ihm überlaſſen ſind, treibet. Jedoch ſind auch die Stände, deren mindere Macht ihnen gleichwohl die Mittel nicht entziehet, dabey auf guter Huth, ſich demjenigen zu widerſetzen, was ihrer Länder Wohlſeyn entgegen ſtehet. Viele unter ihnen erkennen den Adel nicht, welchen einer von ihren Unterthanen am kaiſerlichen Hofe geſucht hat, bis er in ihren Kanzleyen unterſucht und eingetragen wird. Wenn ſie auch demjenigen, dem der Kaiſer den Adelsbrief ertheilt hat, den Titel zugeſtehen, ſo werden ihm deswegen nicht zugleich die Vorzüge und Privilegien ertheilt, die der Adel in dieſem Lande genießt. Desgleichen ſind ſie auf das beſondre Wohlſeyn ihrer Länder, in Anſehung der vorbehaltenen Rechte des Kaiſers, ſonderlich der Privatperſonen, denen der kaiſerliche Hof den Pfalzgrafentitel ertheilt, ſehr aufmerkſam, wenn ſie dieſe Rechte in Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Namen, kraft des darüber erhaltenen Briefs, ausüben wollen.

§. 12.

Alle dieſe natürlichen Umſchränkungen der vorbehaltenen Kaiſerrechte, und der Behutſamkeit, mit welcher ſie billig ausgeübt werden, hindern die großen Vortheile nicht, welche der Kaiſer inſonderheit aus Ertheilung der Ehre und der Würden ziehen kann. Es findet ſich keine Schwierigkeit, welche der kaiſerliche Hof durch

ein kluges Verfahren nicht zu überwinden wüßte, wenn es darauf ankommt, daß ein Reichsglied den wirklichen Genuß einer neuen Würde, darzu es ſeine Gunſt erhoben hat, erhalten ſoll, indem er ſich dem gegenwärtigen Eigennutz derer bedienet, die ihre Einwilligung darzu geben ſollen. Bey Erhaltung ſeiner Abſichten ziehet er nicht allein denjenigen, der ſein Anſehen genutzt hat, ſondern auch alle diejenigen zu ſeiner Partey, die nach eben dergleichen Gnade und Gunſt ſtreben. Geſetzt auch, daß kein Reichsglied durch dergleichen Lockungen verſucht würde, werden ſeine Miniſter, ſeine Lieblinge, die Buhlerinnen und andre, die Vorzüge, die ihnen der Kaiſer ertheilen kann, mit eben der Gleichgültigkeit betrachten, und wird ſie nicht die Bedürfniß ſeiner Gnade, ihren Ehrgeiz zu ſtillen, oder der Dank, den ſie ihm vor die erhaltene Gunſt ſchuldig ſind, verleiten, ihre Augen zu ihres Herrn Dienſten auf ewig zu verſchlieſſen? Noch größer iſt dergleichen Uebel, wenn der Miniſter eines Fürſten, der beym kaiſerlichen Hofe, oder auf dem Reichstage ſtehet, wo er ſeines Herrn oder des teutſchen Staats Beſte hauptſächlich beobachten ſoll, durch eine eitele Ehrſucht, die Gnade desjenigen, der ſolche vergnügen kann, zu erwerben gereizt wird. Es iſt gar ſehr zu beſorgen, daß ihn die Furcht, ſich einen Feind zu machen, nicht jezuweilen mit einer ſeinem Charakter gemäßen Standhaftigkeit zu ſprechen verhindern, was am kaiſerlichen Hofe vorgehet, nur mit halben Augen öfters anzuſehen, und ſeinem Herrn Berichte ertheilen ſollte, die nicht ein wenig nach Beſtechung riechen ſollten. Wer noch ſo wenige Gelegenheit hat, das Betragen derer, die an dieſem Hofe gebraucht werden, mit anzuſehen, der

wird

wird vielleicht mehr als zu viel Beyſpiele, die ihn von der Wahrheit dieſer Betrachtung überzeugen, geſehen haben.

§. 13.

Das Recht, Ehrentitel und Würden zu ertheilen, iſt dem Kaiſer ebenfalls ſehr vortheilhaft, wenn es auf Entſcheidung der Nachfolgungsrechte in der Regierung der Kinder eines Reichsfürſten oder Grafen aus einer ungleichen Standesvermählung ankommt. Es iſt eine auf alte teutſche Geſetze und Gewohnheiten gegründete Sache, daß Fürſten und Herren ſich mit Perſonen gleichen Standes vermählen ſollen; daher geſchiehet es öfters, daß diejenigen unter ihnen, die ſich mit einer Perſon niedrigern Standes vermählet, bey dem kaiſerlichen Hofe, entweder ſogleich um derſelben gleiche Standeserhebung, oder um eine Art der Legitimation derer aus der Vermählung erzeugten Kinder angeſucht haben. Es giebt aber auch andre Beyſpiele, daß die Kinder derer, welche dergleichen Vorſichtigkeit vernachläßigt haben, eben ſowohl zur Nachfolge in ihren Landen gelangt ſind. Die Unterſuchung der Frage würde zu groß ſeyn, mich darinne einzulaſſen, ob nämlich die alten Gebräuche, welche vormals dergleichen Mißheyrathen unterſagen, annoch beſtehen, und auf den gegenwärtigen Zuſtand der Fürſten und Grafen des Reichs gezogen werden mögen? Es iſt aber Vortheils genug, den die Kaiſer aus dieſer zweifelhaften Frage ziehen, daß diejenigen, welche zeithero in dergleichen Fall ſich befunden haben, beym kaiſerlichen Hofe für ihre Gemahlinnen viel lieber eine gleiche Standeserhebung mit dem ihrigen geſucht, als ihre Kinder den Schwierigkeiten wegen des Nachfolge-

rechts ausgeſtellt haben. Denn in dieſem Zuſtande der Sachen fehlet wenig, ob nicht der Kaiſer die Macht habe, der aus einer ungleichen Vermählung erzeugten Kinder Schickſal zu entſcheiden, als es in ſeinem Belieben ſtehet, der Mutter die gleiche Standeserhebung ihres Gemahls zu ertheilen, oder zu verſagen. Gleichwohl iſt es natürlicher, daß die Perſon, ſo ſich mit einem Fürſten vermählt, den Glanz der Vermählung lieber von ſich ſelbſt, als aus einem offenen Briefe ziehe, deſſen Gültigkeit willkührlich iſt, welcher auch, da er ſie mit dem Gemahl gleichmachet, doch etwas von der Oberhoheit desjenigen verkürzt, dem ſie durch dieſes Mittel gleichgemacht worden iſt. In andern Ländern, wo der Beherrſcher mit einer von ſeinen Unterthanen ſich vermählt, wie es jezuweilen geſchiehet, iſt man ſo zärtlich nicht. Genug, wenn ſich bey der Vermählung ſelbſt kein Fehler findet, welcher der Natur der Verträge insgemein, inſonderheit der Ehe entgegen iſt, weswegen die daraus erzeugten Kinder den Thron beſteigen könnten. Ich will übrigens meines Leſers eignem Nachdenken lieber überlaſſen, wieviel der kaiſerliche Hof Vortheil von dem, was bisher gebräuchlich geweſen, ziehen kann, als ſelbſt gehäßige Beyſpiele zum Beweis anführen.

Das

Das XVI. Hauptſtück.
Von den allgemeinen Reichstagen, und von den Abordnungen.

§. 1.

Wir ſind nunmehro zu der durchlauchtigen Verſammlung aller Glieder des teutſchen Staatskörpers gekommen, wo ſie mit ihrem Oberhaupte alles, was zur gemeinen Wohlfahrt und ihrer gemeinſchaftlichen Erhaltung dienet, in geſammte Berathſchlagung ziehen. Diejenigen, ſo das Recht haben, dieſer Verſammlung, die man den **Reichstag** nennet, beyzuwohnen, führen den Namen der **Reichsſtände**. Wiewohl die Beſchaffenheit der gegenwärtigen Reichstage iſt von den alten weit unterſchieden. Aus denen ſie vormals beſtunden, dieſelben wohneten ſolchen hauptſächlich in Kraft ihrer Aemter bey, die ſie in verſchiedenen Reichsprovinzen unter des Königs Namen und Anſehen verwalteten, der ſie als Staats- und Reichsräthe berufte, ohne deren Einwilligung er in den wichtigſten Geſchäfften, nach Erfordern der öffentlichen Verordnungen, nichts thun konnte. Diejenigen, ſo man heut zu Tage Reichsſtände nennet, verſammeln ſich kraft der **Landesoberhoheit**, welche der höchſten freyen Gewalt, die ſie in den Ländern, ſo einen Theil des Reichs ausmachen, genießen, völlig gleich iſt, und folglich eben das Recht haben, wie viele andre freye unter ſich vereinigte Staaten, den Berathſchlagungen beyzuwohnen, welche des Staatskörpers, deſſen Einrichtung ſie unter

ſich verglichen, Wohlfahrt betreffen und befördern. Der Adel, der vormals den alten Reichstagen unter dem Oberhaupte der Provinz beywohnete, und der darzu beſchieden ward, ohne die Stimmen zu zählen, erſcheinet bey gegenwärtigen Reichstagen nicht mehr. Ehemals beruften die Kaiſer dieſe Reichstage nach Erforderung der Angelegenheiten, darzu ſie der Stände Einwilligung vonnöthen hatten; denn die zu gewiſſer Jahrszeit angeſetzte kamen nach und nach ab: Auch alle dieſe Reichstage wurden nur zu gewiſſer Zeit. Der heutige Reichstag ſoll beſtändig ſeyn, nach Art der Verſammlung der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, welcher er bis dieſe Stunde gleich iſt. Da alle gemeinſame Reichsgeſchäffte auf dem Reichstage abgehandelt werden müſſen, ſo würde man die Stände kaum beurlaubet haben, da man ſie wieder vom neuen mit Zeitverluſt und groſſen Unkoſten berufen müßte.

§. 2.

Bey ſo bewandten Umſtänden würde es nicht ſehr nöthig ſeyn, dasjenige, was zur Berufung und Eröffnung der Reichsverſammlung erfordert wird, anzuführen, immaßen es, ſo lange die gegenwärtige Geſtalt des Reichs dauert, nicht ſcheinet, daß der gegenwärtige vom Jahr 1663 angeſtellte Reichstag zu Ende komme, und ein andrer mit den erforderlichen Formalitäten berufen werde. Da aber die Capitulation, wo vom Reichstage Erwähnung geſchiehet, den gegentheiligen Fall gleichwohl vorausſetzet, ſo dürfte es nicht ganz unnützlich ſeyn, zu melden, was die öffentlichen Geſetze darüber vorſchreiben, und bey dergleichen Gelegenheit

im

im Gebrauch geweſen iſt. Der Kaiſer beruft den Reichstag, er thut die Ankündigung davon durch eigenhändig unterſchriebene und vom Reichs-Vicekanzler bezeichnete Schreiben, der ſie an einen jeden Reichsſtand überſendet, darinne von den Hauptangelegenheiten, welche bey dieſer Verſammlung abgehandelt werden ſollen, Meldung geſchiehet, damit diejenigen, ſo demſelben in Perſon nicht beywohnen können, ihren abzuſchickenden Miniſtern diesfalls Auftrag thun können. Der Reichstag muß auch an einem im Reich gelegenen Orte gehalten werden, und der Kaiſer verſteht ſich darüber, auch über die Zeit, wenn er angeſtellt werden ſoll, mit den Churfürſten. Ob es auch wohl bey dem Kaiſer beruhet, die Stände zuſammen zu berufen, ſo wird doch in einer Capitulation gemeldet, „daß er ſie wenigſtens von zehen zu zehen Jahren, und allezeit, wenn es „des Reichs, oder eines Kraiſes Wohlfahrt erfordert, „auch ſo oft ihn die Churfürſten erſuchen, berufen ſoll.„

§. 3.

Alle Reichsſtände müſſen ohne Unterſchied zum Reichstage berufen werden, und der Kaiſer darf keinem ſein Recht des Sitzes benehmen, oder es ihm vorenthalten, ohne vorgängige Einwilligung der Chur- und Fürſten, auch Ständen des Reichs. Ein geiſtlicher Fürſt genießt dieſes Recht von dem Augenblick an, da er erwählt worden iſt, ohne daß er die Bullen von Rom, die zu Verrichtung ſeines geiſtlichen Amts erfordert werden, diesfalls zu erwarten nöthig hat. Es iſt auch dazu nicht nöthig, daß ein Fürſt, geiſtlichen oder weltlichen Standes, die Beleihung ſeiner Lande erhalten

 habe.

habe. Wenn ein Erz- oder Biſchofthum erledigt iſt, wird die Berufung zum Reichstage an das Capitel geſendet, und bey der Minderjährigkeit eines weltlichen Fürſten der Vormund deſſelben berufen. Da das Recht des Sitzes und der Stimme auf dem Reichstage auf gewiſſe Provinzen beruhet, die unmittelbar mit der Oberhoheit vom Reich abhangen, welche ein Reichsglied darinne genießet; dieſe Provinz aber dergeſtalt zertheilt iſt, daß jeder Beſitzer eines Antheils die Oberhoheit darinne ausübet, auch damit beſonders beliehen iſt; ſo muß ein jeder von ihnen zur Stimme auf den Reichstag beſchieden werden. Wenn hingegen viele dergleichen Provinz gemeinſchaftlich beſitzen, werden ſie alle berufen, haben aber nur eine Stimme.

§. 4.

Ueber die Beſchreibung des Ceremoniels, welches die beym Reichstage ſich einfindende Chur- und Fürſten, auch Reichsſtände, oder deren Abgeſandten unter ſich, bey dem erſten Beſuch und Gegenbeſuch beobachten, will ich mich nicht aufhalten. Wenn man bemerket, wie ſie in allen Punkten ſo genau darinne verfahren, würde man es nicht ſo wohl für einen Reichstag, für eine Verſammlung der Glieder eines geſammten Körpers, als vielmehr für eine Zuſammenkunft der Fürſten halten, die keine Verbindung unter ſich hätten, ſondern ihren Rang mit größter Zärtlichkeit beobachten. Zu geſchweigen, daß der Unterſchied, den die churfürſtlichen Miniſter von den fürſtlichen fordern, gar öfters das gute Vernehmen, und die Einigkeit, welche unter ihnen herrſchen ſollte, ſtöret, und ſie an einem öftern Beſuch

jezu-

jezuweilen hindert. Oft haben auch die bey Eröffnung des Reichstages gebräuchliche Ceremonien Zwiſtigkeiten wegen des Vortritts erregt, weil die Miniſter der Fürſten der alten Häuſer, in öffentlichen Umgängen, weder den neuen in Perſon gegenwärtigen Fürſten, noch einem jüngern Prinz eines alten Hauſes, der in ſeines Bruders, oder andern Anverwandten Vollmacht beym Reichstag erſchienen, haben weichen wollen.

§. 5.

Die Eröffnung des Reichstages geſchiehet auf folgende Weiſe: Die Reichsſtände, oder deren Miniſter, holen den Kaiſer aus ſeinem Palaſt ab, führen ihn in die Kirche, von da aber in den Reichstagsſaal. Wenn jeder ſeinen Sitz eingenommen hat, trägt der Kaiſer einem Reichsfürſten, oder ſeinem Principalcommiſſar auf, von dem wir gleich beſonders reden werden, daß er allen verſammelten Gliedern für die ämſige Erſcheinung auf dem Reichstage danke, und ihnen die vörderſamſte Erörterung in guter Einigkeit, der Materien, die er ihnen durch einen ſeiner Räthe vorleſen läſſet, anpreiſe. Wenn die Vorleſung dieſes **Vortrags des Kaiſers**, wie es genennt wird, geſchehen iſt, berathſchlagen ſich die Stände ſo gleich, und nur dem Gepränge nach, über die Antwort, die man Sr. kaiſerlichen Majeſtät ertheilen ſoll, welche nur in Dankſagung, der Sorgfalt, daß ſie dieſelbe zum gemeinen Beſten habe berufen wollen, und in Verſicherung beſtehet, daß ſie bey ihren Berathſchlagungen allen Eifer und nöthige Beförderung bezeugen würden. Gemeiniglich wird dieſes Compliment dem Churfürſten von Maynz aufgetragen, der es auch

ableget, nachher wird der Kaiſer wieder nach ſeinem Palaſt begleitet. In Sr. Majeſtät Abweſenheit werden gleichmäßige Ceremonien gegen denjenigen, welcher dieſelbe vorſtellet, und bey dem Reichstage, unter dem Titel des Principalcommiſſarius, verbleibet, in Obacht genommen. Dieſes Amt wird gemeiniglich durch einen Reichsfürſten, oder durch einen Cardinal verwaltet. Die Hauptverrichtung dieſes kaiſerlichen Miniſters beym Reichstage beſtehet darinne, daß Se. kaiſerliche Majeſtät dasjenige, was ſie auf den Reichstag bringen, oder daſelbſt vortragen laſſen wollen, an ihn unter dem Namen eines Commißionsdecrets überſenden; daß er das von den Ständen an den Kaiſer gerichtete Geſuch und die Schlüſſe ihrer Berathſchlagungen demſelben einberichte und einreichen laſſe. Man ordnet ihm noch einen Miniſter zu unter dem Namen Concommiſſar, welcher die Verrichtungen des erſtern, in deſſen Abweſenheit oder Verhinderung, über ſich nimmt. Dieſe zwote Stelle wird ebenfalls mit einer Standesperſon, welche aber auch im teutſchen Staatsrechte und in Reichstagshändeln wohl geübt und erfahren iſt, beſetzt.

§. 6.

Der Churfürſt von Maynz ordnet überhaupt, als Reichskanzler, alle Reichstagsgeſchäffte, und hält deswegen eine Kanzley. Seine vornehmſten Verrichtungen ſind folgende; Der Kaiſer läßt ihm ſeinen Vortrag einhändigen, damit er den Reichsſtänden davon Abſchrift ertheile, welches er per Dictaturam, wie es heißt, verrichtet, indem er denſelben durch einen ſeiner Secretarien den Secretarien der Reichstagsgeſandten

öffent-

öffentlich in die Feder dictiren läßt. Alle dabey ankommende Miniſter der Reichsſtände, oder fremde, ſind ihre Vollmachten bey der maynziſchen Kanzley einzugeben verbunden. Der Principalcommiſſar übergiebt ihm die Commißionsdecrete, die er von ſeinem Hofe erhält. Die Reichsſtände und auswärtige Fürſten, ſo bey dem Reichstage etwas anzubringen haben, müſſen ihre Schriften bey der maynziſchen Kanzley übergeben. Endlich läſſet auch der Gevollmächtigte von Churmaynz den Miniſtern der Reichsſtände die Zeit der zu haltenden Berathſchlagung melden, ihnen auch einen Zettel einreichen, darauf die vorkommenden Materien verzeichnet ſind.

§. 7.

Dieſe Rechte des Churfürſten von Maynz ſind an ſich ſelbſt von ſo großer Wichtigkeit, daß ſie ihm, wenn ſie mit aller Unparteylichkeit ausgeübt würden, ein gewaltiges Anſehen geben ſollten. Wenn man gleichwohl einem öffentlichen Miniſter, deſſen Werk ich oben angeführt habe, den Glauben nicht verſagen will, wird man ſich wundern, zu ſehen, wie weit dieſer allgemeine Geſchäfftsführer des Reichstages ſeine Vorzüge zu treiben weis. Dieſer anſehnliche Schriftſteller behauptet, daß die maynziſche Kanzley die zum Vortrag beym Reichstag übergebene, auch die vom Kaiſer eingelangte Schriften, lange Zeit, nach ihrem Gefallen, zurück hält; ſolche jezuweilen unterſchlägt; was ihr darinne nicht anſtehet, wegläßt, oder ſie zur Dictatur bringt, wenn die Zeit, davon zu reden, ſchon verfloſſen iſt. Kurz, daß dieſelbe bey ſo wichtiger Sache nur ihren und der katholiſchen Partey Eigennutz betrachtet. Mehrgedach-

ter Schriftſteller füget bey, daß man zwar mehr als einmal dieſen Mißbrauch zu ſteuern bedacht geweſen, jedoch durch die Furcht einer im churfürſtlichen Collegio zu erregenden Uneinigkeit über das Recht des Vorſitzes bey den Reichsgeſchäfften, wenn man ſolches Churmaynz entziehen wollte, abgehalten worden ſey.

§. 8.

Wenn es zur Berathſchlagung kommt, theilen ſich die Reichsſtände in drey Collegia, wie ſie genennt werden, deren jedes ſeine Berathſchlagung beſonders, unter einem beſondern Director hält. Das erſte iſt der Churfürſtenrath, ſo aus 9 Perſonen beſtehet, und bey dem der Churfürſt von Maynz ebenfalls Director iſt. Das zweyte der Fürſtenrath, oder das fürſtliche Collegium der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, der Prälaten, die den fürſtlichen Titel nicht führen, und der Reichsgrafen. In dieſen hat der Erzherzog von Oeſterreich die erſte Stelle, daher nimmt er ſeinen Sitz auf der geiſtlichen Fürſtenbank zur rechten Hand. Er und der Erzbiſchof von Salzburg führen wechſelsweiſe die Direction der Geſchäffte, nach den Materien, worüber gerathſchlagt werden ſoll. Man hat dieſe Art gewählt, weil daran gelegen iſt, daß derjenige, ſo eine führet, ſolche auch fortſetze, damit ſie in einer Hand bleibe. Beſonders iſt, in Anſehung der Stimmen, bey dieſem Collegio, daß die Prälaten, ſo den Titel der Fürſten und Grafen nicht führen, ihre Stimmen nicht nach den Häuptern, ſondern nach den Bänken oder Klaſſen geben. Die erſtern machen zwo Bänke, und die letztern viere. Die zwo Bänke der Prälaten ſind die rheiniſche und die ſchwä-

ſchwäbiſche Bank. Die vier Bänke der Grafen ſind die wetterauiſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und weſtphäliſche Bank. Jede dieſer Bänke hält einen Miniſter auf dem Reichstage, der ihre Stimme führt. Die beyden jeztgedachten Collegia werden die höhern, in Anſehung der freyen Reichsſtädte genennet, welche ein drittes Collegium ausmachen, darinne der Abgeordnete der Reichsſtadt, wo der Reichstag gehalten wird, die Geſchäffte führet. Man weis wohl, daß bey allen dergleichen Collegien der Vorſitzer allezeit Mittel findet, der Sache, welcher er ſich beſonders annimmt, ſo wohl in der Art des Vortrags, als auch der Zählung der Stimmen, günſtig zu ſeyn. Wiewohl die Sachen in dieſen Collegien dergeſtalt übertrieben werden, daß mir dasjenige hier anzuführen beſchwerlich wird, was der angezogene Schriftſteller als ein Augenzeuge ſolcher Händel davon beybringet.

§. 9.

Es iſt bey allen Rathsverſammlungen der Grundſatz, daß die Meynung der größern Anzahl für die Meynung der ganzen Verſammlung angenommen wird. Der Reichsſtaat, deſſen Glieder viele von einander ganz unterſchiedene Vortheile zu beobachten haben, hat, dieſer Regel auf dem Reichstage nachzugehen, nicht geſtattet. Hier ſind die Fälle, welche nach dem V. Art. §. 52. des osnabrüggiſchen Friedensſchluſſes nicht nach der meiſten Stimmen Zahl entſchieden, ſondern güttlich verglichen werden ſollen. 1) Wenn es auf Religionsſachen ankommt. 2) Wenn die Reichsſtände nicht als ein geſammter Staatskörper betrachtet werden können. 3) Wenn die Katholiſchen und die Proteſtanten

ſich dergeſtalt zertheilen, daß alle Proteſtanten auf der einen, und alle Katholiſche auf der andern Seite ſtehen. Man hat ebenfalls die Contribution mit unter diejenigen Geſchäffte, welche nicht nach der mehrern Zahl der Stimmen zu entſcheiden ſind, rechnen wollen. Da man ſich aber bey der Friedensverſammlung zu Osnabrügg über dieſen Vortrag nicht hat vergleichen können, iſt ſolcher auf den Reichstag verwieſen, aber da noch nicht entſchieden worden (*). Die Schwierigkeit des Vergleichs hierüber kam ſo gleich von den Proteſtanten her, welche beſorgten, es möchte ſich der kaiſerliche Hof mit den Katholiſchen zu ihrem Nachtheil allzuwohl verſtehen, indem er dieſelben zu Bewilligung der Steuern, unter der geheimen Verſicherung, daß ſolche von ihnen nicht mit großer Gewalt eingetrieben werden ſollten, bewegen möchte.

§. 10.

Es hat ſich auch ein großer Streit zwiſchen den Proteſtanten und Katholiſchen über den dritten Punkt, wo, wie geſagt, die mehrere Zahl der Stimmen nicht ſtatt haben kann, auf dem Reichstage erhoben, wenn ſie ſich nämlich dergeſtalt getrennt haben, daß alle Katholiken auf eine Seite, und alle Proteſtanten auf die andre getreten ſind. Da die proteſtantiſche Partey bemerkt hat, es ſey ihr zuträglich, daß ſie in beſondern Conferenzen des evangeliſchen Corporis einen gemeinen Schluß über die Materien faſſe, die allzu wichtig wären, als daß ſie es dabey auf die mehrern Stimmen ankommen laſſen ſollte, von denen die katholiſchen Stände in beyden höhern Collegien, durch ihre Anzahl, Meiſter iſt.

*) Medit. ad I. P. O.

iſt; So haben ſich dieſe darüber ſehr beſchwert, und den Proteſtanten nicht zugeben wollen, daß ihre beſonders gefaßten und nachher in jedem Collegio durch einen ihres Corporis, als ein gemeines Gutachten, vorgetragene Schlüſſe, die Mehrheit der Stimmen, nach beſagten Artikel des O. F. aufhalten können. Wiewohl je größere Lebhaftigkeit und Eifer die katholiſchen Stände im Widerſtand gegen dieſes Verfahren der Proteſtanten bezeuget haben, je mehr haben dieſe den Vortheil begriffen, davon nicht abzugehen. Sie ſehen in der That ihr Recht, eine beſondre Partey zu machen, Ius eundi in partes, als einen Schild ihrer Freyheit, und die Art, der ſie hierinne folgen, als das ſicherſte Mittel an, dieſes Rechtes ſich kräftig zu gebrauchen.

§. 11.

Wenn eine Sache von allen drey Collegien in Berathſchlagung gezogen wird, das churfürſtliche aber mit dem fürſtlichen nicht einig iſt, ſo ſuchen ſie ſich durch beſondere Unterredungen, die Relations und Correlations genennt werden, zu vergleichen. Natürlich iſts, daß die Vorſitzer dieſer Collegien hauptſächlich die Conferenzen halten; Es ſcheinet aber, daß jedem Collegio wohl erlaubt ſey, einen aus den ihrigen beyzuordnen, weil ſie klagen, daß dieſe Directoren nicht allezeit der Meynung und den Abſichten derer, die ſie vorſtellen, folgen. Dieſe Conferenzen währen ſo lange, bis ſie zum Vergleich kommen, oder bis keine Hoffnung darzu übrig bleibet. Im erſtern Fall laſſen ſie das reichsſtädtiſche Collegium berufen, ihm ihren gemeinen Schluß wiſſend zu machen, und ſolches zur Beyſtimmung zu brin-

gen, wenn es auch gleich andrer Meynung wäre. Wenn die zu dem Ende gehaltene Unterredungen ihre Wirkung nicht thun, ſo erwähnet nur die Reichstagskanzley die verſchiedene Meynung der Städte in der Schrift, ſo dem Principalcommiſſar, unter der Benennung eines Reichsgutachten, eingereicht wird. Man hat öfters die Frage aufgeworfen, ob die mehrern Stimmen, in Anſehung der in den drey Collegien gefaßten Schlüſſe dergeſtalt ſtatt haben können, daß die gleiche Geſinnung dieſer beyden höhern Collegien für einen Schluß aller Reichsſtände gehalten werden könne. Wiewohl diejenigen ſelbſt, welche ſolches in gewiſſen Umſtänden gerne ſähen, merken die Folgen gar wohl, die daher in den ihnen widrigen Fällen daraus entſtehen möchten, daher hütet man ſich, ſolches zn bejahen, weil es überdem auf den gegenwärtigen Zuſtand des teutſchen Staats nicht gezogen werden möchte.

§. 12.

Wenn die drey Collegien übereinſtimmen, iſt es nöthig, daß der Kaiſer, dem es vorgetragen worden, ſeine Einwilligung darzu ertheile. Geſchiehet es, daß Se. kaiſerliche Majeſtät das Reichsgutachten nicht annimmt, fängt man die Berathſchlagung über die Sache in jedem Collegio wieder vom neuen an; Kann der zwiſchen dem Kaiſer und dem Reiche obhandene Gegenſtand nicht gehoben werden, ſo bleibt ſolche unentſchieden. Vormals verwies man ſie auf den nächſten Reichstag, heut zu Tage aber, da die Verſammlung der Reichsſtände beſtändig bleibet, erwartet man die Veränderung der Umſtände, ſolche wieder vom neuen zum Vortrag zu bringen. Da die Vereinigung beyder Col-

legien

legien zu einem völligen Reichsgutachten nicht hinlänglich iſt, ſo kann auch der Beytritt des Kaiſers ihm die Kraft eines Reichsſchluſſes nicht ertheilen, welches der Name iſt, den man dem Reichsgutachten, das der Kaiſer bewilliget, beyleget.

§. 13.

Der Reichstag wird mit Kundmachung des Receſſes geendigt, welches eine kurzgefaßte Erzählung aller Entſchließungen iſt, die in der Zeit des währenden Reichstages gefaßt worden ſind. Dieſen Receß machet der Kaiſer in ſeinem Namen kund, indem er die Reichsſtände ermahnet, daß ſie ſich deſſen gemäß verhalten, und den Reichsgerichten anbefiehlt, ſolchen in ihren Verordnungen und Urtheilen nachzugehen. Zu geſchweigen nun, daß der Receß ſelbſt zeiget, daß die darinne enthaltene Artikel zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsſtänden, nach Art eines Vertrags und Vergleichs abgehandelt worden, ſo erſcheinet klärlich aus der von mir gemachten Beſchreibung der Art und Weiſe, wie die Sachen auf dem Reichstage verhandelt werden, daß daſelbſt alles nach freyer Staaten Eigenſchaft, die ſich unter ſich über die allgemeine Wohlfahrt ihres Staatskörpers vereinigen, verhandelt werde.

§. 14.

Wenn man dieſen wahren Zuſtand des teutſchen Reichsſtaats vor Augen hat, ſo wird man alles, worinne ſolcher von den Reichstagen, die in andern Reichen noch im Gebrauch ſind, und wo die Nation einigen Theil am Regiment ſich vorbehalten hat, abgehet, für keinen Fehler noch Verwirrung halten. Vielmehr

wird man es als eine weislich eingerichtete Mäßigung anſehen, damit alle Reichsſtände, als wahre Glieder des vereinigten Staatskörpers, ihren Antheil an den Berathſchlagungen über das gemeine Beſte nehmen mögen; daß auch diejenigen unter ihnen, welche den Vorrang bey dieſer Vereinigung durch ihre Macht, und weil ſie das meiſte zum gemeinen Wohl beytragen, beſitzen, des Vortheils und Vorzugs, der ihnen mit Recht über die andern gebühret, nicht beraubet werden; Es auch dergeſtalt geſchiehet, daß die mehrern Stimmen in Sachen, die den wahren Vortheil des ganzen Staats betreffen, ſtatt greifen, und zugleich diejenigen, ſo die größte Zahl ausmachen, den geiſt- und weltlichen Rechten der andern keinen Eingriff thun können.

§. 15.

Es iſt noch übrig, etwas von den Abordnungen, **Deputationen**, wie ſie nach dem Reichs-Kanzleyſtyl genennt werden, zu reden, und die ſolche Verſammlungen ſind, welchen das Reich gewiſſe Geſchäffte aufträgt, um deren willen nicht nöthig oder ſchicklich iſt, daß ſich der ganze Staat verſammle; Man theilet ſie in **ordentliche** oder **außerordentliche Deputationen**. Eine ordentliche Deputation iſt eine Verſammlung ſolcher Glieder, denen die öffentlichen Verfaſſungen das Recht ertheilen, daß ſie das ganze Reich vorſtellen, wenn ſie den ganzen Staatskörper auf wenigere Glieder einſchränken wollen. Diejenigen nennet man hingegen eine außerordentliche Deputation, welche durch eine beſondre Wahl der dreyen auf dem Reichstage verſammleten Collegien angeordnet wird.

§. 16.

§. 16.

Ich werde mich nicht bey der Beſchreibung der Weiſe aufhalten, wie die ordentlichen Deputationen beſtellt werden, und wie man dabey in den Berathſchlagungen zu verfahren pfleget, weil dergleichen Verſammlungen, folgender Urſachen wegen, nicht mehr im Gebrauch ſind. 1) Sind dieſe Deputationen nicht mehr nöthig. Man ſtellte ſie vormals an, wenn man keinen allgemeinen Reichstag berufen wollte. Nachdem aber die Nothwendigkeit, welche heut zu Tage den Kaiſer antreibet, der Reichsſtände Gutachten und Einwilligung in allen das gemeine Reich betreffenden Angelegenheiten zu vernehmen, den gegenwärtigen Reichstag immerwährend gemacht hat; So ſiehet man wohl, daß man der ordentlichen Deputationen überhoben iſt. 2) Iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Fürſten und niedrigern Stände ihre Einwilligung zu dergleichen Deputation, die den Churfürſten allzu vortheilhaft iſt, leicht ertheilen werden. Weil dieſe alleſammt von der Anzahl der ordentlichen Deputirten ſind, und deswegen ihre beſondern Rathſchlagungen bey dieſen kleinen Reichstagen halten. 3) Da überdies bey den ordentlichen oder außerordentlichen Deputationen eine gleiche Anzahl Deputirter von beyden Religionen ſeyn muß, dieſes aber bey einer ordentlichen nicht beobachtet werden kann, indem alle Churfürſten bey derſelben ſind, und unter denſelben folglich die heut zu Tage erforderliche Gleichheit nicht gehalten werden kann.

§. 17.

Die außerordentlichen Deputationen hingegen ſind heut zu Tage noch ſehr gebräuchlich, nicht nur in den An-

gelegenheiten, welche im Namen des Kaiſers außer dem Reichstage verrichtet werden, welches geſchiehet, wenn man eine Unterſuchung beym Reichskammergericht anſtellen wollte, oder eine Geſandſchaft zu einer Verſammlung abzuſchicken iſt; ſondern auch bey dem Reichstage ſelbſt, wenn ein Geſchäffte durch eine kleine Anzahl vorbereitet werden ſoll, ehe es dem ganzen Staat vorgelegt wird. Auf ſolche Art hat man an dem Entwurf zu einer immerwährenden Capitulation gearbeitet, und man muß, wie wir ſchon anderswo bemerkt haben, auf ſolche Art beym Reichstage verfahren, wenn die Sache, ob ein Reichsglied mit dem Bann zu belegen verdient hat, vorkommt.

§. 18.

Das wichtigſte in der Materie der außerordentlichen Deputationen iſt die Frage, ob die darzu erforderlichen Glieder in der ganzen Verſammlung dergeſtalt zu erwählen ſind, daß die katholiſchen Stände ihre Stimme zur Wahl eines proteſtantiſchen, und die proteſtantiſchen ihre Stimme zur Wahl eines katholiſchen Mitglieds geben ſollen, oder ob jede Partey die Anzahl der Deputirten von ſeiner Religion beſonders wählen dürfe. Dieſe Sache iſt bey Gelegenheit der Wahl der Deputation zur Unterſuchung des Kammergerichts ſcharf getrieben worden, die Proteſtanten haben aber durch ihre Standhaftigkeit die letztere Meynung durchgetrieben, darinnen auch nichts tadelhaftes zu ſeyn ſcheinet. Jede Partey verlanget, natürlicher Weiſe, daß die Wahl auf Perſonen fallen möge, die ſie für die ſcharfſichtigſten und eifrigſten unter ſich hält. Da auch die Art beſonders zu wählen den proteſtantiſchen vortheilhaft iſt, ſo laſſen ſie

auch den Katholiſchen dieſen Vortheil ebenfalls willig und gerne. Es würde vergebens ſeyn, daß die erſtern im osnabrüggiſchen Frieden Art. V. erhalten hätten: „daß bey allen Reichsdeputationen die eine Hälfte der „Deputirten proteſtantiſcher Religion, die andre Hälfte „katholiſcher Religion ſeyn ſollte,„ wenn ſie bey der Wahl der Glieder ihrer Partey gezwungen würden, und zu befürchten hätten, daß ihnen die größere Anzahl der Katholiſchen in beyden obern Collegien Nachtheil zuziehen ſollte. Sie halten auch noch davor, daß diejenigen unter ihnen, die nicht richtig verfahren, beſſer im Zaum gehalten werden können, wenn die Wahl der proteſtantiſchen Deputirten nicht im Rathe, wo ſie mit den Katholiſchen vermiſcht ſind, ſondern durch das zu dem Ende verſammelte evangeliſche Corpus beſonders verrichtet werde.

Das XVII. Hauptſtück.

Von den vornehmſten Angelegenheiten, die an den Reichstag gebracht werden, und von der Zuflucht, welche die Reichsſtände zu dieſer Verſammlung nehmen können, wenn ihnen von den höchſten Reichsgerichten zu viel geſchiehet.

§. 1.

Die Angelegenheiten, welche auf den Reichstag gebracht werden, und zu welchen der Kaiſer die Einwilligung der Chur- und Fürſten, auch der

Reichsſtände erfordern ſoll, ſind überhaupt diejenigen, ſo den ganzen Reichsſtaat betreffen; Da aber der VIII. Artikel des osnabrüggiſchen Friedens von einigen Hauptmaterien dieſer Art beſondre Meldung thut, wird es nicht unnützlich ſeyn, ſolche durchzugehen, und dasjenige anzuführen, was die Capitulation davon enthält, auch einige Anmerkung beyzufügen.

§. 2.

Die erſte dieſer Angelegenheiten, deren der osnabrüggiſche Friede ausdrücklich gedenkt, betrifft die Geſetze, die zu machen ſind, oder verbeſſert, oder abgeſchafft, oder ausgelegt werden ſollen. „Der „Kaiſer verſpricht in der Capitulation ausdrücklich, daß „er weder von den auf dem Reichstage gemachten Ver„ordnungen, noch vom osnabrüggiſchen Frieden, der in „die Zahl der Reichsgrundgeſetze aufgenommen worden „iſt, abgehen wolle; daß er die bereits gemachten Ge„ſetze weder vor ſich allein ändern oder auslegen, noch „auch neue machen wolle, ſondern daß alles dieſes auf „dem Reichstage mit Gutachten und Einwilligung al„ler Stände geſchehen ſolle.„ Vormals waren viele Dinge in den Reichstagsreceß gebracht, die den öffentlichen Reichsſtaat nicht angiengen, ſondern die man als Civilgeſetze betrachten konnte, die der Kaiſer und die Stände in unterſchiedlichen Provinzen ihrer Herrſchaft einzuführen vor gut befunden hatten. Dergleichen Geſetze können wohl von denjenigen, die ſie angenommen haben, geändert werden; Weil das Recht, Geſetze zu geben, in ihren Landen, durch die auf dem Reichstage, ſo oft es das gemeine Wohl des Reichs erfor-

erfordert, gemachten Geſetze, nicht eingeſchränkt werden kann.

§. 3.

Ich habe oben die Klagen angeführt, die man wider den Reichshofrath öfters angebracht hat, daß die Richter, aus dem er beſtehet, ſich von Zeit zu Zeit die Freyheit nehmen, die öffentlichen Geſetze aus eigner Macht auszulegen. Man hat eben ſolches dem Reichskammergericht vorgeworfen, und der Reichstag, dahin dieſe Klagen gebracht worden ſind, hat ſich dieſem Unfug mächtig widerſetzt. Es wäre demnach wohl zu wünſchen, daß alles, was in einigen Reichsgrundgeſetzen dunkel und zweydeutig iſt, eine Auslegung auf dem Reichstage erhalten möchte. Da aber dieſe Stellen einige Streitigkeiten entweder zwiſchen Haupt und Gliedern, oder zwiſchen den Reichsſtänden beyder Religionen betreffen, ſo iſt wenig Hoffnung vorhanden, daß der Reichstag ſolche zu entſcheiden jemals unternehmen, noch auch darinne fortkommen wird.

Was ich von den geſchriebenen Geſetzen geſagt habe, kann auch auf die nichtgeſchriebenen gezogen werden, über welche öfters heftig geſtritten wird. Es iſt nichts gemeiner im Reich, als daß man ſich auf ein Recht etlicher wiederholter Handlungen ſtützet, und ſolche zu einer verbindlichen Gewohnheit machet, ſie mögen gleich ſo freywillig ſeyn als ſie nur wollen. Es wäre alſo wohl nöthig und nützlich, daß dieſem Zwiſt ein Ende gemacht, und vom Reichstage darüber eine Entſcheidung gegeben würde. Wiewohl die Sache nicht möglich iſt, weil der Streit der einen wider die andre Partey nicht anders als gütlich abgethan werden kann.

§. 4.

Der Entſchluß zu einem Kriege gehört eben-falls für den Reichstag. Es iſt zwar wahr, daß Kai-ſer Karls VI. Capitulation geſtattet, „ſich, im Fall ei-„nes Angriffs wegen des Reichs, aller Mittel, bey wel-„chen dieſem Staat keine Gefahr zu befürchten ſey, zu „gebrauchen.„ Wiewohl dieſer Fall, der einen ſo übereilten Anfall, da der Kaiſer keine Zeit habe, die Mittel, ſolche dringende Gefahr abzulehnen, mit den Reichsſtänden zu überlegen, voraus ſetzt, die Regel nicht aufhebt; Immaßen ein bloßer Landpfleger einer Provinz die Gewalt hat, einen Anfall zurück zu treiben, über den er, mit ſeinem Herrn ſich zu berathſchlagen, keine Zeit gewinnen kann. Ich will hier nicht wieder-holen, was ich geſagt habe, daß in einer Capitulation dem Kaiſer geſtattet zu ſeyn ſcheine, in einigen Fällen nur mit der Einwilligung aller Churfürſten zu einem Kriege, ſich zu begnügen. Nur dieſes will ich anmer-ken, daß die Kaiſer die Berathſchlagung über einen Krieg, an dem das ganze Reich Theil nimmt, niemals eher mit dem Reichstage anfangen, als bis ſie vorher mit einigen Kraiſen, oder den mächtigſten Reichsfür-ſten, durch beſondere Handlungen, den Weg darzu ge-bahnt haben. Im übrigen „verbindet ſich der Kaiſer, „mit den benachbarten Mächten Friede zu halten, und „ſo viel er kann, zu verhindern, daß das Reich in kei-„nen auswärtigen Krieg verwickelt werden möge.„

§. 5.

„Dem Reichstage kommt auch zu, einen Oberheer-„führer zu ernennen, der das Reichsheer anführe, dem-„ſelben

„ſelben einen Kriegsrath zuzuordnen, welcher aus einer „gleichen Anzahl Perſonen von beyden Religionen beſte„het, und Kriegsordnungen zu machen.„ Alle Befehlshaber des Reichsheeres, ohne Ausnahme auch des Reichsfeldmarſchalls, müſſen dem Kaiſer und dem Reiche den Eid leiſten. In den Landen eines Reichsſtandes darf währenden Kriege keine Veſtung angelegt, noch, ohne deſſen Einwilligung, eine von denen vorhandenen mit Beſatzung verſehen werden, woferne derſelbe, ſolche wider den Feind zu vertheidigen, nicht außer Stande iſt, oder es die öffentliche Wohlfahrt nicht erfordere, ſich derſelben zu verſichern.

§. 6.

Ein Reichsfürſt kann in einem Kriege neutral bleiben, wenn ſolcher nicht eigentlich die Vertheidigung des Reichs erfordert, und in den ſich das Reich, mit einer andern Macht nur gemeine Sache zu machen, ſich eingelaſſen hat, wenn gleich der Krieg auf dem Reichstage durch die meiſten Stimmen beſchloſſen worden iſt. Das Haus Bayern hat zu zweymalen hiervon ein Beyſpiel gegeben. Es nahm keinen Theil an dem Kriege, den das Reich wider Frankreich erklärete, Holland zu Hülfe zu kommen, als es von Frankreich angegriffen ward, und wider Schweden, welches in Brandenburg einen Einfall that, den Churfürſten zu nöthigen, ſeine Völker aus Elſaß, wo er wider Frankreich ſtritte, zurück zu ziehen. Es beobachtete auch die Neutralität bey dem Reichskriege wider Frankreich bey der polniſchen Königswahl.

§. 7.

Der König von Großbritannien und der König von Preußen hatten in einem geheimen Artikel des Vertheidigungsbundes, den ſie zu Hannover mit dem Könige von Frankreich ſchloſſen, ſich anheiſchig gemacht, „daß, woferne das Reich, aus Unwillen der von Sr. „allerchriſtl. Majeſtät Sr. großbritanniſchen und preuſ„ſiſchen Maj. Maj. verſprochenen Hülfe, zur Sicher„heit ihrer Staaten, Sr. allerchriſtl. Majeſtät den „Krieg ankündigen würde, auf welchen Fall, dergklei„chen Kriegserklärung Sr. königl. großbritt. ſowohl, „als Sr. königl. preußiſchen Maj. Maj. deren In„tereſſe Gelegenheit zum Kriege gäbe, nicht weniger, „als Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät betreffen würde, „Sie nicht nur keinen Beytrag von Völkern, noch einige „Art von Hülfe darzu ertheilen wollten, wenn gleich „Sr. großbritanniſchen und preußiſchen Maj. Maj. in „der Kriegserklärung nicht genennet wären; Sondern „daß ſie mit Sr. allerchriſtl. Majeſtät vereinigt bleiben „und handeln wollten, bis der bey dieſer Gelegenheit „geſtörte Friede wieder hergeſtellt ſeyn würde.„ Der kaiſerliche Hof ſah dergleichen Vertrag an, als ob er der Verbindlichkeit dieſer Fürſten gegen den Kaiſer und das Reich zuwider ſey. Wiewohl in der Antwort auf die Schrift, darinne ſie deſſen beſchuldigt wurden, gezeigt ward, daß ſie in dieſem Falle des Bündniſſes einem ungerechten Unternehmen des Reichs widerſtehen würden, welchem nicht erlaubt ſey, eins von ſeinen Gliedern, wegen einer unſchuldigen Verbindung mit einer auswärtigen Macht, anzugreifen, und wäre es eben ſo viel ſie anzugreifen, als ihren Bundsgenoſſen, aus Unwillen,

willen über das mit ihm zu ihrer Vertheidigung geſchloſſene Bündniß anzufallen.

§. 8.

Der Beytrag zu den Reichsſteuern ſoll ebenfalls auf dem Reichstage verordnet werden, und wir haben allbereit angemerkt, daß es noch nicht entſchieden ſey, ob die meiſten Stimmen der Reichsſtände, die ſie bewilligen, die andern zur Einwilligung nöthigen können. Es wird ſchwer halten, ſich über den Artikel zu vergleichen, weil er einer von denen iſt, der durch die mehrern Stimmen nicht ausgemacht werden kann. Indeſſen findet der Kaiſer die Reichsſtände zur Hülfe und Beyſteuer, welche die Ehre und Vertheidigung des Reichs wahrhaftig erfordern, allezeit willig und bereit. Man nennet dasjenige, was jedes Reichsglied an Volk und Steuern beytragen ſoll, Contingent. Es ſind Matrikul vorhanden, die dergleichen Contingent bemerken, und die alten Römerzüge zum Grunde haben, welche von ihrem Entzweck alſo benennt ſind, da der Kaiſer nach Italien begleitet ward, in der Lombardie und zu Rom gekrönt zu werden. Dieſe Matrikul zeiget deutlich, wieviel jedes Glied an Mannſchaft zum Kriege beytragen, wie hoch jeder Reuter und Fußgänger, bey denjenigen, die ihr Contingent beytragen wollen oder nicht, taxirt werden ſolle. Auf ſolche Art kann der Beytrag an Gelde nach den Römermonaten, wie man noch zu reden pflegt, leicht geordnet werden, indem ein jeder ſoviel beyzutragen hat, als er monatlich an der Zahl des Matrikulanſchlags zahlen muß. Wiewohl es leichter iſt, den Beytrag auszurechnen, als ſolchen in öffentliche Reichskaſſe zu bringen. Es finden

ſich

ſich Reichsglieder, die ſich beſchweren, daß man ſie in der Matrikul an der Taxe zu hoch angeſetzt hat; Andre ſuchen um Erlaß ihres alten Contingents an, wegen ihres ſeit der Zeit gelittenen Verluſts; Noch andre verlangen Abrechnung bey gegenwärtigem Contingente, was ſie bey den vorhergehenden zu viel bezahlt haben. Wieder andre wollen eine Erleichterung oder völligen Erlaß wegen einer Nothwendigkeit haben, die ſie anitzo an der Zahlung verhindert. Alleſammt aber übereilen ſich nicht, ihr Contingent zu geſetzter Zeit zu ſtellen; Daher kommt es, daß das Kriegsheer, welches das Reich aufzurichten entſchloſſen iſt, gar ſelten zur Hälfte im Felde erſcheinet, und daß man die ziemlich mäßigen Summen, welche man zu den Koſten der zwo bis drey Veſtungen, die das Reich erhalten muß, beſtimmt hat, entweder gar nicht, oder wenigſtens ſehr ſpät zur öffentlichen Reichskaſſe einliefert.

§. 9.

Das ganze Reich ſoll ebenfalls den Bündniſſen mit auswärtigen Mächten und den Geſandſchaften beyſtimmen, die man von Rechtswegen abſchickt oder annimmt. Da es aber ſchwer fällt, ein Bündniß mit dem ganzen Reichstage abzuhandeln, weil dergleichen Handlungen geheim gehalten werden müſſen, ſo iſt es ſchon genug, daß es dem Kaiſer ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Vollmacht zur Einrichtung des Bundes ertheilt, und deſſen Beſtätigung ſich vorbehält. Seit langer Zeit iſt keine Reichsgeſandſchaft abgeſchickt worden, es haben aber viele auswärtige Fürſten Reſidenten beym Reichstage gehabt, und haben ſie noch. Wie nun

dem

dem Reiche viel daran gelegen iſt, daß der Vortrag, den dergleichen Miniſter dem teutſchen Reichsſtaate zu thun hat, gehört werden ſoll; So würden ſich die Stände zu beſchweren Urſache haben, wenn ein Kaiſer, aus beſondern Bewegungsgründen, ſolchen vom Reichstag abhalten wolle, wie es Kaiſer Karl V. den Geſandten des Königs von Frankreich Franz I. that, welche dieſer abgeſchickt hatte, ſich von den ſchweren Beſchuldigungen, mit welchen ihn dieſer Kaiſer belegt hatte, zu befreyen. Es ſcheinet aber auch dem Rechte der Glieder des teutſchen Reichsſtaats noch nachtheiliger zu ſeyn, wenn der Kaiſer einem auswärtigen Miniſter, der öffentlich angenommen und erkannt iſt, vom Reichstage ſich zu entfernen, auferlegt, ohne ihnen vorher die Urſachen dieſes Verfahrens anzuzeigen, und deren Einwilligung darüber einzuholen. Ich werde im folgenden Hauptſtück von den Geſandſchaften reden, die zum Frieden, den das Reich ſchließen will, abgeſchickt werden, welchem die Reichsſtände beyzutreten ein unſtreitiges Recht haben.

§. 10.

Ich habe oben, bey Erwähnung der Reichsgerichte, geſagt, daß man von ihren Urtheilen ſich nicht an den Reichstag wenden könnte, dieſelben zu verbeſſern, ſondern, daß man ſich dahin mit ſeinen Beſchwerden wider die Richter wenden dürfe, welche im Proceſſe eines Reichsgliedes die öffentlichen Verordnungen beeinträchtiget haben, deſſen Abſtellung man ſuchet. Das Recht dieſes Recourſes iſt gegründet: 1) darauf, daß dieſe Gerichte ihre Gewalt vom Kaiſer und dem Reiche, und zwar unmittelbar, wie das Reichskammergericht, oder

mittelbar, wie der Reichshofrath haben. 2) Auf die Verbindlichkeit der Richter durch ihren Eid, daß ſie von der Vorſchrift der Reichsverordnungen, weder im Verfahren, noch im Urthelsſprechen abgehen wollen. Da es nun von äußerſter Wichtigkeit iſt, daß dieſen Verordnungen kein Eingriff geſchähe, und der Fall, der ſich durch Verſehen oder üble Abſichten der Richter eräuget, die Sicherheit und Freyheit aller Reichsglieder betrifft; So iſt es billig, daß demjenigen die Zuflucht zum Reichstage, deſſen Schutz er ſuchet, nicht verwehrt ſey, wenn er durch ein offenbar Verordnungs- und den Rechten der Reichsſtände widriges Verfahren, verletzt worden iſt. Der Kaiſer iſt, nach ſeiner Capitulation, ihm dieſen Weg offen zu laſſen ausdrücklich verbunden. Es kann ſich zutragen, daß die Beſchwerden derer, die ſich an den Reichstag wenden, nicht allezeit wohl gegründet ſind, es würde aber deren Erkenntniß dem Kaiſer allein zu überlaſſen allzu gefährlich, und den Reichstagsrechten noch mehr zuwider ſeyn, wenn der churmaynziſche Gevollmächtigte, dem die Klagenden ihre Schriften überreichen müſſen, ihnen ſein Amt der **Dictatur** verſagen wollte, dadurch ihre Beſchwerden an die Reichsſtände gebracht werden, deren Beyſtand ſie wider dieſe Beeinträchtigungen erbitten.

Das

Das XVIII. Hauptſtück.

Hiſtoriſche Erzählung der Art und Weiſe, wie die Reichsſtände den Friedensſchlüſſen mit auswärtigen Mächten, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden beygetreten ſind.

§. 1.

Das Recht der Reichsſtände wegen des Beytritts zu Friedensſchlüſſen mit auswärtigen Mächten gehört unter diejenigen, welche ihnen der osnabrüggiſche Friede ausdrücklich zutheilet, und iſt um ſo viel wichtiger, weil ſichs zutragen kann, daß das Reich durch ſeine Waffen übeln Ausſchlag, dem Feind eine Stadt oder Provinz, als einem Theile ſeines geſammten Staats abtreten, oder auf einen wohlgegründeten Anſpruch Verzicht thun, endlich auch wohl in eine Veränderung der Einrichtung, in Anſehung der vom Feind gewonnenen Provinzen, einwilligen muß.

§. 2.

Es geſchah mit Kaiſer Ferdinands III. großen Unwillen, daß er den Reichsſtänden die Freyheit geſtattete, an den Friedenshandlungen Theil zu nehmen, die beſagter Kaiſer zu Osnabrüg mit der Krone Schweden, und zu Münſter mit der Krone Frankreich trieb. Er mußte es endlich auf nachdrückliches Verlangen dieſer beyden Kronen geſchehen laſſen, welche einer Seits meyneten, es ſey nicht recht, daß die Reichsſtände, mit denen ſie im Bündniß ſtünden, und die ihrer Hülfe zur

Abſtellung ihrer wider den kaiſerlichen Hof habenden Beſchwerden vonnöthen hätten, von der Friedensverſammlung ausgeſchloſſen ſeyn ſollten; Andern Theils aber ſey es zu mehrerer Sicherheit desjenigen, was ſie ſelbſt mit dem Kaiſer zu ſchlichten hätten, nöthig, daß das Recht aller Reichsſtände, an der teutſchen Staatsregierung Theil zu haben, in einen Frieden, an dem man arbeitete, veſt und ſicher geſtellt werden müſſe, welches aber nicht geſchehen könnte, wenn ſie nicht gehört und in den angelegendſten Materien zu Rathe gezogen würden.

§. 3.

Dieſe Friedensverſammlung erhielt demnach, in Anſehung der darinne mit dem Kaiſer und dem Reiche, unter Vermittelung und Darzwiſchenkunft beſagter Kronen, denen die Reichsſtände ihre Beſchwerden übergaben, die ſie den kaiſerlichen Miniſtern vortrugen, abzuhandelnden Angelegenheiten die völlige Geſtalt eines Reichstages. Die Miniſter des Kaiſers gaben ihre Beantwortung durch eben dieſelben an die Reichsſtände, und dieſe hielten ihre Conferenzen darüber, wie es auf dem Reichstage zu geſchehen pflegt. Sie wurden auch zur Unterſchrift der Friedensurkunde als handelnde Theile gezogen, und die ſchwediſchen Miniſter überreichten ihnen zwo Urſchriften davon, deren eine der Churfürſt von Maynz, zum Reichsgebrauch überhaupt, und die andre der Churfürſt zu Sachſen, zu der Proteſtanten beſondern Gebrauch in Verwahrung nahm.

§. 4.

Das Recht der Reichsſtände zum Beytritt eines Friedens, der im Namen des ganzen Reichs geſchloſſen wird,

wird, iſt dahero ſo wohl in der That, als auch durch ausdrückliche Worte des VIII. Artikels des osnabrüggiſchen Friedens wohl gegründet. Wiewohl die Art, der man bey dieſer Gelegenheit nachgegangen war, auf der Verſammlung zu Nimwegen nicht zum Muſter dienete, welche den Reichsſtänden die erſte merkliche Gelegenheit, ihr Mitgeſandſchaftsrecht, Ius ad legandi, wie man es nennet, zu üben, an handen gab, weil dieſe Verſammlung ganz von andrer Art war, indem das Reich von Frankreich, mit dem es handelte, nichts weiter zu fordern hatte, als daß es in den Landen, die ihm im münſteriſchen Frieden unter gewiſſen Bedingungen abgetreten worden, die Neuerungen abſtellen ſollte, die demſelben entgegen zu ſeyn ſchienen, und die Sachen über dieſen Artikel in Richtigkeit gebracht werden möchten. Weil die Stände auf dem Reichstage über die Art nicht einig werden konnten, ihr Recht, mit dem Kaiſer zugleich bey dieſem Frieden zu handeln, auszuüben, ſo entſchloſſen ſie ſich, den Geſandten des Kaiſers die Reichsangelegenheiten durch eine beſondere Vollmacht aufzutragen, und verlangten von ihnen, daß ſie über die Punkte ihres Auftrags, es dem Reichstag den ſolche betreffenden Bericht erſtatten, und den benöthigten Verhaltungsunterricht darüber beſonders erwarten möchten.

§. 5.

Dergleichen Entſchluß hätte dem kaiſerlichen Hofe nicht mißfallen ſollen, und wenn er ſich deſſen wohl zu gebrauchen gewußt hätte, ſo würde es ihm leicht geweſen ſeyn, die Sachen auf einen Fuß zu ſetzen, daß das Reich bey dieſem Verfahren geblieben wäre, und es aus-

wärts faſt gar nicht geſchienen hätte, daß die Reichsglieder mit ihrem Haupte ein getheiltes Recht Friede zu machen beſäßen. Allein des Kaiſers Geſandten verfuhren bey dieſem ihnen vom Reich übertragenen Handel dergeſtalt übel, daß ſie nicht nur die wider Schweden verbundene Fürſten, ſondern auch faſt den ganzen Reichstag mißvergnügt machten. Die erſten beklagten ſich, daß man ihre Vortheile aufgeopfert hätte, indem ſie alles, was ſie den Schweden in Teutſchland abgenommen, wieder zurückgeben müßten, der Reichstag war ungehalten, daß man dasjenige mit Frankreich nicht eingerichtet hatte, damit verhindert werden ſollte, daß gewiſſe Städte in Elſaß ihre Rechte und Privilegien nicht verlören, die ihnen das Reich, durch den Frieden zu Münſter, da es beſagter Krone dieſes Land abtrat, gerne erhalten wollte.

§. 6.

Die betrübten Folgen dieſes Friedens wurden auch wirklich bald offenbar. Frankreich beſtellte zu Metz und Breyſach ſo genannte **Reunionskammern**, die alten Zubehörungen gedachter Länder zu unterſuchen; Der König, welcher in denſelben über ſeine Rechte urtheilen ließ, ſäumete auch nicht, derſelben Urtheile ſogleich zu vollſtrecken. Das Reich mochte immerhin darüber murren und über Ungerechtigkeit klagen. Es war nicht im Stande zu widerſtehen, weil diejenigen ſelbſt, die den nunmehr geendigten Krieg wider Frankreich am muthigſten geführt, ſich mit dieſer Krone zu verbinden, den größten Eifer bezeugten, und mit derſelben vom neuen zu brechen keine Luſt hatten. Das

Reich mußte demnach gütliche Wege ſuchen, und auf einer zu Frankfurt angeſtellten Verſammlung den König von Frankreich dahin zu bringen trachten, daß er ſeinen Anſprüchen nur Ziel und Maaße ſetzte. Der Kaiſer hätte es gerne geſehen, daß ihm das Reich bey dieſem Handel die Beſorgung vom neuen auftragen möchte; Wiewohl das vorgegangene trieb den Reichstag zum Entſchluß, der kaiſerlichen Geſandſchaft eine außerordentliche Abordnung von einigen Gliedern aus jedem Collegio zuzugeben, die er zu dem Ende mit beſondrer Vollmacht und nöthigen Verhaltungsunterricht verſah. Ueberdem verlangte er, daß dieſe Abgeordneten, nicht allein mit den Miniſtern des Kaiſers, über die mit Frankreich benzulegenden Sachen berathſchlagen, ſondern auch den Conferenzen mit den Gevollmächtigten dieſer Krone beywohnen ſollten. Die Noth, darinne ſich der Kaiſer damals befand, würde ihn, dieſes Verlangen einzugehen, gedrungen haben, er hatte auch ſchon bewilligt, daß die Abgeordneten des Reichs der Eröffnung dieſer Verſammlung beywohnen ſollten; Als Frankreich, deſſen Gunſt ihnen bey der Gelegenheit gar nützlich war, ſich lieber der Schwierigkeiten, die noch gehoben werden ſollten, bedienete, die Verſammlung gänzlich zu trennen, und ſich der Behutſamkeit, die es noch zur Zeit gebrauchen mußte, zu entſchlagen. War das Reich zufrieden, daß es bey dieſem Vorfall dem Kaiſer zeigete, wie weit es ſein Recht der Mitgeſandſchaft, Adlegation, treiben konnte, ſo war dieſer nicht weniger froh, daß ihn die Trennung der Zuſammenkunft aus dieſer Verwirrung erlößte.

§. 7.

Bey der Friedensverſammlung zu Ryßwig waren die Umſtände den Reichsſtänden nicht ſo günſtig, darzu man auf dem Reichstage eine außerordentliche Abordnung, aller Bewegung des Kaiſers, ſie davon abzuhalten, und zu der bey der Zuſammenkunft in Nimwegen gehaltenen Weiſe zu bringen, ohngeacht, ernennt hatte. Man beſchied vier Perſonen aus dem Churfürſtenrath, vier und zwanzig aus dem fürſtlichen, und viere aus dem reichsſtädtiſchen Collegio darzu. Dieſe große Anzahl der Deputirten vermehreten aber die Zulaſſung derſelben zu den Conferenzen mit den Miniſtern der auswärtigen Mächte, auch noch des Rangs wegen weit mehr; Daher ſie ſich endlich zu entſchließen genöthigt ſahen, ſich damit zu begnügen, daß ihnen die Miniſter des Kaiſers von dem Vorgang bey den Conferenzen Nachricht ertheilten, und ſie dieſen Miniſtern die Schlüſſe ihrer beſondern Berathſchlagungen als ein Reichsgutachten zu wiſſen thaten. Man erſuchte ſie zwar zur Unterſchrift des Friedensſchluſſes, ſie ſahen aber zugleich, wie wenig man ihr Suchen in Obacht genommen hatte. Inſonderheit hatten die Deputirten der proteſtantiſchen Stände den Verdruß zu ſehen, daß im IV. Artikel des ryßwigiſchen Friedens ohne ihr Wiſſen, eine Clauſul eingerückt worden war, die dem osnabrüggiſchen einen großen Abbruch that. Allermaſſen Frankreich darinne verlangte, daß in den Provinzen, die es dem Reiche zurückgeben mußte, die katholiſche Religion, zum großen Nachtheil der Proteſtanten, auf eben dem Fuß bleiben ſollte, auf den es dieſe Krone, in der Zeit über, da ſie ſolche beſeſſen, geſetzt hatte. Die

Miniſter der Proteſtanten, deren Herren ſich vor Frankreichs Drohungen am wenigſten zu fürchten hatten, waren ſo ſtandhaft, daß ſie dieſen Frieden nicht unterzeichneten; Wiewohl, ihre Herren ſelbſt fanden ſich mit der Erklärung, die ihnen der Kaiſer gab, zu begnügen genöthigt, daß nämlich beſagte Clauſul wider den osnabrüggiſchen Frieden zu keiner Folgerung gezogen werden ſollte, und unter ſolcher Verſicherung haben ſie ihre Einwilligung auf dem Reichstage zur Beſtätigung des Friedens zu Ryßwik von ſich gegeben.

§. 8.

So unzufrieden die Abgeordneten des Reichs auf nur gemeldter Friedensverſammlung waren, ließen ſich doch die Reichsſtände nicht abhalten, wieder eine neue Deputation zu der Zeit anzuordnen, als Frankreich A. 1709 mit den Alliirten in Haag in Unterhandlung trat, und man gewiß glaubte, daß nunmehro der allgemeine Friede zu Stande kommen würde. Wiewohl die Sachen ganz anders liefen. Frankreich verwarf die vorläufigen Bedingungen, unter welchen die verbundenen Mächte mit ihm Friede ſchließen wollten, machte ſich Kaiſer Joſephs Ableben und der Veränderung des großbritanniſchen Miniſters zu Nutze, und endigte den Krieg ſo glücklich, als es ſich dieſes kaum vorſtellen konnte. Kaiſer Karl VI. widerſetzte ſich noch eine Zeitlang, da er aber von allen ſeinen Bundsgenoſſen verlaſſen ward, ſah er ſich mit Frankreich ſich zu vergleichen ebenfalls gedrungen, und that es auf eine Art, daran das Reich wenig Theil hatte. Der Grund zu dieſem Vergleich ward, ohne des Reichs Vorwiſſen, durch des

Prinzen Eugen und des Marſchalls von Villars zu Raſtadt geheime Unterredungen gelegt; Da es auch zu des Werks Vollendung auf der zu Baaden angeſtellten Verſammlung kam, ſahen die Reichsſtände, denen man ſolches zu vernehmen gab, nunmehro wohl, daß es nur auf eine Formalität ankam, bey der ihre Gegenwart nicht nöthig ſeyn würde. Die proteſtantiſchen Stände merkten ebenfalls, daß ſie ſich mit der Vernichtigung der Clauſul des IV. Artikels im ryßwikiſchen Friedensſchluſſe, daran ihnen am meiſten gelegen war, nicht ſchmeicheln durften, weil man ſich ſchon zu Raſtadt über derſelben Beſtätigung im Baadiſchen Frieden verglichen hatte. In ſolcher Betrachtung ließen ſie geſchehen, daß nach Gutbefinden der katholiſchen Stände dem Kaiſer die Beſorgung ihres Intereſſe überlaſſen wurde. Sie thaten nur die Erklärung, bey Beſtätigung des baadenſchen Friedens auf dem Reichstage, daß ſie ſich an den, in Anſehung des ryßwikiſchen Friedens, und bey verſchiedenen Gelegenheiten auf dem Reichstage eingewendeten Widerſpruch hielten, daß es ihren im osnabrüggiſchen Frieden erhaltenen Rechten in allem unnachtheilig ſeyn ſollte.

§. 9.

Der kaiſerliche Hof hat in dem mit Frankreich geſchloſſenen leztern Frieden eben ſo wenig Rückſicht aufs Reich bezeugt. Der Kaiſer hat alles allein mit dieſer Krone eingerichtet, und ſich begnüget, dem Reichstage die Urſachen ſeines Verfahrens anzupreiſen und deſſen Beſtätigung zu fordern. Man muß überhaupt bekennen, daß die Art und Weiſe, mit welcher die Reichsſtände ihr Recht zum Beytritt bey Friedensſchlüſſen mit

dem Kaiſer zugleich bis hieher ausgeübet, ihnen wenig geholfen hat. Dieſes Recht würde weit mehr Kraft haben, wenn die mächtigſten Reichsfürſten, welche bey den obhandenen Friedensſchlüſſen, darinnen ſie beſonders begriffen ſind, ihre Vortheile nicht durch beſondere Geſandſchaften, die ihnen größere Ehre bringen, beobachten ließen, dabey die Churfürſten gleiche Rechte mit den gekrönten Häuptern genießen.

Das XIX. Hauptſtück.

Von dem ſo genannten evangeliſchen Corpus, und deſſen Rechten, alle diejenigen, welche der proteſtantiſchen Sache wegen im Reiche leiden, zu beſchützen.

§. 1.

Da ich von Handhabung der Reichstagsgeſchäffte Meldung gethan, iſt auch erwähnt worden, daß die Proteſtanten jezuweilen beſondere den Zuſtand ihrer Religion überhaupt betreffende Conferenzen halten; ich habe auch dabey angemerkt, daß in den Fällen, wo das Reich nicht als ein geſammter Staatskörper betrachtet werden könne, die Angelegenheiten auch nicht nach den mehrern Stimmen entſchieden werden können. Es wird alſo nöthig ſeyn, etwas von den beſondern Körpern zu ſagen, welche das Reich in ſeinem Schooße vereinigt hält, und deren verſchiedene Vortheile ſeine Eintracht jezuweilen zu ſtören pflegen. Wie nun die Reichsſtände in Anſehung ihrer Glaubensbe-

kenntniſſe in Römiſchkatholiſche, welche in einigen Receſſen die alte Religion genennt werden, und dem augſpurgiſchen Glaubensbekenntniß-Verwandte unter die, nach dem VII. Art. des osnabrüggiſchen Friedens ausdrücklich begriffene Reformirte, wie ſie ſich nennen, eingetheilt werden; So kann man dieſe beyde Parteyen als zweene mächtige Körper betrachten, deren Vortheile zum Unglück gar ſehr von einander unterſchieden, und da der eine ſowohl als der andre etwas von ſeinen Rechten und Vorzügen zu verlieren beſorgt iſt. Der erſtere hat bis hieher den Vortheil über den zweyten gehabt, daß das Haupt des Reichs ſelbſt von ſeiner Religion iſt, und die allgemeine Handhabung der Reichsgeſchäffte durch einen nicht nur katholiſchen, ſondern auch noch darzu geiſtlichen Fürſten geübt wird; Daher gar nicht zu beſorgen iſt, daß die Gegenpartey ſeinen Rechten Eintrag thun könnte. Die proteſtantiſche Partey hat im Gegentheil ſeit der Zeit der Kirchenverbeſſerung mächtige Schwierigkeiten zu überſteigen gehabt, ehe ſie zu der gegenwärtigen Einrichtung hat gelangen können, und die Proteſtanten ſehen wohl, wie hochwichtig es für ſie ſey, wenn ſie einmüthig ſind, damit ihnen die öffentlichen Verordnungen, welche die Bollwerke ihrer Religion ſind, deſto mehr nützen mögen. Dieſen Artikel deſto mehr zu erläutern, will ich auf den Urſprung zurückgehen, wie die Reichsſtände dieſe Vereinigung unter ſich getroffen haben, die als ein beſondres Corpus, das öffentlich angenommen und unter dem Namen des evangeliſchen Corpus erkannt wird, zu betrachten iſt.

§. 2.

Als der Hof zu Rom nicht geſtatten konnte, daß viele Reichsglieder ſein Joch abſchüttelten, unterließ er nichts, Kaiſer Karln V. anzureizen, daß er ſie wieder mit aller Gewalt in den Krais der römiſchen Kirche zu treten zwingen ſollte. Alſo war es natürlich, daß diejenigen, die man mit ſo offenbarem Zwange bedrohete, auf Mittel und Wege, ſich in der Gewiſſensfreyheit durch Bündniſſe zu erhalten, bedacht waren, welche auf ihre gegenſeitige Vertheidigung abzielten. Ihre erſte Vereinigung, die unter dem Namen des ſchmalkaldiſchen Bundes vom Jahre 1530 bekannt iſt, hatte den Churfürſten von Sachſen und den Landgrafen von Heſſen zu Häuptern, bey deren Wahl die Vereinigten, ohne allen Zweifel, dieſer beyden großen Fürſten Eifer und Verdienſte in Betrachtung zogen.

§. 3.

Der Kaiſer triumphirete über dieſen Bund durch ſolche Mittel, die allhier zu erzählen zu weitläuftig ſind. Wiewohl der Herzog Moritz von Sachſen, der hierzu durch ſeine Ergebenheit gegen den Kaiſer das meiſte beytrug, und für dieſen großen Dienſt die Churwürde, welche man ſeinem Vetter Johann Friedrichen raubte, zur Belohnung erhielt, machte ſelbſt gar bald wieder eine neue Verbindung wider den Kaiſer, als ſich dieſer ſeines Sieges zur Ausrottung der proteſtantiſchen Religion bedienen wollte. Dieſer neue Bund, in den die anſehnlichſten Reichsglieder dieſer Religion traten, und zu welchem ſich der König Heinrich II. in Frankreich ſchlug, brachte durch den glücklichen Ausſchlag ihrer

ihrer Waffen A. 1552 den paſſauiſchen Vertrag, und kurz darnach A. 1553 den zu Augſpurg auf dem Reichstage eingerichteten Religionsfrieden zuwege.

§. 4.

Dieſe letztere Satzung befreyete die Proteſtanten von des Pabſts Gewalt und der Gerichtsbarkeit der römiſchen Kirchenzucht vollkommen; Sie verſichert allen denen die freye Religionsübung, die ſich von der Kirche abgeſondert hatten, ſie ſchützte auch die Unterthanen der katholiſchen Fürſten, die ſich zu dieſer Kirche zu treten nachher hatten verleiten laſſen. Wiewohl zweene Artikel, deren Einſchaltung die proteſtantiſchen Stände nicht verhindern konnten, gaben Anlaß zu neuen Verwirrungen. Der erſte enthielt: „Daß die geiſtlichen „Reichsſtände, welche von dem römiſchen Glaubensbe„kenntniß abtreten würden, dadurch ihre Erzbisthümer, „Prälaturen und andre Pfründen, mit allen daran haf„tenden Einkünften und Nutzungen verluſtig werden „ſollten.„ Wie aber die Proteſtanten dieſen Artikel zu unterſchreiben ſich weigerten, ſo entſtunden unter beyden Parteyen heftige Bewegungen, als die Katholiken alle ihre Kräfte anſtrengten, ihn wider den Churfürſten von Cölln, der A. 1583 ihre Religion verließ, zur Vollſtreckung zu bringen. Der zweyte Artikel verlangte: „daß „diejenigen, welche weder dem alten Glaubens- noch „dem augſpurgiſchen Bekenntniſſe verwandt wären, im „Reiche nicht geduldet werden ſollten.„ Dieſes gab zu einem gefährlichen Streite Anlaß, ob nämlich die ſo genannten Reformirten der Wohlthat des Religions-Friedens genießen könnten, weil ſie mit den Lutheranern

in

in dem Artikel vom heil. Abendmahl nicht einig wären? Die vernünftigſte und zahlreichſte Partey der Proteſtanten verhinderte, daß die Katholiken, welche auf die Verneinung der Frage beſtunden, auf dem A. 1566 zu Augſpurg gehaltenen Reichstage nicht den Zweck erhielten; Kaiſer Maximilian II. deſſen Gemüth zur Duldung ſehr geneigt war, und des ganzen Reichs Beyſtand wider die ottomanniſche Pforte nöthig hatte, trug ebenfalls zur Erhaltung der Ruhe unter den Gliedern des teutſchen Reichsſtaats vieles bey. Wiewohl man mehr als zu deutlich wahrnahm, daß die Lebhaftigkeit, mit welcher einige lutheriſche und reformirte Theologen über die Lehrpunkte, die beyde proteſtantiſche Zweige unterſcheiden, von Tag zu Tage mehr Uneinigkeit unter ihnen anrichteten, und diejenigen, ſo von dieſen Zwiſtigkeiten Vortheil zogen, dieſelben zu unterhalten, nichts verabſäumeten.

§. 5.

Zu dieſem Mangel der Eintracht unter den Proteſtanten kam noch die Eiferſucht des Eigennutzes zwiſchen Friedrichen V, Churfürſten von Pfalz, und dem Churfürſten Johann Georgen I. von Sachſen. Erſtgedachter machte große Bewegungen, unter den proteſtantiſchen Reichsſtänden eine Vereinigung zu ſtiften, die ſie in den Vertheidigungsſtand wider die Reichsgerichten ſetzen möchten, welche unter den Regierungen der Kaiſer Rudolphs und Matthias ſie zu unterdrücken ſich verſchworen zu haben ſchienen. Er glaubte auch, daß ihm die ſorgfältige Bemühung, die Proteſtanten zu vereinigen, kraft des Vorrangs, den er in dieſer Partey hatte, hauptſächlich zukam. Andrer Seits

hätte der Churfürſt von Sachſen lieber geſehen, daß ſie ſich, in Betrachtung der wichtigen Dienſte, die ſein Haus der proteſtantiſchen Sache in vorigen Zeiten geleiſtet hatte, an ihn gehalten hätten. Die Eiferſucht dieſer beyden Fürſten, worzu noch des letztern Bedürfniß der Gunſt des kaiſerlichen Hofes wegen der Jülich und Bergiſchen Erbſache kam, war alſo der Hauptbeweggrund, warum er nicht in den Bund, den die meiſten Proteſtanten durch des Churfürſten von Pfalz Bemühung, unter dem Namen des evangeliſchen Vereins errichten wollten, trat, ſondern ſich A. 1610 zu Kaiſer Ferdinands II. Partey im böhmiſchen Kriege ſchlug, deſſen anderwärts Erwähnung geſchehen iſt.

§. 6.

Dieſer Krieg verſetzte dem Hauſe Pfalz einen ſtarken Stoß, er war aber der proteſtantiſchen Sache weit gefährlicher, weil er dieſem Kaiſer, denen Proteſtanten, deren in Oeſterreich und Böhmen ſehr viel waren, die Religionsfreyheit zu entziehen Gelegenheit gab, die ihnen Maximilian II. und ſeine Nachfolger verliehen hatten. Schleſien allein ward hierinne aus Achtung gegen den Churfürſten zu Sachſen verſchont, der dieſes Land durch ſein Bitten und durch ſeine Waffen unter des Kaiſers Gehorſam gebracht hatte.

§. 7.

Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was ich anderwärts und zwar im II. Hauptſtück von den unglücklichen Folgen dieſes Krieges in Teutſchland geſagt habe, wohin der Ueberwinder ſeine Waffen wendete, den Churfürſten von Pfalz mit ſeinem Anhange völlig auszurotten,

ten; Ich will nur anführen, daß die katholiſche Geiſtlichkeit den Kaiſer A. 1629 zur Auslaſſung eines Edicts antrieb, nach welchem allen proteſtantiſchen Ständen überhaupt auferlegt ward, die Biſthümer, Abteyen und alle geiſtliche Güter, die ſie ſeit dem paſſauiſchen Vertrage ſeculariſirt hatten, wieder in ihren alten Stand herzuſtellen. Dieſes Vorſpiel des Unwillens der katholiſchen Partey gegen ſie gab ihnen Anlaß, wieder auf eine neue Vereinigung zu denken.

§. 8.

Der Churfürſt zu Sachſen berufte in dieſer Abſicht A. 1631 die Proteſtanten nach Leipzig, der Kaiſer widerſetzte ſich auch nicht, weil man ihn zu bereden gewußt hatte, daß dieſe Verſammlung nur deswegen angeſtellt war, damit man ſich über die Mittel mit ihm verſtehen wollte, ſeinem Reſtitutionsedict, wie mans nennete, einige Milderung zu verſchaffen. Ueberdies fand ers zuträglich, mit den Proteſtanten glimpflich zu verfahren, weil der König in Schweden damals den kaiſerlichen Waffen Einhalt zu thun Anſtalt machte. Dieſer Umſtand machte den Proteſtanten wieder Muth, daß ſie bey dieſer Zuſammenkunft zu Leipzig ſich zu ihrer gemeinen Vertheidigung in gute Verfaſſung ſetzten. Wiewohl ſie der Churfürſt von Sachſen ſich ſo gleich mit Schweden zu verbinden abhielt, theils weil er die Ehre mit dieſer Krone nicht theilen wollte, welche ihr dieſer neue Bund im Reiche verleihen würde, theils, damit der Krieg nicht verlängert werden möchte, wenn die proteſtantiſchen Reichsſtände mit dem, der ihnen ſeine Hülfe anbot, gemeine Sache machten. Der kaiſerliche Hof

hätte Sachſen in dieſer Staatsgeſinnung beſtärken ſollen: Allein die magdeburgiſche Eroberung A. 1631 blehete ihn dergeſtalt auf, daß er ſeine ſiegenden Waffen gerade gegen den Churfürſten ſelbſt wendete, in Hoffnung, denſelben auf einmal über den Haufen zu werfen, welches das beſte Mittel ſeyn würde, Schwedens Unternehmen fruchtlos zu machen, welches der ganzen Macht des Kaiſers und der katholiſchen mit ihm verbundenen Partey zu widerſtehen viel zu ſchwach ſeyn würde.

§. 9.

Der Ausſchlag ſtimmete mit ſeinen Abſichten nicht überein. Der aufs äußerſte gebrachte Churfürſt von Sachſen warf ſich dem Könige von Schweden in die Arme, welcher mit der Verſtärkung ſeines Bundsgenoſſen einen vollkommnen Sieg erhielt, deſſen Folgen wir oben allbereit gemeldet haben. Nunmehro war der König von Schweden ſeine Partey im Reiche durch genaue Bündniſſe mit den proteſtantiſchen Ständen zu verſtärken bedacht, er hatte aber nicht Zeit, dieſes Werk zu vollenden. Da auch nach ſeinem Tode der berühmte Ochſenſtiern, Kanzler in Schweden, der Einrichtung nachgieng, zerfiel er mit dem ſächſiſchen Hofe, deſſen alte Eiferſucht dadurch vom neuen erregt ward, dergeſtalt, daß dieſer alle Gefahr, daraus ihn die Schweden errettet hatten, gänzlich in den Wind ſchlug, ihren Anſchlag alſobald, nach allem Vermögen hinderte, und ſie endlich A. 1634 nach der gänzlichen Niederlage bey Nördlingen völlig verließ. Wiewohl dieſes Verfahren und die Verbindungen, welche der Churfürſt von Sachſen mit dem kaiſerlichen Hof eingieng, wollten ihm

den gehofften Vortheil nicht verſchaffen. Es fehlete viel, daß er ſein Anſehen unter den Proteſtanten, durch den A. 1635 mit dem Kaiſer zu Prag geſchloſſenen Frieden erhielt, vielmehr wendete er, durch dieſen Vertrag, dieſelben von ſich ab, weil er denen keine genugſame Sicherheit verſchaffte, deren Beytritt er ſuchete, und von denen er viele dem kaiſerlichen Hofe mit ihnen nach Belieben zu verfahren überließ. Da auch noch außerdem die Schweden durch viele Siege ſich an Sachſen, wegen des ihnen zugefügten Unrechts dergeſtalt rächeten, daß es noch von Glücke zu ſagen hatte, daß ſie ſich damit begnügten, als es vom Kaiſer abtrat, und die Neutralität ergriff.

§. 10.

In dieſem Zuſtande befanden ſich die Sachen, als die Reichsſtände ſich zu Osnabrügg verſammelten, daher durfte man ſich nicht wundern, daß die Proteſtanten in ihren über das gemeine Beſte der proteſtantiſchen Sache überhaupt, und über ihre beſondern Vortheile daſelbſt anzuſtellende Conferenzen dem Churfürſten von Sachſen nicht den Vorſitz gaben. Natürlicher Weiſe beehrten ſie den Churfürſten von Brandenburg mit ihrem Vertrauen, weil er damals, nach Sachſen, der vornehmſte bey ihrer Gemeinſchaft war. Wie aber dieſer Fürſt ſich zur reformirten Religion hielt, welche damals durch öffentliche Verordnungen noch nicht ausdrücklich beſtätigt war, und gegen die eine große Anzahl Lutheraner ſtarke Abneigung bezeugten, ſo zog man den Herzog von Sachſenaltenburg vor.

§. 11.

Dieſer Friede nun verſchaffte den proteſtantiſchen Reichsſtänden alle nur zu erwartende Vortheile, ſowohl zum Beſten ihrer Religion, als wegen ihrer Gleichheit mit den katholiſchen Ständen bey der Reichsregierung. Sie merkten aber wohl, daß dieſe Vortheile zu erhalten, und ſolche mit mehrerer Sicherheit zu genießen, es ſehr nöthig ſey, in genauer Einigkeit zu ſtehen, und bey künftigen Reichstagen allezeit in guter Eintracht zu bleiben. Hierzu ward erfordert, daß ſie einen aus ihrem geſammten Mittel zum Vorſitzer bey ihren Conferenzen erwählten, der ſich die Vollſtreckung ihrer Schlüſſe ſorgfältig angelegen ſeyn ließ. Sie waren demnach beym erſten, nach dem weſtphäliſchen Frieden zu Regenſpurg 1653 verſammelten Reichstage darauf bedacht, und ihre Wahl fiel auf den Churfürſten von Sachſen, nicht nur in Anſehung ſeines erſten Ranges unter den proteſtantiſchen Ständen, als vielmehr aus Erkenntlichkeit der großen Dienſte, welche ſeine ruhmwürdige Vorfahren der proteſtantiſchen Sache geleiſtet hatten; dieſe machten auch, daß ſie das letztere Verfahren dieſes Fürſten in Vergeſſenheit ſtelleten, indem ſie ſolches nicht ſowohl für eine Wirkung des böſen Willens, als vielmehr für einen Irrthum in der Staatsklugheit anſahen.

§. 12.

Die Einrichtung, welche die Proteſtanten damals machten, und die noch beſtehet, iſt ihnen deſto fruchtbarlicher geworden, ſeitdem der Reichstag beſtändig währet. Vormals war es ſo leicht nicht, diejenigen, aus denen das evangeliſche Corpus beſtehet, zu verſamm-

ſammeln. Die Furcht, des kaiſerlichen Hofes Ungnade, oder der katholiſchen Partey Feindſchaft über ſich zu ziehen, machte, daß viele an dem Orte nicht öffentlich erſcheinen durften, wo ſie hinberufen waren; heut zu Tage aber, da ſie ſchon auf dem Reichstage verſammelt ſind, verhindert ſie niemand, ſich in des churſächſiſchen Miniſters Haus zu begeben, und den Conferenzen beyzuwohnen. Die Ehre, die Proteſtanten zu berufen, und ihre Berathſchlagungen zu ordnen, verurſachte ehemals Streit und Eiferſucht, denen man aber dadurch glücklich geholfen hat, da dieſes Recht einſtimmig dem Churfürſten von Sachſen überlaſſen worden iſt.

§. 13.

Es mag auch ohne Zweifel die Furcht dieſer Eiferſucht und der Zwiſtigkeiten, ſo daraus entſtehen, vom neuem Thür und Thore zu eröffnen, das Evangeliſche Corpus bis hieher abgehalten haben, dem Churfürſten von Sachſen die Führung der Geſchäffte bey der proteſtantiſchen Sache zu entziehen, ob er ſich gleich zur römiſchen Religion gewendet hat. Es ſcheinet allerdings, es ſey ſehr ſchwer, wir wollen nicht noch mehr ſagen, daß ein Fürſt von dieſer Religion dasjenige, was die Grundſätze, zu denen er ſich bekennt, und die Leute, ſo um ihn ſind, von ihm fordern, mit demjenigen, was der Vortheil der proteſtantiſchen Religion erheiſcht, zuſammen vereinigen könnte. Gleichwohl giebt es auch Leute, welche glauben, daß die Verwirrung ſelbſt, darinne ſich der ſächſiſche Hof befinden würde, wenn die Sachen zwiſchen beyden Parteyen einiger maßen aufs äußerſte kommen möchten, einen ſtarken Beweggrund abgäbe, ihn, die gute Uebereinſtimmung zu erhalten, anzutreiben. Die Urſachen, die

ſie zur Meynung bringen, daß dieſes Hofes Verfahren nicht ohne Wirkung ſeyn würde, beſtehen darinne, daß es ſchien, als ob ein Vertheidiger der proteſtantiſchen Rechte, der ſelbſt für einen guten Römiſch-Katholiſchen gehalten würde, in den Dingen, die er aus der Sache Erkenntniß unterſtützt, eher Gehör, als ein Proteſtant finden würde, den die Römiſch-Katholiſchen allezeit im Verdacht halten würden, als ſey er von ſeiner Partey Vortheilen allzuſehr eingenommen. Man glaubet auch, daß, ſo lange der Churfürſt von Sachſen, wie er bis hieher gethan, den Genuß der Rechte, den ihm die Proteſtanten überlaſſen wollen, hochſchätzt, der ihm auch im Reiche großes Anſehen giebt, ſeine Unterthanen, denen der osnabrüggiſche Friede und dieſes Fürſten eigene Erklärungen die Religionsfreyheit ſchon genug verſichert, deſto weniger zu befürchten haben werden, daß er gegentheiligen Einreden Gehör geben ſollte. Da auch die Anhänger des ſächſiſchen Hofes ſelbſt, dieſe Betrachtungen zum Theil als Beweggründe, die das evangeliſche Corpus, ihm die Verwaltung ſeiner Geſchäffte zu laſſen antreiben ſollen, angeführt haben; ſo haben ſie genugſam hierdurch zu erkennen gegeben, daß nur Staatsgründe vorhanden ſind, welche die Sachen auf dem Fuß, wie ſie ſtehen, ruhen laſſen, jedoch aber allezeit bey den Proteſtanten hierinne eine Aenderung zu treffen beruhe, wenn ſie es ihrem Vortheil zuträglicher finden werden.

§. 14.

So viel die Vortheile betrifft, welche die proteſtantiſchen Reichsſtände aus ihrer Vereinigung und beſondern Conferenzen auf dem Reichstage ziehen, habe ich allbereit angeführt: 1) Daß ſie durch dieſes Mittel zu

vorhindern allezeit im Stande ſind, damit eine dem proteſtantiſchen Weſen nachtheilige Sache in den drey Reichscollegien, nicht nach den mehrern Stimmen durchgehe; weil, indem ſie in ihren beſondern Conferenzen einen gemeinſamen Schluß faſſen, und ſolchen dem allgemeinen Schluß der Katholiſchen entgegen ſetzen, die Proteſtanten als ein beſonderer Körper angeſehen werden, und dieſes iſt der Fall, in welchem nach dem osnabrüggiſchen Frieden die mehrern Stimmen nichts gelten.

§. 15.

Dieſe Vereinigung ſetzet 2) das evangeliſche Corpus in den Stand, nicht nur die Rechte, welche jedes Mitglied durch dieſen Frieden erlangt hat, wie nicht weniger die Religionsfreyheit, welche dieſer heilſame und verehrungswürdige Vertrag allen ihren Glaubensgenoſſen, die unter eines katholiſchen Fürſten Herrſchaft leben, geſtattet, mit deſto größerer Macht zu erhalten, ſondern auch denjenigen zu widerſtehen, welche ihre Rechte in Religionsſachen über die in dieſen gedachten Frieden geſetzte Schranken treiben wollten. Wir wollen hier anführen, was derſelbe im Vten Artikel §. 32 und 33. ordnet: „1) Sollen die proteſtantiſchen Un„terthanen der katholiſchen Herrſchaften, und die katho„liſchen Unterthanen der proteſtantiſchen Herrſchaften, „welche die öffentliche katholiſche oder proteſtantiſche Re„ligionsübung im Jahr 1624, zu welcher Jahrszeit es „nur wolle, entweder aus Bewilligung, oder durch ein „Privilegium, entweder durch langwierigen Gebrauch, „oder endlich auch nur durch einen einzigen in beſagtem „Jahre habenden Gebrauch gehabt haben, dieſelbe mit „allem Zubehör, die ſie gehabt haben, oder deren Ge-

„brauch in gedachtem Jahre ſie beweiſen können, auch in „Zukunft behalten. Er verordnet 2) §. 42. daß die „augſpurgiſchen Bekenntniſſesverwandte, die zu keiner „Zeit des 1624 Jahres die öffentliche oder Privatübung „ihrer Religion gehabt haben, und diejenigen, welche nach „dem öffentlichen Frieden eine von des Landesherrn „unterſchiedene Religion bekennen, oder annehmen „werden, gelitten, und geduldet und nicht gehindert „werden ſollen, ihre Andacht in ihren Häuſern, oder „insbeſondere, mit aller Gewiſſensfreyheit, ohne Inquiſi„tion, oder Beeinträchtigung, zu üben, daß ſie auch dem „Gottesdienſt, nach ihrer Religion in der Nachbarſchaft „nach allem Gefallen beywohnen, oder ihre Kinder „in fremde Schulen ſenden, oder ſolche zu Hauſe, durch „beſondere Lehrmeiſter unterweiſen laſſen mögen, woferne „ſie ſich nur gehorſam bezeigen, und keine Verwirrung „machen. Daß man ihnen, mit einem Worte geſagt, „auf gleiche Art, wie ihren Mitbürgern begegne, und „ſie gleiche Gerechtigkeit und gleichen Schutz genießen „laſſen ſolle. Zum 3) ordnet er auch, daß es denjeni„gen, welche ihre öffentliche Religionsübung im Jahre „1624 nicht gehabt haben, unverwehrt ſeyn ſoll, wenn „ſie aus freyem Willen aus dem Lande ſich begeben wol„len; Oder wenn ihnen der Landesherr daraus zu gehen „anbefiehlt, ſoll es in aller Sicherheit geſchehen, daß ſie „entweder ihre Güter verkaufen, oder ſolche zurück laſ„ſen mögen, und in dieſem letztern Fall die Freyheit ge„nießen ſollen, ſolche durch andre verwalten zu laſſen, „auch in das Land, ſo oft es ihre Geſchäffte erfordern, „ohne Paß frey ein und abzugehen. Endlich verordnet „er 4) daß die Landesherren den Unterthanen, welche in

„beſagtem Jahre die Uebung ihrer Religion nicht gehabt „haben, eine Friſt zu ihrem Abzuge, weniger nicht als „von fünf Jahren, denjenigen aber, die ihre Religion, „nach gedachten Frieden verändern, dergleichen Friſt „nicht weniger, als von drey Jahren, ſetzen und anberau„men mögen.„

§. 16.

Es wäre zu wünſchen, daß in den Fällen, wo einige dieſer Artikel nicht beobachtet würden, man Genüge finden könnte, wenn man ſich an die höchſten Reichsgerichte wendete, daſelbſt die Abſtellung der Eingriffe zu ſuchen, ohne daß man genöthigt würde, ſich nach andern Beyſtand umzuſehen. Es iſt allerdings wohl billig, daß ſich die proteſtantiſchen Reichsſtände nicht von ſich ſelbſt in die Händel eines katholiſchen Fürſten mit ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen miſchen. Es würde aber um die Religionsfreyheit und andern Wohlthaten, die der osnabrüggiſche Friede den Proteſtanten zuwege gebracht hat, geſchehen ſeyn, wenn ſie nicht, nach vorher verſuchten ordentlichen Mitteln, mit welchen der Anfang allezeit zu machen iſt, zum Schutz des evangeliſchen Körpers ihre Zuflucht nehmen könnten, und dieſem Körper ihr Bitten anzunehmen verſagt, ihm auch dieſelben durch ſeine Vorſprache beym Kaiſer zu unterſtützen nicht erlaubt ſeyn ſollte. Der Beyſtand, welchen die proteſtantiſchen Reichs-Stände ihren unterdrückten Brüdern, bey dergleichen Gelegenheit erweiſen, zielet nur dahin, daß ihre Beſchwerden deſto ſicherer zu Sr. kaiſerlichen Majeſtät Ohren gelangen mögen, welche billig davon Nachricht haben muß, welches auch Deroſelben vorbehaltenen Rechten, die öffentliche Verordnungen zu erhalten und diejenigen, welche

die Wohlthat der öffentlichen Geſetze genießen ſollen, zu ſchützen, keinen Eingriff thut.

§. 17.

Es iſt allerdings wahr, und dieſes iſt der dritte Vortheil dieſer geſammten Verbindung, daß das evangeliſche Corpus es hierbey nicht beruhen läßt, wenn es merket, daß böſe Rathgeber den Kaiſer, den nothleidenden Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, verhindern, oder wenn es ſiehet, daß diejenigen, denen der Kaiſer die Abſtellung der Eingriffe anbefiehlt, deroſelben Ermahnungen und Verordnungen, durch offenbaren Widerſtand, oder durch tauſend Ausflüchte zu vereiteln ſuchen. Es finden ſich Beyſpiele, da entweder das ganze Corpus der Proteſtanten überhaupt, oder auch einige unter ihnen, die es am gemächlichſten thun können, Drohungen und Repreſſalien, die Verfolgungen der Gegenpartey zurück zu halten, anwenden. Zu dieſem äußerſten Mittel ſchreitet man niemals, als bis man alle gütliche Wege vergeblich geſucht hat, und dabey alle Behutſamkeit, welche die Gerechtigkeit und Verordnung des weſtphäliſchen Friedens erfordern, anwendet.

§. 18.

Durch Repreſſalien verſtehe ich hier die Entſchließungen, welche jezuweilen proteſtantiſche Reichsfürſten gefaßt haben, an einigen Orten ihrer Länder, ihren katholiſchen Unterthanen, die öffentliche Uebung der römiſchen Religion zu unterſagen, und ihnen die Einkünfte, oder andre Vortheile, die ſie, kraft dieſes Friedes genießen, zu entziehen, wenn ſie einen katholiſchen R. Stand, durch dieſes Mittel, ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen Recht wiederfahren zu laſſen, antreiben können. Es wäre allerdings

dings wider dieſe Art der Repreſſalien überhaupt vieles einzuwenden, weil die Vereinigung derer, die ſich zu eben der Religion bekennen, nicht alſo beſchaffen iſt, daß, wenn einem unter ihnen Gewalt geſchiehet, man von einem andern der Gemeine Genugthuung fordern könnte, wie ſolches in Anſehung der Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft ſtatt hat. Wenn man aber die Abſicht erweget, weswegen man ſich im osnabrüggiſchen Frieden verglichen hat, daß die katholiſchen Unterthanen die freye Religionsübung in proteſtantiſchen Ländern, und die proteſtantiſchen Unterthanen in katholiſchen Ländern haben ſollen, und auf dasjenige ſiehet, was gedachter Friede von ſelbſt zur Sicherheit dererjenigen, die man um einigen in demſelben bewilligten Vortheil bringen will, vorſchreibet, ſo wird man erkennen, daß die von mir angeführten Repreſſalien nicht wider die Gerechtigkeit ſtreiten, wenn man ſich derſelben nach den Abſichten derer, die dieſe Friedensartikel verfaßt haben, und der dabey bemerkten Einrichtungen gebrauchet.

§. 19.

Man darf nicht leugnen, daß dieſer Vertrag unter den katholiſchen und proteſtantiſchen Ständen, in der Abſicht eines gegenſeitigen Vortheils der Unterthanen beyder Parteyen getroffen worden, und darinne dem Vergleich der Beherrſcher von verſchiedener Religion gleich ſey, den ſie ſtillſchweigend unter ſich beobachten, indem ſie einem an ihrem Hofe befindlichen Geſandten eine öffentliche Capelle erlauben, wo die von eben der Glaubensgemeinſchaft dem Gottesdienſt beywohnen können. Wie nun niemand zweifelt, daß es einem Souverain erlaubt ſey, dem Geſandten dieſe Freyheit zu entziehen, wenn ſein

Herr an ſeinem Hofe dergleichen nicht geſtattet; Alſo kann man einen proteſtantiſchen Fürſten im Reich nicht tadeln, wenn er ſeinen katholiſchen Unterthanen den Vortheil entziehet, den er ihnen gerne laſſen würde, wenn ein katholiſcher Fürſt ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen gleichen Vortheil gönnen, und die Artikel ihres gegenſeitigen Vertrags beobachten würde.

§. 20.

In der That haben auch die Artikel, darüber die katholiſchen und proteſtantiſchen R. Stände in dieſer Materie ſich verglichen haben, durch oftgedachten Frieden eine Rechtskraft erlangt, die ihnen noch ein größeres Gewicht beylegt, weil darinne ausdrücklich geſagt wird, daß dieſelben in ihrer völligen Kraft bleiben ſollen, wenn gleich eine der Parteyen dieſelben brechen würde. Er zeiget auch, wie man gegen die, welche denſelben Einbruch thun, verfahren ſoll. Wir wollen anführen, wie der Ausdruck des XVIIten Artikels lautet. Er ſetzet dieſen allgemeinen Satz voraus: „daß alle diejenigen, welche an dieſem „Vertrage Theil haben, alle und jede Geſetze, oder Be„dingungen dieſes Friedens, wider einen jeden, er ſey, wer „er wolle, ohne Unterſchied der Religion, vertheidigen „und beſchützen ſollen.„

Nach dieſem allgemeinen Grundſatz zeiget er die Art und Weiſe ſtufenweis in der Vollſtreckung dieſer Verordnung zu verfahren an. „Wenn es ſich zuträgt, heißt es, „daß einige Punkte dieſes Vortrags durch jemanden, es ſey, „wer es wolle, gebrochen würden, ſo ſoll der Beleidigte den „Beleidiger zuförderſt von Thätlichkeiten abzuhalten, „und die Sache in Güte beyzulegen, oder durch ordentliche „Rechts-

„Rechtsmittel abzuthun ſuchen. Woferne aber in ei-
„ner Friſt von drey Jahren der Streit durch einen „dieſer vorgeſchlagenen Wege nicht geendigt werden „kann, ſo ſollen alle und jede, ſo in dieſem Vertrage be- „griffen ſind, dem beleidigten Theile beytreten, und ihm „durch ihren Rath und durch ihre Kräfte die Beleidi- „gung abzuwenden helfen, nachdem ihnen der belei- „digte Theil dargethan haben wird, daß er durch „Güte und Recht nichts habe ausrichten können.„ Ich will dem Leſer zu beurtheilen überlaſſen, ob das evangeliſche Corpus, wenn es alle dieſe Behutſamkeit in den muthigen Entſchließungen beobachtet, die es wider diejenigen, welche einen der Artikel, die der Proteſtanten Sache überhaupt betreffen, öffentlich übertreten, ergreifen muß, mit Recht getadelt werden könne; inſonderheit aber, wenn man an ſtatt der zu benennenden Commiſſarien von beyden Religionen, die an Ort und Stelle das ſtreitige Recht des Beſitzes unterſuchen ſollen, die beſchwerende Partey durch ſo langwierige Proceſſe abmattet, daß man öfters ſeines Rechts ſich lieber entſchlägt, als ſich durch deſſelben Verfolgung mit Sorgen und Koſten zum Untergang bringet.

§. 21.

Eins von den Mitteln, welche das evangeliſche Corpus vielmal angewendet hat, und welches eins von ſeinen unſtreitigen Rechten bleibet, iſt, daß es jemanden von ſeinem Corpore, als einen öffentlichen Miniſter an den Fürſten ſendet, mit dem es über die Eingriffe in Religionsſachen gütliche Handlung pflegen will. Es hat nur ein gewiſſer Hof ſeit einiger Zeit hierüber Schwierigkeit machen wollen, unter dem Vorgeben, daß die bevollmächtigten

tigten Miniſter der proteſtirenden Stände auf dem R. Tage, wo dergleichen Geſandſchaft beſchloſſen worden, demjenigen, welchem ſie ſolche auftragen, keinen Charakter eines öffentlichen Miniſters beylegen konnten; dieſes würde allerdings wahr ſeyn, wenn ſie aus eigener Macht alſo handelten. Da aber dieſe Bevollmächtigte ihre Herren auf dem Reichstage vorſtellen, und durch ihre erhaltene Vollmacht das Geſandſchaftsrecht ausüben, ſo machet man ihren Herren ſelbſt, nicht aber ihren Gevollmächtigten, dieſes Recht eigentlich ſtreitig, indem man die Perſonen, denen ſie eine Geſandſchaft auftragen, verwirft, und man vergißt dabey, daß die Miniſter, welche durch die Gouverneurs der Niederlande, kraft ihrer von ihren Herren erhaltenen Vollmacht an fremde Höfe geſchickt worden, auch daſelbſt als ſolche erkannt und angenommen worden ſind. Zu geſchweigen, daß dieſes Recht des evangeliſchen Corporis auf einen langwierigen Beſitz gegründet iſt.

§. 22.

Das Recht Bündniſſe zu ſchließen iſt ebenfalls dem evangeliſchen Körper eigen. Es hat ſolches bey verſchiedenen Gelegenheiten, auch noch vor der Zeit, ehe es die gegenwärtige Einrichtung erhalten, ausgeübt, und würde ein offenbarer Widerſpruch ſeyn, wenn man allen proteſtantiſchen Fürſten insgeſammt dasjenige, was ein jeder beſonders zu thun das Recht hat, ſtreitig machen wollte.

Das XX. Hauptſtück.

Von den Churfürſten, Fürſten, und andern Reichsſtänden, wenn man ſie als abgeſonderte Corpora im Reich betrachtet, und von ihren beſondern Verſammlungen.

§. 1.

Wir haben die Reichsſtände betrachtet, wie ſie auf dem Reichstage, als drey unterſchiedene Körper, oder Collegia, in Anſehung der Berathſchlagungen, ſo ſie zuſammen zu halten pflegen, verſammelt ſind. Es ſcheinet aber, daß man ſie, als noch mehr unterſchiedene Körper bey ihren beſondern Verſammlungen, die ein jedes Collegium der Stände, wegen ihrer abſonderlichen Angelegenheiten zu halten, das Recht beſitzet, anzuſehen hat.

§. 2.

Die Churfürſten waren die erſten, die ſich von den andern Gliedern des teutſchen Staats unterſchieden haben. Das Recht, welches ſie ganz unvermerkter Weiſe an ſich brachten, den Kaiſer allein zu erwählen, erwarb ihnen ſchon ein überaus großes Anſehen. Als ſie aber unter dem Kaiſer Ludwig von Bayern einen genauen Bund unter ſich zu ſchließen anfiengen, damit ſie ſich in dieſem Rechte und bey andern erworbenen Vortheilen erhielten, ſo ſah man, daß ſie dieſes Anſehen über die andern noch mehr vermehreten. Die göldene Bulle trug ebenfalls hierzu ſehr viel bey. Sie ſtellet ſie als Säulen des Reichs vor, und giebet ihnen nicht allein die Gewalt,

walt, beſondere Verſammlungen zu halten, ſondern ermahnet ſie auch auf ihre Erhaltung und Vortheile wachſam zu ſeyn, und ſich in dieſer Abſicht öfters zu verſammeln (*). Gleich darnach gab ihnen Kaiſer Wenzeslaus, durch ſeine Nachläßigkeit, und die dadurch ſich zugezogene Verachtung eine gute Gelegenheit, ihre Vorzüge gültig zu machen, die ſie auch ſo weit hintertrieben, daß ſie ihn nach aller Form abſetzten. Unter Friedrichs III. Regierung verſammelten ſie ſich gar öfters, indem ſie mit ihm ſo ſchlecht zufrieden waren, daß ſie auf die Wahl eines römiſchen Königs dachten, den ſie ihm beyfügen wollten. Unter eben dieſer Regierung geſchah es auch, daß ſie auf dem Reichstage ein beſonders Collegium anrichteten. Kurz, das Recht dem Kaiſer eine Capitulation vorzuſchreiben, in deſſen Beſitz ſie ſich ſeit Carls V. Erwählung brachten, war ihnen zur Vermehrung ihres Vorzugs darinne ſehr günſtig, daß ſie ſich dieſes Rechts trefflich gebrauchten, die Kaiſer zu nöthigen, daß ſie in ſehr wichtigen Angelegenheiten hauptſächlich ihren Rath und Einſtimmung ſuchen mußten. Hierinne fanden ſie bey den Kaiſern ſo wenig Widerſtand, daß auch viele von ihnen ſo gar bedacht waren, die allgemeinen Reichstage nach und nach abzubringen, wie wir bereits oben angeführt haben, indem ſie die Churfürſten nur allein beruften, und allenfalls, nach der Sachen Beſchaffenheit, nur einige Fürſten, gegen welche ſie mit Behutſamkeit verfahren mußten, denſelben beyſetzten.

§. 3.

Der weſtphäliſche Friede brachte die allgemeinen Reichstage wieder zur Nothwendigkeit, und ſetzte die Für-

ſten

*) Tit. XII. §. 1.

ſten und andre R. Stände diesfalls wieder in ihre alten Rechte. Gleichwohl verloren die Churfürſten nichts von ihrer Hoheit, noch das Recht beſondere Zuſammenkünfte zu halten. Es werden ihnen dergleichen nothwendig zu halten, ſo gar durch das Geſetz vorgeſchrieben, ich verſtehe hiermit die Verſammlung zur Kaiſerwahl. Es giebt auch ſolche, die ſie auf des Kaiſers Anſuchen, oder auch aus eiger Bewegniß halten. Der Kaiſer beruft ſie, wenn er einen Nachfolger zu ernennen, und einen R. König zu wählen verlangt, oder bey Fällen, wo er kraft ſeiner Capitulation, die Einwilligung der Churfürſten hauptſächlich ſuchen muß. Wenn nämlich in einer dringenden Nothwendigkeit geſchwinder Entſchluß gefaßt werden ſoll, oder wenn bey einer wichtigen Sache Vollſtreckung ſtarke Bewegung zu befürchten iſt; Oder auch, wenn einem Reichsgliede eine neue Zollgerechtigkeit verliehen werden ſoll, worein alle Churfürſten zuerſt willigen müſſen. Es war nöthig, dieſem Oberhoheitsrechte, in Anſehung derer, die einen geſammten Körper ausmachen, eine Einſchränkung zu geben, weil es das allgemeine Wohl der Handelſchaft im Reiche betrifft, und billig iſt, daß der beſondere Nutzen in dieſem Falle dem allgemeinen weichen muß.

§. 4.

Es würde ſchwer fallen, alle Fälle her zu rechnen, in welchen die Churfürſten aus eigner Bewegniß zuſammen kommen können. Doch kann man ſie in ſolche, die das öffentliche Beſte zur Abſicht haben, als die Berathſchlagungen, welche ſie über das Verfahren eines Kaiſers halten, mit deſſen Regierung ſie nicht zufrieden ſind, oder in ſolche eintheilen, welche ihren beſondern Nutzen betreffen, als eine Erneuerung ihrer alten Bündniſſe ſeyn

könne,

könne, ſich im Beſitz ihrer Vorzüge zu erhalten. Man kann leicht denken, daß die von den Churfürſten in ihren Zuſammenkünften gefaßten Entſchließungen den Reichsgeſchäfften ein großes Gewicht beylegen, wenn ſie einſtimmig ſind. Betrachtet man hiernächſt, wie die Churfürſten in ihren eigenen Herrſchaften regieren, und welchen Einfluß ſie durch ihre Macht nicht nur in den Reichsangelegenheiten, ſondern auch in den Geſchäfften von Europa überhaupt haben, ſo würden ſie gewiß nicht befürchten dürfen, daß man ihnen die höchſte Gewalt ſtreitig mache. Solche auch den übrigen Reichsſtänden nicht abzuſprechen, darf man nur nicht dasjenige, was eine natürliche Wirkung ihrer Kleinigkeit iſt, mit demjenigen verwirren, was ein Mangel des Rechts heißt.

§. 5.

Ich habe allbereits ſchon angemerkt, daß der weſtphäliſche Friede die Rechte der Fürſten und Stände des Reichs wieder auf ihren alten Fuß geſetzet hat. Ich muß aber auch noch anfügen, daß dieſer Grund weit veſter, als iemals geworden iſt, und zwar: 1) Durch die Freyheit, welche ihnen dieſer Friede ſicher ſtellt, Bündniſſe unter ſich, und mit auswärtigen Mächten zur Vertheidigung ihrer Rechte zu ſchließen. 2) Durch die Verbindlichkeit, darzu ſich alle in dieſem Frieden begriffene Parteyen, die Bürgſchaft deſſelben zu übernehmen, anheiſchiſch gemacht haben. Die Fürſten haben auch, dieſe Vortheile wohl anzuwenden, nichts verabſäumet. Man hat geſehen, daß ſie von der Zeit an theils zu Erhaltung ihrer Oberhoheitsrechte, theils zur Beſtätigung ihrer Vorzüge im Reiche, und ihres Beytritts zu den Angelegenheiten, die den ganzen teutſchen Staatskörper betref-

treffen, mehr als einmal beſondre Bündniſſe geſchloſſen, auch ſogar Frankreich und Schweden, als Bürgen des weſtphäliſchen Friedens mit darein gezogen haben, wenn ſie meyneten, daß der Kaiſer beſagte Angelegenheiten nachläßig behandeln, oder denſelben entgegen ſeyn wollte. Man muß daher die Fürſten des Reichs billig als ein verehrungswürdiges Corpus, ſowohl wegen ſeiner eignen Stärke, wenn es mit Einſtimmung und Beyſtand des kaiſerlichen Hofes, daferne deſſen Intereſſe dem ſeinigen nicht entgegen iſt, handelt, als auch in Anſehung der Hülfe auswärtiger Mächte, von denen einige Theile dieſes Staatskörpers wegen der Länder ſind, die ſie in Teutſchland beſitzen, betrachten. Es wird zwar in den öffentlichen Satzungen, von ihren Rechten im Reiche beſondre Zuſammenkünfte zu halten, nicht ausdrücklich geredet; doch folget dieſes Recht ganz natürlicher Weiſe aus demjenigen, ſo ſie beſitzen, unter ihnen Bündniſſe zu ihrer gemeinen Vertheidigung aufzurichten, welches ſie auch oftmals ohne Widerſpruch ausgeübt haben, daß man weiter daran nicht zu zweifeln Urſache hat. In Betrachtung, daß überdem noch die niederern Stände, von denen ich reden werde, ebenfalls das Recht haben, Verſammlungen zu halten, wenn ſolches ihr beſonderer Vortheil erfordert.

§. 6.

Die Reichsgrafen haben wohl auch ihren Sitz auf dem Reichstage im fürſtlichen Collegio. Da ſie aber, nicht ein jeder inſonderheit, auf dem Reichstage mit den Fürſten gleiches Recht genießen, und derſelben Verſammlungen in den von mir angeführten Gelegenheiten nicht

beywohnen; ſo kann man die Grafen als einen beſondern Körper betrachten, der ſeine Rechte als ein beſondrer Körper im Reich, ohne des allgemeinen Nachtheils genießen kann. In Anſehung ihrer aber zeiget ſich hauptſächlich der Unterſchied, welchen die Ungleichheit der Stärke unter denen machet, die ſonſt einerley Recht beſitzen. Gegen dieſe üben die Kaiſer ihre vorbehaltene Rechte und die Gewalt aus, welche man dem Reichshaupte auf eine Art hat beylegen wollen, bey welcher die Auswärtigen in der Landeshoheit der Grafen, den weſentlichen Charakter der Souverainetät ſchwerlich finden können. Es würde gleichwohl bey denen in einem Staatskörper verbundenen eine beträchtliche Sache seyn, mit den Grafen gar bald Gemeinſchaft zu machen, wenn dieſe Landeshoheit verletzt werden ſollte. Zu geſchweigen, daß bey der Nachſicht des Verfahrens, welches der kaiſerliche Hof öfters gegen die mindermächtigen Reichsſtände überhaupt verhängt, man nicht allein die Grundſätze beſtärken möchte, welche die Schmeichler dieſes Hofes ihm einzublaſen ſuchen, ſondern auch die Auswärtigen glaubend machen würde, daß nicht ſowohl die Oberhoheit der größten Reichsfürſten, als ihre Macht, den kaiſerlichen Hof auf ſolche Weiſe mit ihnen umzugehen, abhielt.

§. 7.

Dieſe von mir angebrachten Betrachtungen können ebenfalls auf die freyen Reichsſtädte gezogen werden, von denen einige beträchtlich genug ſind, Republiken vorzuſtellen; Andre aber, und zwar viele ſind in einer ſo eingeſchränkten Lage, daß das Oberlandes-Hoheitsrecht, welches ihnen unſtreitig bleibet, bey ihrer Ausübung,

übung, ſo wohl in Anſehung des Kaiſers, als auch eines mächtigen Nachbars, blos bittweiſe von ihnen ausgeübt wird. In Erinnerung des Anſehens, welches ſich dieſe Städte vormals durch ihre Bündniſſe im Reiche gaben, ſollte man ſich ſchwerlich einbilden, daß es heut zu Tage eben noch dieſe Republiken wären. Einige geriethen ins Abnehmen durch den Abfall der Handelſchaft, ſeit dem die oſtindiſchen und levantiſchen Waaren einen andern Weg genommen hatten; Andre fielen gänzlich unter die Botmäßigkeit des Fürſten, in deſſen Lande ſie lagen. Vielleicht würden ſie alleſammt gleiches Schickſal erlitten haben, wenn ihnen nicht der verſchiedene Vortheil ihrer Nachbarn zur Schutzwehr dienete, und wofern ſie nicht aus Staatsabſichten des kaiſerlichen Hofes noch erhalten würden. Es iſt gewiß, daß dieſer Schutz einigen trefflich theuer zu ſtehen kommt; Jedoch wollen ſie weit lieber ſich unter den Kaiſer ſchmiegen, und durch Commiſſarien, die ihre Gewalt mißbrauchen, rupfen laſſen, als ihre Freyheit und Reichthum verlieren, wenn ſie ordentliche Landesſtädte werden ſollten.

Das XXI. Hauptſtück.

Von des Reichs Eintheilung in zehen Kraiſe und derſelben innern Einrichtung.

§. 1.

Es bleibt mir noch übrig, von der Eintheilung des Reichs in Kraiſe, oder große Landſchaften zu reden, welche ebenfalls, als beſondere Körper,

wegen der Art ihrer innerlichen Einrichtung zur Sicherheit und der Wohlfahrt eines jeden unter ihnen betrachtet werden können. Wir haben allbereit vielfältig gezeiget, daß die weiſen Einrichtungen, welche vor Alters zur Regierung der unter der Monarchie der Franken begriffenen Provinzen gemacht worden, durch innerliche Verwirrung und durch das Abnehmen des kaiſerlichen Anſehens dergeſtalt zerſtört worden ſind, daß daraus eine ſtarke Verwüſtung in der Gerechtigkeit, und ein wirklicher Stand der Verwirrung und des Kriegs zwiſchen den Gliedern des Reichs entſtanden iſt, daß ein jeder in den erhobenen Streitigkeiten die Zuflucht zu ſeinen eigenen Kräften nehmen mußte. Dieſer Unordnung ſuchte man durch das Reichskammergerichte abzuhelfen. Da aber dieſes neue Gericht wenig Nutzen ſchaffen würde, wenn man nicht zugleich auf Mittel und Wege bedacht wäre, wie deſſen Urtheile vollſtreckt, und diejenigen, die deſſen Anſehen verachten wollten, zurück gehalten würden; ſo glaubte man, es ſey hierzu nichts dienlicher, als wenn man das Reich in gewiſſe Bezirke eintheilete, deren jeder ſeine beſondere Sorgfalt, den öffentlichen Frieden unter ſeinen Gliedern zu erhalten, anwenden möchte. Im Jahr 1500 wurden der bayeriſche, der fränkiſche, ſchwäbiſche, ſächſiſche, rheiniſche und weſtphäliſche Krais zuerſt angeordnet, die man auch noch heut zu Tage die alten Kraiſe nennet.

§. 2.

Wiewohl die Provinzen, ſo das Haus Oeſterreich im Reich beſitzt, und welche die Churfürſten inne haben, wur-

wurden nicht mit unter dieſen ſechs Kraiſen begriffen, weil ſie entweder ſich für ſich ſelbſt mächtig genug hielten, den öffentlichen Frieden zu erhalten, oder weil ſie dieſe neue Einrichtung ihrem beſondern Intereſſe für nachtheilig hielten. Dieſe Ausnahme dienete zu keinem guten Beyſpiel, daher Maximilian I. unter deſſen Regierung dieſe Eintheilung der Reichskraiſe geſchah, meynete, es würde ſeinem Anſehen zuträglicher ſeyn, wenn er aus ſeinen Ländern in Teutſchland ebenfalls einen Krais machte, dadurch auch die Churfürſten, ihm hierinne nachzuahmen, antrieb. Man ſetzte daher A. 1515 noch zu den alten vier neue Kraiſe, nämlich: den burgundiſchen für die Länder des Hauſes Oeſterreich, den oberſächſiſchen für die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, den oberrheiniſchen aber für die geiſtlichen Churfürſten und für Pfalz. Das Königreich Böhmen war in dieſer Reichseintheilung nicht mit begriffen, weil es damals mit dem teutſchen Staat faſt gar nicht verbunden, der Kaiſer auch ſelbſt mit dem darinne regierenden Könige Uladislaus nicht zufrieden war, und daher nicht verlangte, daß dieſes Reich mit dem teutſchen Reiche wieder verbunden werden ſollte.

§. 3.

Zu eines jeden Kraiſes Wohlfahrt war es nöthig, daß die in ſolchen begriffene Stände von Zeit zu Zeit zuſammen kamen, über dasjenige ſich zu berathſchlagen, was ihr Ruheſtand und beſondrer Nutzen erheiſchte, damit auch die Sachen darinne auf einen ſolchen Fuß geſetzt würden, daß der ſämmtlichen Glieder vereinigte Kräfte, zur Erhaltung ihrer Sicherheit von innen und

von außen, angewendet werden könnten. Dieſes gab Anlaß, daß in jedem Krais ein Director und ein Herzog beſtellt ward. Die Verrichtungen des erſtermeldten beſtehen darinne, daß er die Kraisſtände beruft, ihre Rathſchlagungen ordnet, und Sorge trägt, daß die Schlüſſe zur Vollſtreckung gebracht werden. Ingleichen liegt ihm ob, für des Kraiſes Vortheil überhaupt zu wachen, und dasjenige, was der Kaiſer an denſelben gelangen läßt, oder diejenigen, ſo bey dem Kraiſe zu verrichten, oder auch was deſſen Glieder ſelbſt anzubringen haben, anzunehmen. Der Kraisherzog hat die Kriegsangelegenheiten zu beſorgen, und dahin zu ſehen, daß jedes Mitglied des Kraiſes das ſchuldige Contingent von Truppen in Bereitſchaft habe, und nichts ermangele, was zu des Kraiſes Sicherheit in dieſem Stück erfordert wird, wie er denn auch allen Bewegungen, die entſtehen möchten, vorzubeugen, und ſie gleich in der Geburt zu erſticken bedacht iſt.

§. 4.

Anfangs beruhete es beym kaiſerlichen Hof, einem Fürſten aufzutragen, die Kraisſtände, wenn es jenem beliebte, zuſammen zu berufen, und den Geſchäfften dabey vorzuſtehen. Wie es nun gar natürlich war, daß den Vornehmſten im Kraiſe dieſer Auftrag geſchah, ſo ward das Amt eines Directors nach und nach erblich. Daher iſt die Gewohnheit zum Geſetz geworden, daß heut zu Tage das Directoramt führen: Im öſterreichiſchen Kraiſe, der Erzherzog dieſes Namens; Im bayeriſchen, der Churfürſt und der Erzbiſchof von Salzburg; Im fränkiſchen, der Biſchof von Bam-

Bamberg und die Markgrafen von Brandenburg-Bareuth und Anſpach, welche unter ſich von drey zu drey Jahren abwechſeln; Im ſchwäbiſchen der Herzog von Würtemberg, und der Biſchof von Coſtnitz; Im oberrheiniſchen der Biſchof von Worms und der Pfalzgraf von Simmern; Im niederrheiniſchen der Churfürſt zu Maynz; Im weſtphäliſchen der Biſchof von Münſter, die Churfürſten von Brandenburg und Pfalz, welche dieſes Directoramt vom letztern Herzoge von Jülich und Bergen geerbt, und dieſe Länder getheilt haben, daher ſie es auch gemeinſchaftlich führen. Beym niederſächſiſchen Kraiſe führen dieſes Amt die Herzoge von Magdeburg und Bremen, vormals Erzbiſchöfe, und die Herzoge aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, deſſen beyde Zweige einen Vergleich unter ſich diesfalls errichtet haben. Der Churfürſt von Sachſen iſt allein Director des oberſächſiſchen Kraiſes. Der burgundiſche Krais, welcher vormals die Franchecomtee, Oberburgund und alle niederländiſche Provinzen begriff, hatte die Könige von Spanien zu Directorn, als ſie dieſe Länder noch im Beſitz hatten.

§. 5.

Die Urſache, warum man in den alten Kraiſen den weltlichen Fürſten im Directoramte einen geiſtlichen zugeordnet hat, mag wohl, wie es aus einem zu Coſtnitz 1507 gemachten Receß erſcheint, hauptſächlich dieſe ſeyn, daß die andern durch ihr geiſtliches Schwerd, das heißt, durch ihre Drohungen und Bannſtrafen den erſtern wider diejenigen zu Hülfe kommen möchten, die ſich für die weltliche Macht nicht genugſam fürchten

dürften. Es iſt auch anzumerken, daß einige von denjenigen, welche den Titel der Directorn eben des Kraiſes führen, nur das Berufungsrecht, an den übrigen Verrichtungen aber keinen Antheil haben.

§ 6.

Die proteſtantiſchen Reichsſtände behaupten, daß in den Kraiſen, wo Mitglieder von beyden Religionen ſind, auch die Directoren von beyden Religionen ſeyn ſollen. Der Abgang des Stammes von Pfalz-Simmern, welcher dem proteſtantiſchen Bekenntniſſe zugethan war, gab zu dieſem Streit Anlaß, indem der Zweig von Pfalz-Neuburg, welcher katholiſch iſt, in dem Fürſtenthum Simmern, und folglich auch im Directoramte folgte. Nach der Religionsveränderung des Churfürſten von Sachſen gab der Churfürſt von Brandenburg zu erkennen, daß ihm das Directoramt des oberſächſiſchen Kraiſes zugleich, und um ſo viel mehr gebühre, weil dieſer Krais aus lauter proteſtantiſchen Gliedern beſtünde. Beyde dieſer Anſprüche ſind noch nicht beygelegt und ausgemacht.

§. 7.

Das Amt des Kraisherzogs iſt nicht erblich, ſondern es ſteht den Kraisſtänden frey, eine Perſon zu erwählen, die ſie hierzu am tüchtigſten zu ſeyn erachten. Nur muß derjenige, der erwählt werden ſoll, in keiner Verbindung ſtehen, die ihm, ſeinem Amt, den Reichsſatzungen und deſſelben Wohlfahrt gemäß vorzuſtehen hinderlich ſeyn könnte. Vormals zweifelte man, ob

ein geiſtlicher Fürſt dieſes Amt führen könnte. Wiewohl die Beyſpiele, welche nachher viele Biſchöfe, die dieſes Amt mit großem Beyfall geführt, an den Tag gelegt haben, ſetzet heut zu Tage dieſe Frage außer allen Zweifel. Gemeiniglich wählet man den Director des Kraiſes auch zum Herzog deſſelben, oder denjenigen, der wenigſtens eines der vornehmſten Glieder im Kraiſe iſt. Es iſt auch die Gewohnheit, dem Heerführer des Kraiſes einige beyzuſetzen, welche über die Angelegenheiten ſeines Amtes mit ihm zu Rathe gehen, und ſeine Stelle, wenn er verhindert wird, erſetzen können.

§. 8.

Alle dieſe angeführte Einrichtungen ſind ſehr geſchickt, die gute Wirkung hervor zu bringen, die man ſich in deren Bewerkſtelligung vorgeſetzt hat. Bey vielen Kraiſen ſind ſie ganz verfallen, und ſeit langer Zeit iſt kein Kraistag bey ihnen gehalten worden. Bey denenjenigen, welche aus vielen Ständen von verſchiedenem Range beſtehen, und wo man über den allgemeinen Nutzen zu rathſchlagen nöthig hat, werden dieſe Einrichtungen noch allein beobachtet. Es giebt auch Kraiſe, welche unter ſich eine genauere Verbindung erhalten, und bey erfordernden Fällen gemeine Kraistage anſetzen. Man nennet ſie, dieſer Verbindung wegen, die **correſpondirenden Kraiſe**, als da ſind, der ober- und niederrheiniſche und weſtphäliſche Krais, die öftere Verſammlung halten. Endlich haben auch die Kraisdirectoren und Herzoge das Recht, daß ihnen die Vollſtreckung der Urtheile der höchſten Reichsgerichte,

und der kaiſerlichen Verordnungen aufgetragen wird. Ich habe auch ſchon anderwärts gezeigt, wie ſich die Directoren des niederſächſiſchen Kraiſes in Vertheidigung dieſes Rechts wider die Unternehmungen des kaiſerlichen Hofes verhalten haben.

§. 9.

Es iſt im übrigen ſehr ſchwer zu beſtimmen, ob das Gute, welches die Eintheilung des Reichs im Kraiſe hervorbringet, in gewiſſen Stücken mit der Ungemächlichkeit in Vergleich geſetzt werden könne, welche daraus entſtehet, wenn man betrachtet, wie oftmals geſchiehet, daß dieſe Kraiſe, anſtatt, daß ſie als Glieder eines Staatskörpers handeln, und ihren Nutzen vereinigen ſollten, ein jeder ſein beſonders Intereſſe mehr als das allgemeine Beſte beobachtet. Inſonderheit, wenn ſie, in der Entfernung von einander, deſſen Unglück nicht unmittelbar empfindet, der dem Angriff einer nachbarlichen Macht ausgeſtellt iſt. Der Kaiſer ziehet indeſſen den Nutzen aus des Reichs Eintheilung in Kraiſe, daß, wenn es mit einer benachbarten Macht zum Bruch kommen ſollte, er mit einigen Kraiſen vorher Anſchläge machen kann, ehe er die Reichshülfe auf den Reichstag fordern darf.

Das

Das XXII. Hauptſtück.

Kurzgefaßte Betrachtungen der Urſachen, welche die gute Einigkeit des teutſchen Staats ſtören, und der Vortheile, welche ſowohl dem Haupte als den Gliedern daher entſtehen, wenn ein jedes ſeine Macht, der öffentlichen Einrichtung und ihrer natürlichen Beſtimmung gemäß, gebrauchet.

§. 1.

Ich kann dieſes Werk nicht beſchließen, ohne noch vorher die Urſachen zu unterſuchen, welche, indem ſie dem Reich ſeine Stärke ſchwächen, den Glanz deſſelben, den es doch haben könnte, verdunkeln, und die Mittel zu zeigen, wie dieſem Uebel abzuhelfen wäre. Wiewohl ich dasjenige, was ich nach andrer oder meiner eignen Meynung davon ſagen will, dem Urtheile derjenigen willig unterwerfe, welche eine genaue Kenntniß der teutſchen Angelegenheiten, dabey aber auch eine lebhafte Liebe gegen ihr Vaterland, und einen löblichen Eifer für deſſelben Ruhm und Nutzen beſitzen. Es finden ſich Leute, welche die Schwäche des teutſchen Reichs, wenn daſſelbe als ein geſammter Staatskörper handeln ſoll, der natürlichen Eigenſchaft ſeiner Regierungsverfaſſung zuſchreiben, die ſie noch darzu ungeheuer und abentheuerlich nennen, weil man keine dergleichen Art in den Geſchichten antrifft, und weil

weil ſie in vielen Stücken ſelbſt von derjenigen Art abgehet, von welcher ſie doch, wie ich geſagt habe, die weſentlichſten Theile in ſich faſſet, nämlich von denjenigen bürgerlichen Staatskörpern, welche aus der Verbindniß vieler freyen Staaten beſtehen. Ich glaube vielmehr, daß die Unregelmäßigkeit in der Regierung des teutſchen Staats dem allgemeinen Zweck der bürgerlichen Geſellſchaften von Natur nicht gerade entgegen ſtehe, ſondern daß man ſie dem Fehler einer Veſtung vergleichen könne, deren Lage keine regelmäßige Beveſtigung geſtattet, die gleichwohl alles hat, was zur nothwendigen Vertheidigung erfordert wird, und hauptſächlich nur in des Feindes Hände fällt, weil die Vertheidiger darinne unter einander uneins ſind. Ich will alſo allhier die am meiſten in die Augen fallenden Unrichtigkeiten des Reichsregiments zuſammen nehmen, und bey Anmerkung der daraus etwa zu entſtehenden Unbequemlichkeiten verſuchen, die Mittel anzuzeigen, durch welche derſelben üblen Wirkungen vorgebeugt werden könne, wie vortheilhaft es auch Haupt und Gliedern ſeyn würde, wenn ſie mit vereinigten Kräften daran arbeiten wollten.

§. 2.

I. Ich weis nicht, ob ich unter die Unregelmäßigkeiten die Schwierigkeit rechnen ſoll, die ſich findet, wenn viele Glieder eines Staatskörpers ſich über dasjenige, was ihr gemeines Beſte betrifft, vereinigen ſollen, und die Langſamkeit, welche bey den Rathſchlagungen und der Vollſtreckung der gefaßten Schlüſſe natürlicher Weiſe ſich zu eräugen pfleget. Dieſes iſt

ein Fehler aller vereinigten Staaten überhaupt, dem man, ohne die Freyheit, die ein jeder unter ihnen erhalten will, in Gefahr zu ſetzen, nicht abhelfen kann. Gleichwohl iſt es auch gewiß, daß dieſe Unbequemlichkeit, nach der Größe der Anzahl der zuſammenverbundenen vermehrt wird, und eben hierinne beſtehet die erſte Unregelmäßigkeit des teutſchen Staatskörpers hauptſächlich. Es würde aber für die allgemeine Wohlfahrt vereinigter Staaten überhaupt dienlich ſeyn, wenn man ſich über die zu dieſem Endzweck augenſcheinlich gereichende Angelegenheiten leicht vergleichen könnte. Die Reichsgeſchichte zeiget uns viele Beyſpiele, wo eine Sache auf dem Reichstage geſchwind beſchloſſen worden iſt, wenn man überzeugt geweſen, daß die Kaiſer bey derſelben Vortrag keine andre Abſicht, als des Reichs wahren Ruhm und Nutzen gehabt haben, daß auch kein Reichsglied, ſeinem Haupte beyzutreten, einigen Anſtand gefunden hat. Wenn im Gegentheil beym Reichstage eine Sache unter dem Schein des gemeinen Beſten zum Vortrage kommt, welche gleichwohl auf verſchiedene Art betrachtet werden kann, ſo iſt es eben kein großes Uebel, wenn ſie mit Weile unterſucht wird, und man ihre gemeinſchaftliche Zuträglichkeit lange überlegt, weil es ſich jezuweilen fügen kann, daß dasjenige als ein gemeines Gute überhaupt vorgetragen wird, was doch nur zum beſondern Vortheil einer Partey abzielet.

§. 3.

II. Dieſes leitet mich zu einer Betrachtung der zweyten beſondern Unregelmäßigkeit des teutſchen

Staats-

Staatskörpers, welche hierinne beſtehet, daß diejenigen, aus denen er zuſammengeſetzt iſt, ſowohl in Anſehung ihrer Macht und ihres Ranges im Reiche, als auch ihrer Vorzüge, die ſie bey der Reichsregierung genießen, unter ſich dergeſtalt unterſchieden ſind, daß man ſie als ſo viel beſondere kleinere Staatskörper anſehen kann, die ihr abſonderliches Intereſſe haben. Dieſer Unterſchied muß allerdings Eiferſucht erregen, wenn derjenige, dem er zukommt, ſolchen auf eine Art ausübet, die ſich mit dem Wohlſeyn derer vom niedern Range nicht reimet, oder auch denſelben zu einer Beleidigung gereicht. Sollte es aber wohl unmöglich ſeyn, daß diejenigen, deren Vortheile, in Betrachtung der Sicherheit und des gründlichen Nutzens eines jeden einerley ſind, nicht begriffen, wie viel ihnen an den beſcheidenen Verfahren mit denen gelegen ſey, über die ſie, nach ihrer Würde und Stärke, einen großen Vorzug haben, und welchen Nutzen ſie aus derſelben Gewogenheit in den Fällen ziehen könnten, wo ſie ihres Beytritts nöthig haben, und daß ſie dieſelben durch ein großmüthiges und billiges Verfahren dergeſtalt an ſich ziehen möchten, damit ſie die anwachſende Stärke ihrer Nachbarn als ein Bollwerk zu ihrer eignen Sicherheit anſehen könnten? Unterſuchet man, wie viel ſich Häuſer im Reiche empor geſchwungen haben, und was den Fall der andern verurſacht hat, ſo wird man zur Genüge wahrnehmen, daß es diejenigen geweſen ſind, welche Freundſchaft mit ihren Nachbarn gehalten, und ihre eigene Macht zu derſelben Schutz angewandt, dadurch auch den veſten Grund ihrer Größe gelegt haben. Da hingegen die Macht dererjenigen, welche auf andre

Weiſe

Weiſe verfahren haben, plötzlich geſunken iſt, ſo bald die, denen ſie ſchädlich geworden, mit ihren Feinden, oder mit den Kaiſern gemeine Sache gemacht haben, denen es ſie zu ſtürzen zuträglich war, indem ſie ſich darzu der günſtigen Umſtände nützlich zu bedienen wußten.

§. 4.

III. Diejenigen, welche von der Eigenſchaft verbundener Staatskörper nicht ſo wohl nach dem Entzweck, den ſie haben müſſen, als von dem Begriff urtheilen, den ſie ſich von den im Alterthum bekannten vereinigten Staaten, oder von der Vereinigung der ſieben Provinzen in den Niederlanden in den Kopf geſetzt haben, betrachten es ebenfalls als eine ſehr große Unrichtigkeit, daß das heil. römiſche Reich ein Haupt hat, welches ihm das äußerliche Anſehen einer Monarchie giebt. Es iſt aber allbereit ſchon oben angemerkt worden, daß dieſes beſondere Anſehen beym teutſchen Staat von der Art und Weiſe herkomme, nach der er ſich unmerklich eingerichtet hat, und daß es in Betrachtung der großen Anzahl der Mitglieder deſſelben, und der Verſchiedenheit in ihrem Range und in ihrer Macht unmöglich ſeyn würde, daß er ohne ein Haupt, welches den Knoten zuſammen hielt, und ihn in Bewegung brächte, beſtehen könnte. Indeſſen muß man auch bekennen, daß die Vorzüge, mit welchen dieſes Oberhaupt nothwendig hat verſehen werden müſſen, zu einer Quelle der Uneinigkeit zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsſtänden geworden ſind. Dieſes iſt theils durch das Verſehen der Kaiſer, die ſich ihrer

Vor-

Vorzüge nicht zu dieſem Entzweck bedient, ſondern lieber monarchiſch haben herrſchen wollen: Theils auch durch das Verſehen einiger der mächtigſten Reichsfürſten geſchehen. Denn da dieſe, ihre Länder als wahrhafte Oberbeherrſcher zu regieren, nicht zufrieden, ſondern unwillig ſind, daß ihre Oberherrſchaft jezuweilen eine geringe Einſchränkung, durch die allgemeinen Satzungen des Staats, mit dem ſie verbunden ſind, leiden muß, ſo ſtreuben ſie ſich ſo gar wider das Anſehen der Kaiſer, wenn ſolches auch nur aus einer Verbindlichkeit, die ſie zur Erhaltung der öffentlichen Verordnung antreibet, angewendet wird. Dieſer Unbequemlichkeit vorzubeugen ſcheinet mir nichts geſchickter, als die Betrachtung der großen Vortheile, die dem Haupte und Gliedern des teutſchen Staats daher zuwachſen, wenn jedes ſich an dasjenige, was mit allgemeiner Einſtimmung weislich geordnet worden iſt, halten, und deswegen die Beyſpiele der vergangenen Zeiten vor Augen ſtellen wolle. Als der für ſich ſelbſt nicht ſo gar mächtige Graf von Habſpurg zur kaiſerlichen Würde erhoben ward, ſich aber derſelben zur Ruhe und zum Ruhm des Reichs zu gebrauchen eifrig bemüht war, und mit Beyſtimmung der Stände allezeit handelte, fand er dieſelben bey aller Gelegenheit, ihn nicht allein in der Uebung ſeiner Vorzüge zu unterſtützen, ſondern auch in allen demjenigen, was zur Erhebung ſeines Hauſes dienete, beyzutreten willig und bereit. So würde auch Albert I. einer ſeiner ruhmwürdigſten Nachkommen, der die Fußtapfen dieſes Stifters des öſterreichiſchen Hauſes rühmlich betrat, gleiches Glück genoſſen haben, wenn ihn nicht der Tod im zweyten Jahre ſeiner

Regie-

Regierung weggenommen hätte. Man hat hingegen geſehen, daß andre Kaiſer dieſes Hauſes, da ſie ihre Gewalt allzu hoch treiben wollen, und der allgemeinen Wohlfahrt Teutſchlands, auch der Freyheit ſeiner Glieder gerade entgegen ſtehende Anſchläge gefaßt, das Reich mit Krieg und Verwirrung angefüllt haben. Dieſer Betrachtung kann man noch beyfügen, daß ſich dergleichen Anſchläge durch eine neue Minderung des kaiſerlichen Anſehens und Vermehrung der Rechte, der Reichsſtände, ſo wohl für die Regierung ihrer eigenen Provinzen, als des ganzen Staats allezeit geendigt haben. Diejenigen, welches ſich nichts größers, als eine deſpotiſche Gewalt vorſtellen können, haben über den Begriff eines Schriftſtellers, der den Kaiſer als einen Beherrſcher über Könige abſchildert, ihren Scherz getrieben, weil ſie wohl begriffen haben, daß die hierdurch angedeutete Reichsfürſten ſich nicht deſpotiſch beherrſchen ließen, ſondern ſich unter ihnen Achilles finden würden, die ſich einen Agamemnon zu widerſetzen bereit wären. Wie wohl ein Kaiſer, der ſein Regiment ſich unter dieſem Begriff vorſtellen, und nur die Weisheit der Könige nachahmen wollte, welche ſolche Völker beherrſchen, die ihnen keine größere Gewalt, als der Zweck der bürgerlichen Geſellſchaften erfordert, einräumen, gewiß in Europa eine eben ſo große Figur, als Carl der Große machen würde; wenn er zur Ehre des Reichs alle Kräfte ſeiner Glieder vereinigen wollte, unter denen viele große Kriegsheere herzuſtellen fähig ſind, und die ihr Oberhaupt zu verehren, eben ſo wenig Anſtand, als die katholiſchen Mächte, in Anſehen ihrer Ehrerbietung finden würden,

die ſie den Päbſten, als dem Haupt der Kirche zu bezeugen pflegen.

§. 5.

Wenn die Kaiſer damit zufrieden ſeyn könnten, daß ſie ihr Anſehen in den Schranken hielten, die ihnen die öffentlichen Verordnungen ſehr weislich geſetzt haben; ſo würde es ihnen eben ſo wohl, als allen Reichsſtänden überhaupt erſprießlich ſeyn, wenn dieſe ſich begnügten, ihre Länder friedlich zu regieren, und die in Beſitz habenden Vorzüge, ohne dem Kaiſer in den ſeinigen Eintrag zu thun, und ohne dererjenigen Furcht und Eiferſucht rege zu machen, mit denen ſie vereiniget ſind, zu genießen. Es iſt der Gerechtigkeit gemäß, und dem allgemeinen Wohlſeyn zuträglich, daß die Reichsfürſten dem Kaiſer muthig widerſtehen, der unter dem Schein der öffentlichen Geſetze, ihre Oberhoheit in Fällen, darinne ſie der Wohlfahrt nicht entgegen handeln, zu kränken ſuchet. Es iſt aber auch billig, daß die Churfürſten, mit Einſtimmung der andern Glieder, und mit Beobachtung des ganzen Staatsvortheils, in einer neuen Capitulation die Abſtellung voriger Mißbräuche zu befördern beſorgt ſeyn. Wie aber die Vereinigung der Kräfte des ganzen Staats einem jeden der Glieder inſonderheit die größte Sicherheit verſchafft, und die Kaiſer ſo viel Mittel haben, einen großen Theil derſelben auch alsdann auf ihre Seite zu ziehen, wenn ihr Eigennutz in ihren Anſchlägen vorwaltet; ſo iſt gar leicht zu begreifen, daß derjenige, der ſich mit ihnen überwerfen würde, zu beſorgen hätte, daß er ihren Widerſtand in ſeinen gerechteſten Unternehmungen finden, und ihre Rache in gewiſſen Vorfällen empfinden dürfte. Es iſt wohl kein Haus in

Teutſch-

Teutſchland, welches nicht zu Zeiten die Wirkung der Gnade und des Haſſes der Kaiſer empfunden hätte. Haben ſelbſt diejenigen, welche die Ruhe des Reichs durch gewaltſames Verfahren gegen ihre Nachbarn ſtören, den kaiſerlichen Hof bewogen, daß er ihnen aus guter Zuneigung, oder wegen eines gleichfalls dabey zu hoffenden Vortheils, durch die Finger geſehen hat; wie vielmehr wird ein Fürſt, der ſeine Oberherrſchaft und ſeine Macht zum Wohl ſeiner eigenen Länder und des Reichs überhaupt zu gebrauchen weis, zugleich aber auch das Anſehen der Kaiſer, wenn ſie aus gleichem Bewegrund handeln, zu erhalten ſuchet, ſich nicht verſichert halten können, daß er aus Erkenntlichkeit ſeiner Dienſte, und der bezeugten Ehrerbietung gegen ſein Oberhaupt, ſolches nicht allezeit bereit und willig finden ſollte, ſeine Rechte zu vertheidigen, wenn er entweder mit Gewalt angegriffen würde, oder ſich den Urtheilen der höchſten Reichsgerichte, wo die Gunſt gar öfters mehr, als die Geſetze zu gelten pflegt, unterwerfen müßte? Zu geſchweigen, daß das Anſehen, welches ſein Fürſt auf ſolche Weiſe am kaiſerlichen Hof erwirbt, ihm, ſeiner Freunde Nutzen zu befördern, und dadurch diejenigen auf ſeine Seite zu ziehen, dienet, die ſeiner Hülfe und ſeines Schutzes vonnöthen haben.

§. 6.

IV. Ich darf gar wohl auch in der Zahl der unregelmäßigen Eigenſchaften bey einer Regierung den Unterſchied der Religion, die man in einem Lande bekennet, ſetzen. Wiewohl es eine der betrüblichſten Sachen iſt, daß die chriſtliche Religion, welche die Einigkeit unter den Menſchen zu beveſtigen, und die Bande der bür-

gerlichen Geſellſchaft zuſammen zu halten ſo geſchickt iſt, die Gelegenheit zu großem Zwieſpalt, den man im Reiche wahrnimmt, gegeben hat, und daß alle Verordnungen, dadurch man ihm abzuhelfen geſucht hat, die erſprießlichen Wirkungen nicht haben hervorbringen können. Was man bey Erwähnung des evangeliſchen Corporis hat anführen müſſen, beweiſet dieſes mehr als zu viel. Indeſſen kann man, wenn man mit den friedfertigſten Geſinnungen Betrachtung darüber anſtellet, unangemerkt nicht laſſen, daß ein Eifer für den wahren Vortheil der Religion, und zur Beförderung der Frömmigkeit die Kriege und den Haß zwiſchen den beyden großen Parteyen, die das Reich zertheilen, nimmermehr erregt hat, ſondern daß ſie vielmehr die unglückſeligen Früchte eigennütziger beſondern Abſichten geweſen ſind. Vergebens wird wan dieſelben in den Herzen, welche davon eingenommen ſind, zu erſticken bemüht ſeyn. Vielleicht wäre es aber auch nicht ganz unmöglich, beyden Parteyen, (weil man ſich doch dieſes Namens, der den Chriſten ganz unbekannt ſeyn ſollte, bedienen muß), begreiflich zu machen, daß ihrem zeitlichen Nutzen ſehr zuträglich wäre, wenn ſie des Religions- und osnabrüggiſchen Friedens Vorſchriften in dieſem Stücke genau befolgten. Es ſcheinet, daß die Reichsglieder, ſo dem Bekenntniß der römiſchen Kirche zugethan ſind, ſich mit demjenigen, was ſie wirklich genießen, und mit der Ueberlegenheit des augſpurgiſchen Bekenntniſſes Verwandten, wohl zufrieden ſeyn könnten. Sie dürften erwägen, ob die Fürſten ihre Länder, durch die Vertreibung der Unterthanen, ſo nicht ihrem Bekenntniſſe zugethan geweſen, in blühenden Zuſtand geſetzt haben. Die wahrhafte Wohlfahrt ihrer

Län-

Länder, welche nichts mehr, als der Ruheſtand und gute Einigkeit befördern kann, ſollte ſie wohl natürlicher Weiſe antreiben, ihre proteſtantiſchen Unterthanen in Ruhe zu laſſen, und ihnen die obgedachten Verordnungen zur freyen Uebung einer Religion geſtatten, deren Grundſätze gewißlich nichts enthalten, was den Staat beunruhigen, noch den Fürſten in ihrem Oberhoheitsrechte einigen Eintrag thun kann. Sollten ſie ſich auch nicht des vergangenen erinnern, zu erkennen, wie viel ihnen daran gelegen ſey, die erſten Funken eines Feuers zu erſticken, welches ſo gewaltige Feuersbrünſte erregt hat, und denjenigen, als den größten Ruheſtörer ihrer Länder betrachten, der es wieder anzünden wollte. Dieſem wäre noch eine andre Anmerkung beyzufügen, welche ihnen die Ohren gegen alle böſe Rathſchläge in dieſem Stücke verſtopfen ſollte, daß nämlich die Religionskriege, die man im Reiche geſehen hat, ſo vortheilhaft ſie im Anfange der katholiſchen Partey geſchienen, derſelben dennoch neuen Verluſt zugezogen haben. Dieſe Betrachtung ſollte ohne Zweifel die Fürſten rühren, und bey der römiſchen Cleriſey eine gleiche Wirkung thun, wofern nicht ihre unruhige Staatsklugheit dieſelbe antrieb, das verlohrne wieder zu erhalten, und wenn ſie nicht gemeiniglich Streit und Verwirrung anzurichten weit kühner wäre, indem ſie von den Vortheilen ganz entledigt iſt, welche andre Leute, Friede und Ruheſtand zu wünſchen, antreiben.

§. 7.

Ich weis nicht, ob man denjenigen einer Parteylichkeit mit Recht beſchuldigen kann, welcher geſagt hat, daß die Reichsglieder des augſpurgiſchen Glaubensbe-

kenntniſſes nicht eben ſo wohl die Grundſätze der Duldung, die ſie bekennten, aus der Acht gelaſſen hätten, da ſie bey ihnen mit ihren katholiſchen Unterthanen ebenfalls, wie einige Oberherren der römiſchen Religion mit den Proteſtanten verfahren haben, wofern ſie nicht Repreſſalien zu gebrauchen gemeynet geweſen ſind; welches eben nicht unbillig iſt, wenn man ſie mit obbemerkten Einſchränkungen gebraucht. Der proteſtantiſchen Fürſten Intereſſe erfordert, daß ſie ſich allezeit an den Sinn des Chriſtenthums und die Gebote des Evangeliums genau halten, welche die Liebe und gegenſeitige Duldung ſo ſehr einſchärfen, damit ihre katholiſche Unterthanen keine rechtmäßige Urſache über ſie zu klagen finden, im Gegentheil aber ihre leutſelige Billigkeit die katholiſchen Fürſten, ihrem Beyſpiele gegen die Proteſtanten in ihren Herrſchaften zu folgen, antreiben mögen. Ohne Zweifel werden ſie auch begreifen, daß Mäßigung und Klugheit erfordern, die Eingriffe wohl zu unterſuchen, welche an das evangeliſche Corpus angebracht werden, wenn man deſſen Vorbitte zu deren Abſtellung ſuchet, auch die Nothleidenden zu ermahnen, daß ſie leichte Bekränkungen geduldig ertragen mögen, damit man in ſolchen Fällen, welche ſtarke Forderungen und muthige Entſchlieſſungen erheiſchen, erkennen möge, daß die wichtigen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Religion, und die Furcht weiter zu greifen, dieſes Anſuchen nothwendig erfordern. Dieſes Mittel giebt ihnen noch ein ſtärkeres Gewicht. Da ſie auch dieſen großen Vortheil nicht beſſer erhalten können, als wenn ſie unter ſich veſt vereinigt ſind, ſo iſt ihnen folglich ſehr viel daran gelegen, alle Uneinigkeit fleißig zu vermeiden, und wenigſtens an

der ſo oft vergebens verſuchten Einigkeit in der Lehre zu arbeiten, wie nicht weniger anf das Verfahren ſolcher Leute genau zu wachen, welche die Gemüther durch unbehutſame Schriften und Predigten nur erbittern, und mit Vertheidigung der Wahrheit pralen, da ſie doch von einem niederträchtigen Eigennutz getrieben werden.

§. 8.

Andrer Geſtalt nicht, als wenn dieſe auf die Eigenſchaft der Religion, auf das Wohlſeyn der bürgerlichen Geſellſchaften überhaupt, auf den Nutzen des teutſchen Staats inſonderheit, und auf die weiſen Verordnungen gegründete Grundſätze, deren Ausübung durch jene eingeſchärft wird, kann man hoffen, das Reich, welches vormals von allen europäiſchen Mächten ſo hoch verehret worden iſt, wiederum in ſeinem alten Glanze und in den Stand geſetzt zu ſehen, nicht nur ſeine Feinde zurückzutreiben, ſondern auch das Gleichgewicht von Europa zu erhalten, und den Frieden darinne mit geſammter Hand dererjenigen zu beveſtigen, die ihren Ruhm in eben dergleichen Anwendung ihrer Kräfte zu ſuchen bemüht ſind.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beschreibung der gegenwärtigen Regierung des Teutschen Staats

Frankfurt [u.a. 1764

J.publ.g. 74
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558567-2
VD18 14402661-001